RES PVB:
CONCORDIA.
Pro Merito.
PAX.
IVSTICIA.
LIBERALITAS.

Der Stat Nürmberg verneüte Reformation.

1564.

Nachgedruckt von Lorenz Schüpfel, Im Jahre 1755.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorbericht des Verlegers.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Nachdem die beyde Auflagen der im Jahr Christi 1564 publicirten Nürnbergischen verneuten Reformation, nemlich sowohl die erste, im gedachten Jahr durch Valentin Geißler gedruckt, als auch die andere, Anno 1594 durch Paulum Kaufmann nachgedruckt, sich schon seit langer Zeit so vermindert und selten gemachet, daß nicht nur in den Buchläden keine Exemplaria mehr zu finden, sondern selbige auch ausser dem einzeln gar schwer zu bekommen gewesen: Als hat man, auf Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats gnädige Erlaubnus, sich entschlossen, durch gegenwärtige neue Auflage gedachter Nürnbergischen Reformation diesem Mangel abzuhelffen.

Wie man nun hiebey überhaupts das Absehen gehabt, allen und jeden, die in der Stadt Nürnberg und deren Gebiet wohnen, und denen folglich an der Wissenschaft dieser Reformation am meinsten gelegen, solche um billigen Preiß wiederum in die Hände zu liefern: Also verhoffet man besonders den Herren Advocaten und andern in praxi stehenden Personen einen nicht unangenehmen Dienst geleistet zu haben, da man diese neue Auflage, nach dem Vorgang der Frankfurter Reformation, in einen kleinern und be-

quemern Format gebracht, dabey aber doch den Text selbst nach der Edition de Anno 1564 von Blat zu Blat, von Seiten zu Seiten, und mit Beybehaltung der Folien-Zahl, nachdrucken lassen, so daß im Auf- und Nachschlagen keine Hindernuß sich finden, und überhaupts gegenwärtige Auflage für einen unveränderten Nachdruck der alten Reformation mit Recht ausgegeben werden kan. Nur ist in Ansehung der beyden Register dieses zu erinnern, daß das erstere, über die Titel und Gesetze, an seiner alten Stelle, nemlich vor dem Text der Reformation, ohne einige Aenderung gelassen, das andere aber, über die Materien, in alphabetischer Ordnung, nach heutiger Schreib-Art, zu Ende gesetzet und zugleich vermehret und vollständiger gemacht, die Vermehrungen aber selbst, mit der sogenannten Schwobacher Schrift, zu desto leichtern Unterschied, gedruckt worden.

Wer von Nürnbergischen Stadt-Rechten und Statuten, in wie ferne darinnen, durch Länge der Zeit und eingeführte Gewohnheit, einige Veränderung vorgefallen, mehrere und gründliche Nachricht haben will, kan solche in der Commentatione succincta in Codicem Iuris statutarii Norici, oder mit Anmerkungen erläuterten Nürnbergischen Reformation vom Jahr 1564, die zu Nürnberg im Jahr 1737 in Folio herausgegeben worden, finden, und ausführlichen Bericht erlangen.

Ubrigens hoffet man eine geneigte Aufnahm gegenwärtiger Auflage um so mehr, als nicht allein bey Besorgung des accuraten Drucks möglichster Fleiß angewendet, sondern auch an allem demjenigen, was zur Sauberkeit und Zierde derselben gereichen kan, keine Kosten gespahret worden. Womit dem geneigten Leser zu fernerer Wohlgewogenheit man sich bestens empfohlen haben will. Altdorf den 16 Hornung 1755.

Lorenz Schüpfel,
Universitäts-Buchhändler
daselbst.

Wir Burgermaister vnd Rathe der Stat Nůrmberg, Fůgen allen denen, die vnserer Oberkait vnd Gepieten vnderworffen sein, zuwissen, Nachdem vnsere liebe Vorfarn vnd Eltern seligen, zu pflantzung vnd erhaltung Rechtens vnd ainigkait, zwůschen jrer Burgerschaft vnd Vnderthonen, auch zu befůrderung des gemainen nutzs, in craft der Kayserlichen vnd Kőnigklichen Freyhaiten, darmit gemaine Stat begnadet, vnd in bedacht jres tragenden Ampts, etliche Ordnungen vnd satzungen, wie es in Gerichten vnd Burgerlichen Policeijschen hendeln gehalten werden solt, aus den Kayser-

lichen geschribnen Rechten vnd alten gepreüchen, wie es nach gelegenhait diser Stat, am füglichsten geschehen mögen, vor vil Jaren, in ain begriff vnd Reformationbuch zusammen tragen, vnd damit sich niemand der vnwissenhait zuentschuldigen het, etlichmal in Truck pringen, vnd öffentlich außgeen lassen, on zweyfel auß disem fürnemen Christlichem angedencken, das kain Burgerliche gemainsam vnd fridliche beywonung, ausserhalb ordenlicher vnd richtiger Recht vnd Ordnungen, in die leng in wesen pleiben vnd erhalten werden kan vnd mag, Derhalben auch die Alten, vernünftigklich geschriben, das die Gesetz aines jeden Volks vnd Stat, Seel vnd erhaltung seyen, Dann dardurch ainem jeden, dem Armen als wol als dem Reichen, nit allain gegeben vnd gelassen werd, das sein ist, Sonder das auch die, so darwider zuhandeln vndersteen, durch die strafgesetz abgehalten werden.

VNd wir aber aus langer vnd täglicher erfarung befunden, das etliche

liche, vnd ain grosser teil derselben Reformation Ordnungen vnd Gesetz, dem gemainen Man, zu weitleůfftig vnd jrrsam, etliche nit genugsam außgefürt vnd geleůtert, vnd in etlichen ain vngleicher verstand eingerissen, Derhalben wir verursacht, zu abstellung derselben mengel, vermög vnserer Amptspflicht vnd getreůer wolmeynung, damit wir den vnsern genaigt, gepůrend einsehen zuhaben, vnd die Ordnungen vnd Gesetz in berůrter Reformation verleibt, auf vorgeende notůrftige beratschlagung, an etlichen orten einzuziehen, zuleůtern, zupessern, vnd mit ettlichen notwendigen satzungen zumeeren, vnd souil můglich, in ain richtige, verstentliche, kurtze Ordnung zupringen, vnd widerumb in Truck zugeben vnd außgeen zulassen.

SO wöllen, ordnen, vnd beuelhen wir demnach, das nun hinfůr, dise vnsere verneute ordnung, Gesetz vnd Statuta, sampt vnd sonder, in diser Stat vnd andern vnsern Oberkaiten,

gepieten, vnd Gerichten (souil deren aus vnser vergunst vnd erlaubnus, etlicher fell halben nit andere gepreüch haben) getreülich gehalten, darauf erkennt vnd geurtailt werden soll. Behalten vns auch bevor, in disen vnsern Satzungen, Statrechten vnd Gerichten, jederzeit, vnd so offt mißuerstand, jrthumb, zweyfel oder sonderbare sachen vnd fell, die nit versehen, fürfallen, vnd sich zutragen würden, leüterung, erklerung, pesserung vnd weitere ordnung, wie vnser auch gemainer Stat Burger, Inwoner, vnd hindersessen, nutz vnd noturft erfordern würdet, aller pillichait vnd müglichen gleichmessigkeit nach, zuthon vnd fürzunemen. Geben vnd Publicirt Freytags nach dem Sontag Iudica den 24. Monatstag Martij, Als man nach Christi vnsers Seligmachers gepurt zelt hat, Tausent fünfhundert vierundsechtzig Jar.

Register vnd verzaichnus der Titl vnd Gesetz, der Nürmbergischen Reformation.

Der Erst tail.

Von Gerichten vnd Gerichtlichem Proceß.

I. *DE IVDIciis & Foro Competenti.* Von ains Raths vnd gemainer Stat vnderschidlichen Gerichten.

1 Von dem Statgericht, vnd das niemand den andern für frembde Gericht ziehen soll. 1
2 Von dem Fronpoten Gericht. 1
3 Von dem Paurn Gericht. 2
4 Von dem Pawgericht. 2

Titl. Gesetz. Blat.

5 Von dem Straf oder Fünfergericht. 3
6 Von dem Ruggericht. 3
7 Von den Forst vnd Zeidel Gerichten. 4
8 Von verpot vnd straf der jhenigen, so ire zusprüch frembden Personen vbergeben. 4

2. *In ius uocando.* Von Gerichtlichen Fürpoten vnd Ladungen. 5

1 Von Fürpoten vnd Ladungen der jnhaimischen vnd gegenwertigen. 6
2 Von Fürpot oder Ladung der abwesenden vnd deren die sich verpergen. 7
3 Von verkündung in hangendem Rechten. 8
4 Von verkündung die ainem Driten geschehen. 8

3. *Contumacia.* Von vngehorsam der nit erscheinenden Partheyen. 9

1 Von vngehorsam des aussenpleibenden Clegers. 10

2 Von

2 Von vngehorsam des nit erscheinenden antworters. 11
3 Von vngehorsam des Clegers vnd antworters 12
4 Von der aussenpleibenden Partheyen entschuldigung. 12

4. *Arrestis & Sequestrationibus.* **Von verpieten, verhefften vnd Arrestirn.** 13

1 Von verpieten, wie das fürgenommen werden soll. 14
2 Wie den Arresten vnd verpoten nachgegangen werden soll. 15
3 Von verkündung, so dem abwesenden (dessen güter in verpot gelegt sein) beschehen soll. 15
4 Von straf der jhenigen, so yemand on redliche vrsachen verpieten. 16
5 Von Sequestration vnd Arresten in hangender Appellation. 16

Von

5. *Procuratoribus & defensoribus.* Von Anwälden, Vertretern vnd Gwälten zum Rechten. 17

1 Wie die Anwald mit Gwälten sollen versehen vnd geuolmechtigt werden. 18
2 Von Gwälten die anderswo gefertigt oder außgepracht werden. 19
3 Von Gwälten so die Vormunder oder Versorger, auch die minderjärigen vbergeben. 20
4 Welche Personen jre verwandte vnd zugehörige, on gwalt vertreten mögen. 21
5 Wie die Eefrawen jre Eemenner vertreten mögen. 22
6 Von Anwälden, wie die jren Gwalt andern vbergeben, vnd auf absterben jrer Partheyen handeln mögen. 22

6. *Ordine processus.* Von dem Gerichtlichen Proceß, in erster Instantz. 23

1 Von Aduocaten vnd Procuratorn. 24

2 Von der Gerichtlichen Clag 25
3 Von des beclagten antwort. 25
4 Von Dilatorischen Exceptionen vnd andern außzůgen. 25
5 Von gegenclagen. 26
6 Von der Kriegsbeuestigung. 27
7 Den Aid fůr geuerde den Partheyen verstentlich fůrzulesen. 27
8 Wann vnd wie der beclagt, auf des Clegers Repetirte Articul antworten vnd handlen soll. 28
9 Von fůrstellung der Zeugen. 29
10 Wie auf erőffnung der Zeugen sag, gehandelt werden soll. 30
11 Von Vacantz vnd Ferien. 31
12 Welche sachen Summarie gehandelt, vnd wie in denselben Procedirt werden soll. 33
13 Von Clagen, darin zuuil begert wůrdet. 33

7. *Testibus.* Von beweisung mit lebendiger kuntschafft. 34

1 Von Personen, die zu zeugknus nit zulessig sein. 35
2 Von zeugnus auf das Ja oder Nain gestellt. 36

3 Von

3 Von erforderung der Zeugen, vnd jrer vngehorsam. 36
4 Von der fürgestellten Zeugen beaidigung. 37
5 Ob vnd wie Burgermaister vnd Raths personen, auch die in Emptern sind, sollen verhört werden. 38
6 Von beweisung mit den geschwornen Maistern. 39
7 Von zeugschafft zu ewiger gedechtnus. 39
8 Von verhörung außlendischer Zeügen. 40
9 Wie ainem Cleger oder Antworter zuerfüllung der beweisung, der entlich Aid erteilt werden mag. 41
10 Wie vnd wann ain teyl dem andern den Aid anpieten vnd haimwerffen mag. 42

8. *Fide Instrumentorum.* Von beweisung mit schriftlichen vrkunden. 42

1 Von Recognoscirung der Sigillen vnd handschriften. 43
2 Von Instrumenten durch ainen Notarien gefertigt. 43
3 Von Vidimus vnd Transsumpten. 44

4 Von bekantnus so in die Gerichtsbúcher geschehen. 44
5 Von vrkunden so vnder zweyer des klainern oder grössern Raths Insigeln. 45
6 Von gemainer Stat Amptleut Búchern. 45
7 Von der Kaufleút oder anderer Handtierenden Schuld vnd Handelsbúchern. 46
8 Von Handschriften vnd Sendbriefen. 46
9 Von vrkunden, die beeden tailen gemaln seyen. 47

9. *Arbitris.* **Von Compromissen, Hindergengen vnd Anlassen.** 47

1 Von Hindergengen zu gútlichem oder Rechtlichem entschid. 48
2 Das keiner zum Schidrichterampt mög getrungen werden. 49
3 Das die Schidrichter allain vmb die veranlasten Irrungen sprechen sollen. 49
4 In was zeit die Veranlasten Richter, jren ausspruch thon sollen. 50

5 Von zwang der fürgeschützten Zeugen in Anlassen. 51
6. Wie es auf absterben oder verhinderung der Schidrichter oder der Partheyen, gehalten werden soll. 51
7 Von der Schidrichter aller oder meren teils ausspruch. 52
8 Von volziehung der Veranlasten Richter ausspruch. 53

10. *Appellationibus.* Von Appellation sachen vnd Proceß in anderer Instantz. 53
1 Wie von beyurteiln Appellirt werden mög. 54
2 Wie von Endurteiln Appellirt werden mög. 54
3 In welchen sachen für ain Rath allain, vnd an kein ander ort, Appellirt werden mög. 56
4 Wie sich der Richter mit gebung der Apostel vnd verabschidung der Partheyen, halten soll. 57
5 Von einfürung der Appellation, vnd wie in anderer Instantz, vor ainem Rath Procedirt werden soll. 58

II. Executione rei Iudicatæ. Von Gerichtlicher Execution, vnd volziehung ergangner vrtl. 59

1 Wie die hilf auf bewegliche oder varende haab vnd Güter geschehen soll. 60
2 Von Gerichtlicher vergantung ligender Güter. 62
3 Von vergantung der zu vnderpfand eingesetzter Güter. 64
4 Was vnder dem wort Varende haab begriffen würdet. 64
5 Wie sich der Richter nach beschehener vergantung halten soll. 65
6 Von verrner hilf zu des Schuldigers Person, auf mangel der Güter. 66
7 Wie es in Gerichtlicher hilf der gefreyten schulden halb, gehalten werden soll. 67
8 Wie der Burgermaister, vmb bekentliche schulden, verhelffen soll. 68
9 Welcher gestalt dem Haußherren, vmb sein Haußzinß verholffen werden soll. 69

12. *Executione contra fugitiuos.* Von Trünnigen oder Flüchtigen Schuldnern, vnd wie gegen jren Personen vnd Gütern, gehandelt vnd Exequirt werden soll. 69

1 Welche Personen für trünnig gehalten werden. 70
2 Wie der Trünnigen Namen offentlich angeschlagen, vnd jrenthalben Mandirt werden soll. 71
3 Von verrner erforschung des flüchtigen haab vnd Güter. 72
4 Von straf der jhenen, so des flüchtigen Güter geuerlich verhalten. 72
5 Wie der Trünnigen güter verwart werden sollen. 73
6 Was vnd wie der flüchtig auf beschehen anschlagen handeln müge. 74
7 Das kein Glaubiger zu ainem vertrag getrungen werden soll. 75
8 Wie die Glaubiger jre schulden beweisen vnd beteürn sollen. 76
9 Von der straf der Trünnigen. 77

Der

Der Ander tail der Reformation.

Von Contracten vnd allerley handthierungen. 78

13. *De Mutuo.* Von leyhen vnd entlehen MVTVVM genant. 78

1 Wie ain gelihen ding widerrumb bezalt werden soll. 79

2 Zu welcher zeit ain gelihen ding bezalt werden soll. 80

3 Das von gelihenem gelt, kein genieß genommen werden soll. 80

4 Das den Kindern, die in gwalt irer Eltern oder Vormunder seyen, nichts gelihen werden soll. 81

5 Das zu vnzimlichen sachen nichts gelihen werden soll. 82

14. *Commodato.* Vom Leyhen zu zimlichem gebrauch, COMMODATVM genant. 82

1 Von zimlichem gebrauch vnd verwarung entlehneter haab. 83
2 Von gelihner haab, so beeden teyln zu gutem beschicht. 84
3 Das ain hingelihen gut nit vnzeitlich erfordert, noch vngepürlich aufgehalten werden soll. 84

15. *Deposito.* Von den Gütern, so zu getrewer hand gegeben vnd hinderlegt werden. 85

1 Von verwarung der zu getreuer hand hinderlegten Güter. 86
2 Von widerantwortung der hinderlegten Güter. 86
3 Von fellen, darinn hinderlegte Güter vorgehalten werden mögen. 87
4 Wie es nach absterben des hinderlegers oder Trewhenders, gehalten werden soll. 88

5 Wann in grossen notfellen, etwas hinderlegt, vnd vom Inhaber vernaint wurde. 89

16. *Emtione & Venditione.* Von kauffen vnd verkauffen, auch fertigung vnd werschafft der erkauften Güter. 89

1 Von einantwortung vnd bezalung erkaufter Güter. 90
2 Von pesserung vnd ergerung der erkauften Güter. 90
3 Von Gütern oder wharen, die der schaw oder prob bedörffen. 91
4 Von fertigung der Pferd, Schwein, vnd anderer Thier. 91
5 Von werschafft verkaufter ligender Güter. 92
6 Von zugehörung der verkauften Güter. 93
7 Wie es mit ainem Gut, so zweyen oder mer verkauft, gehalten werden soll. 94
8 Von Gütern, so mit frembdem gelt erkauft werden. 94
9 In was zeit erkaufte varende haab ersessen werden. 95
10 Das in Kaufverschreibungen, die Kaufsumma benent werden soll. 96

17. *Locato & Conducto.* Von hinlassung vnd bestentnus der Heuser vnd ander Güter, auch hinlassung oder verdingung der Personen. 96

1 Von bestentnus der Heüser oder Herbergen. 97
2 Von verwarung bestandner Heüser oder anderer Güter. 98
3 Wie der Besteer sein bestander Gut, ainem andern verlassen mög. 98
4 Von raumung der Bestandheüser, auf erscheinung der bestimpten zeit. 99
5 In welchen fellen der bestand dem Besteer, vor der bestimpten zeit aufgesagt werden mög. 100
6 Aus was vrsachen der Besteer, vor dem zil außziehen mög. 101
7 Wie es mit den gütern, so in zeit des bestands verkaufft oder verendert, gehalten werden soll. 101
8 Von hinlassung der Veldgüter. 102
9 Von hinlassung vnd bestentnus der Pferd. 103

10 Von hinlassung der Schaf vnd andern Viechs. 104
11 Von verdingten Leerjungen zu Künsten oder Handwerken. 104
12 Von vnuersehenen vnglücksfellen, in gedingten arbeiten. 105

18. Societate. **Von Gesellschafften.** 105

1 Von gedingen, gewyn vnd verlust in Gesellschafften. 106
2 Von der Gesellschaffter fleiß vnd vnfleiß. 106
3 Ob vnd wie die Gesellschafft, von wegen aines Gesellschafters oder dieners handlung verpunden werden mög. 107
4 Von Bezalung gemainer Gesellschafft schulden, auch von denen, die in ain Gesellschafft, gelt zu gewyn vnd verlust legen. 107
5 Von gemainer Gesellschafft Rechnung. 108
6 Von entschafft vnd abteilung der Gesellschafft. 108
7 Wie es auf absterben aines Gesellschaffters der Erben halben, gehalten werden soll. 109

19. *Fideiussoribus.* Von Pürgschafften. 109
1 Das der Selbstschuldner oder der Pürg, on vnderschid fürgenommen vnd beclagt werden mög. 110
2 Was vnd wieuil ain yeder Pürg, so der vil seyen, zubezalen schuldig. 110
3 Wann ain Pürg vmb enthebung seiner Pürgschafft clagen mög. 111
4 In was fellen ain Pürg, seiner Pürgschafft geledigt würdet. 112
5 Von Pürgschafften der Frawen vnd Junckfrawen. 112

20. *Pignoribus & Hypothecis.* Von Pfandschafften. 113
1 Von verwarung verpfendter vnd eingeantworter varender haab. 114
2 Von ledigung vnd lösung der versatzten pfand. 115
3 Wie die versetzten Pfand mögen weiter verpfendt werden. 116
4 Von verpfendten Gütern die nutzung tragen. 116
5 Frembde haab nit zuuerpfenden. 117

21. *Tacitis hypothecis.* Von stillschweigenden Pfandschafften. 117

1 Von stillschweigender Pfandschafft, versesßner vnd außstendiger zinß oder gúllt halben. 118

2 In welchen fellen den Kindern jrer Eltern oder Vormúnder gúter verpfendt sein. 119

3 Von den stillschweigenden verpfandungen, so die Eefrawen auf jrer Eemenner Gútern haben. 119

4 Wann zu erpawung oder pesserung aines guts, fúrgelihen wúrdet. 120

5 Von Pfandschafft auf der Metzger hab vnd Gúter vmb den Ochsenkauf. 120

22. *Qui potiores in pignore.* Vom vorgang der Glaubiger. 121

1 Vom vorgang des Glaubigers, dem die erst verpfandung geschehen ist. 122

2 Vom vorgang der Eefrawen jrer zugeprachten Gúter halben. 122

3 Vom

3 Vom vorgang der Kinder aus erster Ee. 123
4 Wie die Pflegkinder jrer Vormunder verwaltung vnd handlungen halben gefreyt sein. 124
5 Wann zu erkauffung aines guts, etwas fürgelihen worden ist. 124
6 So zu erhaltung aines guts gelihen worden. 125
7 Vom vorgang des versessnen oder außstendigen zinß. 125
8 Vom vorgang etlicher Persönlichen Glaubiger, als Taglöner, Eehalten, vnd dergleichen. 126
9 Vom vorgang des gemainen nutz. 126
10 Vom vorgang der Waidgest, gegen den Ferbern vnd iren gütern. 127
11 Vom vorgang der Glaubiger, die auf des Schuldners Gütern am ersten ain verpot erlangt haben. 127

23. *Iure directi et utilis Dominii.* Von Aigenschafften vnd Erbrechten. 128

1 Wie ainem Aigenherren in der

der Stat, vmb verfallne zinß verholffen werden soll. 130
2 Wie ainem Gatterherren vmb verfallne zinß verholffen werden soll. 130
3 Wie die Aigen vnd Gatterzinß in der Stat bezalt werden sollen. 130
4 Wie die Aigenschafften abgelöst werden mögen. 131
5 Das die verkauffte Erbrecht den Aigenherrn angepoten werden sollen. 133
6 Wie die Erbrecht vnd aigne behaußungen in der Stat geteilt werden mögen. 134
7 Das des abgelösten Aigenherrn gerechtigkeit, dem Gatterherren zufallen soll. 135
8 Aus was vrsachen der Erbman seins erbrechtens abtretten mög. 135
9 Wie gegen den Erbleüten auf dem Land, verzogner bezalung halben gehandelt werden mög. 136
10 Wie es mit beweisnng der irrigen zinß oder gült, gehalten werden soll. 137

11 Von Persönlicher beziehung der Erbgüter auf dem Land. 138
12 Das die Erbgüter on bewilligung der Aigenherren nit verendert noch vermischt werden sollen. 138
13 Wie die Erbrecht auf dem Land in verenderungen angepoten vnd verhandlont werden sollen. 139
14 Von ergerung der Erbgüter. 141
15 Von geprauch vnd genieß der Holzmark in die Erbgüter gehörig. 142
16 Das die Erbleut andere versprüch oder Schutzherren, hinder jren Aigenherren, nit nemen sollen. 143

24. *Piscationibus.* Von Vischereyen. 144

1 Wie man in Süßwassern vischen mög. 145
2 Straf der jhenen die Visch stehlen. 145

25. *Thesauris.* Von verporgnen Schetzen, vnd andern auf gemainer Strassen gefundenen Gütern. 146

1 Von findung verporgner Schetze in aignen Erb, oder frembden gründen. 147
2 Von gefundner haab auf freyer Strassen. 148

26. *Ædificiis.* Von Gepewen in der Stat, vnd derselben Ordnungen. 148

1 Wie ain yeder von newem pawen mög. 149
2 Wie hoch ainer mit Stainwerck oder holzwerck pawen mög. 149
3 Von Liechten vnd Trüpffen. 150
4 Von außladungen vnd vberschuß gegen gemainer strassen. 151
5 Von auffürung vnd anhengkung der Haußschlöt. 151
6 Von auffürung der Schlöt in Schmidessen vnd Packöfen. 152

7 Von Schwinpögen vnd Beheltern in aignen vnd gemainen Meürn. 153
8 Von gemainen Maurn. 154
9 Von den Kellerhelsen, vnd wie die Thür angehenkt werden sollen. 155
10 Von versorgnus der gepew, so ainer vnder dem andern hat. 156
11 Von der Weber gestüdeln. 156
12 Von gepewen der Althanen. 157
13 Von den Prinueten. 158
14 Wie ain Nachpaur den andern befriden soll. 158
15 Wie in Pawsachen vor den geordneten Pawherren gehandelt werden soll. 159
16 Welchergestalt in Pawsachen Exequirt werden soll. 160

27. *Si quadrupes pauperiem &c.* **Von beschedigung so aus den Heusern, auch von den Thiern, so in oder ausserhalb der Heuser enthalten werden, beschehen.** 161

1 Von beschedigung mit außgiessen, schüten oder werffen auß den Heüsern. 162

Titl. Gesetz. Blat.

2 Von abtrag der scheden, so ainem von ains andern haimischen Thiern geschehen. 163

3 Von abtrag der scheden, die ainem von ains andern Wilden Thiern zugefügt werden. 163

28. *Matrimoniis.* Von Heyraten vnd gedingen zwischen Eeleuten. 164

1 Von versamneten vnd vnuerdingten Heyraten. 165

2 Von verdingten Heyraten. 166

3 In was zeit die versprochene Heyratgüter bezalt werden sollen. 167

4 Ob vnd wie der Eeman in verdingten Heyraten seine Güter verendern möge. 168

5 So der Mann in abfal seiner Güter kompt, wie die

Fraw versichert werden möge. 169

6 In was fellen die Eeleut ir beeder schulden vnuerschaidenlich zubezalen verpflicht sein. 170

7 Von gab oder schanckungen zwischen den Eeleuten. 170

8 Wieuil die, so zur andern Ee greiffen vnd Kinder haben, dem andern Eegnossen vermachen mögen. 171

9 Von haimlichen Heyraten der Kinder. 171

10 In was zeit ain Eegnoß, nach absterben des andern heyraten mög. 172

Der

Der Drit tail der Reformation. 174

29. *De Testamentis.* Von Testamenten, letzten willen, vnd Erbschafften on Testament. 174

1 Wie die Testament vnd letzte willen aufgericht vnd erzeügt werden sollen. 175

2 Welche Personen Testiern mögen oder nit. 176

3 Wie die Eltern ihre Kinder mit der Legitima versehen sollen. 177

4 Aus was vrsachen die Eltern jre Kinder enterben mögen. 179

5 Von Testamenten vnd letzten willen der Kinder, die in gwalt jrer Eltern sein. 181

6 Welchermassen die Kinder jren Eltern die Legitima zuuerlassen schuldig sein. 182

7 Aus was vrsachen die Kinder jre Eltern enterben mögen. 183

8 Das niemand verpunden, die seiten Erben einzusetzen, oder jnen etwas zuschaffen. 184

9 Von Geschefften vnd ordnung, darinn kein Erbsatzung begriffen. 184

10 Von Testamenten darinn die Erbsatzung ain vierdten tail verlaßner haab nit erraicht. 185

11 Wie die Geschefft verpeent werden mögen. 185

12 Von enderung der Testament. 186

13 Von verwürckung der Peen, der jhenen, die yemand zu geschefften betrangen, oder daran verhindern. 186

14 So nach aufgerichtem Testament Kinder geborn, oder an Kindesstat angenommen werden. 187

15 Das alle Testament vnd letzte willen, in die Cantzley, oder in die obersten Vormundstuben geantwort werden sollen. 187

16 In welcher zeit der eingesetzt Erb, die Erbschafft annemen, oder sich deren entschlagen soll. 188

17 In was zeit die Gescheffte angefochten werden mögen. 188

30. *Substitutionibus.* Von Affter oder Nacherbsatzungen, die man SVBSTITVTIONES nennt. 189

1 Wie ainer seinem Erben, ainen oder mer Nacherben setzen mög. 190

2 Wie die Eltern iren Kindern Nacherben setzen mögen. 190

Titl.	Gesetz.	Blat.
	3 Wie die Eltern iren kindern, so geprechlicher vernunft, Stummend, oder vngehörend sein, Nacherben setzen mögen.	191
31. *Legatis.*	**Von Geschicken, LEGATA genant.**	192
	1 Von wem vnd welcher gestalt die Geschick oder Legata verordnet werden mögen.	193
	2 Wann die Legata oder Geschick entricht werden sollen.	193
	3 So das geschafft Gut, ehe es entricht, erger oder pesser worden.	194
	4 Wann vilen zusammen etwas geschafft würdet.	194
	5 Von verschaffung frembder oder verpfendter Güter.	195

6 So

6 So der Legatarius dem geschafft ist, vor dem Testierer stirbt. 196

7 Von Geschicken die bedinglich mit ainer Condition oder auf ain zeit gestelt sein. 196

8 Von järlichen Legaten oder Geschicken. 197

32. *Executoribus Testamentorum.*

Von Geschaffts Executorn, vnd volziehung der Testament. 197

1 Von Amt der Testamentarien vnd Executorn, die zu volziehung der Testament geordnet seyen. 198

2 In welcher zeit die Testament volzogen werden sollen. 199

3 So im Testament etwas zupawen beuolhen würdet. 200

4 Von rechnung vnd hinlessigkeit der Geschaffts Executorn. 200

33. *Successione Coniugum.* Von Erbschafften der Eeleut on Geschefft. 201

1 So das Weib stirbt vor dem Man, vnd absteigend Erben verleßt. 202

2 So der Man stirbt vor dem Weib, vnd absteigende Erben verleßt. 203

3 So der verstorben Eegnoß, nit Kinder oder Enigklin verlest, sonder allain Eltern vnd seiten freünd. 204

4 Von Erbschafft der Eeleut in versamneten Heyraten, da absteigende Erben vorhanden sein. 205

5 Von Erbschafft der Eeleút in versamneten heyraten, wann keine absteigende Erben in leben sein. 206

6 Von Erbschafft der Eeleút in anderer Ee, so der verstorben Eegnoß, allain aus erster Ee Kinder verlest. 207

7 So der verstorben Eegnoß aus Erster vnd anderer Ee Kinder verlest. 208

8 Von ergerung vnd abgang der Gúter in anderer Ee. 209

9 Von der Gewinnung in anderer Ee. 209

10 So das lebend Eegnoß leibsnarung notúrftig. 210

34. *Successione descendentium.* Von Erben absteigender Lini on Geschefft. 210

1 Von Erbschafft der Kinder aus ainer Ee geborn. 211

2 Vom Voraus der Söne vnd Töchter. 212

3 Von Erbschafft der Kinder aus mer dann ainer Ee geborn. 212

4 Von Erbschafft der Kinder vnd Enigklin. 213

5 Von Kindern, die durch volgende Heyrat geelicht werden. 213

6 Das die Kinder jre künftige Erbfell nit begeben sollen. 214

7 Von verzig künftiger wart vnd Erbfell. 215

Titl. Gesetz. Blat.

8 Von natürlichen oder in ledigem Stand, erzeugten vnd vngeelichten Kindern. 215

9 Von Kindern aus verdampter geburt. 216

35. *Successione Ascendentium & Collateralium.* Von Erben Auffsteigender vnd Seiten Linien on Geschefft. 216

1 Von Erbschafft des Vaters oder Muter, vor dem Anherrn vnd Anfrawen. 217

2 Von Erbschafft der Eltern, mit den Geschwistergiten vnd derselben Kindern. 217

3 Von Erbschafft der Anherrn vnd Anfrawen vor des Vaters oder Muter Bruder oder Schwester. 218

4 Von

4 Von Erbschafften der versamneten Geschwistergit vnd derselben Kinder. 219

5 So Geschwistergit von dem Vater allain, oder von der Mutter allain in leben sein. 220

6 Des verstorbnen Geschwistergit, von ainem Pand, schliessen aus des Vaters Geschwistergit. 220

7 Von Erbschafft der Geschwistergit Kinder. 221

8 Von Erbschafft des Vaters vnd Muter Geschwistergit. 221

9 Nach Geschwistergit vnd Geschwistergit Kindern, erben die nechsten im grad. 222

10 Bericht, wie die Grad der Sipschafft nach den Kaiserli-

serlichen Rechten gerechnet werden sollen. 222

36. Collationibus. Von teilung der Erbschafften vnd einwerffung der Güter. 223

1 Wie man teilen vnd einwerffen soll, wann die Eltern mit Geschefft abgeen. 224

2 Von dem einwerffen vnd teilung, so die Eltern on Geschefft absterben. 225

3 Von Gütern, welche füglich nit mögen gesondert oder geteilt werden. 226

37. Edicto Diui Adriani. Von gerechtigkeit des Einsatz in des verstorbnen Güter. 226

1 Von dem Einsatz, so der verstorben ain letzten willen verlassen hat. 227

2 Von

Titl. Gesetz. Blat.

2 Vom Einsatz, so der verstorben kein Testament oder letzten willen verlassen hat. 227

3 So der Eingesetzt im Rechten verlustig wurde. 228

38. *Inuentariis.* Von Inuentirung der Güter. 229

1 Von aufrichtung der Inuentarien. 230

2 Von straf der jhenigen, die nit treülich Inuentirn. 231

3 Wie die Inuentaria sollen becreftigt werden. 232

39. *Tutelis.* Von Vormundschafften. 232

1 Von underschid der Vormundschafften. 233

2 Von Vormunden die in Testamenten gesetzt werden. 233

3 Von Vormunden geplüets halben, so kein Testament vorhanden ist. 234

4 Von Vormunden die von der Oberkeit gegeben werden. 235

5 Vrsachen vnd fell zu entschuldigung der Vormundschafften. 236

6 Das die Vormunder jre schulden, in die Erbschafft gehörig, anzaigen sollen. 236

7 Von der Vormunder pflicht. 237

8 Vom Ampt vnd verwaltung der Vormundschafft. 238

9 Welcher gestalt der Kinder Güter verkauft oder verendert werden mögen. 238

Titl.	Gesetz.	Blat.
	10 Von versaumnus oder vngepürlicher handlung der Vormunder oder versorger.	239
	11 Von endung der Vormundschafft vnd Curation, auch derselben Rechnung.	239
	12 Das auf absterben der Vormunder oder Versorger jre Erben, nach verscheinung zwayer Jar, Rechenschafft zugeben nit schuldig.	240

Der Erst tail der Reformation.

VON Gerichten, vnd Gerichtlichem Proceß.

Von ains Raths vnd Gemainer Stat vnderschi=dlichen Gerich=ten.

Das .I. Gesetz

VOn dem Statgericht, vnd das niemand den andern für frembde Gericht ziehen soll.

ALle vnd yede ains Raths vnd gemainer Stat Burger, Burgerin, Inwoner, Diener, vnd Eehalten, sollen alle jre sachen, zuspruch vnd forderungen, so sie gegen vnd wider ains Raths vnd gemainer Stat Burgere oder verwandten, zuhaben vermainen, hie, vor dem geordenten Statgericht, oder andern gemainer Stat Gerichten, dahin ein yede sach ordenlich gehört, rechtlich fürnemen, vnd keiner den andern, an frembde eussere Gericht oder Recht, ziehen, laden, oder beclagen, durch sich selbs, oder yemand von seinen wegen, bey peen Funfzig Gulden der Oberkeit zubezalen.

ES were dann, das sich einer Trünnig auß diser Stat, oder sonst mit seiner pfleglichen wonung, an andere ort gethon, Oder sich frey willig begeben hette, vmb geltschulden oder andere forderungen, an außwendigen orten oder Gerichten, Rechtens zusein, Oder das die bezalung des Gelts, oder die liberung ainicherley Wharen oder Güter, anderer ort zuthun bedingt, versprochen oder verschrieben were, In solchen fellen, mag der glaubiger seinen Schuldner, hie oder an demselben ort, so er jne daselbst betritt, vnuerwürckt vorgesatzter peen, fürnemen vnd Rechtfertigen.

Das .II. Gesetz

Von dem Fronpoten Gericht.

Nachdem mit alter herkommen, das die geringschetzige sachen, deren Hauptforderung vber sechs gulden in Gold, oder derselben wert nicht angetroffen, vor dem geordenten Fronpoten Gericht gehandelt, vnd erörtert worden sein, So soll es nochmaln dabey bleiben, vnd souil müglich, Summarie vnd schleunig procedirt vnd verholffen werden.

Das .III. Gesetz

Von dem Paurngericht.

ALle vnd yede Rechtliche sachen, so aines Raths vnd gemainer Stat, auch derselben Burger, Vnderthonen, Hindersessen, Erbleut vnd verwandten auf dem Land, vnd derselben Haab vnd Güter belangen, Die sollen auf vorgeend ersuchen der Aigenherren, hie, vor dem geordenten Paurngericht, fürgenommen, vnd verrechtet, auch in denselben sachen, der Proceß vnd Gerichtsordnung, wie an dem Statgericht, doch mit müglichster befürderung, gehalten werden.

Das .IIII. Gesetz

Von dem Pawgericht.

SO yemand, inn, oder vor der Stat, mit andern, der Gepew halben, in strit vnd jrrung keme, solche jrrungen sollen, nach altem herkommen, vnd nach außweisung Kaiserlicher vnd Königklicher Freyheiten, vor den verordenten Pawherren vnd Werckleuten, außgetragen, auch in solchen Pawsachen, an kein ander ort, oder Gericht, dann für ainen Rath Appellirt, vnd sonst gehandelt werden, wie hernach im .15. Gesetz vnter dem .26. Titl geordnet ist.

Das .V. Gesetz
Von dem Straf oder Fünfergericht.

ES sollen alle sachen, sprüch, vnd forderungen, die aines Raths Gepot, verpot, Gesetz, vnd ordnung, Auch Schellt vnd schmachwort, verleumbdung, rauffen, werffen, schlahen, verwundung, lemung, gwaltsam, vnd andere verhandlungen antreffen, vor dem Burgermaister, vnd andern des Raths, die jnen yedesmals zugeordnet, vnd die FVNF genennet werden, nach altem herkommen vnd gewönlicher ordnung, fürgenommen, gehandelt, vnd außgetragen werden.

WAs auch, vnd wie durch dieselben FVNF Herren, vmb solche vbertretung vnd verhandlung, nach altem herkommen, erkennt, gesprochen, vnd gestraft würdet, dabey sol es pleiben, entlich voltzogen, vnd dawider vermög Kayserlicher vnd Königlicher Freyheiten, kein Appellation, oder beruffung, zugelassen, noch angenommen werden.

ES sollen auch aines Raths Burger vnd verwandten, jre Erbleut vnd hindersessen auf dem Land, in oberzelten sachen vnd verhandlungen, an kein ander ort, oder Gericht, zu ordenlichem außtrag, dann allein für die verordente Fünf Herren, weisen vnd stellen, Es were dann, das ainer ain anders, mit wissen vnd zulassen aines Raths herpracht hette, Vnd sol den aigenherren yederzeit, jr gepürender teil an der straf, so die etwan an vorgemeltem Fünfer Gericht, in gelt auferlegt würde, nach altem herkommen vnd gebrauch, vnbenommen sein.

Das .VI. Gesetz

Von dem Ruggericht.

ALle vnd yede sachen, aines Raths, vnd gemainer Stat Ordnung, vnd Gesetz, den Handwerckern gegeben, Auch derselben vbertretung, Rug, vnd straf belangend, Sollen, nach altem herkommen, vnd geprauch, vor den verordenten Rugherren, gehandelt, gerůgt, vnd außgetragen werden.

Das .VII. Gesetz

Von den Forst vnd Zeidel Gerichten.

ALle sachen, sprúch vnd forderungen, betreffend die Forsthuben, Zeidelgúter, Waldrecht, vnd derselben pfandungen, auch die Contráct, vnd andere sprúch vnd sachen, die sich zwischen den Personen, denselben Gerichten vnderworffen, zutragen, die sollen an jren, von Rómischen Kaisern vnd Kónigen, gefreyten Gerichten fúrgenommen, vnd yedesmal von dem Stat, Paurn, Straf vnd Fúnfergericht, dahin gewisen werden.

Das .VIII. Gesetz
Von verpot vnd straf der jenigen, so jre zuspruch frembden Personen vbergeben.

NAchdem sich vilmaln zugetragen, das ains Raths Burgere vnd verwandten, jre zuspruch vnd forderungen, so sie gegen vnd wider andere Burgere, oder ains Raths verwandten gehabt, oder zuhaben vermaint, frembden, außlendischen Personen verkauft, abgetretten vnd vbergeben haben, Durch welcher Personen mechtigkeit, oder vnbilliche betroung, die Burgere vnd andere verwandten, vergweltigt, oder zu vnleidlichen verträgen, vnd außlendischen beschwerlichen Gerichten getrungen, vnd zu mercklichem costen vnd scheden gefürt worden sein.

SOlches zufürkommen, Sollen alle vnd yede diser Stat Burger, Burgerin, Inwoner vnd verwandten, durch sich, oder yemand anders von jren wegen, ainiche jre gerechtigkeit, zuspruch vnd anforderung, so sie wider andere ains Raths Burgere, Vnderthon vnd verwandten haben, oder zuhaben vermainen, frembden, außwendigen, mechtigen, oder sonst besorglichen Personen zu Cedirn, zuuerkauffen, abzutreten, zuüberschaffen, oder zuübergeben, nit macht haben, in kein weiß oder gesuchtem schein, wie das jmmer erdacht werden möcht.

Vnd

VNd wer das vberfüre, Der oder dieselben, sollen alle jre gerechtigkeit, hauptsach vnd anforderungen, verwürckt vnd verlorn haben, Auch alle aufgelofne costen vnd scheden, zuerstatten schüldig, vnd darzu der Obrigkeit, Funfftzig gulden zu peen verfallen sein, vnbegeben, da yemand hierinn so geuerlich, freuenlich, vnd vngepürlich handlen würde, den oder dieselben an jren Leiben, nach gestalt begangner mißhandlung, zustrafen.

VOn Gerichtlichen Fürpoten vnd Ladungen.

Das .I. Gesetz

Von Fürpoten vnd Ladungen der jnhaimischen vnd gegenwertigen.

AIN yeder der ainen andern mit Recht fürnemen will, der soll zuuorderst bey dem Richter ansuchen, vnd auf erlaubnus des Richters, denselben, so Er gegenwertig vnd zufinden ist, durch ainen geschwornen Fron oder Landpoten, vnder augen Laden, vnd jme auf einen bestimpten Gerichtstag zuerscheinen, fürpieten lassen.

VNd so derselbig, auf solchs erst Fürpot, persönlich, oder durch seinen gemechtigten Anwald erscheint, vnd sich in antwort einlest, oder die, in viertzehen tagen den nechsten, in Gericht zuthun erpeut, soll Er dabey gelassen werden, vnd jme, zum andernmal fürzupieten, von vnnöten sein.

WVrde aber der fürgefordert, auf das erst fürpot nit erscheinen, Soll jme zum andernmal, entlich auf den viertzehenden tag, von dem ersten fürpot antzurechnen, zuerscheinen, vnder augen zu hauß, oder gewönlicher seiner Wonung oder Herberg, fürgepoten werden.

Vnd

VNd soll ain yeder Fron oder Landpot seinen beuelch, dem jenigen, so Er fürpeut, vnd in desselben abwesen, seiner Haußfrawen, oder verstendigen Kindern, oder dem haußgesind ansagen, Vnd so es auf dem Land beschicht, die Clag aintweder fürlesen, oder warumb geclagt würdet, anzaigen. Mit bestimmung des tags vnd zeit, da Er erscheinen soll, auch mit benennung der Partheyen, von derenwegen das fürpot beschicht.

VNd alßdann yedesmals an dem Gerichstag, an welchem Er yemand zuerscheinen, fürgepotten. In Gericht, bey seinen Amtspflichten, seiner außrichtung verstendige Relation thun, vnd solches in das Gerichtsbuch einschreiben lassen.

ES sollen vnd mögen auch die Fürpot vnd verkündungen geschehen, an allen Werck tagen, vnd an allerley orten vnd enden, außgenommen in der Kirchen.

ABer an den Sontagen, vnd allen andern zu der Eer Gottes, vnd heyligung seines Götlichen Namens, gewönlichen Feyertägen, deßgleichen in zeit, weil man die Gericht hellt, soll niemands fürgepoten noch verkündet werden.

Das .II. Gesetz.

Von Fürpot oder Ladung der Abwesenden, vnd deren die sich verpergen.

WO yemand auf des Richters erlaubdnus durch ainen geschwornen Fron oder Landpoten gesucht, aber nit antroffen würdet, soll Er auf desselben gethone Relation, widerumb zu hauß, oder gewonlicher seiner Herberg gesucht werden, vnd der Pot den jhenigen die im hauß seind, Als des abwesenden Haußfrawen, verstendigen Kindern oder Eehalten, oder, da niemands verhanden, den negsten Nachpaurn, sein habenden beuelch antzaigen, mit benennung der Partheyen, von derowegen das Fürpot geschehe, vnd bestymmung des Rechtstags, daran Er in Gericht erscheinen soll.

ES soll auch der Fron oder Landpot, zu dem Gerichtstag, auf welchen Er, wie obgemelt, fürgepoten, bey seinen Amptspflichten ansagen, wie Er seinen beuelch außgericht, vnd was jme zu antwort worden, wohin der angegeben abwesend gezogen, vnd sich enthalt, vnd wann seiner haimkunft zugewarten sey, vnd darauf in Gericht erkant werden, ob derselbig angegeben Abwesend, für vngehorsam gehalten, oder jme nochmaln verkündet werden soll.

Glei-

GLeicher gestalt, soll es gegen den jhenigen, die sich vermutlich in jren oder andern hewsern, geuerlich verpergen vnd verschlagen, gehalten werden.

SO aber yemand ainen wissentlich abwesenden beclagen wollt, vnd in Gericht ain nemlich ort, da Er sich ausserhalb der Stat enthielt, antzaigen wurde, Soll derselbig auf des Clegers costen, durch ainen mit gelübdt vnd Aid dartzu gefertigtem Poten, mit ainer schriftlichen Ladung vnd eingeschloßner Clag, vnder des Richters Insigel vnd bestymmung aines entlichen Rechtstags, Citirt vnd erfordert werden.

WUrde dann der Abwesend, an dem angetzaigten ort mit der Ladung gesucht, vnd nit angetroffen, vnd der Cleger an ains Aidsstat angloben, das jme auf sein fleissig gehabte nachfrag, deß abwesenden enthaltung vnbewůst were, So soll alßdann auf sein verrner anruffen, die Ladung in schriften, mit bestimmung fünfunduiertzig tag, Nemlich Fünftzehen für den Ersten, Fünftzehen für den andern, vnd Fünftzehen für den letzten vnd entlichen Rechtstag, alhie an dem Rathauß, offentlich angeschlagen werden, Auch hinfüro aller Gerichtlicher nachuolg halb, ainiche andere verkündung, dann an das Rathauß, in schriften zuthun von vnnöten sein. Es würde dann in Gericht, auß beweglichen vrsachen, ain anders erkent vnd beuolhen.

Das .III. Gesetz

Von verkündung in hangendem Rechten.

ALle vnd yede verkündungen in hangendem, oder vnaußgetragnem Rechten, Sollen dem selbstsacher, oder seinem Anwald vnder augen beschehen.

WO aber der Selbstsacher, sich von hynnen auß der Stat thete, vnd keinen Anwald hinder jm verließ. So soll die verkündung in seiner gewönlichen behausung, oder herberg geschehen, oder wo Er kein gewisse herberg, oder wonung hette, alßdann vnder dem Rathauß schriftlich angeschlagen werden.

Das .IIII. Gesetz

Von verkündungen, die ainem Dritten geschehen.

WAnn der Cleger oder Antworter fürspringen vnd begern würde, ainem Dritten, alls den die strittig sachen mitbelangte, zuuerkünden, So soll derselben Dritten Person, auf des begerenden teils costen verkündet werden.

WOllt dann derselbig Dritt, auf die jme beschehene verkündung sich einlassen, vnd sein jnteresse vnd noturft ausfüren, damit soll Er zugelassen, vnd zwischen allen teilen, wie sichs gepürt, gehandelt vnd entschiden werden.

SO aber der Dritt, dem also verkündt worden, für sich selbst oder yemand von seinetwegen, mit gnugsamem gwalt versehen, nit erschine, Soll nichts desto weniger zwischen den andern Partheyen fürgeschriten werden, vnd ergeen was Recht ist.

VND ob gleich kein teil vmb solche verkündung dem Dritten zuthon, ansuchen, vnd doch in Gericht sich allerley vmbstend halben, souil befinden würde, das die stritige sachen vnd puncten, des dritten interesse belangten, So soll bey des Gerichts erkantnus steen, solche verkündung ex offitio zuerteilen vnd exequirn zulassen.

Der .III. Titl

VON vngehorsam der nit erscheinenden Partheyen.

Das .I. Gesetz

Von vngehorsam des aussenpleibenden Clegers.

SO der Cleger auf beschehen Fürpot, zu dem bestimpten Rechtstag, in Gericht aigner Person, oder durch seinen gemechtigten Anwald nit erscheint, so mag der gehorsam erscheinend Antworter, sich von dem fürpot vnd ladung, mit abtrag der Gerichts costen vnd scheden zuledigen begeren, Darauf Er auch, vor ableutung des Gerichts, ledig erkant werden soll.

JEdoch dem Cleger, durch dieselbige erkantnus vnbenommen sein, dem Antworter widerumb von newen fürpieten zulassen, vnd alsdann soll Er mit seiner Clag, auf erstattung der vorerkanten scheden, nochmaln zugelassen werden.

VNd so Er auf das ander, dem Antworter beschehen fürpot, zu dem bestimpten entlichen Rechtstag, abermaln aussenpleiben würde, Soll der gehorsam teyl auf sein anrüffen, vnerfordert des vngehorsamen Clegers, von der Instantz vnd Gerichtstand geledigt, vnd der aussenpleibend Cleger, in die scheden vertailt werden.

WVrde dann der Cleger dem Antworter zum drittenmal fürpieten lassen, vnd zu dem entlichen Rechtstag nit erscheinen, So soll Er verrner nit zugelassen, sonder nach beschehenem Ruffen, der gehorsam antworter, auf sein begern von der gantzen Clagforderung, mit abtrag erlitner costen vnd scheden, ledig erkant werden.

SO aber der Cleger, Nachdem die sachen beder seits, mit Clag vnd antwort verfasst, vnd der Krieg beuestigt worden, vngehorsamlich aussenpleiben würde, soll nichts weniger auf des antworters begern, in Gericht fürgefarn, vnd nach gestalt der sachen für den Cleger, oder den Antworter, erkent werden was recht ist.

DOch der gehorsam tail, ob gleich derselbig die vrteil verloren het, der gegenparthey den Gerichts costen abzulegen, nit schuldig sein.

Das .II. Gesetz

Von vngehorsam des nit erscheinenden antworters.

SO der Antworter auf entlich beschehen fürpot, zu dem bestimpten Rechtstag, durch sich selbst, oder seinen volmechtigen Anwald nit erscheint, sonder vngehorsamlich aussenpleibt, So mag der Cleger, nach beschehener des Gerichtspoten Relation, begern, sein Clag auf des beclagten vngehorsam für bekant anzunemen, vnd jme verrner hilf vnd Execution, so man bißher VOLLVNG genent, zuertheilen. Darauf soll dem beclagten widerumb verkündt werden, vnd der Pot demselben, oder in seinem abwesen der Haußfrawen, verstendigen Kindern, dem haußgesind oder genachpaurten antzaigen, auf das negst darnach volgend Gericht, entlich zuerscheinen vnd antwort zugeben, bey peen bekanter Clag. Souerr dann der beclagt, zu dem bestimpten Rechtstag, abermaln vngehorsamlich aussenpleibt, so soll auf des Clegers anhalten, nach beschehenem ruffen, vnd vor ableutung des Gerichts, nach gelegenheit der sachen, VOLLVNG erteilt, vnd darauf gegen dem vngehorsamen, mit Execution, nach ordnung des Gerichts, fürgefarn werden.

JEdoch wo der Antworter, vor entlicher voltziehung des Rechtens, erscheinen würde, vnd sein aussenpleiben entschuldigen wolt. So soll Er damit gehört, vnd im selben, auf maß des nechstuolgenden vierdten Gesetz, erkant, vnd gehalten werden.

Das .III. Gesetz

Von vngehorsam des Clegers vnd Antworters.

WANN bede Partheyen, Cleger vnd antworter, auf den entlich bestimpten Rechtstag nit erscheinen, sonder aussenpleiben, So soll die vngehorsam gegenainander vergleicht, vnd also das fürpot vnd Ladung erloschen, aufgehebt vnd absein.

Das .IIII. Gesetz

Von der Aussenpleibenden Partheyen entschuldigung.

SO yemand, dem vor Gericht zuerscheinen fürgepoten oder verkündt worden, verhindert würde, der soll die vrsachen solcher verhinderung, auf das fürderlichst in Gericht antzaigen vnd fürpringen.

WVrden dann die fürgewendte verhinderungen dargethon, vnd für erheblich vnd gnugsam erkent, vnd mitler zeit seines aussenpleibens, in Gericht gegen jme, als ainem vngehorsamen, vf die Vollung vnd Execution gehandelt, So soll derselbig Proceß aufgehebt, vnd Er von newem gehört werden.

DOch das Er zuuorderst dem gegenteil, alle Gerichts costen vnd scheden, seines nit erscheinens halb erlitten, erstatte vnd widerlege.

ERfünde sich aber, das der nit erscheinend kein genugsame verhinderung fürpringen vnd darthon würde, So soll der vorergangen Proceß bey creften pleiben, vnd Er nit anderst, dann in dem stand, darinn die sachen gefunden, vnd mit vorgeendem abtrag

trag erlitner costen vnd scheden, zu verrner handlung zugelassen vnd gehört werden.

SO aber mitler zeit seines aussenpleibens die Execution desselben Rechtens ordenlich voltzogen, vnd entlich worden were, So soll es bey demselben außgefürten vnd voltzognem Rechten beleiben, vnd Er nit mehr gehört, noch von solcher erkantnus vnd Proceß, mit ainicher Appellation zugelassen werden.

VON verpieten, verhefften, vnd Arrestirn.

Das .I. Gesetz

Von verpieten, wie das fůrgenommen werden soll.

WO yemand ein Verpot oder Arrest, gegen dem andern, oder desselben haab vnd gůter, alhie begern wurde, das soll nit anderst, dann auf ansuchen, vnd mit ains Raths, oder deß Burgermaisters vergunst vnd erlaubtnuß fůrgenommen werden.

ES were dann, das ain Cleger hieuor seine sprůch vnd forderung, mit ordenlichem Rechten außgefůrt vnd erstanden, vnd der gegenteyl die sach, durch gepůrende Appellation nit anhengig gemacht hette, So mőcht Er desselben seines widerteyls haab vnd gůter, doch mit vorgeender deß Richters erlaubnuß, durch ainen geschwornen Fronpoten, verhefften vnd verpieten lassen, vnd vmb verrner hilf vnd Execution in Gericht anrůfen vnd handlen.

SO dann der jhenig, der also mit vorwissen vnd erlaubnus aines Raths, oder des Burgermaisters verhefft, oder seine haab vnd gůter verpoten worden, gepůrliche gnugsame pűrgschafft vnd sicherheit thete, So soll der Cleger solchs antzunemen schuldig

dig sein, das verpot vnd Arrest aufgehebt, vnd verrner im Rechten, der ordnung nach, fürgefaren werden.

WVrde aber der beclagt, kein gnugsame Pürgschaft oder sicherheit thon, vnd die sachen an jr selbst wichtig, vnd des beclagten halb, geuerlich were, So möcht ain Rath, auf begern des Clegers, denselben zu Fronuest verschaffen, vnd so lang enthalten vnd handhaben, biß die sachen im Gericht außgetragen, vnd den ergangnen vrtln, wie sichs gepürt, volg gethon, vnd gehorsam gelaistet wurde.

Das .II. Gesetz

Wie den Arresten vnd Verpoten nach gegangen werden soll.

MAIN yeder, so gegen dem andern, oder desselbigen haab vnd gütern, ain Verpot erlangt, der soll in viertzehen tagen den nechsten darnach, mit einlegung der Clag oder Petition, vnd verrner, wie sich Gerichtlicher ordnung nach gepürt, im Rechten fürfarn vnd handlen.

WO Er aber solchem seinem verpot in obbestimpter zeit nit nachkeme, So soll alßdann dasselbig erlangt verpot gefallen, vnd on verrnere erkantnus, aufgehebt, tod vnd absein.

Das .III. Gesetz

Von verkündung so dem abwesenden (dessen güter in verpot gelegt sein) beschehen soll.

SO yemands Haab vnd Güter, in seinem abwesen alhie verpoten wurden, So soll demselbigen zu verrner Gerichtlicher handlung, auf anhalten des Clegers, schriftlich, mit bestimmung aines nemlichen tags, nach gelegenheit seines abwesens verkündt, vnd fürther dem verpot nachgeuolgt werden, wie in obbegriffnen gesetzen geordnet ist.

Das IIII. Gesetz

Von straf der jhenigen, so yemand on redliche vrsachen verpieten.

WAnn ainer den andern, oder seine Haab vnd Güter verhefft oder verpoten het, vnd derselbig hernach Gerichtlich fürprächte, das der, so auf jne oder seine haab vnd güter, das verpot erlangt, jne mit vnwarheit verclagt, vnd damit vnpillich in ruef, schmach vnd vnglauben gepracht hette, vnd dann sein widerteil, erhebliche gnugsame vrsachen, seines fürgenommen verpots oder Arrests, nit darthet vnd bewise, So soll Er dem verhefften, den halben teyl angemaster seiner forderung verfallen, auch derhalb erlitne costen vnd scheden zubezalen schuldig, vnd darzu ainem Rath weitere straf, nach gelegenheit der verhandlung, vorbehalten sein.

6

Das .V. Gesetz

Von Sequestration vnd Arresten in hangender Appellation.

ALs sich mermaln in erfarung befunden, das ye zu zeiten die jhenigen, so in heblichen sprůchen vnd forderungen, vor dem vndergericht beclagt vnd verlustig worden, sich vnterstanden, on redliche vrsachen zu Appellirn, vnd dardurch den widerteil, vngeacht eröffenter vrtl, mit desselben aigen gut im Rechten vmbzutreiben, vnd in schaden zufůren.

SO soll demnach hinfůro, in fellen, da solche oder andere geuerde gespůrt wůrden, zu ains Raths erkantnus steen, der Appellirenden Parthey, die das stritig gut in handen hat, auf anrůfen des widerteils aufzulegen vnd zuuerschaffen, dasselbig gut, es sey ligends oder varends, zu des Richters vnd Gerichts handen, in verwarung zulegen, oder aber gepůrliche Caution zuerfordern.

VNd so solche Gůter jerliche nutzungen ertragen, die sollen gleicherweiß hinderlegt, vnd im fall dieselbig nutzung on abnemen vnd schaden, nit fůglich zuerhalten were, nach gelegenheit zum pesten verkauft, vnd das erlöst gelt, sampt dem gut, in haft vnd Arrest pleiben, biß zu entlichem austrag fůrgenommener Appellation.

Hette

HEtte aber die Appellirend Parthey, die stritigen güter nit in handen, sonder der ander teyl, wider den Appelliert worden.

WO dann auf vermutliche antzaig vnd anruffen des Appellirenden teyls, die Person des andern so verdechtlich were, vnd sich verenderns oder verthuens zubesorgen, So soll demselben derohalb notürftiger fürstand vnd sicherheit, biß zu entlicher erörterung der sachen auferlegt, Vnd im fall Er das nit thun wolt oder könte, die stritigen güter, gleicherweiß wie oben geordnet, zu des Richters gwalt vnd verwarung genommen werden.

Von Anwelden, vertretern, vnd Gwålten zum Rechten.

Das I. Gesetz

Wie die Anwäld mit gwälten sollen versehen vnd geuolmechtigt werden.

MAIN yeder mag in Burgerlichen sachen Persönlich erscheinen, oder seinen gwalt vnd volmacht in Gericht, ainem andern beuelhen vnd vbergeben, dergestalt, das solcher gwalt vor Gericht, oder zweyen des klainern oder grössern Raths, so man in diser Stat Genante nent, erzeugt, vnd in das Gerichtsbuch eingeschriben werde, mit einuerleibung der sachen vnd Partheyen, auch noturftigen Clausln, zu ainem rechtmessigen gwalt gehörig, vnd sonderlich den krieg Rechtens zu beuestigen, den Aid für geuerde, vnd sonst ainen yeden andern Aide, so in Recht erteilt, in des gwaltgebers Seel zuschweren, gegenclagen zuuerantworten, kuntschaft zufüren, Bey vnd Endurtl zubegeren vnd anzuhören, zu appellirn, Apostl vnd Acta zupitten, ainen andern an sein stat zu Substituirn, vnd sonst alles vnd jedes im Rechten fürzupringen vnd zuhandlen, das der sachen noturft erfordert, vnd Er selbsacher, so Er aigner Person zugegen were, thun solt oder möcht, zu gewin vnd verlust. Das Er auch alles, was sein gesatzter Anwald an seiner stat im Rechten handlen würdet, angenem, stet, vest, vnd jne den Anwald vnd gwalthaber,

derohalb wie recht ist, entheben vnd schadloß halten wöll, bey verpfendung seiner haab vnd güter.

VND soll ausserhalb yetzuermelts jnhalts, auf des gegenteils widerfechten, der gwalt für volkommen oder creftig, nit erkant vnd angenommen werden.

ES soll auch ain yeder Gwaltgeber vor Gericht, oder zweyen des Raths, vor denen Er, wie oblaut, gwalt gibt, mit handgebenden trewen angloben, Alles das, so der eingeschriben gwalt vermag vnd außweist, stet vnd vest zuhalten vnd zuuolziehen, getreulich vnd on geuerde.

Das .II. Gesetz

Von Gwälten die anderswo gefertigt oder außgepracht werden.

WElcher ainen gwalt ausser der Stat außpringen vnd fertigen lassen will, der soll denselben mit aines Fürsten, Gaistlichs oder Weltlichs Stands, Prelaten, Grauen, Herren, Amptmans, von der Ritterschaft, oder ainer Stat, Marckts, Gerichts, oder anderer aufs wenigst zweyer Erberer Personen kündigen Insigeln, oder durch aines bekanten glaubwirdigen Notarien offen instrument, mit bestymmung der sachen vnd Partheyen, erzeugen, aufrichten vnd beuestigen lassen, vnd on das nit zugelassen oder angenommen werden. Yedoch soll dem gegenteyl, ob gleich der gwalt wie oblaut, gefertigt, vnbenommen sein, wo der wesenlichen stuck vnd Clausln halb, mangel erschine, sein gepürende einred zuthon.

VND so derselbig gwalt angefochten, vnd für vngnugsam erkant wurde, mag Anwald mit seinem angloben bestand thon, ainen volkommen vnd gnugsamen gwalt, vor eröfnung der vrtl, auf die zeit, so jme durch das Gericht bestimpt würdet, einzupringen.

Das .III. Gesetz.

Von Gwälten, so die Vormunder oder Versorger, auch die Minderjärigen vbergeben.

SO Vormunder jren Gwalt zum Rechten ainem andern, vor eingang des Rechtens vnd beuestigung des Kriegs, vbergeben wöllen, das soll mit erkantnus vnd zulassung deß Gerichts geschehen.

VND wo dem widerwertigs fürgenommen vnd gehandelt würde, das soll vncreftig vnd von vnwirden sein.

WEre aber der Rechtlich krieg, durch die Vormunder mit der Gegenparthey verfast, Alsdann mögen sie, als Herren des Kriegs, jnmassen wie andere, jren Gwalt auf vnd vbergeben.

ABer die Curatores oder versorger der Personen, so noch in jren mindern Jarn steen, mögen on beysein der minderjerigen, vnd die Minderjerigen selbst, mit verwilligung vnd becreftigung jrer Curatorn oder versorger. Deßgleichen die Testamentarier vnd voltzieher der geschefft, da nit Kinder vorhanden sein, vor vnd nach beuestigung des Kriegs, jren gwalt on Rechtliche erkantnus, vbergeben, vnd jren Anwald zum Rechten bestellen.

Das .IIII. Gesetz

Welche Personen jre verwandte vnd zugehörige on gwalt vertreten mögen.

ES mag ain Vater von seines Sons, vnd der Son von seines Vaters wegen, vnd alle andere Personen, in ab vnd auffsteigender linien, deßgleichen in der seitlichen Linj, alle gesipten, biß in driten grad einschließlich, vnd der Man von seiner Eelichen haußfrawen wegen, Auch Schweher für sein Aiden oder Tochterman, vnd der Aiden oder Tochterman für seinen Schweher, im Rechten on gwalt erscheinen, Sie vertreten, vnd von jrentwegen in clag vnd antwort fürsteen vnd handeln.

DOch also, das sie nach erkantnus des Gerichts verpürgen, sicherheit vnd bestand thun, das jre handlungen durch die jhenigen, so sie vertreten, stet vnd vnwaigerlich gehalten werden sollen.

AVsserhalb diser obgemelten Personen, Soll niemand von ains andern wegen, in Gericht zuhandeln zugelassen werden, Er hab dann dessen gnugsamen gwalt, wie obgemelt ist, vngeachtet ob Er gleich sicherheit thet, das der selbsacher, sein vertreters handlung angenem halten würde.

So

SO aber yemand, von ains beclagten wegen erschine, mit gnugsamer Pürgschaft oder versicherung, das Er dem jhenigen, so im Rechten erkannt würde, volg thon wollt, derselbig soll also zugelassen, vnd weiter ainichen gwalt darzupringen, nit getrungen werden.

Das .V. Gesetz

Wie die Eefrawen jre Eemenner vertreten mögen.

AIN Eefraw die in verdingter heyrat sitzt, vnd mit jrem Eeman zugelten oder zubezalen nit schuldig ist, die mag denselben iren Eeman, on besondern beuelch vnd gwalt, im Rechten nit vertreten.

ES were dann, das sie deßhalb gnugsame versicherung vnd bestand zum Rechten thet, vnd verzihe sich aller gnaden, Freyheit vnd behelf, so die Weibspersonen, auß gunst vnd zulassung der gemainen Keyserlichen Recht haben.

ABer in jren selbstsachen, vnd jre besondere hab vnd güter belangend, mag ain Eeweib, durch sich selbst, oder jren gemechtigten Anwald, in Gericht clagen vnd handlen, als der Eeman sein selbst halb thun mag.

Das .VI. Gesetz

Von Anwälden, wie die jren gwalt andern vbergeben, vnd auf absterben jrer Partheyen handlen mögen.

AIn yeder gwalthaber soll seinem beuelch, durch sich selbst, oder seinem nachgesetzten, getreulich auswarten, vnd sich der sachen vnd Rechtuertigung zu seiner Partheyen nachteyl, nit entschlagen.

SO aber ein Anwald vom Gericht absteen, oder sich sonst der sachen die Er angenommen, oder darauf von der Parthey gelt empfangen het, gentzlich entschlagen wolt, So soll Er, on vorwissen vnd willen seiner Parthey, ainem andern die sach zuübergeben, nit macht haben, sonder der Parthey frey steen in jrer sach, nach jrem gefallen, ainen andern anzunemen vnd zuordnen.

VNd so ains Parthey mit tod abgieng, soll Er vnuertzogenlich widerumb ainen andern gnugsamen gwalt vnd Legitimation zu den Actis pringen, vnd sich durch Gerichtliche beschaid, zu solchem nit treiben lassen.

VON dem Gerichtlichen Proceß in erster Instantz.

Das .I. Gesetz
Von Aduocaten vnd Procuratorn.

ES söllen die Aduocaten vnd Procuratores, in Rechtlichen sachen, die jnen zuhandlen vertraut, vnd in verwaltung beuolhen werden, anfangs von jren Partheyen noturftigen bericht einnemen, vnd müglichs fleiß alle gelegenheit vnd vmbstend erkundigen, vnd alßdann im selben handel, fürnemlich in verfassung der Clag vnd Articul, alle vnd yede noturft ainsmals, vnd souil müglich mitainander einpringen, damit vile vnd hauffung der Articul vermitten, vnd die sachen mit pesstem fleiß gefürdert werden.

WO aber durch der Aduocaten vnd Procuratorn vnfleiß, zu verzug der sachen, oder geuerlicher hinderhaltung der geschicht, oder eingenommen berichts, die partheyen an jren Rechten verkürtzt, vnd solchs glaubwirdig fürkommen wurde, Sollen dieselben Aduocaten vnd Procuratores, nit allain der Parthey jres zugefügten nachteyls, erstattung thon, sonder auch durch ainen Rath, mit niderlegung jres Advocaten vnd Procuratorampts, oder in ander weg, nach gestalt der verhandlung, gestraft werden.

ES sollen auch die Partheyen, derselben Aduocaten vnd Procuratorn, im Articulirn vnd andern schriften vnd handlungen, eůssere, frembde, vndienstliche hendel einzumengen vnderlassen, alle weitleuftigkeit vermeiden, vnd allain was der sachen noturft erhaischt, verstendigklich vnd mit kůrtz einpringen.

DEßgleichen sich aller vngepůrlichen schimpfs vnd schmachwort enthalten, vnd die vberfarer yedesmals, nach gelegenheit vnd erkantnus des Gerichts, gestraft werden, vnd dannocht dem jhenigen so iniurijrt, nichts weniger beuor steen, den gegenteyl, auch seinen Aduocaten vnd Procuratorn, vor dem Fůnfergericht zuuerclagen, vnd daselbst gepůrlichs beschaids zugewartten.

ES sollen auch die Aduocaten vnd Procuratores in ainer yeden schrift sich vnderschreiben, vnd im selben kein geuerd prauchen.

VND nachdem ain Rath hieuor, vf gehaltne Visitation, etliche notwendige ordnungen, den Richter, die Schöpffen, Gerichtschreiber, Aduocaten, Procuratores, Fronpoten, derselben Person handlung vnd Proceß belangend, begreiffen, vnd dem Gericht zustellen lassen, Dieselben ordnungen sollen hiedurch nit abgethon, noch aufgehebt sein, Sonder bey jren wirden pleiben, vnd denselben nachgangen werden.

Das .II. Gesetz
Von der Gerichtlichen Clag.

AIN yeder Cleger, soll auf den Gerichtstag des ersten fürpots, sein Clag (darinn die Person oder das Gut, darzu oder darauf geclagt würdet, auch die vrsach der forderung, mit schließlicher petition, was Er zuerkennen begert, lauter außgetruckt vnd begriffen sey) in schriften Articulirt, vnd gezwifacht vbergeben.

ES were dann die sach so geringschetzig, oder der art, das die, Summarie vnd schleunig gehandelt, vnd mit der kürtz in das Gerichtsbuch eingeschriben werden möcht.

DAneben auch den Gerichtspoten fürstellen, vnd seiner ausrichtung vnd gethonen fürpots Relation, einschreiben lassen, vngeachtet, der beclagt erschein vf solches erst fürpot oder nit.

OB aber der Cleger aigner Person selbst nit erscheinen, sonder durch ainen Anwald handlen wurde, soll derselb alspald seinen gwalt, oder, da der in das Gerichtsbuch eingeschriben, ain Copi dauon, durch ain Gerichtschreiber, oder desselben Substituten vnderzaichnet, yedesmals neben der Clag einlegen.

Von des Beclagten Antwort.

SO der Beclagt auf das erst fürpot, durch sich selbst, oder seinen gemechtigten Anwald (welcher alspald seinen gwalt, wie oben geordnet, einlegen soll) erscheint, vnd in viertzehen tagen den nechsten , zuantworten sich erpeüt, Soll Er dabey gelassen werden, vnd demselben seinem erpieten nachkommen.

DA Er aber das erst Fürpot fürgeen ließ vnd nit erschine, Alßdann soll das ander Fürpot geschehen, vnd Er auf den viertzehenden tag, von dem ersten fürpot anzurechnen, oder so es kein Gerichtstag were, den nechsten darnach in Gericht entlich erscheinen, vnd den Krieg Rechtens beuestigen.

ES were dann, das Er Dilatorische Exceptiones, oder andere außzüge fürzuwenden het, dardurch die Kriegsbeuestigung aufgeschoben oder verhindert würde, die sollen für vnd eingepracht werden, wie hernachuolgt.

Von Dilatorischen Exceptionen, vnd andern außzügen.

SO der Beclagt Exceptiones, Einred, oder außzüg hette, dadurch die hauptsach allain vfgehalten,

vnd nit gentzlich abgestellt würdet (als wider den gerichtszwang, des Gerichts oder Clegers Personen, vngeschicklichait oder vnformlichait der Clag, oder dergleichen) die soll Er auf den Viertzehenden tag, oder, da nit Gericht were, den negsten darnach, alle ainsmals vnd mitainander, Articulirt fürpringen.

WUrde dann der Cleger Replicirn, vnd die Exceptionales vernainen, welches Er auch inner viertzehen tagen zuthun schuldig) soll dem beklagten, souerr dieselben im Gericht für erheblich erkant, ain nemliche zeit zu beweisung ernennt, vnd nach volfürter kuntschaft, yedem teyl nur ain schrift, zugleich mitainander einzulegen, zugelassen, vnd darauf müntlich beschlossen werden.

WO aber der Cleger wider die Exceptional Articul, Replicatorios vbergeben würde, soll der beelagt gleicher gestalt, in den viertzehen tagen darauf zuantworten schuldig, vnd vf dero vernainung dem Replicanten zeit zu beweisung nach erkantnus des Gerichts zugelassen, vnd verrner, wie im nechsten fall gemeldet, gehandelt werden.

HEt aber der Beclagt, entliche oder peremptorische Exceptiones fürzuwenden, welche des Clegers fürnemen vnd Clage, gentzlich vfheben oder abstellen, als da seyen die außzüg ainer geurteylten, vor-

hin geendten oder vertragnen sachen vnd dergleichen, die soll Er vor, oder bald nach der Kriegsbeuestigung auch samptlich vnd mitainander, Articulirt fürpringen.

Es were dann, das sich etwas hernach begeben het, oder allererst jme zuwissen worden, vnd Er das alſo mit seinem Aid betewern vnd erhalten möcht.

VNd so der beclagt, solche Peremptorische Exceptiones, vor beuestigung des kriegs, einpringt, Soll im selben, wie hieuor in den andern Exceptionen gemelt, procedirt vnd gehandelt werden.

Von Gegenclagen.

WAnn der beclagt, zu dem Cleger herwiderumb sprüch oder forderung hette, die soll Er vor beuestigung des Kriegs, oder alßpald darnach auf das nechst Gericht fürpringen, darauf der Vorcleger, on ainich fürpot oder verkündung, zuantworten schuldig seyn, vnd bede sachen in gleichem Proceß, mitainander außgefürt vnd erörtert werden.

Yedoch

JEdoch hierinn außgenommen etlicher Herrschaften vnderthonen, welche in vermög aines Raths verträge, des widerrechtens alhie erlassen, vnd darzu wider jren willen nit verpunden sein sollen.

Von der Kriegsbeuestigung.

SO die fürgewendte Dilatorische oder andere exceptiones vnd außzüge, mit vrteyl aberkant, oder hernacher fürzupringen, vorbehalten weren, soll der beclagt oder sein Anwald, auf eröfnung derselben vrteil, alßpald in Gericht, on vernere Dilation oder verzug, auf die Clag müntlich zuantworten, vnd den Krieg Rechtens mit kurzen worten zubeuestigen, schuldig sein.

DAgegen der Cleger oder sein Anwald, auch nichts weiters fürpringen, dann sein Articulirte Clag an stat der Articul repetirn, vnd jnhalt derselben müntlich pitten.

VND wann also der Krieg Rechtens beuestigt, oder Amptshalb für beuestigt angenommen würdet, Soll der Aid für geuerde, wo der von ainem oder dem andern teyl begert würdet, erteylt, vnd auf dasselbig, oder das negst darnach volgend Gericht, vnuerhindert rechter ehaft bederseits, auf fleissige erinnerung der Partheyen, nach jnhalt vol-

gender Capitl geschworn, vnd darauf durch den Cleger, sein Articulirte Clag, bey gelaistem Aide, an stat Position, müntlich Repetirt, vnd solchs alles in Gericht fleissig aufgeschriben, vnd alßdann von viertzehen tagen zu viertzehen tagen, Procedirt werden.

Den Aid für geuerde den Partheyen verstentlich fürzulesen.

Aid für Geuerde.

JR werdet schwern ain Aid zu Got, das jr darfür halt vnd glaubt ain gute sach zu haben.

VND so jr im Rechten gefraget werdet, das jr die warheit nit verhalten wölt.

DAS jr auch diser sachen halb, niemand anders dann denen so das Recht zuläst, ychts geben oder verheissen habt, oder fürohin verhaissen oder geben wolt.

DAs jr Euch keiner falschen zeugknus oder beweisung geprauchen.

VND kein verzug, dadurch die sachen verlengert, geuerlich suchen oder begeren wöllet, getreülich vnd on geuerde.

DArauf soll ain yede Parthey mit erhaben fingern, dem Gerichtschreiber, oder wer den Aid fürhellt, nachsprechen, Das Ich dem allem nachkommen wölle, wie mir jetzo vorgelesen ist, Also helf mir der Almechtig Got.

Vnd

VNd so die Principalen oder Selbsacher alhie jnheymisch oder gegenwertig sein, sollen sie den Aid selbst aigner Person in Gericht volfüren.

WO aber jr ainer oder mer abwesend weren, Sollen jre Anwelde, vermög jrer habenden gwällt den Aid in jr aigen, vnd des Selbstsachers Seele zuschweren, zugelassen werden.

DOch seyen etliche Personen, die denselben Aid on beuelch schweren mögen, Als Vormunder oder Versorger, deßgleichen ain Vater für seine Kind, oder sonst ain gesypte Person, die ain andere im Rechten zuuertreten zugelassen ist, dieselben sollen schweren für Geuerd in jr aigen Seele.

SO dann der Cleger diesen Aide, wann der an jne begert würdet, nit schweren wolt, soll Er seiner Clag vnd sachen verlüstig erkent werden.

DEr antworter aber, so sich diesen Aide, vf beger des Clegers, zuschweren waigerte, soll darfür gehalten werden, als ob Er die Clag bekent hätte.

SO aber kein Parthey diesen Aid begert, mag der also stillschweigend vmbgangen werden.

VND ob sich zutrüge, das ain Aduocat fürsetzlich, vnd dem gegenteyl zu widerdrieß, böse vngerechte sachen zuuertaidigen, vnd darinn zu Aduocirn sich vndersteen würde, So soll in des Gerichts erkantnus steen, auf anrüfen der

widerparthey, vnd nach gelegenheit des fürprachten verdachts, dem Aduocaten auch den Aid für geuerde zuschweren, aufzulegen, dergestalt das Er in seinem gewissen, die sachen darinn Er Aduocirt, seines verstands für aufrichtig vnd gerecht achte.

WElchen Aide Er auch aigner Person in Gericht zuuolfüren, oder der sachen abzusteen, schuldig sein soll.

Wann vnd wie der beclagt, auf des Clegers Repetirte Articul, antworten vnd handlen soll.

NAchdem der Cleger seine Articul Repetirt hat, So soll der beclagt, vf den viertzehenden tag, oder so es kein Gerichtstag were, den negsten volgenden Gerichtstag, zu des Clegers Articuln, sein vnderschidliche antwort, vnd daneben seine defensionales oder peremptoriales, ob Er deren fürzuwenden hete, schriftlich vbergeben.

DArauf der Cleger, vf den viertzehenden tag wie oblaut, zu des beclagten Articul, souil dero in Gericht für schlüssig erkant, antworten, vnd da es sein noturft erfordert, verrner Articulirn, vnd so dieselben Additionales vnangefochten, oder zulessig erkent, der beclagt hernach in gleichem Termin, darauf zu antworten schuldig sein.

Doch

DOch sollen die Partheyen, jre Aduocaten vnd Procuratores, sich vberflüssigen Articulirns enthalten, Auch on ansehenliche gegründte vrsachen wider die Articul nit Excipirn, bey straf, die yedesmals bey des Gerichts erkantnus steen soll.

ES sollen auch ain yede Parthey, oder jr Anwäld, vf des gegenteyls positiones, oder andere Articul, souil dere auf die geschicht gestellt sein, durch das wort Glaub oder nit glaub, war sein, on allen anhang, vnd sonderlich on die wort, wie gesetzt, oder gesetzter massen, vnd auf ainen yeden, saluo iure impertinentium, lauter antworten.

VNd so ain teyl, des andern Articul ainen oder mer an ainem ort glaubt, vnd am andern ort nit glaubt, soll Er den Articul vnderschaiden, vnd wo Er jne glaubt oder nit glaubt, lautere anzaigung thun.

BEgebe sich dann, das ain Parthey in vorgesetzten Terminen nit antworten wurde, vnd dauor kein erstreckung gepeten hette, welche auch im Gericht on erhebliche vrsachen, nit zugelassen werden soll, oder so Er auf erlangte erstreckung noch nit antworten, Sonder vngehorsam sein wurde. Alßdann sollen des andern teyls Articul für bekannt angenommen, vnd darauf, wie recht ist, Procedirt werden.

Von fürstellung der Zeugen.

WElcher teyl lebendige kuntschaft füren will, der soll, nach dem Er mit beweisung zugelassen, auf das ander nachuolgend Gericht, sein Specification schrift, mit austrückenlicher benennung der Zeügen, vbergeben, vnd darnach auf das vierdt Gericht, oder ehe so Er will, die benennten Zeügen fürstellen.

WVrde Er aber, der Zeügen abwesens halb, oder sonst daran verhindert, soll Er sein ehafft antzaigen, vnd darauf, nach erkantnuß des Gerichts, jme die zeit erstreckt werden.

SO dann die Zeügen alle, von dem andern teyl zugelassen, vnd auß denselben etliche ausser Lands weren, Sollen nichts weniger die andern Zeügen Justificirt, die fragstück in zehen tagen darnach vbergeben, vnd hierauf die Anwesenden Zeügen verhört werden.

HEtte aber der gegenteyl, wider ainen oder mer fürgestelte Zeügen, jrer Person halb, ainicherley Exception fürzuwenden, die sollen alspald müntlich fürgepracht, darauf der Fürsteller auch müntlich gehört, vnd also in disem Termin derhalben geurteylt werden.

ES were dann, das in solchem müntlichem fürpringen, sich befünde, das die fürgewendten Exceptiones verrnere ausfürung bedörften, im selben soll bey des Gerichts erkantnus steen, ainen oder beede teyl, mit ainer schrift zuzulassen, welches aber on erhebliche vrsachen nit geschehen soll.

VND ob der teyl, wider den die Zeügen gestellt, Interrogatoria vnd fragstück vbergeben wolt, die soll Er auf das ander Gericht, nach obgesatztem Termin des fürstellens einpringen, dergestalt das nit vber fünf oder sechs gemaine, vnd auf ainen Articul nit mer, dann zwey sondere, vnd zu der sachen dienstliche fragstück gestellt vnd zugelassen werden, Auch ain yedes nit mer dann zway Capitel haben soll. Fragstück.

Wie auf eröffnung der Zeugen sag gehandelt werden soll.

SO die Zeügen in Gericht verhört, vnd auf der Partheyen ansuchen, jre aussagen publicirt vnd eröffent sein, vnd ain oder bede teyl zu verrner beweisung, schriftliche vrkunden einpringen wolten, dieselben sollen sie auf das ander Gericht, nach eröffenter Kuntschaft, entlich einlegen, damit der gegenteyl sich darinn ersehen, vnd auf mitgeteilte Copi zu gepürendem Termin sein noturft handlen möge.

OB aber ainer auß eehafter verhinderung, solche vrkunden in bestimptem Termin nit erlegen könt, Soll jme nach erkantnus des Gerichts, lengere zeit zugelassen, vnd mitler weil keinem teyl abschrift der Zeügen aussagen gegeben werden.

Nach-

NAchdem dann beden Partheyen oder jren Anwälden, vf jr anhalten, die Abschriften eingeprachter kuntschaft vnd beweisung mitgeteylt worden, So sollen sie von derselben zeit anzurechnen, auf den sechsten Gerichtstag, jre Probation vnd Exceptionschriften, mitainander zugleich einlegen.

DOch so die gefürte Zeügknus so groß, oder sonst der sachen gelegenheit, lengere zeit erforderete, mag solcher Termin, auf anrüffen der Partheyen lenger erstreckt werden.

VND so bede teyl jre Probation vnd Exceptionschriften, in termino erlegt haben, soll darauf jr yeder sein Conclusionschrift, vf den vierdten Gerichtstag darnach einzupringen, oder durch gemaine einred, müntlich zubeschliessen schuldig seyn.

ZVuorderst aber sollen die Aduocaten vnd Procuratores, in verfassung der Probation vnd Exceptionschriften, alle vnd yede jrer Partheyen noturft, für vnd einpringen, vnd ain yeder in seiner Conclusionschrift, allain was in des gegenteils voriger schrift angezogen, verantworten, vnd ainiche weitleuftige newerung einzufüren, sich gentzlich enthalten.

WVrden aber auf obbestimpten Termin, bede teyl mit einlegung jrer Probation vnd Exceptionschriften, on redliche vrsachen vnd erstreckung des

des Termins seůmig erscheinen, Alßdann sollen sie mit ainicher Conclusionschrift verrner nit zugelassen, sonder auf das nechstuolgend Gericht, per generalia můntlich beschlossen werden.

BEgebe sich dann, das ein teyl sein Probation vnd Exceptionschrift einlegen, aber der ander teyl in angesetztem Termin nit einlegen wurde, So soll keinem teyl ainiche schrift weiter zugelassen, sonder auf des gehorsamen teyls erlegte Probation vnd Exceptionschrift, zu dem nechstuolgenden Gerichtstag, bede teyl můntlich zubeschliessen schuldig sein.

JEdoch soll dem jhenigen, so, wie oblaut, nit einlegen wurde, deß andern teyls eingeprachte Probation vnd Exceptionschrift zugestellt werden, ob darinn ainicherley newerung gefunden, derselben, neben dem entlichen beschluß, das Gericht můntlich haben zuerinnern.

ES sollen auch die schriftlichen beschlůß, als ob die můntlich beschehen, kains wegs angenommen werden, vnd dieselben můntlichen, beschlůß, mit kurzen worten beschehen, Als: Ich sage wider des gegenteyls handlung, gemaine einred, Erhol alle meine vorige handlung, beschleuß vnd setze es zu erkantnuß.

Gemainer beschluß.

UNd wo die Partheyen hierinn seumig oder vngehorsam erscheinen, Sollen die sachen von Gerichts wegen, für beschlossen angenommen werden.

Das .IIII. Gesetz
Von Vacantz vnd Ferien.

ES sollen alle Gerichtliche handlungen vnd Execution sachen, zu den hernach- bestimpten tågen eingestellt, vnd in ruhe steen, Nemlich:

AN allen Sontågen vnd andern Feyertågen, so zu der Eer Gottes, und heiligung seines Götlichen Namens gehalten werden.

ITem von dem ainundzwaintzigisten tag Decembris, biß auf den achten tag Januarij einschlieslich.

ITem zu Faßnacht von dem Sontag Esto mihi, biß auf den Freytag darnach, exclusiuè.

ITem vom Palmtag, biß acht tag nach Ostern.

ITem vom Sontag Vocem iocunditatis, biß nach dem heiligen Auffartstag.

ITem vom heiligen Pfingsttag, biß auf den Sontag Trinitatis.

Vnd

DOch mügen in zeit obbestimpter Vacantz, ausserhalb der Sontäge, vnd anderer alhie zu der Eer Gottes, gewönlichen Feyertägen, alle Gerichtliche Fürpot vnd verkündungen, inhalt des ersten Gesetz, des andern Titls fürgenommen vnd Exequirt werden.

Das .IIII. Gesetz

Welche sachen Summarie gehandelt, vnd wie in denselben Procedirt werden soll.

NAchdem, vermög der Keyserlichen Recht, alle geringschetzige sachen, schleunig, vnd de plano gerechtfertigt werden sollen, damit der gemain Man mit langwirigem Rechten nit beschwert, So sollen hinfüro alle vnd yede sachen vnd forderungen, die viertzig gulden nit vbertreffen, Summarie, volgender massen in Gericht gehandelt werden.

DEr Cläger, Soll auf beschehen fürpot, sein Clag auf das kürtzest in das Gerichtsbuch einschreiben lassen vnd fürpringen, Darauf der beclagt alßpald, oder auf den nechstuolgenden Gerichtstag, müntlich antworten, Vnd so die Clag vernaint würdet, der Cläger sich mit beweisung zuzelassen pitten, Darauf soll jme seine Zeugen, auf das nechst Gericht (ausserhalb ehafter verhinderung) fürzustellen auferlegt werden, welche Zeugen, souerr wider jre Person, kein erhebliche exception fürgewendet, alßpald aufgenommen, vnd mit gewönlichem glübd vnd Aide, wo sie dessen durch die widerparthey nit erlassen, gefertigt, vnd in sitzendem Gericht, auf müntlich angebne weisung Articul, verhört werden.

Vnd

VND sollen beder teyl Gerichts Procuratores macht haben, bey solcher verhör zu sein, vnd die Zeugen auf gepürende fragstück müntlich zufragen, vnd solches alles durch den Gerichtsschreiber fleissig aufgeschrieben, auch beeden teylen, oder jren Procuratorn, der Zeugen aussagen verlesen werden, vnd darauf jr yeder sein noturft alßpald müntlich fürpringen, vnd zur endurtl beschliessen.

YEdoch wo der sachen vnd Personen gelegenheit ain anders notwendigklich erfordern würde, soll bey des Gerichts erkantnus steen, ain pillichs einsehen zuhaben, damit sich niemand derhalb zubeschweren hab.

Das .V. Gesetz

Von Clagen darinn zuuil begert würdet.

AIn yeder Cläger, soll sein Clag also stellen vnd fürnemen, das Er nit zuuiel beger, Vnd beschicht solches zuuil begern, in viererley weiß.

ERstlich, So Er sein schuld, zinß, oder anders zuuor vnd ehe die zeit vnd frist verschinen ist, erfordert.

ZVm andern, wann Er mer, dann die hauptsumma der schulden antrifft, fordert.

ZVm dritten, So Er die schulden an ainem andern ort fordert, dann da sie zubezalen bedingt worden.

ZVm vierdten, Wann der Schuldner zwey ding auf sein whal oder wilkür, versprochen hat, Als zehen gulden, oder ain Klaid, vnd der Cläger vmb das ain on vnderschid clagt.

IM ersten fall, soll der Cleger auf des beclagten Excipirn vnd pitten, in die costen vnd scheden verteylt werden, vnd darzu schuldig sein, dem beclagten zu der bezahlung, zwyfache frist vnd zeit (souiel Er zu frue geclagt hat,) nachzulassen.

ES were dann der beclagt flüchtig oder trünnig, oder das Er sonst geuerliche verenderung vnd empfrembdung seiner güter fürgenommen hete, oder das auf des verstorbnen Schuldners hab (deren ain Curator gesetzt) alle glaubiger jre schulden außzufüren, Gerichtlich erfordert würden, im selben soll auch disem glaubiger, vmb sein noch nit verfallne schulden zuclagen, vnbenommen sein.

IN den andern dreyen fellen, soll der beclagt auf sein anrüffen, von der instantz geledigt, vnd jme der Cleger sein erlitne Gerichtsscheden, wie die gemessigt werden, dryfach außzurichten vnd zuerstatten schuldig sein.

Von beweisung mit Lebendiger Kuntschafft.

Das .I. Gesetz

Von Personen die zu zeugnuß nit zulessig sein.

ALle vnd yede Personen werden zu Zeügen zugelassen, vnd für tüglich geachtet, die seyen dann im Rechten, als vnzulessig außgesetzt oder verworffen, derselben etliche hernach erzelt werden, vnd nemlich.

DJe jres alters viertzehen Jar volkommenlich nit erraicht haben.

JTem die an jrer vernunft geprechlich sein.

JTem alle Mainaidigen, vnd die so jrer Ampter, von wegen jrer mißhandlung entsetzt sein, Auch die jhenigen so mit dem Nachrichter an Glidern gestraft, oder sonst des Lands verwisen seyen.

DEßgleichen die jhenigen, so zu betrug jrer glaubiger, sich auß der Stat gethon, vnd wider eingelassen worden.

AVch die, so in der Acht sein, doch das dieselbig Exception in acht tagen beygepracht, vnd bewisen werd.

ES sollen auch die Eltern, für oder wider jre leibliche Kinder, Vnd herwiderumb die Kinder, für oder wider die Eltern, zu Zeügen nit zugelassen, noch zeügknuß zugeben getrungen werden, Deßgleichen auch die Eeleut vnd geschwistergit.

ES würde dann durch den gegenteyl gütlich nachgegeben, oder das sonst nach erkanntnus des Gerichts, an zeugknus gepruch erschine, vnd andere Zeugen nit vorhanden weren.

VNd dann alle vnd yede Personen, die an der schwebenden Gerichtshandlung, teyl oder gemain, schaden oder nutz, gewin oder verlust haben, oder dessen gewertig sein.

VNd wo ain Parthey wider die fürgeschützten Zeügen, ausserhalb der hieuor erzelten, andere erhebliche vrsachen, die sie von der zeügknus abtreiben möchten, fürpringen wurde, die sollen nach gelegenheit der Person vnd sachen, zu des Gerichts erkantnus steen.

Das .II. Gesetz

Von zeugnus auf das Ja oder Nain gestelt.

ES sollen die Partheyen lauter anzaigen, was sie beweisen wöllen, Vnd so die ain Parthey jr fürpringen auf JA, oder beschehene ding, vnd die ander aufs NAJN, vnd nit beschehene ding setzt, vnd doch ain jede sich zu beweisung jres fürgebens erpeüt, So soll der Parthey, die jr fürpringen auf das JA, oder beschehene ding gestelt hat, die beweisung erteylt werden.

ES were dann, das der andern Parthey Nain oder laugnen, ain besondern beystand oder vmbstend hette, dardurch das Ja oder geschehene ding, verstanden werden möchten, Alßdann sollen sie beede wie Recht ist, mit beweisung zugelassen werden.

Das .III. Gesetz

Von erforderung der Zeugen vnd jrer vngehorsam.

DJe Zeügen, disem Gerichtszwang vnderworffen, Sollen durch ainen geschwornen Fronpoten oder Gerichtsknecht, mit anzaig der Partheyen, von derwegen sie zu Zeügen benent, auf ainen bestimpten Gerichtstag erfordert werden, vnd schuldig sein, vnuerhindert rechter eehaft zuerscheinen, vnd deßhalben den gewönlichen Zeügen Aide, wo sie dessen von dem gegenteyl nit erlassen werden, persönlich zulaisten.

WO aber jr ainer oder mer vngehorsam sein, vnd zeugknus zugeben, on erhebliche vrsachen, sich widersetzen würden, So mag das Gericht jnen derhalb, nach gelegenheit der sachen, bey ainer Geltpeen gepieten, Vnd da sie solches verachten, Soll mit der Geltpeen gegen jnen verfaren werden, vnd sie nichts weniger schuldig sein, jr zeugknus zugeben.

ES möcht sich auch yemand hierin so geuerlich vnd freuenlich erzaigen, das gegen demselben mit anderer vnd ernstlicher straf gehandelt würde.

Das .IIII. Gesetz

Von der fürgestelten Zeugen beaidigung.

SO ainer oder beeder Partheyen Zeugen, in gegenwart des widerteyls, oder seines Anwalds, oder derselben vngehorsam abwesen, in Gericht fürgestelt vnd zugelassen seyen, Soll jnen der Aid volgender maß, offentlich vnd verstendtlich, fürgelesen werden.

AIn yeder Zeug, soll zu Got schweren, das Er in der sachen, darinn Er zu Zeugen gefürt vnd gefragt würdet, ain gantze lautere warheit sagen wölle, souil jme kunt vnd wissend ist, vnd darinn nichts verhalten, weder vmb freuntschaft oder veindschaft, lieb oder Neid, forcht, Gab oder nutz, noch sonst ainicherley vrsachen halben, wie die erdacht werden möchten, getreulich vnd on geuerd. Zeugen Aid.

DArauf die Zeugen mit erhaben fingern nachsprechen sollen.

Das

DAs Ich dem alſo nachkommen wölle, wie mir jetzo vorgeleſen iſt, das helf mir der Almechtig Got.

VNd diſer Aide, ſoll on bewilligung der widerparthey, in Gericht nit vmbgangen noch begeben werden.

WVrde aber der widerteyl die Zeügen allain angloben zulaſſen, bewilligen, Soll nichts weniger die vorbegriffene form, mit verenderung der wort (zu Got ſchweren) vnd darfür (an aids ſtat angloben) zuſetzen, fürgeleſen werden, Vnd dann durch den Richter, oder beyſitzenden Herren des Raths, oder in dero abweſen, durch ainen Gerichtsſchöpfen, das angloben aufgenommen werden.

Das .V. Gesetz

Ob vnd wie Burgermaister vnd Raths personen, auch die in Emptern sind, sollen verhört werden.

NAchdem sich bißher vilmaln zugetragen hat, wann ainer den andern vor dem Burgermaister beclagt, vnd auf verhör beeder teyl müntlichen fürtrag, die sachen durch den Burgermaister für Gericht gewisen worden, das hernach die Partheyen, den Burgermaister, jrer vor jme gethonen fürträg halb, in Gericht für ainen Zeugen zubenennen vnd fürzustellen, Vnd da Er sich derselben fürträge nit erjnnert, vil vngepürlicher Red zutreiben vnderstanden, welches ainem Rathe vnd dem Burgermaisterampt verklainerlich, Auch den Burgermaistern, vile halb der gescheft, solche fürträg in gedechtnus zubehalten, nit wol müglich, So sollen demnach, sie die Burgermaister, in fellen, da sie in der hauptsach nichts verabschidet haben, nit schuldig sein, von wegen der fürträg, so vor jnen geschehen seyen, kuntschaft zugeben, auch von Gerichtswegen darzu nit getrungen werden.

Wann

WAnn sie aber Amptshalben, oder auß beuelch aines Raths, die Partheyen verabschiden, vnd derhalben vmb kuntschaft angelangt vnd erfordert wurden, sollen sie gethoner verabschidung halben, jres wissens anzaigung zuthon, vnd kuntschafft zugeben nit enthebt sein, Doch das sie mit ainer newen beaidigung nit beladen, sonder bey jren Rathspflichten gelassen werden.

ALso sollen auch die deß grössern Raths, so sie zu Zeugen fürgestelt, anderst vnd weiter nit, dann bey jren pflichten, die sie ainem Rath gethon, zusagen schuldig sein.

GLeichermassen sollen auch die Gerichtsschöpffen, Gerichtschreiber, Fron vnd Landpoten, auch die geschworne Vnderkeuffel, in sachen jr Ampt betreffend, on ain besondern Aid, bey jren Amptspflichten gelassen vnd verhört werden.

ABer nichts weniger, soll den Partheyen nach Gerichtlicher eröfnung der gefürten Kuntschaft, wider jr Person vnd Aussag, alle gepürende noturft vnd Exception fürzupringen, vorbehalten sein.

Das .VI. Gesetz

Von beweisung mit den geschwornen Maistern.

SO yemand mit ainem Wundartzt, umb sein verdient Artztlohn, oder sonst mit Handwerksleüten, von wegen jrer arbeit und macherlons, in jrrung keme, und beeder seits kein geding gemacht, oder bewisen werden möcht, So sollen die geschwornen, die yedesmals durch ainen Rath verordent sein, darumb bey jren Amptspflichten verhört, und darauf in Gericht, nach beeder Partheyen fürpringen, erkant werden was Recht ist.

Das .VII. Gesetz

Von zeugschaft zu ewiger gedechtnus.

WJewol im Rechten, Zeugen vnd Kuntschaft nit zugelassen noch aufgenommen werden, ehe das Recht verfangen ist, Yedoch, so ain zeugensperson wegfertig, vnd sich seiner widerkunft so pald nit zuuermuten.

ODer so sie mit solcher Kranckheit oder alter beladen, das jres tödlichen abgangs zubesorgen.

ODer so geuerliche Sterbensleufd vorhanden.

SO mögen solche Zeugen, in disen vnd andern gleichmessigen fellen, fürgestelt vnd verhört, oder an frembde Gericht derhalben, Compaßbrief gepeten vnd erteilt, vnd die ander Parthey auf vorgeende verkündung, mit vbergebung jrer fragstück, zugelassen werden.

SO dann der gegenteyl, auf den bestimpten tag nit erscheinen wurde, sollen nichts weniger dieselben Zeugen also verhört, vnd im fall der noturft Compaßbrief

brief erteilt, vnd derselben Zeügen Aussagen hinder Gericht, biß zu den ordenlichen Terminen verschlossen vnd vneröffent pleiben.

WO aber dieselb Zeügschaft, in ainem Jar dem negsten darnach nit gepraucht, vnd der jhenig, so solche zeugknus gefürt, Cläger sein wurde, So ist die alsdann erloschen, vnpündig vnd craftloß.

ABer der Antworter, mag sich solcher Zeugschaft vnd Aussagen im Rechten allzeit zu seiner noturft gebrauchen.

Das .VIII. Gesetz
Von verhörung außlendischer Zeugen.

WO ainer Parthey noturft erhaischet, Zeugen zufüren, die ainem andern Gerichtszwang vnderworffen, die soll in Gericht vmb Compaß oder Pittbrief ansuchen, welche alsdann in gewönlicher form erteilt, auch die weisung Articul, samt der Zeugen Namen vnd fragstücken eingeschlossen, dem Richter darunder die Zeugen wonen, vberschickt, vnd nach verhörung der Zeugen, jre aussagen widerumb verschlossen, in Gericht gepracht werden.

WO aber der gegenteyl vrsachen fürprächte, das die fürgeschützte zeugknus, durch den andern geuerlicher weiß begert wurde, So mag das Gericht demselben ain Aid auflegen, das Er solches allain seiner noturft nach vnd zu keiner geuerlichen verlengerung deß Rechtens gethon, vnd so er denselben Aid volfürt, sollen jme Compaßbrief erkant, vnd ain zimliche zeit, zu ausprinngung der zeugnus gegeben werden.

DOch, wo die sach an jr selbst klain oder geringschetzig were, möchte das Gericht, nach gestalt derselben, hierinn ain pillich einsehen haben.

Das .IX. Gesetz

Wie ainem Cleger oder Antworter, zu erfüllung der beweisung, der entlich Aid erteylt werden mög.

WAnn der Cleger auf geschehene vernainung seiner Clag, kein völlige oder gnugsame beweisung fürprecht, vnd doch der frümbkeit vnd aller gelegenheit nach, ains guten gerüchts vnd Leümuts were, auch ainen glaubwirdigen Zeugen, oder starke vermutung für sich hette, oder die sachen sonst jrer Aigenschaft, vnd des Clegers Person halb, dermassen gestalt, das bey jme die warheit zuuermuten, So mag nach erkantnus des Gerichts, demselben Cleger, zu erstattung vnd erfüllung gefürter kuntschaft oder beweisung, der Aid (Iuramentum litis decisorium genant) erteylt werden, vngeachtet ob er sich dessen erpoten hette oder nit. Vnd soll yedesmals nach gelegenheit der sachen vnd einkommener handlung, die form vnd maß deß endaids in der vrtl austrücklich bestimpt vnd gesetzt werden.

SO aber der Cleger allain etliche vermutung für sich hette, vnd dagegen der beclagt, sein gegenwer auch nit volkommenlich beypringen, vnd doch ain halbe beweisung haben wurde, Alßdann soll jme, zu erfüllung seiner beweisung der Aid erteylt, vnd Er auf laistung desselben, von der Clag geledigt werden.

HEtte aber ain jeder teyl seines fürpringens, etlicher massen anzaigung gethon, vnd doch jr keiner volkommenlich bewise, sonder beder- seits alles auf vermutungen stünde, so soll nach fleissiger Erwegung der sachen vnd Personen gelegenheit, dem Cleger oder dem Antworter, bey welchem sich der warheit mer zuuersehen, der Aid erteylt werden.

VND wo also dem Cleger oder Antworter, nach erkantnus des Gerichts, ain entlicher Aid aufgelegt, vnd Er sich dessen in Gericht er- pieten, aber in zeit hangender Rechtuertigung absterben würde, So soll dasselbig sein erpie- ten darfür gehalten werden, als hette Er den Aid würcklich volfürt vnd erstattet.

Das .X. Gesetz

Wie vnd wann ein teyl dem andern den Aid anpieten vnd haimwerffen mag.

ES mag ain Parthey der andern den entlichen Aid anpieten vnd wider haimwerffen, Dergestalt, Wann ain Cläger seines zuspruchs, gar kein beweisung noch ansehenliche vermutung für sich hat, vnd doch dem beclagten den Aid anpieten wolt, So mag der beclagt denselben Aid annemen vnd volziehen, oder aber nit annemen, sonder abschlagen, ist auch nit schuldig, solchen Aid dem Cläger wider haimzuwerffen.

HEtte aber der Cläger sein Clag vnd zusprúch etlicher massen, vnd doch vnuolkommenlich bewisen, So mag ain teyl dem andern, den entlichen Aid anpieten, vnd welcher am ersten solch anpieten thut, So ist der ander teyl bey verlust der sachen schuldig, den angepotten Aid anzunemen vnd zuuolfúren, oder aber dem anpieter haimzuwerffen, Vnd so derselb den haimgeworffen Aid nit laisten wolte, Alßdann soll wider jne, vnd fúr den andern teyl erkant vnd gesprochen werden.

Von beweisung mit schriftlichen vrkunden.

Das .I. Gesetz

Von recognoscirung der Sigillen vnd Handschriften.

WO der so beweisung thon will, auch Brief, Sigel, Instrument, oder andern glaubwirdigen schein hette, die mag er an stat solcher beweisung einpringen. Doch sollen die Siegel derselbigen brief, auch die handschriften vnd Instrument, vor Gericht, oder sonst agnoscirt vnd erkent, vnd wo sie in glaubwirdiger form, vnd vnargwönig befunden, vorbeheltlich deß gegenteyls einrede, für ain gnugsame beweisung angenommen werden, wie hernach vnderschidlich begriffen würdet.

Das .II. Gesetz

Von Instrumenten durch ainen Notarien gefertigt.

So der Cleger zu beweisung seiner Clag, oder der beclagt, zu seiner Defension vnd gegenwher, ain Instrument gerichtlich auflegt, vnd der widerteyl dasselb anfechten würde, Als, das der Notari vnbekant vnd nit glaubwirdig, oder nit legalis were.

Souerr dann derselbig Notari, dem Gericht auch nit kündig, So soll der jhenig, der sich deß Instruments zugeprauchen vermaint, beweisen, das der Notari vnuerleümbdt, glaubwirdig vnd legalis sey, Darauf vnd des gegenteyls vernere einred, ergeen soll was Recht ist.

Das .III. Gesetz

Von Vidimus vnd Transsumpten.

WAnn yemand ainicherley Vidimus oder Transsumpt, mit vorgeender verkündung seines widerteyls, oder aber vnerfordert desselben, anderswo außgepracht hette, vnd zu seiner beweisung gerichtlich fürlegen würde, das soll in seinem werth, vnd vorbeheltlich des andern teyls gepürender einred, angenommen werden, vnd jedesmals auf beeder teyl fürpringen, in des Gerichts messigung steen, ob vnd wie verr denselben Transsumpten vnd Vidimirten vrkunden zuglauben sey, vnd darauf was recht ist, erkant vnd geurteylt werden.

Das .IIII. Gesetz

Von Bekantnussen, so in die Gerichtsbücher geschehen.

So ainer Keuff, Schulden, oder andere Contract vnd Hendel bekennen will, das mag Er vor sitzendem Gericht thon. So Er aber solches ausser Gerichts, vor zweyen Genanten thon will, soll dasselbig in gegenwertigkeit der Partheyen, in das Gerichtsbuch eingeschriben, vnd darauf in jrer aller beysein, durch den Gerichtschreiber, oder desselben Substituten, verlesen vnd erzeugt werden.

VNd alßdann soll dieselbig eingeschribne bekantnus, für creftig gehalten, vnd in Gericht für ain gnugsame beweisung angenommen werden.

ES were dann, das der ander teyl, dargegen anzaigen vnd darthun möchte, das dieselbig bekantnus, durch andere volgende handlung, mit jr beeder gutem willen vfgehebt oder geendert worden were.

Das .V. Gesetz

Von vrkunden, vnder zweyer des kleinern oder grössern Raths, Insigeln.

SO Keuff, Verträge, oder andere handlungen in schriften verfast, mit zwayer des klainern oder grössern Raths, als gepetnen Zeugen, aufgetruckten oder anhangenden insigeln gefertigt werden, Dieselben vrkunden, sollen in Gericht, zu volkommenlicher beweisung angenommen, vnd darauf das Recht ist, erkent werden.

Das .VI. Gesetz

Von gemainer Stat Amptleut Büchern.

SO yemand durch ains Raths verordnete Amptleut, von wegen gemainer Stat außstendigen Vngelts, Losung, Steüer, Zöll, oder anders, für Gericht erfordert würdet, so soll auf des beclagten vernainen, ain außzug von der Amptleut Büchern oder Registern, mit jren handen verzaichent, aufgelegt, Auch demselben, wo nit glaubwirdiger schein der bezalung dargethon, oder sonst rechtmessige vrsachen fürgewendt werden, zu gantzer beweisung, völliger glaub gegeben, vnd darauf wider den beclagten mit Execution verholffen werden.

Das .VII. Gesetz

Von der Kaufleut oder anderer Handtierenden, Schuld vnd Handelsbüchern.

DEr Kaufleut Schuld vnd andere Handelsbücher, so dieselben vrdenlich nach Erberer Kaufleut geprauch, geschriben sein, sollen in sachen jre handtierungen belangende, für dieselben Kaufleut, zu beweisung jrer daselbst eingeschribnen schulden vnd handlungen, dermassen angenommen werden, da dieselben Kaufleut sonst in jren gewerben, aufrecht vnd Erber befunden, vnd aines guten Leümuts sein, vnd der gegenteyl solche Bücher, durch kein gegenbeweisung oder rechtmessige vermutung kan ablainen, Alßdann mag jnen der entlich Aid zu völliger beweisung erteylt werden.

GLeicher gestalt, Soll es auch mit der Krämer, Gwandschneider, vnd anderer, so zu ofnem kram vnd Laden sitzen, Handelsbüchern, vnd Schuldregistern gehalten werden.

Das .VIII. Gesetz

Von handschriften vnd Sendbriefen.

WAnn jemand sein aigne handschrift, vmb schulden oder anders von sich gibt, oder aines andern schrift wissentlich vnderschreibt, die seyen besigelt oder vnbesigelt, vnd derselben seiner handschrift bekentlich ist, Darmit würdet Er gnugsamlich vberwisen.

WVrde Er aber solcher handschrift, in abred oder laugnen steen, so gepürt dem gegenteyl solches zubeweisen, Vnd souerr sich erfindet das es sein handschrift ist, Alßdann soll Er nit allain im Rechten vberzeügt, sonder auch ainem Rathe die straf, nach gelegenheit vorbehalten sein.

ALso wie obgemelt, soll es auch mit den Sendbriefen, die ainer dem andern abwesend zuschreibt vnd zuschickt, gehalten werden.

Das .IX. Gesetz

Von vrkunden die beden teylen gemain seyen.

WAnn ain Parthey in Gericht fürpringt, das bey seinem gegenteyl, zu der sachen dienstliche vrkunden, Brief, Register, Rechnungen, vnd andere schriften vorhanden, vnd die aufzulegen begern würde. Wo dann dieselben vrkunden vnd schriften, jnen beden gemain, oder sonst mit jrer beder vncosten erzeügt vnd herkommen sein, So soll der Jnnhaber dieselben, nach erkantnus des Gerichts, aufzulegen, vnd souil der sachen noturft erfordert, verlesen vnd verhören zulassen, schuldig sein.

VON Compromissen, Hindergengen vnd Anlassen.

Das .I. Gesetz

Von hindergengen zu gůtlichem oder Rechtlichem entschied.

SO zwo oder mer Partheyen, vmb jre jrrungen ainen hindergang thůn, auf ain oder mer Personen, zu gůtlichem oder Rechtlichem austrag, vnd den mit glůbden oder Aiden becreftigen, so seyen sie demselben nachzukommen schuldig.

SO aber solcher hindergang, allain auf ain nemliche peen gestelt wůrdet, Wo dann ain Parthey dieselbig peen entricht, So ist damit der hindergang aufgehebt.

ES were dann in anfengklicher abred ain anders, vnd austrůckenlich bedingt, das mit bezalung der aufgesatzten peen, der Anlaß oder hindergang nit gefallen noch aufgehebt sein solt.

ES mag auch alßdann solche Peen, vor ordenlichem Gericht erfordert, vnd der hauptsach halb daselbst geclagt werden.

10

WAnn aber der Anlaß oder Hindergang nit verpeent, vnd doch entlich angenommen vnd bewilligt were, So soll die Parthey, die deß vberwisen würde, nach erkantnus des ordenlichen Richters gestraft werden, Vnd nichts weniger dem bewilligten Anlaß vnd Außspruch, on ainiche Appellation oder reduction nachzukommen schuldig sein.

ES were dann, das derselbig Ausspruch, wider offentliche satzung der Recht, oder den jnhalt vnd bedingte maß des Hindergangs, oder durch geuerlichen betrug des Veranlasten Richters ergangen were.

Das .II. Gesetz

Das keiner zu dem Schidrichterampt mög getrungen werden.

Es ist niemand schuldig, sich wider seinen willen, mit dem Schidrichter Ampt, oder Obmanschaft zubeladen.

WVrde aber ainer oder mer, auf vorgeend ersuchen, den Hindergang auf sich nemen, vnd den Außspruch zuthun bewilligen, So sollen sie demselben vnwaigerlich nachkommen, vnd mügen durch den ordenlichen Richter, wo nit erhebliche vrsachen vorhanden, darzu gehalten werden.

Das III. Gesetz

Das die Schidrichter allain vmb die Veranlasten jrrungen sprechen sollen.

DJe Schidrichter oder Spruchleüt, mögen in craft des hindergangs, weiter oder vmb ain merers nit sprechen vnd entschaiden, dann vmb die sachen, so jnen in dem hindergang außtrückenlich beuolhen, vnd zu jrem außspruch gesetzt sein, Sie mögen auch kein gegenclag annemen, noch dem vngehorsamen ainiche peen oder straf auflegen, Es were dann jnen solchs im hindergang außtrücklich zugelassen.

Das .IIII. Gesetz

In was zeit die Veranlasten Richter jren Ausspruch thun sollen.

WAnn in Hindergengen zu Rechtlichem entschid, den veranlasten Richtern, ain nemliche zeit entlichs Ausspruchs gesetzt würdet, So soll der in bestimpter zeit geschehen, Wo aber solchs inner derselben zeit nit beschehe, So ist dardurch der Anlaß gefallen, Es were dann, das die Partheyen solche zeit lenger erstreckten.

SO aber in Anlassen zu Rechtlichem außtrag, kein zeit bestimpt würdet, So soll solches in dreyen Jarn nach angenomnem hindergang, geendet werden.

VND hierinn kein geuerlicher verzug gepraucht, sonder müglicher fleiß fürgewendet werden, damit die Partheyen zu fürderlichem außtrag kommen mögen.

WO dann die zeit der dreyer Jar auch verlauft, vnd also der Anlaß dardurch erloschen ist, So mögen sich die Partheyen ains andern Compromiß

vergleichen, vnd sich im selben, oder vor dem ordenlichen Gericht, der geübten Acten gebrauchen, vnd auf solche Acta weiter handlen wie Recht ist.

WVrden aber die Veranlasten Richter, in vorbegriffner zeit jren Ausspruch thun wöllen, So sollen sie in die Stat, Schloß, Marckt, oder Dorf, da der Anlaß geschehen, oder wohin es bedingt ist, beede Partheyen auf ainen nemlichen tag erfordern lassen, vnd jren Rechtlichen spruch in schriften verfast, eröfnen.

VNd nachdem jr Person sonderlich darzu angesehen vnd erwelet worden, So mögen sie jr Ampt, die sachen zuentschaiden oder außzusprechen, keinem andern beuelhen noch vbergeben.

Das .V. Gesetz

Von zwang der fürgeschützten Zeugen in Anlassen.

DIe Schidrichter, so zu gütlichem oder Rechtlichem Außspruch erwelet, haben nit macht die fürgeschlagne Zeugen zu zwingen, vor jnen kuntschaft zugeben, Sonder da ain Parthey zeugnus oder Kuntschaft notürftig, soll sie vor ordenlichem Gericht erscheinen, vnd jr begern der Zeugen halb fürpringen, vnd darauf mit den benanten Zeugen, wo nit erhebliche vrsachen fürgewendet, jr zeugnus zugeben verschaft werden.

SO aber die Zeugen an frembden orten gesessen, Soll solchs durch Compaßbrief des ordenlichen Richters fürgenommen werden.

Das .VI. Gesetz

Wie es auf absterben oder verhinderung der Schidrichter oder der Partheyen gehalten werden soll.

SO die Schidrichter alle, oder der merer teyl auß jnen, mit tod abgiengen, So ist der Anlaß dardurch gefallen.

WO aber etliche auß denselben Schidrichtern abstürben, oder sonst dermassen verhindert wurden, das die Parthey, so sie erwelet hette, dieselben on merckliche beschwerungen, nit möchte zuwegen pringen, So söllen von derselben Parthey, andere an der verstorben oder verhinderten stat, benent vnd angenommen werden.

VNd wann in Hindergengen von den Erben kein meldung geschehen, So seyen der Partheyen Erben, demselben wider jren willen nachzuuolgen nit schuldig, Es were dann der Außspruch vor absterben derselben Parthey, ergangen vnd eröffent.

Das .VII. Gesetz

Von der Schidrichter aller, oder merern tails Außsprüch.

WAnn in Anlassen oder Hindergengen kein maß gesetzt würdet, Ob die Schidrichter samptlich, oder der merer teyl sprechen mögen, vnd sie jren Außspruch verfassen wöllen, So sollen sie alle samptlich beyainander gegenwertig sein.

WAs dann durch sie alle ainhelligklich, oder durch den merern teyl auß jnen, beschlossen würdet, das soll auf vorgeende erforderung beder Partheyen, oder so ain teyl aussen plib, auf des andern gehorsamen teyls begern, eröffent vnd volstreckt werden.

WO aber der Schidrichter ainer oder mer, in abwesen der andern miterwelten Schidrichter den Außspruch theten, So soll derselbig jr Außspruch, vnkrefftig vnd von vnwirden sein, vngeachtet ob sie gleich der merer teyl weren, oder das hernach die abwesenden darein willigen wolten.

ES were dann, das im Anlaß oder Hindergang, mit nemlichen worten abgeredt oder verschriben were, das die Schidrichter on underschid, durch ain merers zuentschaiden macht haben solten.

Das .VIII. Gesetz

Von volziehung der Veranlasten Richter Ausspruch.

SO auf eröffentem, der Veranlasten Schidrichter Ausspruch, die Partheyen, oder jr aine, denselben zuuolziehen waigerte, oder verzüge, So hat der ordenlich Richter auf anruffen des gehorsamen teyls, den andern teyl auch zu gehorsam zupringen, macht, vnd mit Execution, wie sonst in andern ordenlich verrechten sachen, Auch da die Hindergeng oder Anlaß verpeent sein, vmb dieselbig verwürckte peen, wie Recht ist, zuuerhelffen.

VOn Appellati-
on sachen, vnd
Proceß, in an-
derer Instantz.

Das .I. Gesetz

Wie von Beyurteiln Appellirt werden mög.

NAchdem die gemaine Keyserliche Recht, ainem yeden beschwerdten zulassen, sein beschwerung vor dem Oberrichter fürzupringen, vnd weitere hilf zusuchen. So dann von ainer beyurtl Appellirt wurde, soll dieselbig Appellation in schriften, mit kurtzer bestymmung der vrsachen zugefügter beschwerung, innerhalb zehen tagen beschehen, Doch ist das Gericht der Appellation stat zugeben nit schuldig, sonder mag auf ansuchen der Parthey fürfaren, als lang biß jnen von dem Obergericht verner zuhandeln, Inhibirt vnd verpotten würdet.

Das .II. Gesetz

Wie von Endurteyln Appellirt werden mög.

SO ain Parthey durch gesprochne Endurteyl, sich beschwerdt zusein befünde, vnd dauon Appellirn wollt, Mag sie solchs alßpald nach eröffnung der Endurtl in sitzendem Gericht mit lebendiger stimm fürnemen, vnd Apostolos oder Abschidbrief pitten.

HEte aber die Parthey solchs in sitzendem Gericht vnderlassen, vnd doch beschwert zusein vermaint, Mag sie innerhalb zehen tagen den negsten, nach eröffneter Vrteil (von stunden zu stunden zurechnen) die Appellationschrift, dem Richter oder Gericht vberantworten, vnd beschaids der Apöstl halben, wie hernach angezaigt würdet, gewertig sein.

VNd damit das geuerlich vnd vnnotürftig Appellirn souil müglich, abgeschniten werde, So söll ain yede Parthey, die an das Keyserlich Cammergericht Appellirt, in zeit der zehen tag nach eröffenter vrteyl, vor ainem Rath, es wurde gleich von der Parthey begert oder nit, Persönlich erscheinen, Vnd söuerrn sie mit irer Appellation zugelassen, ainen leiblichen Aid

en Aid zu Got schweren, das sie solch Appellirn, jrer widerparthey zu keiner geuerd noch verzug des Rechtens, sonder vmb redlicher beschwerung vnd vrsachen willen fürneme, Vnd das sie solcher Appellation vnd dem Rechten, nachgeen vnd auswarten wölle. Appellation Aid.

ES soll auch die Appellirend Parthey, dem widerteyl sicherheit vnd gewißheit thun, mit Pürgen oder Pfanden, den vrteiln, so wider sie ergeen wurden, volg vnd gnug zuthun. Caution.

WOuerr aber der Appellirend teyl, sich des Aids oder Caution widersetzen wurde, Soll sein fürgenomne Appellation nit angenommen, sonder nach vermög Keyserlicher vnd Königklicher Freyheiten, craftloß vnd vntüglich sein, vnd verner auf die erkante vrteil, so die in craft ergangen were, mit Execution volfarn werden.

SO aber der Appellant fürprächte, das Er solche sicherheit zuthon nit vermöcht, vnd solchs mit seinem Aid erhalten könt vnd wolt, Der soll damit zugelassen, vnd darauf die Appellation angenommen werden.

Wurde

WUrde dann für ainen Rath Appellirt, vnd der widerteyl den vorberürten Aid vnd Caution, in zeit der zehen tag nach eröffnung der vrteil nit begerte, So soll die Appellirend Parthey darzu verner nit getrungen werden.

Das .III. Gesetz

In welchen Sachen für ainen Rath allain, vnd an kein ander ort Appellirt werden mög.

JN Gepew sachen, so vor den verordneten Pawherren ergangen, Deßgleichen in sachen der Kaufleuthendel, so kauffen, vnd verkauffen, gesellschaft, vnd was dem anhengig ist, belangt, Soll an kein ander ort oder Gericht Appellirt werden, dann allain für ain Rath diser Stat, vngeacht wie hoch die Clagforderung gestelt were.

Pawhendel. Kaufhendel.

ES soll auch von ainicher vrteil in allen sachen, da die anfengklich Clag, Hauptsach, vnd handlung, nach gemainem werth vnd Anschlag, Sechshundert gulden nit vbertrifft, an kein ander ort oder Gericht Appellirt werden, dann allain für ainen Rath, alles bey peen vnd straf in den Freyheiten verleibt, mit welchen ain Rath vnd gemaine Stat, von Weilend hochlöblichister gedechtnus Römischen Kaysern vnd Königen, begnadet vnd Priuilegirt seyen.

Sachen die 600. gulden nit vbertreffen.

11

WJe es dann in Schmachsachen, vnd was ains Raths vnd gemainer Stat, gepot vnd verpot, freuel vnd dergleichen belangt, gehalten werden soll, Dauon ist oben im 5. Gesetz, des ersten Titels, meldung geschehen, Dabey es auch, nach laut vnd vermög Keyserlicher vnd Königklicher Freyheiten, pleiben soll.

Das .IIII. Gesetz

Wie sich der Richter mit gebung der Apostel vnd verabschidung der Partheyen, halten soll.

SO ain Parthey vmb zulassung vorhabender Appellation, bey dem Statrichter ansuchen wurde, Soll Er Statrichter zuuorderst in acht haben, ob dieselbig Appellation an das Keyserlich Cammergericht, oder für ainen Rath wöll gewendet werden, Begert dann die Appellirend Parthey, die sachen an das Keyserlich Cammergericht zuwenden, Soll der Richter erkundigen vnd fragen, ob sie gemainer Stat Freyhalten deß Aids vnd versicherung halb, volg vnd gnug gethon hab oder nit.

WUrde dann deßhalben ain gepürender schein, das dem gnug geschehen, angezaigt, Mag Er darauf der Apostel halb, den beschaid eröfnen, wie Er von dem Gericht, dessen bericht empfangen het, Könt aber die Appellirend Parthey, deß kein schein oder anzaigung thun, Alßdann, so die zehen tag von geofneter vrteil anzurechnen, noch nit verschinen, Soll Er jr zu antwort geben, das Er sie noch der zeit nit zulassen könn.

SO aber die zeit der zehen tag verschinen, Soll der Richter die Parthey mit der Appellation nit zulassen, sonder alßpald abschlegige Apostolos die man Refutatorios nennt, geben, vnd mit Execution nach Gerichtsordnung fürfaren.

WAnn aber das Gericht die Appellation für vnzulessig geacht, vnd dem Richter beuolhen hette, der Appellation nit stat zugeben, So soll Er demselben on ainiche weitere nachfrag, des Aids vnd Caution halben, nachkommen.

VNd so die Appellirend Parthey, in fellen da der Richter abschlegig Apostel gegeben het, Inhibition vnd Compulsorial von dem Keyserlichen Cammergericht pringen, vnd darauf die Acta begern wurde, Soll der Richter in Gericht beuelhen, den Actis mit allem fleiß einzuleiben, ob den angezognen Freyheiten gnug geschehen oder nit, Vnd nichts weniger so den freyheiten nit gelebt, solchs an ainen Rathe gelangen lassen, sich jres Interesse halben darnach haben zurichten.

ES mag auch der Richter, da Er der Appellation stat zugeben, beuelh het, dem Appellirenden teyl, nach gelegenheit der sachen, vnd grosse der Acten, ain nemliche zeit bestimmen, in deren Er sein Appellation bey dem Oberrichter anhengig machen soll.

HEt aber der Richter auf empfangnen beuelch, die Appellation abgeschlagen, vnd doch die Appellirend Parthey, bey ainem Rath, jnnerhalb der dreissig tagen Supplicirt, vnd daselbst mit vorhabender Appellation zugelassen, vnd solchs von Raths wegen dem Richter angesagt were, So soll Er abermaln ain nemliche zeit, die Appellation anhengig zumachen, bestimmen vnd ansetzen.

Das .V. Gesetz

Von einfürung der Appellation, vnd wie in anderer Instantz vor ainem Rath Procedirt werden soll.

SO der Appellirend teyl mit seiner Appellation zugelassen worden, Soll Er sich bey der verordneten Rathschreiber ainem, oder derselben Verwaltern, solchs einzuschreiben anzaigen, vnd dann zu bestimpter zeit (so jme die Appellation anhengig zumachen, benent ist) vmb fertigung der Acten, bey dem vndergericht mit allem fleiß anhalten.

VNd auf den ersten Termin, die Acta sampt der Appellation Clag, gemainer weiß, oder mit ausfürung seiner beschwerung, Articuls weiß, auf vorgeende des gegenteils Citation einpringen, vnd beschlieslich pitten vnd begern.

Petitio, In Appellation sachen.

ZVerkennen, das nichtigklich oder vbel geurteylt, vnd wol Appellirt, Vnd so von ainer endurtl Appellirt were, den widerteyl laut seiner Clag in erster Instantz zu Condemnirn, oder sich von angestellter Clag zu absoluirn.

ODer da die vrtl mer dann ain Capitl hette, vnd doch nit von allen, sonder von ainem oder mer Appellirt were, zupitten, die vrtl zu Reformirn vnd zuerkennen, das an dem ort, wol, aber an dem andern ort vbel, oder nichtigklich geurteilt were, mit abtrag der scheden.

So

SO dann der gegenteyl kein rechtmessige einred der formalien halben hette, Soll Er oder sein volmechtiger Anwald in viertzehen tagen den negsten, den Krieg Rechtens mit wenig worten verfassen, vngeuerlich auf dise mainung.

DAs Er der Appellation Clag nit gestendig, mit pit zu erkennen, das wol geurteilt vnd vbel Appellirt.

Kriegsbeuestigung in der Appellation Instantz.

VNd hergegen der Appellirend teyl, sein Appellation Clag, an stat der Articul oder beschwerungen Repetirn, mit pitt jnnhalt derselben zuerkennen.

WOlte dann ain teyl im selben Termin, neben der Kriegsbeuestigung sein weitere notturft einpringen, vnd Articulirn, das soll jme in schriften zuthon, auch zugelassen sein.

VNd so der Aid für geuerde, in erster Instantz nit ertailt vnd geschworn were, vnd der Partheyen aine bewegliche vrsachen hette, denselben zubegern, Soll derselbig auf anhalten erteylt, geschworn, vnd fürter die Termin, wie in erster Instantz geordent, gehalten werden.

ES sollen sich auch die Aduocaten vnd Procuratores, in Appellation Clagen vnd handlungen, die Acta voriger Instantz, deßgleichen die gemaine geschribne Recht weitleuftig zu Articulirn, vnd sonst alles vberflüssigen einpringens, bey straf ains Raths gentzlich enthalten.

Von Gerichtlicher Execution, vnd volziehung ergangner vrtl.

Das .I. Gesetz

Wie die hilf auf bewegliche Güter geschehen soll.

SO ain vrtl gesprochen, vnd dauon nit Appellirt, oder so die Appellation aus rechtmessigen vrsachen nit zugelassen, oder desert vnd erloschen, oder die vrtl erster Instantz durch den Appellation Richter becreftigt were, so soll auf anrůfen des gewynlichen teyls, vnd vorgeende verkündigung, nach verscheinung zehen tag, gepürliche volziehung der vrtl geschehen.

VNd nemlich, der beweglichen oder varenden gůter halben, disermassen, Wann der Schuldner auf die geschehene verkündung nit erscheint, Oder aber erscheint, vnd doch gnugsame pfand zulegen, sich nit erpeůt, so mag alßdann der glaubiger auf ertailte Execution vnd erlaubnus des Richters, durch ainen geschwornen Fron oder Landpoten, nach anzal der erlangten schulden, Pfand fordern, vnd dieselben durch die geschwornen Vnderkeuffel schatzen, vnd in versperr nemen lassen.

VNd soll in solchem pfandnemen, die beschaidenheit gehalten werden, das die Varnus vnd gůter, so dem Schuldner am wenigsten schaden pringen, vnd doch dem glaubiger zu bezalung gnugsam sein, angegriffen vnd genommen werden.

FVrnemlich aber, soll hierinn verschont werden, Alles werckzeugs, des ainer zu seiner kunst, Handwerck oder teglicher Arbeit notürftig, auch der Pferd, Ochsen, vnd was sonst zum Ackerpaw gehörig ist.

WElchs alles, anderst nit angegriffen werden soll, dann so an ligenden oder varenden Güttern, oder außstendigen richtigen schulden oder gerechtigkeiten, zu bezalung der schulden, mangel erschine.

SO auch in Gerichtlichen Execution fellen vnd eingengen, Kindpetterin, oder krancke legerhafftige Personen gefunden würden, So sollen sie mit dem jhenen, so zu jrem Leger oder pfleg vngeuerlich die teglich noturft erfordert, in zeit jres Kindpets oder Kranckheit, des versperrens vnd außtragens gefreyt sein.

NAchdem dann die pfand geschätzt vnd versperrt sein, Soll dem schuldiger durch ainen Fron oder Landpoten, die Pfand vmb die geschatzten Summa in acht tagen den negsten, widerumb an sich zulösen, angepoten werden.

Vergantung.

VNd so Er in Acht tagen die Pfand nit löst vnd ledigt, Soll jme auf des glaubigers anhalten, für Gericht zu der Vergantung verkündt werden.

Vnd

VNd darauf ain nemlicher tag, daran die vergantung geschehen soll, ernent, vnd also auf denselben tag (souerr Wetters halb kein verhinderung einfelt) die pfand offentlich vnder dem Paner vergant, verfailst, vnd ain yeder auf das höchst, als es vber die geschatzten Summa hinpracht werden mag, verkauft werden.

WO aber die pfand des ersten tagsuergantung nit verkauft sein, Sollen dieselben noch zu viermaln offentlich vergant, vnd so yemand die Summa darumb sie geschatzt, darauf legen wurde, die Pfand hingeben, vnd dermassen Wochenlich (so es wetters halb geschehen kan) zwen verganttäge gehalten werden, vnuerhindert ainicher Ferien, allain die pfleglichen Feyertäge außgeschlossen.

ES mügen auch die Gerichtskeuffel, innerhalb vor gemelter zeit, die pfand zwischen den vergantungstägen, im Kram fail sprechen, vnd vmb die geschatzten Summa hingeben.

VNd so die fürgelegten Pfand, zu den vier verganttägen, oder dazwischen im kram nit verkauft wurden, Alßdann soll der glaubiger schuldig sein, am letzten, als dem fünften verfailstage, auf dieselben pfand ain Summa gelts zulegen, Solche Summa, soll auf den

den negst darnach volgenden Verganttag, offentlich verruft, vnd dem jhenen, der am maisten, vber das der glaubiger gepotten, darauf gelegt, kaufs gestattet, Oder so niemand mer, dann der glaubiger darauf gelegt, het, nochmaln dem glaubiger vmb sein angepotne Summa zugestellt werden.

DOch dergestalt, Wann vber sein erlangte schulden vnd auf gewendten costen, etwas vberlauffen wurde, das solche vbermaß, dem Schuldiger heraus gegeben, Vnd herwiderumb, so das auf die pfand gelegt Kaufgelt, die Schuldsumma sampt den cost vnd scheden nit erraichet, das dem glaubiger vmb sein außstendigen Rest, auf andern des Schuldigers gütern, oder sonst wie Recht, vnd in andern gesetzen geordent ist, verholffen werden soll.

Das .II. Gesetz

Von Gerichtlicher Vergantung ligender Güter.

WO der glaubiger seiner bekannten oder mit Recht erstandnen schuldforderung, mit den geschetzten Pfanden varender Hab, nit vergnügt werden mag, So soll zu den ligenden Gütern volgender gestalt verholfen werden.

ERstlich, nachdem die Execution in maß (wie hieoben der varenden Haab halb geordnet) gepeten vnd erlangt ist, Soll durch den Fron oder Landpoten aus dem Hauß, ain Span, aus ainem Acker oder Wisen, ain Erdschroll oder Wasen genommen, vnd auf das negstuolgend Gericht, der Span, Schrollen oder Wasen aufgepoten, vnd darauf in der Stat virzehen tag, vnd auf dem Land vier Wochen, mit verrnerm Proceß still gehalten werden.

SO dann in yetzgemelter zeit, der Schuldiger den glaubiger nit vergnügt oder zufriden stelt, Soll das entspeent ligend Gut in der Stat durch die geschworne Werckleut, vnd auf dem Land durch vnpartheysche verstendige Paursleut, nach gleichmessigen pillichen

pillichen dingen geschätzt, vnd dem geschwornen Gerichtskeufel vmb die geschetzte Summa eingeantwort werden.

DArauf soll dem Schuldiger, durch ain Fron oder Landpoten, vnder augen, oder zu hauß vnd gewonliche herberg, oder in abwesen vnder dem Rathhauß angepoten werden, solchs gut vmb die geschatzte Summa, sampt aufgeloffnem costen, in viertzehen tagen zulösen, vnd den glaubiger zuuergnugen.

DA aber solche lösung oder vergnügung durch den Schuldiger nit geschehe, Soll jme auf anruffen des glaubigers, nach verscheinung der viertzehen tag, zu der Vergantung auf den negstuolgenden Gerichtstag verkündet werden.

VNd nachdem die Vergantung in Gericht ertailt ist, sollen daselbst die vergantzettel, in gewönlicher form, on ainiche bemelte Summa gefertigt, vnd durch ainen Fronpoten, offentlich vnder dem Rathhauß, oder auf dem Lande durch den Landpoten an die gewönlichen Pfarrkirchen geschlagen werden.

VNd der Fron oder Landpot schuldig sein, solchs anschlagen sampt der Schatzung entspeenter güter, den geschwornen Vnderkeuffeln Erbs vnd aigens anzuzaigen, vnd von Gerichts wegen zubeuelhen, allen müglichen fleiß fürzuwenden, das entspeent gut auf das höchst hinzupringen.

SOlche Vergantzettel, sollen vierzehen tag steen, vnd nach verscheinung derselben wider abgenomen,

men, vnd durch den Fron oder Landpoten in Gericht vberantwort, auch alßpald die geschworne Vnderkeuffel fürgestellt werden, bey jren pflichten anzusagen, ob yemand, vnd wer darumb kauft, auch was Kauffsumma derselbig vmb das vergant vnd angeschlagen gut gepoten hab.

SOuerr dann solchs entspeent gut, ainen Aigenherren het, demselben soll zuuorderst der Kauf angepoten werden, vnd Er sein gewönliche whal, in der Stat viertzehen tag, vnd auf dem Land vier wochen haben, das Erb selbst anzunemen, oder dem Kauffer in der Stat on ainich handlon, Aber auf dem Land, mit vorbehalt aller verfalner gült oder zinß, auch bezalung des gepürlichen handlons zuleihen vnd volgen zulassen.

Anpietung dem Aigenherren.

VNd dann dem glaubiger die Kauffsumma, souil sein schuld vnd aufgewendten costen betrift, zugestelt, vnd das vbrig dem Schuldiger geraicht werden.

HEte aber in zeit des angeschlagnen Vergantzettels, sich bey den Vnderkeuffeln niemand angezaigt, der das Gut kauffen wolt, Soll auf das negst Gericht, nach gethoner der Vnderkeuffel Ansag, dem Schuldiger zu erteilung des Speenbriefs, verkündt werden.

So kein Kauffer vorhanden.

VND so der Schuldiger, den Glaubiger noch nit vergnügt, soll der Speenbrief ertailt, vnd darauf dem Aigenherren das Gut vmb die geschetzten

Speenbrief.

Summa angepoten werden, Der dann diß fals, viertzehen tag die Whal haben, vnd wo Er das nit annimbt, Alßdann dem glaubiger, vmb dieselben geschetzte Summa on, oder auf entrichtung des handlons, zuleihen schuldig sein.

DArauf soll der Spenbrief in Gericht verfertigt, vnd der glaubiger in das entspent gut eingesetzt werden, Dergestalt, So die Summa, darumb das gut geschetzt worden, sein schuldforderung vnd aufgewendten costen, sampt den bezalten des Aigenherrens gülten oder zinßen, vnd entrichten handlons vberlief, das solche vbermaß dem Schuldiger heraus gegeben werde.

VND herwiderumb, wann es die schuld, costen, zinß, gült vnd handlon nit erraichet, dem glaubiger beuor steen, auf des Schuldigers andere Güter, gerechtigkeit vnd schulden, auch werckzeug vnd Ackerzeug, vnd auf mangel derselben, gegen des Schuldigers Person, hilf vnd Execution zubegern, die jme auch in Gericht ertailt werden soll, so lang vnd vil, biß Er vergnügt würdet.

Das .III. Gesetz

Von vergantung der zu Vnderpfand eingesetzter Güter.

SO yemand varende oder ligende Güter, die jme willigklich zu vnderpfand eingesetzt worden, inn hat, vnd auf verschine zalfristen, dieselben Gerichtlich angreiffen will, oder von andern glaubigern, mit den eingesetzten Pfanden fürzufaren, beclagt würdet, So soll Er solche pfand vnder das Paner dem Gerichtskeuffel fürlegen, vnd fürter, es sey ligends oder varends, damit allermassen vnd gestalt Procedirn vnd handeln, wie hieuor vnderschidlich geordent ist.

DEßgleichen soll es auch gehalten werden, mit varenden vnd ligenden gütern, die dem glaubiger allain zu vnderpfand eingesetzt oder verschriben, vnd doch nit zu seinen handen gestelt oder eingeantwort werden.

VNd sollen in dem allem die geschworne Gerichtskeuffel, gepürliche aufrichtige vnd volkomne Rechnung thun, vnd jr keiner, noch yemand von jren wegen, ychts von denselben in Gericht verganten gütern, kauffen, oder sonst durch ainichen andern schein an sich pringen, oder annemen, bey jren Amtspflichten vnd der Oberkeit straf.

Das .IIII. Gesetz

Was vnder dem wort varende Hab begriffen würdet.

FVr varende Hab würdet gehalten vnd verstanden, alle parschaft, Haußrath, Kleinet, Kleyder, gepend, harnisch, waffen, where, werkzeug, vnd alles Vihe, Thier vnd geflügel, vnd alles anders, das getriben vnd getragen werden mag.

ES werden auch Rent, Zinß, gült, weysat, frücht vnd Nutzungen, so die auf bestimpte vnd erschine zeit vnd zil verfallen sein, deßgleichen gelt, vnd anderer varender hab schulden, für varende hab gehalten vnd verstanden.

VJsch in den weyern vnd verschloßnen wassern, sind auch varende hab, Demnach so weyer oder andere verschlossne Vischwasser verkauft, verschickt, vbergeben, oder jemand durch ainen andern Titl beschaiden seyen, So werden die Visch darinnen, on sondere bestimmung derselben, nit verstanden.

DAs Getraid vnd andere frücht des Erdtrichs, alldieweil die dem Erdtrich vngeledigt anhangen, Auch das Obs, weil es auf den paumen, vnd die weintrauben, weil die an den stöcken steen, werden nit für varende hab, sonder für ainen anhang vnd zugehörung

des

des grunds vnd podens gehalten, Wann es aber davon kompt, vnd geledigt ist, so würdet es für varende hab geacht vnd verstanden.

VNd so ainer dem andern, ligende hab, frondienst, oder andere Gerechtigkeit, auf ligenden Gütern, oder von ligender Güter wegen, schuldig ist, Das würdet auch für ligende vnd nit für varende Hab verstanden.

Das .V. Gesetz

Wie sich der Richter nach beschehner vergantung halten soll.

WAnn ainer ain vrtl in Recht erlangt hat, derwegen ligende güter mit gerichtlicher ordnung entspent, vnd jme der Spenbrief zugestelt worden ist, Soll der Richter auf sein ansuchen, dem Schuldiger auspieten, vnd ain zeit ernennen, in der Er das entspent gut allerding vnbeschedigt, dem glaubiger einraume.

VNd wo Er das nit thete, Soll der Richter jme solchs nachmaln in vier tagen zu uolziehen, bey ainer nemlichen peen auflegen, vnd auf sein vngehorsam, widerumb bey ainer höhern peen, die volziehung in vier tagen zu thun, gepieten.

VNd so Er also zu dreyen malen vngehorsam ist, Soll Er auf deß Glaubigers anrufen zu Fronuest genommen, darinn so lang enthalten werden, biß Er die vorgesetzte peen, sampt allen aufgelofnem costen bezalt, vnd den vrteilen würckliche volziehung gethon hat, Es soll auch der glaubiger durch den Richter in das erlangt gut eingefürt, vnd dessen in gewher gesetzt, vnd dabey gehandhabt werden.

Das .VI. Gesetz

Von verner hilf zu des Schuldigers Person, auf mangel der Güter.

WO zu des Schuldigers varenden vnd ligenden gütern, auch andern gerechtigkeiten, mit Gerichtsordnung verholffen worden ist, vnd dieselben güter, zu völliger entrichtung des glaubigers erlangten schulden vnd aufgewendten costens, nit gnugsam, So mag der glaubiger vmb sein hinderstelligen Rest, jme zu des Schuldigers Person zuuerhelffen begern, das soll jme auch vergönt, vnd der Schuldiger darauf erstlich in die Eysen, vnd nach dreyen tagen in den Schuldthurn gefürt werden, Alda jne der glaubiger mit noturft des Prots vnd Wassers vnderhalten lassen soll, biß Er aller seiner Schulden vnd aufgewendten costens vergnügt würdt.

Thurn-straf.

VND so die schuld hundert gulden nit vbertrifft, Soll Er im Schuldthurn, fünf jar, Da sich aber die Schuld vber hundert gulden erstreckt, Zehen jar enthalten, vnd alßdann zu ausgang derselben jar, aus dem Thurn gelassen werden, auch hinfüro derselben schulden halb gefreit vnd ledig sein.

WVrde aber der glaubiger, den Schuldner in Schuldthurn zulegen nit begern, noch mit obberürter noturft vnderhalten wöllen, sonder in andere weg hilf pitten, So soll auf sein anrufen dem Schuldiger auferlegt werden, ain leiblichen Aid zuschweren, von der Stat oder seinem anwesen auf dem Land, fünf Meil wegs hindan, zusein, so lang vnd vil biß Er den glaubiger zufriden stellt, das Er auch ausserhalb der Klaider die Er an hat, nichts vermüge, vnd weder ligende oder varende güter noch anders hab, dauon der glaubiger bezalt werden möcht, Vnd ob Er vber kurtz oder lang, zu pesserm glück oder narung kommen würde, das Er den glaubiger vergnügen wölle, getreülich vnd on geuerde.

Verweisung der Stat.

Vnd

VNd so der Schuldiger solchen Aid zuthun sich widersetzen wurde, soll Er in Schuldthurn gefürt, vnd darinn von Obrigkeit wegen, so lang, biß Er den Aid obbegriffner maß volfürt, enthalten werden.

ES soll auch den Schuldiger hierinn ainiche Cession oder abtretung der güter nit fürtragen, noch von obgemelter ordnung befreyen oder entheben.

Cessio oder abtretung der güter aufgebebt.

Das .VII. Gesetz

Wie es in Gerichtlicher hilf der gefreyten schulden halb, gehalten werden soll.

WAnn vil glaubiger vmb bezalung jrer bekanten, oder mit Recht erlangten Schulden, auf deß Schuldners gůtern, jnen zuuerhelffen, anhalten, welche doch kein austruckenliche oder schweigende verpfandung, sonder allain Persönliche gefreite sprůch vnd forderung haben.

SO soll zuuorderst den Taglönern vnd geprötten Eehalten oder Dienstleůten, von wegen jres verdienten Lidlons, vnd darnach gemainer Stat Amptleůten, vmb ausstendig vngelt, Losung, Zinß, Steur, Zoll, vnd anders, vor allen andern Persönlichen sprůchen verholfen werden.

Das .VIII. Gesetz

Wie der Burgermaister vmb bekentliche schulden verhelfen soll.

SO yemand für den Burgermaister erfordert, vnd geltschulden halber beclagt wurdet, vnd solcher schulden bekentlich ist, So soll der Burgermaister ausserhalb Gerichts, vnd on alle vernere Rechtfertigung, auch vnuerhindert ainicher Ferien, vnd on alle Appellation, mit demselben Schuldner verschaffen, dem jhenen so Er schuldig vnd bekantlich ist, in zehen tagen den negsten bezalung zuthun.

DOch dergestalt, das Er alßpald gnugsame versicherung thue, demselben in bestimpter zeit entlich nachzukommen.

ES were dann, das der beclagt Schuldiger, ligende güter hette, die des glaubigers bekante schulden vbertrefen, Alßdann sollen dem glaubiger dieselben güter verhaft sein, vnd auf außgang der zehen tag, zu denselben gütern, vnuergriffenlich aines yeden pessern gerechtigkeit, verholffen werden.

HEtte aber der beclagt keine ligende güter, auch kein fürstand mit pfanden oder Pürgen, So soll Er auf anhalten des glaubigers vnd erlaubtnus des Burgermaisters, nach altem gebrauch, jnhalt des obuerleibten sechsten Gesetzs, erstlich in die Eisen gefürt, vnd nach verscheinung dreyer tag in den Schuldthurn gelegt, vnd darinn biß zu völliger bezalung enthalten werden.

WAnn aber der beclagt, der angegebnen schulden nit gestendig seyn wurde, So mag der Burgermaister, die Partheyen für das Gericht weisen, vnd jnen on verner fürpot daselbst fürzukommen, auflegen, auch derohalb ainen nemlichen Gerichtstag ernennen.

VNd auf solchen des Burgermaisters gegebnen fürbeschaid, Soll der Cleger oder sein Procurator, vor vnd ehe Er mit dem andern teyl in Gericht fürkompt, sein Clag alßpald vnder Gerichtszeit, wie sichs gepürt, einschreiben lassen, vnd darauf sein müntlichen fürtrag thun.

WO es aber vnder Gerichtszeit, anderer geschefft halb nit füglich geschehen kan, Soll es doch desselben tags nach aufsteendem Gericht, oder nach Mittagszeit geschehen, vnd eingeschriben werden.

Das .IX. Gesetz

Welchergestalt dem Haußherren vmb sein Haußzinß verholffen werden soll.

WAnn ainer gegen dem andern Gerichtliche hilf erlangt hat, also das dem Schuldiger pfand außgetragen werden sollen, vnd derselbig Schuldner in ainem bestandhauß sesse, So soll dem Haußherren auf sein begern, souil haußrats vnd varnus, als seine hinderstellige zinß vnd aufgewendter cost antreffen, im hauß zur abzalung desselben gelassen, vnd jme darauf verholffen werden.

ES were dann, das ain anderer dieselben hab, für sein aigen ansprechе, Als das Er dem Schuldner dasselbig gelihen, zubehalten geben, oder in ander weg zugestelt het, im selben soll es durch gerichtliche erkantnus erörtert werden.

Von trünnigen oder flüchtigen Schuldnern, vnd wie gegen jren Personen vnd gütern, gehandelt vnd Exequirt werden soll.

Das .I. Gesetz

Welche Personen für Trünnig gehalten werden.

SO ain Burger, Burgerin, oder Inwoner alhie, jemand schuldig ist, vnd vnuergnügt desselben auß der Stat ziehen, oder sich schulden halb, die weren verfallen oder nit, in ain glait oder andere befreyung thun wurde, auch die jhenigen so sich ausserhalb jrer kuntlichen kranckheit, oder anderer erheblichen vrsachen verpergen, Jre Gewelber oder Kreme zusperren, oder jr pfleglich haußhalten, in oder ausserhalb der Stat verwenden, vnd damit, als die auf flüchtigem fuß steen, zu argwhon vrsach geben, Oder durch sich selbst, oder jemand von jrentwegen, den glaubigern zu geuerd, jre hab vnd güter, verstossen oder verendern, So mügen sich jre glaubiger bey dem Burgermaister anzaigen, vnd ainen schein jrer schulden darthun, vnd schriftlich verzaichnen lassen.

WO sich dann durch zweyer oder mer fürgestelter glaubwirdiger Personen Ansag, befinden wurde, das sich der angegebne Schuldner, in ain glait oder sonst auß der Stat gethon, oder sich verporgen hielt, vnd in der Nachpaurschaft oder sonst in

der Stat ain gemain gerücht were, das solchs zu betrug der Glaubiger beschehen, vnd darauf ain oder mer glaubiger, zusampt der gefürten kuntschaft, wie oblaut, ainen leiblichen Aid schweren wurde, das Er solchs seinem anzaigen nach, dem Schuldiger zu keiner geuerde, oder denselben jn vnglauben zupringen, sonder seiner noturft nach fürgenommen het, So soll darauf derselbig Schuldner für ain Trünnigen erkent vnd gehalten werden, vngeacht das demselben hierzu nit verkündt worden.

Das .II. Gesetz

Wie der Trünnigen Namen offentlich angeschlagen, vnd jrenthalben Mandirt werden soll.

SO ainer für trünnig oder flüchtig erkent, vnd die glaubiger bey dem Burgermaister vmb verner hilf anlangen wurden, Soll jnen auf des flüchtigen Haab vnd güter ain verpot vnd Arrest vergönt vnd gelegt werden.

VNd damit sich niemand der vnwissenheit halb zuentschuldigen hab, So soll alßpald solchs vnder dem Rathhauß, oder an dem gewönlichen ort des Marcks alhie, angeschlagen vnd gepoten werden, Nemlich.

WO yemand was Stands oder wesens der were, Burger, Burgerin, oder Inwoner diser Stat, oder andere ains Raths vnderthon vnd verwandte, ychts an beweglichen oder vnbeweglichen Gütern, Parschaften, Wharen, Pfenwarten, Silbergeschirr, Hausrat oder anderm, wie das genent werden möcht, hie in der Stat, oder ausserhalb in ains Raths Oberkeit, oder anderswo jnnen het, demselben Trünnigen oder flüchtigen zugehörig.

Deßgleichen

DEßgleichen wo yemand demselben Trünnigen ychts an parem gelt, oder sonst an Whharen oder anderm, in was gestalt, schein, Contract, oder in ander weiß, zubezalen, zugelten, zulibern, zuerstatten, oder zuerlegen schuldig were, das ain yeder solchs alles vnd yedes in acht tagen den negsten, nach beschehenem anschlagen in die Cantzley vnderschidlich verzaichnet vbergeben, oder müntlich ansagen soll, bey ainer nemlichen straf, yedesmals nach gelegenheit der sachen zubestimmen.

Das .III. Gesetz

Von verner erforschung des flüchtigen Haab vnd güter.

ES sollen auch nach geschehenem anschlagen, alßpald des Trünnigen Haußfraw, gewachsne Kinder, Handelsdiener, vnd Eehalten, Auch ob sonst yemand so dessen verdacht, vnd ainem Rath fürpracht wurde, durch ains Raths verordnete erfordert, vnd mit leiblichen Aiden beladen vnd gefragt werden, deß Trünnigen Hab vnd güter, Rechnungen, Handelsbücher, vnd anderer seiner anschleg vnd vorhabens halber, grüntliche anzaigung jres wissens zuthun, Dawider sie kein pflicht noch verwandtnus, damit sie dem Trünnigen zugethon weren oder sein möchten, nit pinden noch verhindern, jnen auch solche anzaigung, in kein weg nachteilig oder verweißlich sein soll, alles bey aines Raths straf.

13

Das .IIII. Gesetz

Von straf der jhenen, so des flüchtigen güter, geuerlich verhalten.

WO sich nach beschehenem Anschlagen erfünde, das yemand wer der were, in bestimpter zeit, des flüchtigen Hab vnd güter, wie hieuor gemelt, nit angezaigt noch vberantwort, sonder geuerlich verhalten hette, Der oder dieselben, sollen zu erlegung der güter, So sie bey jren handen oder in jrem gwalt haben, oder da sie dieselben verendert, zu erstattung des rechten Werts, zusampt der peen in dem berürten anschlagen verleibt, ernstlich gehalten werden, auch alle gerechtigkeit so sie auf des flüchtigen gütern gehabt, gentzlich verwürckt vnd verloren haben.

ES möcht sich auch yemand hierinn so geuerlich erzaigen, das ain Rath verursacht wurde, den oder dieselben, so dem Trünnigen, zu verstossung vnd verheelung der güter, hilf vnd handraichung gethon, yedesmals nach gelegenheit jrer mißhandlung, an jrem leib, oder mit verweisung des Lands zustrafen.

VND da sich in beweisung oder grüntlicher erfarung befünde, das des flüchtigen Eeliche Haußfraw, jme zu seinem geuerlichen aufporgen, entrinnen vnd verstossung der güter, geholfen hette, So soll sie zu bezalung jres Mans schulden verpflicht sein, allermassen, als hete sie dieselben mit jme zugleich gemacht, darin sie auch kein freyheit, begnadung, Gesetz, Heiratgeding, oder anders, schützen, fürtragen, oder entheben soll.

Das .V. Gesetz

Wie der Trünnigen güter verwart werden sollen.

ALle vnd yede Güter, so dem flüchtigen zustendig, vnd auf beschehen anschlagen vnd gehabte erforschung, wie obgemelt, angezaigt worden, die sollen ordenlich beschriben, vnd nach gelegenheit ains Raths, aintweder in des Statrichters versperr gelegt, oder etlichen stathafften des flüchtigen glaubigern, zu ains yeden gepürenden gerechtigkeit, in verwarung, auf gnugsame versicherung eingeantwort, vnd beuolhen werden, dieselben vnuerendert, biß zu ordenlichem außtrag des Rechtens, getreulich zuuerwalten.

Das .VI. Gesetz

Was vnd wie der flüchtig auf beschehen anschlagen handeln müge.

WElcher sich auß der Stat, wie oben begriffen, gethon für Trünnig erkant vnd angeschlagen worden ist, vnd in viertzehen tagen den negsten nach beschehenem anschlagen bey ainem Rath, mit benennung aller seiner glaubiger, ansuchen vnd pitten wurde, sich zu vertrag vnd vergleichung mit seinen glaubigern, zuuerglaiten, So soll Er mit wissen derselben, herein in die Stat, viertzehen tag, oder nach gestalt der sachen, auf ain lengere zeit verglaitet werden, sich entlich mit denselben seiner schulden halben, zuuergleichen vnd zuuertragen.

SO dann die handlung, zu entlichem vertrag gelangen, vnd sich souil befinden wurde, das der Schuldner on betrug, allain auß zugestandnem vnglück, vnd on sein verschuldung in vnuermögen gerathen, vnd derwegen sich in gewarsam gethon hette, So soll Er auf beschloßne vertragshandlung, widerumb in die Stat gelassen, vnd jme hinfür an seinen Eern vnuerletzlich sein.

WVrde aber der flüchtig, in obgesetzter zeit der viertzehen tag, bey ainem Rath vmb verglaitung nit ansuchen, oder auf erlangte verglaitung sich mit den glaubigern nit vertragen, Sonder widerumb hinweg weichen, So soll Er alßdann für ain böslich außgetretnen vnd fürsetzlichen trünnigen gehalten, vnd gegen seinen Haab vnd gütern, den glaubigern wie hernach geordent, zum schleünigsten verholfen werden.

ES soll auch darauf allen vnd yeden glaubigern, frey vnd zugelassen sein, nach des trünnigen Person zutrachten, Vnd wo sie denselben in ains Raths Obrigkeit vber kurtz oder lang erfarn vnd betreten mögen, Durch sich selbst oder yemand von jren wegen, anzugreiffen, zufangen vnd zuuerhefften, Doch das sie den gefangnen, alßpald jnen müglich ist, in ains Raths Fronuest vnd verwarung vberantworten.

VNd soll dem oder denselben, so jne also zu Fronuest pringen, aller costen, nach ermessung aines Raths, von des flüchtigen Gütern erstattet werden, jnen auch solchs bey menigklich vnuerweislich, von yederman vnuerhoben, vnd vnangezogen sein vnd pleiben, alles bey aines Raths ernstlicher straf.

Das .VII. Gesetz

Das kein Glaubiger zu ainem vertrag getrungen werden soll.

ES soll kein glaubiger wider seinen willen getrungen werden, in ainichen vertrag anderer Glaubiger, wieuil deren in der zal weren, oder wie hoch sich jre schulden erstreckten, zubewilligen oder nachzuuolgen.

ES were dann, das ain flüchtiger, oder sonst ain gegenwertiger Schuldner, auf erforderung aller seiner Glaubiger, oder von dem merern teyl derselben, ain aufschub vnd frist zu der bezalung, mit, oder on nachlassung ains tails der schulden erlangt hette, im selben fall, soll der weniger teyl, yedoch vnuermindert jrer Schuldsumma, vnd allain die bedingte fristen, biß in fünf Jar vnd lenger nit, auf gepürende versicherung anzunemen schuldig sein.

DOch dergestalt, das der Schuldner oder die Glaubiger, oder andere von jrentwegen, dem wenigern teyl zuuor gnugsame versicherung thůen, damit derselbig weniger tail, zu außgang der fünf

jar, der hauptsumma volkümlich entrichtet werden mög, Vnd soll den jhenigen, welche die Caution gelaistet haben, beuor steen, zu yeden bestimpten zalfristen, souil hindersich zulegen, als dem wenigern tail, Pro Rata seiner schulden, zu derselbigen frist gepürt het, damit solche völlige entrichtung zu außgang der fünf jar, demselben wenigern tail beschehen könn.

VNd soll der merer tail der glaubiger, nit nach anzal der Personen, sonder nach grösse der schulden verstanden werden, Es were dann, das die glaubiger der schulden halb, gleich weren, im selben soll der merer tail der Personen fürgezogen werden.

Das .VIII. Gesetz

Wie die glaubiger jre schulden beweisen vnd beteurn sollen.

NAchdem sich vilmaln zutregt, das die Glaubiger mit einpringung jrer clagen seůmig, vnd wann die andern glaubiger jre gerechtigkeiten außgefůrt, vnd vmb den vorgang erkent werden soll, allererst clagen wöllen, dardurch die Proceß vnd gerichtliche handlungen gesperrt werden.

SOlchs zufůrkommen, soll ain offen edict begert, vnd ertailt werden, darauf ain yeder glaubiger in der, im edict bestimpten zeit, on fůrpot erscheinen, vnd sein schuld, mit verschreibungen, gerichtlichen bekantnussen, handschriften, glaubwirdigen Handelsbůchern, oder mit lebendiger kuntschaft beweisen vnd außfůren, vnd auf erkantnus des Gerichts ain Aid schweren, das sein angebne schuld die warheit, vnd jme dieselbig noch außstendig sey, daß Er auch solchs zu geuerlichem nachteil anderer glaubiger, vnd dem flůchtigen zu fůrsetzlichem Vorteil, nit thůe oder fůrneme.

DArauf sollen des flůchtigen gůter vnder das Paner gelegt, vnd so ligende stůck vorhanden, alles nach Gerichtsordnung geschetzt, verfailst vnd verkauft werden, Vnd dem flůchtigen hierzu zuuerkůnden von vnnǒten sein.

VNd so die Gůter also Gerichtlich verkauft, Soll die erlǒst Summa yedesmals, hinder Gericht erlegt, vnd ain yeder nach seiner bewißnen gerechtigkeit, offentlicher oder schweigender verpfandung, oder sonst gefreiten schulden, auf erkantnus des vorgangs bezalt werden.

VNd welche alßdann jrer schulden nit bezalt werden, denen soll beuor steen, den flůchtigen an orten vnd enden, da sie jne betreten, bey derselben Obrigkeit zuuerclagen, zuverhefften, vnd sich jres außstendigen Rests ordenlicher weiß zuerholen, vnd habhafft zu machen.

DArzu jnen auch durch das Gericht, Executorial, Pittbrief, oder andere gepůrende Proceß, auf jren costen mitgeteilt werden, vnd sie damit wider ains Raths gesetz, nichts verhandelt haben sollen.

Das .IX. Gesetz

Von straf der Trünnigen.

ALle die jenigen, so sich zu betrug jrer glaubiger hinweg auß der Stat thun, vnd vber kurtz oder lang zur hand gepracht werden, Die sollen alspald in verhaft genommen, vnd gegen jren Hab, Gütern vnd Leiben, biß zu bezalung jrer schulden, nach ordnung, wie in andern obsteenden gesetzen, von Execution begriffen, gehandelt werden.

ES möchten sich auch die sachen so geuerlich erfinden, Das ain Rath, solche des flüchtigen mißhandlung, für ain Diebstal zuhalten vnd zustrafen, verursacht wurde.

OB aber ain solcher geuerlicher Trünniger sich mit seinen glaubigern, ausserhalb hieuor im sechsten Gesetz geordneter maß, vertragen hete, vnd auf ains Raths erlaubnus widerumb in die Stat gelassen wurde, So soll dannocht derselbig, aller seiner Eern vnd Empter entsetzt, auch hinfüro zu keinen eerlichen sachen gepraucht werden.

Der Ander tail der Reformation.

Von Contrăcten vnd allerley handtierungen.

VOn Leihen vnd entlehen MVTVVM genant.

Das .I. Gesetz

Wie ain gelihen ding widerumb bezalt werden soll.

DAs Leyhen vnd entlehnen, dauon in disem Titl gehandelt würdet, steet in den dingen die gewegen, gezelt, oder gemessen werden, als Metall, Specerey, Gelt, Getraid, Wein, Gwandt, vnd dergleichen, welche des entlehers aigen werden, vnd sich im gprauch vnd niessung verendern, verwenden, oder gar verzeren, darinn auch nit eben das gelihen ding, sonder ain anders, in gleicher gestalt, auch in gleichem wert vnd güte, vnd darzu in solchem gewicht, zal vnd maß, als der entleher das empfangen hat, wider bezalt vnd gegeben würdet.

Vnd

VND ist der Leyher, ains für das ander, in vngleichem wert oder gestalt, Als für Wein, Korn oder anders wider seinen willen zunemen nit schuldig, Herwiderumb kan Er von dem entleher ain anders, oder in anderer gestalt dann Er jme gelihen hat, zuzalen, oder gelt dafür zugeben, auch nit fordern.

Das .II. Gesetz

Zu welcher zait ain gelihen ding bezalt werden soll.

WAnn ainem auf ain nemliche zeit vnd frist etwas widerumb zubezalen, gelihen würdet, So mag der Leiher solchs vor derselben zeit nit fordern, Aber der entleher solches vor der zugelaßnen frist wol zalen.

WEre aber zu der bezalung kein frist bestimpt, So soll die beschehen, wann der Leiher das gelihen gut widerumb erfordert.

VNd wann der Entleher auf die bestimpte frist, oder da kein zeit benent, auf gütliche erforderung des Leyhers, mit bezalung des gelihen guts seúmig erschine, Was dann der Leiher solches verzugs halb, nachteils, schadens, abgangs vnd costens erlitten hete, denselben ist der entleher, nach erkantnus zuerstatten schuldig.

14

Das .III. Gesetz

Das von gelihenem gelt, kein genieß genommen werden soll.

EJn yeder Leiher, soll sich an gleicher bezalung dessen, so Er gelihen hat, benůgen lassen, vnd darůber kein vorteil, vbernutz oder Wucher, bedingen oder nemen.

ES were dann, das yemand von dem andern, gelt, zu seinem geprauch oder handtirung, auf ain nemliche zeit anneme, vnd das hundert järlich mit fůnf zuuerzinßen verspreche, So soll alßdann der Annemer solche versprochne zinß, neben vnd mit der Hauptsumma, zu der bestimpten frist zubezalen schuldig sein.

WO aber ain höhere oder merere verzinßung, dann fůnf aufs hundert bedingt vnd versprochen wurde, So soll es in Gericht, weder eingeschriben noch darauf geurteilt werden.

WVrde dann etwas darůber in andere weg aufgericht, vnd in Gericht fůrkommen, Dasselbig soll, vnangesehen wie hoch es, vnd mit was gesuchtem schein oder Clauseln, versprochen vnd fůrsehen were, allain auf fůnf gemessigt, vnd darůber nicht mer erkent noch verholfen werden.

Wann

WAnn aber der entleher, mer dann fünf auf das hundert gutwillig bezalt hete, dabey soll es beleiben, vnd derselbig Entleher hernach, solche freywillig hinauß gegebne vbermaß, widerumb von dem Leiher zuerfordern, nit macht haben.

Das .IIII. Gesetz

Das den Kindern, die in gwalt jrer Eltern oder Vormunder seyen, nichts gelihen werden soll.

DJe Kinder, So in gwalt oder versehung jrer leiblichen Eltern oder Vormunder, vnd nit hindan gericht seyen, mögen hinder denselben jren Eltern oder Vormundern kein gelt aufnemen, oder Schuldmachen, Vnd wo es geschehe, so sollen die Eltern oder Vormunder, dasselbig zubezalen nit schuldig sein.

ES were dann, daß das gelihen gelt oder anders, noch bey den Kindern vorhanden, oder in jren kuntlichen nutz gewendet vnd kommen were, das soll alßdann zu erkantnus des Gerichts steen.

Wo aber die Kinder mit wissen vnd geduld jrer Eltern oder Vormunder Kaufmansweiß handelten, dauon soll dises Gesetz nit verstanden werden.

Das .V. Gesetz

Das zu vnzimlichen sachen nichts gelihen werden soll.

SO ainer zu vngepürlichen sachen, auch zu dem spil, wissentlich etwas leihen, vnd solches der Obrigkeit fürgepracht wurde, So soll darauf nichts erkant noch verholfen werden.

Vom Leihen zu zimlichem gebrauch, Commodatum genant.

Das .I. Gesetz

Von zimlichem gepranch vnd verwarung entlehneter Haab.

WAnn ainer dem andern auß gutem willen, ain ligend oder varend Gut, Pferd, Viehe, Klainet, Silbergeschirr, Klaider, Haußrat oder anders, zu ainem sondern gepranch, vergebenlich vnd on bestimmung ains verdingten lons leihet, Also das der entleher nach vollendtem gepranch, eben dasselbig dem hinleiher widerumb zustellen soll, So ist der, dem es gelihen worden, dasselbig mit peßtem vnd mererm fleiß, dann ob es sein aigen gut were, zuuerwaren verpflicht, vnd so auß seinem geringsten vnfleiß oder versaumnus, dasselbig gelihen gut, geergert, beschedigt, oder gar verloren, oder vergangen were, So ist Er denselbigen schaden, nach zimlichen dingen zuerstatten vnd zuwiderlegen schuldig.

WVrde aber vber solchen seinen gepürlichen fleiß, vnd in dem gepranch, darzu es jme gelihen worden, auß vnuersehenem vnglücklichem zufal, so man Vim maiorem oder Casum fortuitum nent, ainicher schad daran geschehen, darumb ist Er nit verpunden.

SO aber dem entlehener von den entlehenten gütern, etwas empfrembdt oder gestolen wurde, Soll es nach erwegung aller vmbstende, zu erkantnus des Rechtens steen, ob Er dasselbig erstatten vnd bezalen soll oder nicht.

VNd wann derselb entlehener, die gefhar vnd schaden, austruckenlich auf sich genommen, oder das gelihen Gut, an andere ort, oder anderer gestalt, oder weiter, oder ain lengere zeit, dann es jme gelihen, on des Hinleihers wissen vnd willen gebraucht hette, In solchen fellen, soll Er allen abgang, nachteyl vnd schaden, abzulegen vnd zuwiderkeren schuldig sein, vngeachtet ob gleich solcher schad ebner massen, in des Hinleihers handen hete geschehen mögen.

Das .II. Gesetz

Von gelihner Haab, so beden teyln zu gutem beschicht.

So ainer dem andern, ligende oder varende Haab, zu sonderm gebrauch, doch jnen beden zu nutz vnd gutem hinleihet, So ist der entleher, allain vmb den schaden verpflicht, der auß seiner geuerde oder mercklicher hinlessigkeit, lata culpa genant, beschehen were.

Das .III. Gesetz

Das ain hingelihen Gut, nit vnzeitlich erfordert, noch vngebürlich aufgehalten werden soll.

EIn yeder entleher, soll vnd mag das entlehnet Gut, darzu es jme gelihen ist, geprauchen, Vnd hat der hinleiher nit macht, jne an solchem geprauch zuuerhindern, oder das gelihen gut zuerfordern, Es hab sich dann der geprauch desselben geendet, Oder das souil zeit verloffen, darinn der Entleher solches hette geprauchen mögen.

DAgegen soll der Entleher auf bestimpte zeit, oder nach vollendtem geprauch das gelihen gut, dem hinleiher, widerumb getreülich einantworten, Vnd in dem, kein behelf oder außflucht suchen, Als solte der hinleiher, jme hergegen auch schuldig sein, oder das solch gelihen Gut, dem hinleiher nit aigenthůmblich zugehörig were.

VOn den gůtern so zu getrewer hand gegeben, vnd hinderlegt werden.

Das .I. Gesetz

Von verwarung der zu getreuer hand hinderlegten Güter.

WAnn yemand dem andern, gelt, klainet, bucher oder anders, ligend oder farends, zu getreuer hand beuilhet oder eingibt, So soll der, dem solch Gut beuolhen oder eingeben ist, dasselbig getreulich als sein aigen gut, vnd wie ain yeder fleissiger haußuater versehen, versorgen vnd verwaren, Dann so Er das nit thete, vnd aus grosser seiner hinlessigkeit, versaumnus oder verwarlosung, solch haab vnd güter geergert, beschedigt, empfrembdt, gestolen, oder verloren wurden, Denselben schaden ist Er zu erstatten vnd zubezalen schuldig.

WO aber solche beuolhne Haab vnd Güter, vber sein gepürlichen vnd notürftigen fleiß, aus vnuersehenem zufal, Als von Gwaltsam, Fewer, Wasser, oder dergleichen vnglück, beschedigt wurden, oder gar vergiengen, Darumb ist Er dem andern, ainiche widerlegung oder erstattung zuthun, nit schuldig.

Das .II. Gesetz

Von widerantwortung der hinderlegten Güter.

SO ainer von dem andern, ain haab oder Gut, zu getreuer hand in sein verwarung annimbt, der soll dasselbig gut, dem hinderleger auf sein erfordern, widerumb vnuerzůglich, vnd sonst niemand anderm zustellen vnd einantworten.

ES were dann, das der hinderleger außtrůckenlich beuelch gethon hette, dieselben haab oder gut, ainem andern zuůberantworten, in welchem fall dem jhenen, so das gůt zu getreuer hand jngehabt, vnd dasselbig andern zugestellt het, anderst nit glaubt werden soll, dann so Er solchen beuelch gnugsamlich anzaigen vnd beweisen wurde.

WO aber der, dabey das gut hinderlegt ist, dasselbig auf begern vnd vermanen des hinderlegers, fürsetzlich verlaugnet, oder on redliche vrsachen, widerzugeben waigerte oder verzüge, vnd dessen in Gericht vberwisen wurde, So het Er seiner trew vnd pflicht nicht gnug gethon.

WO auch mitler zeit dashinderlegtGut, on sein verwarlosung, auß vnfursehenem zufall beschedigt,

digt, geringert, oder verloren were, So ist nichts weniger, der jnn oder aufhalter, denselben schaden vnd verlust, zu widerkeren vnd zu erstatten schuldig, Vngeacht, ob das hinderlegt Gut, bey dem hinderleger gleichermassen hette beschedigt oder verloren werden mögen.

VNd ob der Inhalter, auf erforderung des hinderlegten guts, ainiche Compensation vnd vergleichung fürwenden oder sagen wollt, das hinderlegt gut were nit des Hinderlegers aigen, damit soll Er nit gehört, enthebt, noch entschuldigt werden, Auch der hinderleger nit schuldig sein, solche vergleichung anzunemen, oder sein aigenthumb außzufüren, Sonder ist gnug das Er beweißlich darthue, das solches, durch jne zu getreus handen hinderlegt worden sey.

Das .III. Gesetz

Von fellen darinn hinderlegte Güter vorgehalten werden mögen.

SO ainer Schwert, Messer, oder andere dergleichen Waffen, zu getreuer hand vbergeben hette, vnd die in seiner vnsinnigkeit, oder in merklichem grimmen aines zorns erforderet, Also das sich aines schadens derhalb zubesorgen, dem ist man solche Waffen zur selben zeit zugeben oder volgen zulassen, nit schuldig.

SO auch ain Dieb oder Rauber, gestolne oder geraubte Whar oder Haab, yemand zu getreuer hand eingebe, vnd darnach der jhenig, dem solche haab gestolen oder geraubt worden, die ansprüchig machen, vnd auf Recht (dem er nachzukommen willens) inzubehalten begern wurde, So soll der Inhaber, dieselb hinderlegte haab, biß zu gepürlicher außfürung, hinauß zugeben auch nit schuldig sein.

DEsgleichen vnd zum dritten, soll es gehalten werden, So ain dieb oder Rauber ainem zu getreuer hand etwas eingibt, das Er jme zuuor heimlich entwendt oder abgeraubt het.

ZVm vierdten, Wann ainer dem andern ain gut, mit der maß vnd erlaubnus, das Er dasselbig auf ain bestimpte zeit geprauchen möchte, zu getreuer hand eingeben hette, So hat der hinderleger, solches Gut vor außgang derselben zeit, zuerfordern nit macht, Doch soll der Inhalter allen costen, zu notwendiger vnderhaltung des eingegebnen Guts, selbst tragen, vnd darzu in verwarung desselben, nit allain zu gemainem, sonder höchstem fleiß verpunden sein.

ZVm fünften, Wann jr zwen oder mer, ainich Gut hinderlegen, vnd jr ainer on des andern beysein, oder wissentlichen beuelch, dasselbig erforderet, So ist der Inhalter nit schuldig, solch hinderlegt gut hinauß zugeben, Es were dann, das jme mit Pürgschaft oder Pfanden, gnugsame sicherheit beschehe, jne derhalb gegen dem andern zuuertreten, zuentheben vnd schadloß zuhalten, Oder das anfengklich bedingt were, das jr yedem auf sein erfordern, solches gut solte zugestellt werden.

ZVm sechsten, Da das hinderlegt Gut, mit Recht vnd Gericht verpoten vnd Arrestirt wurde, im selben fall, ist der Inhalter dasselbig Gut, vnentledigt oder vnentschlagen des verpots oder Arrests, hinaus zugeben auch nit schuldig.

M

15

Das .IIII. Gesetz

Wie es nach absterben des hinderlegers oder Trewhenders gehalten werden soll.

WAnn der jhenig, so ain gut dem andern, zu getreuer hand eingeben hat, mit Tod abgeet vnd Erben lest, welche sich des hinderlegten Guts annemen, vnd derohalb stritig wurden, So soll der, so das Gut zu getreuer hand empfangen, dasselbig mit aller Partheyen vorwissen, hinder Gericht erlegen, vnd damit seiner verpflicht der getreuen hand, geledigt sein.

SO aber der jhenig, So das Gut zu getreuer hand jngehabt, mit Tod abgeen, vnd mer dann ainen Erben verlassen wurde, welcher dann das hinderlegt Gut bey seinen handen hat, der ist dasselbig auf des hinderlegers erfordern herauß zugeben schuldig, vnangesehen aller waigerung oder außzüge auf seine mit Erben, doch das der jhenig, so das Gut erfordert, gnugsamlich darthue vnd beweise, das Er oder der, von dem Er redliche ankunft het, solches Gut dem verstorbnen zu getreuer hand eingeben vnd erlegt hab.

Das .V. Gesetz

Wann in grossen notfellen etwas hinderlegt, vnd vom Inhaber vernaint wurde.

WO yemand in sorgklichen Aufleuffen, Fewer, Wasser, oder dergleichen not, zu ainem andern etwas flöhet, vnd zubehalten vertrawet, vnd der Annemer oder sein Erb, der dauon ain wissen het, solches hernach fürsetzlich verlaugnen, vnd dessen vberwisen wurde, So soll Er dem Hinderleger, zusampt dem geflöhneten vnd eingegebnem Gut, noch souil als es werth ist, zubezalen vnd zuerstatten schuldig, auch der Obrigkeit, jne nach gelegenheit der sachen zustraffen, vorbehalten sein.

Von Kauffen vnd verkaufen, auch fertigung vnd werschafft der erkauften Güter.

Das .I. Gesetz

Von einantwortung vnd bezalung erkaufter Güter.

WAnn ain Kauf, zwischen zweyen oder mer Personen, bewilligt, abgeredt vnd beschlossen worden, So ist der verkauffer schuldig, dem Kauffer das verkauft gut zufertigen vnd zuüberantworten, Also das der Kauffer dasselbig erkauft gut, alßdann für das sein haben vnd geprauchen müg, in allermaß, wie jme solches ist verkauft worden.

HErgegen ist der Kauffer schuldig, das bedingt Kaufgelt, dem verkauffer alßpald zubezalen.

ES were dann zwischen jnen, anderer gestalt, oder auf ain lengere zeit der liberung oder bezalung halb gehandelt vnd bewilligt worden.

Das .II. Gesetz

Von pesserung vnd ergerung der erkauften Güter.

WAnn ain Kauf vmb ain Gut, on besonder geding bewilligt, angenommen vnd beschlossen würdet, Was dann dem erkauften gut, an pesserung oder nutzung zugeet, das alles steet dem Kauffer zu, Herwiderumb so an dem erkauften Gut schaden geschehe, den ist der Kauffer zutragen auch schuldig, vngeacht, ob jme gleich das erkauft Gut, noch nit zugestelt oder eingeantwort worden.

ES were dann, das der verkauffer in vberantwortung des guts, seúmig oder verhinderlich gewest, oder sonst geuerde gebraucht, oder an solcher beschedigung schuld hette, Alßdann soll derselbig schad, jme, vnd nit dem Kauffer aufgelegt werden.

Das .III. Gesetz

Von Gütern oder Wharen, die der Schaw oder Prob bedörffen.

WO Güter oder Wharen, die der Schaw, Prob, oder bewerung bedürffen, alle Specerey vnd anders, on besondere geding verkauft werden, So ist der Kauffer die anzunemen nit schuldig, die seyen dann zuuor auf der ordenlichen schaw vnd Prob gerecht, vnd als Kaufmansgut gefunden worden.

VNd so vor solcher Schaw, Prob vnd bewerung, das verkauft gut, geergert oder beschedigt wurde, denselben schaden tregt der Verkauffer, vnd nit der Kauffer.

Das .IIII. Gesetz

Von fertigung der Pferd, Schwein, vnd anderer Thier.

WAnn ainer dem andern ain Pferd verkauft, So ist Er gegen dem Kauffer, nach herkommen diser Stat, für die volgenden Wändel zusteen, verpflicht, Nemlich für Rützig, Reüdig vnd harschlechtig, viertzehen tag lang nach beschehenem Kauf vnd zustellung des Pferds.

WEre aber das verkauft Pferd geraubt oder gestolen, vnd der Kauffer dasselb widergeben müst, So ist der Verkauffer, den Kauffer schadloß zuhalten schuldig.

WVrden dann Schwein, oder andere dergleichen Thier, die der Schaw bedörfen, verkauft, die sollen durch die schaw dem Kauffer gefertigt werden, vnd die werschaft viertzehen tag, wie oblaut, besteen.

Das .V. Gesetz

Von Werschaft verkaufter ligender Güter.

WAnn ligende Hab oder Güter, auch Rent, Zinß, oder Gült, in der Stat vnd derselben Gerichtszwang gelegen, verkauft werden, So ist der Verkauffer darumb werschaft zuthun verpflicht, Jar vnd tag, Aber auf dem Land, vnd dem Paurngericht vnderworfen, vier Jar lang.

WO aber ain Person auslendisch, oder anderer eehaften vrsachen halben, an ausfürung jrer sprüch vnd gerechtigkeit verhindert worden, die möcht dieselben vrsachen in Gericht fürpringen, vnd daselbst erkantnus gewarten, Ob sie mit jren zusprüchen zugelassen vnd gehört werden solt oder nit.

VNd so in obbestimpter zeit der Werschaft, yemand zu den erkauften Gütern, ainiche forderung oder sprüch, gerichtlich fürnemen wurde, So soll der beclagt Kauffer vor beuestigung deß Kriegs, dem Verkauffer mit Gerichtsordnung verkünden lassen, das Er in Gericht erschein, die sachen vertret vnd ausfüre.

WVrde aber solche verkůndung dem verkauffer nit beschehen, So ist er den kauffer, ob jme gleich das gut mit Recht aberlangt wurde, schadloß zuhalten nit schuldig.

SO dann also dem verkauffer verkůndt wůrdet, Soll er den angefochten kauffer, vertreten, verfechten vnd ledigen, auch den costen verlegen.

WO er aber das nit thete, Soll nichts weniger der kauffer, die sachen auf des verkauffers gefhar, selbst ausůben, vnd ob er an dem vndergericht verlustig wurde, dauon appellirn.

WAnn er aber solches vnderlassen, vnd nit appellirn wurde, So ist der verkauffer seines fůrstands vnd vertretung, der sachen vnd vrtl halben, geledigt.

BEgebe sich dann, das der Ansprecher, das Gut, mit vrtl vnd Recht erhielte, So soll der verkauffer, die kauffsumma, sampt derhalb erlitnen costen vnd schåden, dem kauffer zuwiderlegen schuldig sein, vngeacht ob jme gleich die werschaft im kauf, nit versprochen were.

WVrde aber der beclagt kauffer, oder das stritig gut ledig erkant, So soll nichts weniger der verkauffer den costen so darauf gewendet, allein tragen, vnd deshalb dem kauffer pilliche erstattung thun.

Vnd

VNd ob in zeit der werschaft, dem Kauffer, auß seiner selbst verwarlosung oder versaumnus, schade an dem erkauften gut zustünde, oder jme dasselbig mit gwalt, abgetrungen oder genommen wurde, darumb ist der Verkauffer, der werschaft oder schadloßhaltung halben, nichts schuldig.

Das .VI. Gesetz

Von zugehörung der verkauften Güter.

So yemand ain behausung, Hofrait, oder ander Gut, durch Keüf, vbergab, letzte willen, oder sonst durch ainen rechtmessigen Titl oder ankunft an sich pringt, So sollen Prunnenketten, Prunnensayl vnd Aimer, auch die Läger in Kellern, sampt den eingemaurten oder eingezimmerten Beheltern, vnd was Niet vnd Nagel begreift, für ain zugehörung des erkauften Guts, gehalten werden, vnd dem Kauffer volgen vnd pleiben, Es were dann im kauffen oder andern Contrăcten, ain anders bedingt vnd außgenommen.

Das .VII. Gesetz

Wie es mit ainem Gut, so zweyen oder mer verkauft, gehalten werden soll.

SO ain Haab oder gut, zweyen oder mer, ye ainem hinder dem andern verkauft würdet, Soll dasselbig gut, dem volgen vnd pleiben, dem es zu seinen handen, würcklich vberantwort oder eingeraumbt worden ist, vngeacht ob gleich sein Kauf zum letzten beschehen were.

ABer die andern Kauffer, mügen den Verkauffer, vmb alle scheden vnd nachteil, so jnen daraus entstanden, vnd hinfüro entsteen möchten, Rechtlich beclagen, vnd der verkauffer deßhalb erstattung zuthun schuldig, vnd ainem Rath vorbehalten sein, den verkauffer nach gestalt begangner verhandlung zustraffen.

Das .VIII. Gesetz

Von Gütern so mit frembdem gelt erkauft werden.

WAnn ainer mit aines andern, oder gemainem gelt, doch in seinem Namen etwas kauft, vnd jme also das Gut eingeantwort würdet, So steet jme solches allain zu, vnd nit dem jhenigen, deß das gelt gewesen ist, außgenommen etlicher fell, als vnder andern.

DA ain Vormund oder Versorger, von seines pflegkinds, oder der Synlosen, oder verschwender zustendigem Gelt, etwas in seinem Namen kauft, So soll dasselb erkauft gut, zinß oder anders, mit sampt aller nutzung, dem Pflegkind, Synlosen, oder verschwender zusteen, volgen vnd pleiben.

Deßgleichen, So ain Man, von seiner Eefrawen, gelt, oder herwiderumb die Fraw von jres Eemans

Eemans gelt, ain Gut, Zinß, Gůlt, oder anders kauft, das soll dem, von dessen gelt es erkauft worden, zusteen, Doch mit der abnutzung vnd genieß gehalten werden, Inmassen sonst zwischen Eeleüten hernach geordnet würdet.

Das .IX. Gesetz

In was zeit erkaufte varende Haab ersessen werden.

SO yemand durch redliche Keuf, oder sonst aufrichtige handlung, varende oder bewegliche hab in sein hand pringt, So würdet dieselbig, in dreyen Monaten den negsten, zwischen den gegenwertigen, die des kuntlich wissen tragen, Aber gegen den abwesenden, die deß nit wissen hetten, in Jarsfristen ersessen, Darumb wo yemand hernacher köme, vnd zu der erkauften Haab, sprüch vnd forderung zuhaben vermainte, demselben soll der verkauffer, vnd nit der Kauffer, antwort zugeben schuldig sein.

DOch sollen hiemit geraubte oder gestolne Güter, nit gemaint noch verstanden werden, dann in denselben mag ainiche gewher oder gerechtigkeit, durch lenge der zeit nit ersessen werden.

Das .X. Gesetz

Das in Kaufuerschreibungen die kauf-summa benent werden soll.

So die Keúf vnd derselben verschreibungen in Gericht, oder durch zwen deß kleinern oder grössern Raths, hinfůro erzeúgt vnd aufgericht werden, So soll allwegen die Kauffsumma mit nemlichen außgetruckten worten, zu verhütung allerley betrugs vnd vorteilischer handlungen, denselben kaufuerschreibungen eingeleibt werden.

16

VOn hinlassung vnd bestentnus der heuser vnd ander Güter, Auch hinlassung oder verdingung der Personen.

Das .I. Gesetz

Von bestentnus der Heuser oder Herbergen.

So ainer dem andern ain Hauß, Herberg oder Wonung vmb ain zinß, auf etliche zeit oder Jar, bestandsweiß verlesst, demselben geding, sollen sie beede nachkommen, vnd der Haußherr, notürftige gepew vnd pesserung zu gepürlicher bewonung auf sein costen thun vnd verlonen.

HErwiderumb soll der besteer, das bestanden hauß oder gemach, zimlicher weiß gepranchen, vnd den versprochnen haußzinß zu rechter zeit, wie es beredt vnd bedingt worden, entrichten vnd bezalen.

SO aber der besteer, zu bestimpter zeit, die zinß nit bezalen, oder zu vnzeiten, vnuergnügt des Haußherren außziehen wurde, So soll dem hinlasser vmb die zinß, wie hernach im ersten Gesetz des 21. Titels geordnet, verholffen werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ES soll auch der Besteer, ainiche verenderung in gepewen des bestandnen Hauß oder Gemachs, on des Haußherren willen, nit fürnemen, Vnd wo es geschehe, soll jme der haußherr den aufgewendten costen zuwiderlegen nit schuldig sein, Doch dem besteer beuor steen, solche seine gepew oder pesserung zu außgang des bestands, on des hauß oder gemachs beschedigung oder nachteil, widerumb hinwegk zunemen.

WVrde Er aber mit des haußherrn vorwissen vnd vergunst, ychts in solchen gepewen oder pesserungen darleihen oder außgeben, das mag Er von jme widerumb erfordern, oder an dem haußzinß abziehen.

Das .II. Gesetz

Von verwarung bestandner Heuser oder anderer Güter.

EIn yeder so heuser oder andere Güter vmb zinß besteet, der soll dasselbig bestanden hauß oder Gut, verwaren, mit solchem fleiß, den ain yeder fleissiger Haußuater, in seinen aignen sachen vnd Gütern thet vnd gepranchet.

WO aber durch des besteers oder der seinen vnfleiß oder versaumnus mit fewer oder in andere weg, etwas verwarlost, beschedigt oder geergert wurde, Das soll Er nach erkantnus zubezalen vnd zuerstatten schuldig sein, Mit vorbehalt aines Raths straf gegen den jhenigen, die an solcher verwarlosung schuld hetten, nach gestalt der verhandlung, an jren leiben oder Gütern fürzunemen.

Das .III. Gesetz

Wie der besteer, sein bestanden Gut ainem andern verlassen mög.

SO ainer ain Hauß, Wonung oder Gemach, vmb ain zinß besteet, der oder seine Erben, mögen dasselbig personlich besitzen, oder andern an jrer stat, in zeit des bestands zubewhonen, vergönnen oder hinlassen, Es were dann anfangs durch den Haußherren ain anders bedingt worden.

VNd dergestalt, das solches nachuerlassen, redlichen personen, vnd zu gleichem zimlichen gprauch geschehe, Das auch der erst besteer dadurch nit geledigt, Sonder yeder zeyt vmb den haußzinß vnd andere mengel gegen dem Haußherren verpflicht sein vnd pleiben soll.

Das .IIII. Gesetz

Von raumung der Bestandheuser, auf erscheinung der bestimpten zeit.

EIn yeder der in ainem Bestandhauß oder gemach wonet, der soll auf erscheinung der bestimpten zeit fürderlich außziehen, Also das er aufs lengst in dreyen tagen den negsten, nach außgang der bestandzeit, das hauß oder gemach raume, damit der Herr des hauß, oder ain ander dem es verlassen, vngeengt, vnd vngejrret pleib.

SO aber der besteer mit dem hinlasser, des Bestandshalb jrrig wurde, vnd vermainen wolt, Alls solte Er noch lenger zusitzen haben. So soll er dasselbig zeitlich außtragen, vnd so es die noturft erfordert, mit Recht, so fürderlich außfüren, das die sachen vor erscheinung der zeit erörtert werde, vnd im fall so wider jne erkant wurde, das er in dreien tagen nach der bestandzeit raumen möge.

WVrde aber der besteer mit solcher seiner außfürung, biß auf erscheinung des zils verziehen, So soll Er ausserhalb redlicher erheblicher vrsach, verrner nit gehört werden, sonder schuldig sein, wie gemelt, in dreyen tagen den negsten nach der zeit außzuziehen vnd zuraumen.

VNd wo Er vber das lenger belibe, Soll Er dem Hinlasser, auf desselben erinnerung vnd warnung, alle tag ain halben gulden zu Peen verfallen sein, vnd darauf dem hinlasser vmb solche peen, nach erkantnus gegen dem Besteer, verholfen werden.

Das .V. Gesetz

In welchen fellen der bestand, dem besteer, vor der bestimpten zeit aufgesagt werden mög.

IN nachuolgenden fellen ist der besteer oder seine Erben, vor außgang der bestandzeit außzuziehen schuldig.

ERstlich, so dem Haußherren oder seinen Erben, ain solche vnfürsehene, doch beweißliche not, on jre schuld zugestanden were, das sie ausserhalb desselben hauß oder gemachs, kein andere wonung hetten.

ZVm andern wann der Haußherr, das hingelassen hauß oder gemach, aus notwendigen hieuor vnuersehenen vrsachen pessern müest, vnd dieselbig pesserung, in des besteers oder seiner Erben personlicher inwonung fügklich nit geschehen könt.

ZVm dritten wann der Besteer oder seine Erben, den verseßnen zinß nit bezalt, oder den zubezalen nit erpietig oder vermüglich weren.

ZVm vierdten, So der besteer seinen bestand mercklich geergert het, vnd solches scheinlich dargethon werden möcht.

ZUm fünften, Wann durch den Besteer in dem bestandhauß oder gemach, Hurerey, verpotne spil, oder ergerliche Büberey getriben, oder andern darinnen zutreiben gestattet wurde, So hat der Haußherr macht, jne derhalb vor der zeit auß dem Hauß zuschaffen, vnd soll jme von seiner boßheit wegen, an dem haußzinß nichts nachgelassen werden.

ABer in den ersten vier fellen, ist der besteer, merern zinß zubezalen nit schuldig, dann nach anzal der verschinen zeit.

Das .VI. Gesetz

Auß was vrsachen der Besteer vor dem zil außziehen mög.

SO das bestandhauß, Gemach oder wonung, ainen solchen geuerlichen mangel gewünne, das der Besteer des einfallens besorgen müst, oder andere vrsachen vorhanden weren, Darumb Er das hauß oder gemach nit bewonen könt, So mag Er auf bezalung deß verseßnen zinß vor der zeit wol außziehen.

DOch soll zu erkantnus steen, ob dieselben vrsachen erheblich oder nit, vnd so Er on redliche vrsachen außziehen wurde, Ist Er den völligen zinß zubezalen schuldig.

Das .VII. Gesetz

Wie es mit den Gütern, so in zeit des Bestands verkauft oder verendert, gehalten werden soll.

WO der Haußherr das hingelassen hauß oder gemach, in zeit des bestands verkauft oder verendert het, vnd also der Besteer außzuziehen getrungen würde, So ist Er doch solchs zu vnzeiten zuthon vnd außzuziehen nit schuldig, sonder zu den ordenlichen zilen, da man die heuser zubesteen vnd zuuerlassen pflegt, als in diser Stat gewonlicher weiß, zum eingang des Monats May vnd Novembris, das ist, vmb S. Walburgen vnd Allerheiligen tag.

WVrde dann der bestand, dem besteer nach Sant Walburgen, vnd vor Allerheiligen tag aufgekündt, So soll Er auf den nechstuolgenden Sant Walburgen tag zuraumen schuldig sein.

WVrde aber der bestand, dem besteer nach verscheinung Allerheiligen tag aufgekundt, So mag Er den vbrigen teyl des Jars, biß auf den nachkommenden Allerheiligen tag, in seinem bestand beleiben vnd aussitzen, souerr anderst der hieuor gedingt bestand sich so lang erstreckte.

Vnd

VNd steet dem besteer beuor, seinen schaden, der jme aus solcher verenderung vnd raumung entstanden, von dem hinlasser zuerfordern vnd zuerholen.

Das .VIII. Gesetz
Von hinlassung der Veldgüter.

SO Ecker, Wisen, Weyher oder dergleichen, vmb zinß hingelassen wurden, damit soll es nach der teil abred vnd beschloßnem geding, gehalten werden.

VNd so aus des Besteers verhandlung oder verwarlosung, jemand ain schad, derselben bestandnen Güter halb, entsteen oder zugefügt wurde, den soll der Besteer, vnd nit der hinlasser, tragen vnd widerkeren.

Das .IX. Gesetz
Von hinlassung vnd bestentnus der Pferd.

SO ainer dem andern ain pferd, vmb ain gedingt gelt oder belonung verleihet so soll es bey demselben geding pleiben, vnd der besteer dasselbig pferd zimlicher weiß gepranchen, verlegen vnd erhalten, Wo dann darůber on sein verschuldung oder versaumnus, das pferd jme genommen, entwendet oder sonst schadhaft wůrde, oder gar abgieng, denselben schaden ist Er zuerstatten nit schuldig.

VND ob deshalben jrrung entstůende, So mag der besteer dem hinlasser, das schadhaft pferd vberantworten, welcher auch dasselbig auf rechtlichen außtrag anzunemem schuldig, vnd wo Er solches waigerte, so mag der besteer das pferd fůr des hinlassers Hauß, Wonung, oder Thůr, stellen vnd anpinden, vnd in gegenwertigkeit zweyer personen bezeugen, das Er jme das also vberantwort hab, Ob dann hernach dem pferd ain weiterer schad zustůende, darumb ist der besteer nichts verpflicht.

Vnd

VNd soll der besteer, der den zugestanden schaden, verlust, oder abgang fürgibt, sein fürgeben zuuorderst beweisen, vnd dagegen dem hinlasser, des besteers vnfleiß, verschuldung oder versaumnus anzuzaigen vnd zu beweisen, beuor steen.

Das .X. Gesetz

Von hinlassung der Schaf vnd andern Vichs.

SO Schaf, Hemel, Lemmer, Küe oder ander Vihe vmb jerliche zinß verlassen werden, vnd sich vber gepürliche notürfftige bewarung, ain schad oder abgang von Gottes gwalt, oder auß ainem zufal, on des besteers schuld vnd versaumnus zutrüge, darumb ist Er nicht verpflicht.

WAs aber für schaden auß seiner, auch seiner Diener vnd haußgesinds verschuldung oder versaumnus geschicht, den ist Er zutragen vnd zugelten schuldig.

O

17

Das .XI. Gesetz

Von verdingten Leerjungen, zu Künsten oder Handwercken.

SO yemand ain Knaben oder Maidlin, zu lernung ains Handwercks oder ainer kunst verdingt, welches verding Eerlich vnd der ordnung desselben handwercks oder kunst nit zuwider ist, so söll derselbig Jung, Knab oder Maidlin, dem Maister getreülich außdienen, vnd was dasselbig handwerck vnd lernung antrift, gehorsamlich volgen, Herwiderumb der Maister die verdingte Person auch getreülich vnderweisen, vnd zimlich halten.

WVrde dann der Jung, sich in solchen seinen Leerjaren, mit Stelen oder andern vnthaten, vngepürlich halten, oder vor außgang der bedingten zeit, vngeurlaubt, vnd on gnugsame redliche vrsachen, von seinem Maister hinwegk lauffen, darumb söll der jhenig, so dieselbig Person verdingt, vnd sich für die verpflicht hete, dem Maister nach pillichen dingen, auf erkantnus erstattung zuthun, schuldig sein.

Das .XII. Gesetz

Von vnuersehenen vnglücks fellen, in gedingten arbeiten.

SO handwerckern oder andern Werckleuten, aimiche haab zuarbeiten angedingt, eingegeben vnd beuolhen würdet, vnd solche haab bey dem Handwercker, oder dahin die zu arbeiten gegeben, durch vnfürsehene prunst oder einfallen der gepew, oder durch gwalt der wasser oder der vheinde gar verdürbe, oder schadhaft wurde. So soll Er dem Herren oder eingeber des guts nichts schuldig sein, dann souil vberpliben vnd vorhanden were.

ABer sonst vnd ausserhalb yetzbestimpter fell, ist der Werckman den schaden eingegebner hab, zuwiderlegen schuldig.

VON Gesell-schaften.

Das .I. Gesetz

Von gedingen, gewyn vnd verlust in Gesellschaften.

WO etliche Personen in Eerlichen gewerben vnd handtierungen, ain gesellschaft mitainander schliessen, Weß sie sich dann zimlicher weiß gegenainander verpinden oder verschreiben, dem sollen sie getreülich nachkommen.

VNd ob jr ainem, von wegen seiner merern mühe, arbeit oder wagknus, in abred der Gesellschaft, vber sein erlegt hauptgut, ain vorteil des gewins, oder befreiung des verlusts, bedingt vnd bewilligt wurde, Das soll also zwischen jnen gehalten, vnd demselben nachgegangen werden, Doch seien die geding, das ainer allain den gewin haben, vnd der ander allain den schaden tragen soll, vncrefftig vnd von vnwirden, So aber kein besonderliche maß oder anzal, des gewins vnd verlusts außgetruckt vnd bestimpt würdet, So soll derselb nach anzal eines yeden gesellschaffters dargelegten hauptguts, gerechnet, vnd geteilt werden.

Das .II. Gesetz

Von der Gesellschaffter fleis vnd vnfleis.

EIn yeder Gesellschaffter soll in handlungen gemainer gesellschafft, auch mit versorgnus vnd verwarung dessen, so in die gesellschafft gehört, vnd Er in beuelch hat, solchen fleiß thun vnd fürwenden, alls ob es sein aigne hab vnd handlung were, Vnd so Er solchen fleis nit thete, vnd daraus schaden enstüende, denselben soll Er zuerstatten schuldig sein.

WO jme aber vber solchen seinen gepürlichen vnd notürftigen fleiß, den Er in seinen selbst sachen zugepranchen pfleget, ain vnfal zustüende, oder schaden geschehe, darumb ist Er seinen mitgesellschafftern nichts verpflicht.

OB auch gemainer gesellschafft güter, aus ains oder mer der gesellschafft verwandten, versaumnus, verwarlosung oder verhandlung genommen oder beschedigt wurden, So sollen desselben, die andern so daran vnschuldig, keinen entgelt haben, sonder die verhendler oder versaumer, solchen schaden selbst tragen.

Das .III. Gesetz

Ob vnd wie die Gesellschafft, von wegen aines Gesellschaffters oder dieners handlung, verpunden werden mög.

SO ain gesellschafter mit kauffen vnd verkauffen oder anderm, in sachen gemaine gesellschafft belangend, handelt, So verpindet Er die Gesellschaft, deßgleichen so ain bestelter handelsdiener oder Factor der Gesellschafft verwandt, in namen vnd von wegen derselben Gesellschafft, etwas handlet, das ist die Gesellschafft zuhalten vnd zuuolziehen auch schuldig.

DOch sollen den andern mit Gesellschafftern, oder der herrschafft, jre forderungen gegen demselben hendler, Er sey gesellschaffter, Diener oder Factor, so Er zu schaden gehandelt, vorbehalten sein.

OB aber ain Gesellschaffter, Diener oder Factor, ausserhalb gemainer Gesellschafft oder seines diensts, ain besonder gewerb oder hantierung het, So ist die gemain Gesellschafft damit nit verpunden.

Das .IIII. Gesetz

Von bezalung gemainer Gesellschafft schulden, Auch von denen, die in ain Gesellschafft, Gelt, zu gewyn vnd verlust legen.

WAS die Gesellschafft, eüssern Personen schuldig ist, darumb sein alle Gesellschaffter in solidum vnd vnuerschaidenlich verpunden, Doch steet jr jedem, der die bezalung hat thon müssen, beuor, das jhenig so Er vber sein anteil erlegt, von den andern, nach jnhalt jrer anfengklichen geding oder verschreibung zuerfordern.

SO aber ainer sein gut oder gelt, in ain Gesellschaft zu gewyn vnd verlust, on besondere geding oder verpflichtung gelegt het, vnd die Gesellschaft in ainen verlust kommen were, So soll Er weiter nit, dann nach anzal seines gelegten gelts oder guts, mitzubezalen schuldig sein.

SO aber der Gesellschaft vermügen, zu völliger bezalung nit raichen oder gnugsam sein wurde, So soll doch der, so zu gewyn oder verlust zugelegt het, weiter nit verpflicht sein, dann so weit sich sein hauptgut erstreckt.

Das .V. Gesetz

Von gemainer Gesellschaft Rechnung.

WJe sich die gesellschafter, gemainer, vnd jr yedes Rechnung halb, verpinden oder verschreiben, dem sollen sie also nachkommen.

WO aber kein zeit der Rechnung, abgeredt oder bestimpt were, So sollen sie alle jar, vnuerhindert rechter eehaft, ain hauptrechnung thun vnd halten, allerley jrrung vnd weiterung zuuerhüten.

VND so an jr ainem, ausserhalb eehafter vrsach mangel erschine, So sollen jme die andern, der darnach zufallenden scheden halben, rechnung vnd erstattung zuthon, nit schuldig sein.

Das .VI. Gesetz

Von endtschaft vnd abteylung der Gesellschaft.

SO die Gesellschaft sich geendet hat, vnd dieselb verrner vnd auf lengere zeit nit erstreckt were, So soll die teylung geschehen, auf maß vnd gestalt, wie solches im anfang abgeredt, bedingt oder verschriben worden ist.

WO aber solches insonderheit nit bedingt were, So soll ain yeder nach anzal seines dargelegten Hauptguts, nemen vnd empfahen, parschaft, schulden vnd Wharen, wie solches auf das gleichist vnd vngeuerlichst, nach gestalt vnd gelegenheit der schulden vnd Wharen fürgenommen werden mag.

Das .VII. Gesetz

Wie es auf absterben aines Gesellschafters, der Erben halben gehalten werden soll.

WO ain Gesellschafter in zeit werender gesellschaft, mit tod abgeet, So seyen seine Erben, oder derselben Vormunder oder Versorger, wider jren guten willen, weiter oder lenger, dann biß auf negstkůnftige Rechnung darinn zupleiben, nit verpunden, Deßgleichen steet auch in der andern mit Gesellschafter freyem willen, dieselben Erben zubehalten oder anzunemen.

SO aber die handtierung der Gesellschaft von der Erben Eltern herkommen were, vnd die Erben, oder derselben Vormunder oder Versorger, die Gesellschaft zuuolstrecken, begern wurden, So sollen die andern mitgesellschafter, sie anzunemen, vnd darinn pleiben zulassen, schuldig sein, Es were dann in der Gesellschaft verschreibung ain anders bedingt worden.

WO sie aber in der Gesellschaft nit pleiben wolten, Sollen sie doch das jhenig, so jr vorfar, den sie geerbt, bewilligt oder verschriben het, volziehen.

VNd soll die Endrechnung vnuerzögenlich in Jars fristen fürgenommen vnd beschlossen werden.

Von Pürgschaften.

Das .I. Gesetz

Das der Selbschuldner oder der Pürg, on vnderschid fürgenommen vnd beclagt werden mög.

WAnn ainer für den andern, on besonder außtruckenlich geding, Pürg würdet, So steet in des Glaubigers freyem willen, den Selbschuldner, vngeledigt des Pürgen, oder den Pürgen vngeledigt des Selbschuldners, vmb die bezalung fürzunemen, Vnd ist derselbig Pürg, das jhenig dafür Er Pürg worden, zulaisten vnd zuerstatten schuldig.

DOch soll der Glaubiger, so Er bezalt ist, dem Pürgen, hinwider, alle seine zusprüch vnd gerechtigkeit, gegen dem Selbschuldner Cedirn vnd vbergeben, auch auf des Pürgen ansuchen darzu gehalten werden.

Das .II. Gesetz

Was vnd wieuil ain yeder Pürg, so der vil seyen, zubezalen schuldig.

SO der Pürgen mer sein dann ainer, So ist jr yeder in solidum, vnd vnuerschaidenlich, für die gantze Summa verpflicht, Darumb vnd souerr sie alle zubezalen haben, sollen sie samentlich mitainander vmb bezalung vnd haltung, ersucht vnd beclagt werden.

WUrde aber jr ainer allain beclagt, So mag derselbig sich, mit erlegung vnd bezalung seiner angepürnus, von der angestellten forderung erledigen, vnd der vbrig Restend teyl, von den andern mitpürgen eingepracht werden.

ES were dann, das sich ain Pürg, für ainen Selbstschuldner verpflicht, vnd sich der hilf vnd gutthat gemains Rechtens (so ainem seinen anteil allain zubezalen zulest vnd befreyet) außtrückenlich verzigen het.

ODer so Er der pürgschaft verlaugnet, vnd deß vberwisen were.

ODer so Er nit auf ainmal mit den andern, sonder zu vnderschidlicher zeit Pürg worden were, In selben fellen, kan sich derselbig Pürg, mit seinem anteil allain nit entledigen.

WO dann etliche der Pürgen nit zubezalen hetten, So seyen die andern mitpürgen, solchen abgang zutragen vnd zugelten schuldig.

DOch denselben so den abgang bezalen müssen, vnbenommen, die bezalte vbermaß, sampt den schäden von dem Selbgelter oder seinen Erben, vnd da sie nit zubezalen hetten, sich an den mitpürgen oder jren Erben zuerholen.

Das .III. Gesetz

Wann ain Pürg vmb enthebung seiner Pürgschaft clagen mög.

EIn yeder Pürg, ist nit allain für sein Person, sonder auch seine Erben, gegen dem glaubiger verpunden, vnd ob sie solcher pürgschaft halb in schäden kömen, So ist der jhenig dafür sie verpürgt haben, oder desselben Erben, sie schadloß zuhalten schuldig.

VNd so auf erschine fristen, der Selbgelter nit bezalte, vnd also ain Jarlang verzüge, auch der glaubiger in solcher zeit die schuld zuerfordern vnderließ, So mag der Pürg, vmb enthebung clagen, vnd soll der Selbgelter die schuld bezalen, oder in andere weg den Pürgen gegen dem Glaubiger entheben vnd ledigen.

DEßgleichen, so wider den Pürgen, der bezalung halb, ain ordenliche erkantnus in Gericht ergangen were.

ODer so der Selbgelter seine güter verschwenden, oder sonst in abfal seiner narung köme, in solchen fellen hat ain Pürg macht, Auch vor erscheinung der zalfristen, gegen dem Selbgelter vmb enthebung vnd ledigung seiner Pürgschaft, zuclagen.

Das .IIII. Gesetz

In was fellen ain Pürg seiner Pürgschaft geledigt würdet.

WAnn in Pürgschaften, ain nemliche gewisse zeit bestimpt würdet, vnd sich dieselbig geendet hat, So ist der Pürg weiter nit verpflicht.

DEßgleichen so der glaubiger, auf erschine zalfrist, sich mit dem Selbgelter, on wissen vnd bewilligung deß Pürgen, anderer gestalt vertregt, oder jme lengere frist zu der bezalung gibt, In disen fellen ist der Pürg seiner verpflichtung ledig, vnd weiter nit verpunden.

18

Das .V. Gesetz

Von Pürgschaften der Frawen vnd Junckfrawen.

WIewol die Weibspersonen durch die Kaiserlichen Recht, der Pürgschaft halb, hoch fürsehen vnd gefreyet sein, Jedoch nach gelegenheit aller handtierung diser Stat, vnd zu handhabung gemaines nutz, trawens vnd glaubens, So sollen die Witfrawen oder Jungkfrawen, die achtzehen Jar erfüllt vnd vnbeuormund sein, vnd jr aigen gut haben, wann sie sich in Pürgschaft einlassen, verpunden vnd zubezalen schuldig sein, allermassen vnd gestalt, wie hieuor der Manspersonen halben geordnet ist.

DEßgleichen mögen die Eefrawen, so in verdingter heirat sitzen, sich mit wissen jrer Eemenner, für andere in pürgschaft begeben vnd verpflichten.

ES soll auch jnen vnbenommen sein, für jre Eemenner Pürgschaft zuthun, vnd sich derhalb zuuerpflichten vnd zuuerschreiben, Doch dergestalt, das solche verpflichtung vnd verschreibung, in beysein zwayer des klainern oder grössern Raths, oder sonst zwayer jrer freund, als erpetner Zeugen, geschehe.

Wo

WO aber ain Eefraw mit jrem Mann in versamenter heirat sesse, So kan sie sich on desselben jres versamenten Eegenossen wissen vnd willen, in kein pürgschaft begeben, Wie auch hergegen der Man dises falls, on seiner Eefrawen bewilligung, sich in ainiche Pürgschaft, nit einlassen soll oder kan.

ABer die Eefrawen, so verdinglich geheirat, vnd doch mit jren Eemennern in gemainem gewerb vnd handtierung steen, in fellen, da ains für das ander, laut hernach geordenter gesetz, zubezalen schuldig ist, Die mügen sich auch für andere verpflichten vnd pürgschaft thun, Doch jren Eemennern, so darein nit verwilligt, an jrem gepürenden teil, gemainer handlung, vnuergriffenlich vnd on schaden.

P ij

+ gilt noch [illegible] Art. 1. Ges. 18/7 71

Von Pfand-schaften.

Das .I. Gesetz

Von verwarung verpfendter vnd eingeantworter farender haab.

WAnn ainer ain Pfand, schulden oder anderer sachen halber inhat, so mag Er dasselbig pfandweiß behalten, biß Er der ganzen schuld vnd außstands, entricht vnd bezalt würdet, Doch soll er dasselbig on wissen vnd bewilligung des verpfenders, nit nützen oder geprauchen.

ES soll auch der Pfandherr oder glaubiger, so lang Er das pfand in seiner gwalt hat, dasselbig wie ain yeder fleissiger haußuater, sein selbst aigen gut, versorgen, Thete er aber das nit, so ist er dem verpfender, des abgangs oder hinlessigkeit halben, nach erkantnus, abtrag zuthon schuldig.

WVrde dann vber solchen seinen gepürlichen fleiß, on sein verschuldung, vnd ausserhalb seiner versaumnus oder hinlessigkeit, das versetzt pfand geergert oder verloren, des soll der glaubiger kein abgang noch schaden tragen, vnd jme nichts weniger beuor steen, sein schuld an den selbgelter oder desselben Erben, zuerfordern.

VND in solchem gepürt dem glaubiger, den angegebnen schaden oder verlust zubeweisen, So Er aber das nit thet, oder hergegen bewisen wurde, das solcher schad oder verlust, auß seiner verursachung oder verwarlosung geschehen were, Soll Er dem jhenen, der die pfand eingesetzt, gepürliche erstattung zuthun, schuldig sein.

Das .II. Gesetz

Von ledigung vnd lösung der versatzten Pfand.

WAnn die schuld oder anders, darumb ain pfand eingesetzt, volkommenlich bezalt, oder derhalben ain vergnügung geschehen, So ist der Inhaber schuldig, das pfand wider zugeben, Wo Er aber das nit thet, So ist Er den schaden vnd abgang, so dem pfand auß vnfleiß oder vnfürsehnem zufal zustüend, zutragen verpunden.

HEte aber der Glaubiger, die versetzten pfand andern eingeben, oder so jme die sonst entwendet worden, So mag der Selbgelter, solche pfand, wo er die erfüre oder betret, mit erlegung der hauptsumma, darumb sie verpfendet, widerumb zu seinen handen pringen.

YEdoch in beeden fellen, Wann der Glaubiger oder Inhaber der Pfand, zu notwendiger vnderhaltung derselben jchts außgegeben het, das soll jme neben der hauptsumma, auch erlegt vnd bezalt werden.

Das .III. Gesetz

Wie die versetzten Pfand, mögen weiter verpfendt werden.

WElcher ain Gut, ainem zum vnderpfand verspricht oder verschreibt, der mag die vbermaß oder pesserung desselben Guts, ainem andern auch verpfenden.

DOch das Er dem andern, solche vor darauf steende Pfandschaft, außtrückenlich anzaige.

WVrde Er aber solches vberfaren, vnd die vorig sein gethone verpfendung, geuerlicher weiß verschweigen, soll Er nach gelegenheit vnd gestalt seiner verhandlung gestraft werden.

ES soll auch der verpfender, die nachgeuolgte verpfandungen, auf seinen costen, on der ersten Pfandherren schaden vnd entgelt, ledigen.

Das .IIII. Gesetz

Von verpfendten Gůtern, die nutzung tragen.

WAnn ainer dem andern Gůter, die järliche nutzung tragen, versetzt, vnd zu seinen handen stellet.

WAs dann der Glaubiger von solcher nutzung einnimbt, das ist Er auf abzug des aufgewendten costens, dem verpfender an der Schuldsumma abgeen zulassen schuldig, es were dann zwischen jnen ain anders bedingt worden.

WEren aber solche verpfendte Gůter allein versprochen oder verschriben, vnd nit eingeantwort, So mag der Glaubiger auf erschine zalfristen, zu bezalung seiner schulden gegen dem Pfand, mit Gerichtshilf, der ordnung nach, volfarn.

Das .V. Gesetz

Frembde Hab nit zuuerpfenden.

ES soll niemand frembde hab oder güter die nit sein sind, verpfenden, on willen deß, dem dieselben zusteen, Und so die bey dem Glaubiger oder andern befunden, sollen sie dem aigenthumbsherren on beschwernus volgen vnd zugestellt werden.

DOch mag der, dem solche verpfandung geschehen ist, sein schuld an den verpfender erfordern vnd einpringen, Vorbeheltlich der Obrigkeit straf, gegen dem verhendler.

Von stillschwei-genden pfand-schaften.

Das .I. Gesetz

Von stillschweigender Pfandschaft, versesner vnd außstendiger zinß oder gült halben.

WAnn yemand ein Hauß, Gemach, Gewelb, Keller, Laden oder anders, vmb ain zinß besteet, was Er dann von haußrat vnd anderer varenden Haab darein fürt vnd pringt, dieselben seyen dem Haußherrn oder hinlasser, vmb den zinß, auch vmb alle beschedigung, so dem bestanden gut, durch des besteers oder jnwoners vnfleiß zusteet, stillschweigend verpfendt, ob gleich zur zeit des Contracts, kein meldung daruon geschehen were.

VNd hat der Haußherr oder hinlasser macht, derselben varnus souil, als die verfallne oder außstendige zinß vnd anders, auch aufgelofne costen vnd scheden, vngeuerlich treffen, durch ainen Gerichtspoten mit erlaubnus des Richters zuuersperren, vnd mit verner Gerichtshilf zuuolfaren, darauf jme auch zu völliger entrichtung solcher hinderstelliger zinß, verholfen werden soll.

Wo

WO aber der besteer, sein eingefürte vnd stillschweigend verpfendte Güter, vor entrichtung der verfallnen zinß, widerumb ains tails außgetragen oder verstossen het, vnd an dem jhenigen, so noch in dem bestandgut vorhanden, ainicher abgang erschine, Alsdann mag der Haußherr oder hinlasser, in acht tagen den negsten, nachdem Er dessen in erfarung kompt, die außgetragne oder verstoßne Güter, an den enden da sie betreten worden, mit versperr angreiffen, biß Er seiner verfallner zinß, sampt den erlitnen schäden, vergnügt würdet.

VNd ob der besteer sein bestandgut ainem andern vergünt oder hingelassen hete, So sollen desselben nachuolgenden Inwoners eingefürte farnus, vmb den zinß, so lang Er das bestandgut ingehabt, allermassen verheft sein, als des ersten besteers, Vnd ob daran dem Haußherren ychts abgieng, das soll der erst Besteer zuerstatten schuldig sein.

HEtte dann ainer Ecker, Wisen oder dergleichen, vmb zinß oder gült hingelassen, so sein die frücht die darauf wachsen, dem hinlasser, vmb dieselben zinß oder gült; auch stillschweigend verpfendt.

Das .II. Gesetz

In welchen fellen den Kindern jrer Eltern oder Vormunder güter verpfendt sein.

WAnn die Eltern jrer Kinder aigne Güter, daran jnen allain die verwaltung vnd nießung gepürt, jnnhaben, dafür seyen alle jre hab vnd Güter, von der zeit an, als sie solche der Kinder güter eingenommen oder empfangen, stillschweigend verhefft, vnd verpfendt.

DEßgleichen wann ain Vormund oder Versorger, seiner Pflegkinder güter in verwaltung hat, So seyen alle seine haab vnd güter, solcher Administration halben, auch vmb die scheden seins nit verwaltens, stillschweigend verpunden.

Das .III. Gesetz

Von den stillschweigenden verpfandungen, so die Eefrawen auf jrer Eemenner gůtern haben.

WAnn ain Fraw jrem Eeman, on besondere außtrůckliche vergwissung, ain heiratgut, oder andere aigne gůter zugepracht, oder in werender Ee vberkommen, vnd jme eingeantwort het, So sein jr, dieselben jres Eemans haab vnd gůter, darumb stillschweigend verpfendt.

ALso auch hergegen, so dem Mann zu ainer Eewirtin, ain heiratgut versprochen vnd nit bezalt were, So sein jme des versprechers haab vnd Gůter stillschweigend auch verpfendt.

WO sich aber begebe, das der Man auß redlichen ehaften vrsachen, zu seinem oder jr beeder nutz vnd noturft, seine Gůter verkauffen oder verendern wolt, das soll jme, vnuerhindert berůrter verpfandung, vnbenommen sein.

DOch vorbeheltlich der Frawen, So sie in sorgen steen můst, das solchs zu abpruch jrer Wart geschehe, oder da sonst der Man ain verschwender were, solchs nach laut derhalb sonderer Gesetz anzuzaigen, vnd sich darumb, wo es die noturft erforderet, entschaiden zu lassen.

Das .IIII. Gesetz

Wann zu erpawung oder pesserung aines Guts fürgelihen wurdet.

WAnn yemand zu erpawung, oder zu pesserung vnd erhaltung ains Hauß oder anderer Güter, gelt oder anders darleihet, So seyen jme dieselben Heuser oder Güter, für solch sein dargelihen gelt, oder andere fürstreckung stillschweigend verpfendt, Also das Er desselben darauf gewertig sein vnd habhaft werden mag.

Das .V. Gesetz

Von Pfandschaft auf der Metzger hab vnd gůter vmb den Ochsenkauf.

NACHdem ain zeitlang am Viehe oder Ochsenkauf, bey diser Stat ain grosser mangel, mißprauch, vbersatzung, vnd allerley vnordnung bey den Kauffern vnd verkauffern gewesen, vnd ye zu zeiten die jhenigen, so mit ainer nemlichen parschaft nit gefast, zu keinem leidlichen gleichmessigem kauf kommen mögen, sonder von den vermůgenden getruckt, in Keůffen (sonderlich so die auf porg geschehen) gestaigert vnd beschwert worden sein.

DAsselbig zufůrkommen, vnd in dem notwendige fůrsehung zuthun, hat ain Rath jrer Burgerschaft zu gutem, vnd zum nutzlichisten angesehen, dem Metzgerhandwerck ain statliche fůrstreckung zuthun, Also, das der Amptman, so yederzeit darzu verordnet wůrdet, den vnuermůgenden als wol als den Reichen, ain anzal Ochsen oder vihes, zusteen vnd widerfaren lassen soll.

DAmit aber gemaine Stat solcher guttaten, so gemainlich allen vnd yeden Burgern zu nutz, vnd on ainichen gesuch oder genieß geschicht, nit entgelt, sonder wie pillich, jrs fůrgestreckten vnd verporgten gelts, yedesmals dester habhafter vnd sicherer sein můge, So sollen hinfůro aines yeden Metzgers, So

von

von den verordneten Ampleüten, oder dersel-
ben Dienern, Ochsen oder ander Vihe, auf
porg kauft oder nimbt, haab vnd Güter, ge-
genwertige vnd künftige, ligende vnd varen-
de, wie die genant sein, vmb dasselbig anle-
hen, fürgestreckt vnd geporgt gelt, stillschwei-
gend verpfendt, vnd zu ainem rechten vnder-
pfand steen vnd pleiben.

ALso vnd dergestalt, das gedachter Ampt-
man, vor menigklich, die dauor nit sonder-
liche offentliche oder stillschweigende einsatzung
oder verpfandung auf desselben gelters oder
Schuldigers gütern heten, erster einnemer
sein, auch jedesmals, so oft aine oder mer fri-
sten verfallen vnd vberschriten weren, freye
macht vnd gwalt haben solle, ausserhalb aini-
cher Gerichtsordnung, vmb die verfallne auf-
stendige schulden vnd fristen, die verpfendten
haab vnd güter anzugreiffen, außzutragen,
vnd jme selbst zuuerhelffen, souil vnd lang,
biß Er der schulden, sampt den scheden völligk-
lich vergnügt würdet, nit anderst als ob
Er solchs alles gerichtlich erclagt, erstanden
vnd eruolgt hete.

Vom vorgang der glaubiger.

Das .I. Gesetz

Vom vorgang des Glaubigers, dem die erste verpfandung geschehen ist.

WAnn ain gut mer dann ainem glaubiger, zu vnderschidlichen zeiten verpfendet worden ist, So hat der den vorgang, dem die erst verpfandung geschehen ist, nit allain im hauptgut, sonder auch in den verfallen zinßen.

GLeicher gestalt, Wann ainem in gemain, alle hab vnd Güter, vnd volgends dem andern ain besonder stück, von denselben gütern außtrücklich verpfendt worden, So hat der erst auch den vorgang, Doch wo derselbig Pfandherr ausserhalb deß sonderbarn verpfendten guts, volkommenlich bezalt werden mag, Im selben fall, soll dem, der die außtrückliche verpfendung hat, auf demselben sonderbaren gut verholfen werden.

ALso behellt auch der den vorgang, wann außtrückenliche oder stillschweigende verpfandungen fürgewendt wurden, des verpfandung elter ist, außgenommen etlicher fell, die hernach in volgenden gesetzen erzelt werden.

SO aber in aufgerichten pfanduerschreibungen, die Data gleich sein, sollen die glaubiger zugleich, doch nach anzal jr jedes schulden, zugelassen werden.

Das .II. Gesetz

Vom vorgang der Eefrawen, jrer zugeprachten güter halben.

NAchdem die Eefrawen jrer zugeprachten heyratgüter halben, auf jres Eemans haab vnd Gütern, ain stillschweigende verpfandung haben, Ob jnen gleich sonst kein außtrückenliche vergwissung geschehen were, So geen sie doch andern Glaubigern vor, die gleich eltere stillschweigende verpfandung hetten.

ALso vnd gleicher gestalt, haben sie auch den vorgang gegen denen, die erst nach jrer verheiratung außtruckenliche verpfandungen bekommen haben.

WO aber yemand zuuor, vnd ehe sich die Fraw verheirat, vnd dem Mann das heiratgut zugestellt, ain außtrückliche bedingte verpfandung bekommen hette, gegen demselben hat die Fraw keinen vorgang.

WAs dann ain Eefraw jrem Mann ausserhalb deß heiratguts, an aignen gütern zupringt, vnd jme in sein verwaltung vbergibt, dafür jr dann seine Güter stillschweigend auch verpfendt sein, im selben hat sie kein freyhait, anderst, dann das sie den jhenigen, so nit eltere verpfandung haben, vorgeet.

ES were dann, das die Fraw jr zuprachte aigenthumbliche Güter, als Heuser, Landgüter, Klaider, Klaineter, vnd dergleichen noch vnuerendert fünde, So mag sie dieselben, als jr recht frey aigenthumb vor andern glaubigern, wie sie das findet, einziehen.

DOch so die glaubiger darthun vnd beweisen möchten, das die Fraw jrem Mann, zu seinem geuerlichen aufporgen, verschwenden oder vbel haußhalten, geholffen, oder sonst betrüglich gehandelt hette, alßdann soll auf erkantnus geschehen, was recht ist.

ES erstreckt sich auch obberürte freyheit des vorgangs, nit auf des Manns gegenuermechtnus oder widerlegung, dann dieselbig freyheit vnd gutthat, ist den Weibern, nit gewyns halben, sonder allain zu erhaltung des jren gegeben, Darumb, so der Man bey seinem leben, in vnglück vnd schulden gerathen, vnd seine haab vnd Güter, zu bezalung derselben nit raichen wurden, soll die Fraw mit den glaubigern, die sonst kein verpfandung haben, jrer gegenuermechtnus halber, in gleichem Rechten steen, vnd jr vmb ain merers nit verholffen werden, dann andern Personlichen glaubigern, als sich nach anzal aines yeden schulden gepürt.

DAwider, soll auch die Frawen nit schützen noch fürtragen, ainicherley heiratgeding, vermechtnus, verschreibung oder verweisung, wie oder welcher gestalt, auch mit was worten oder verpflichtungen, gemainen oder sonderbarn außsprechlichen oder stillschweigenden verpfandungen, das gemacht, aufgericht oder außgangen were. Q iiij

Das .III. Gesetz
Vom vorgang der Kinder auß erster Ee.

WAnn Kinder erster vnd anderer Ee, in leben sein, So haben die Kinder erster Ee, jres Väterlichen oder Müterlichen guts halb, den vorgang, es seyen gleich jre Eltern in verdingter oder versamenter heirat gesessen.

DOch, so die Kinder anderer Ee, ain oder mer stuck oder Güter finden wurden, die jr Vater oder Muter dem negstuerstorbnem Eegenossen zugepracht, oder in werender Ee, Erbs oder anderer weiß vberkommen heten, vnd noch vnuerendert vor augen weren, die sollen jnen vnuerhindert der ersten Kinder volgen vnd werden.

Das .IIII. Gesetz

Wie die Pflegkinder jrer Vormunder verwaltung vnd handlungen halben gefreyet sein.

NAchdem der Vormunder vnd Versorger Güter, jren Pflegkindern stillschweigend verpfendt sein, So haben sie auch den vorgang vor andern nachuolgenden glaubigern.

DEßgleichen so die Vormunder, oder versorger etwas erkauft heten, mit jrer Pflegkinder gelt oder vorrath, So haben dieselben Pflegkinder auch den vorgang auf denselben erkauften gütern.

Das .V. Gesetz

Wann zu erkauffung aines Guts etwas fürgelihen worden ist.

WAnn ainer dem andern zu erkauffung aines hauß oder andern guts, gelt darleihet, mit dem geding, das jme solchs erkauft gut, vmb sein dargelihen gelt, zu vnderpfand steen soll, derselbig darleiher, hat auf demselben gut, vor andern glaubigern den vorgang, obgleich denselben zuuor ainiche verpfandung geschehen were.

JEdoch hierinnen außgenommen der Frawen zugepracht heiratgut, so sie dessen sonst nit habhaft werden möcht.

Das .VI. Gesetz

So zu erhaltung ains guts gelihen worden.

So ainer dem andern zu erpawung, pesserung vnd erhaltung ains hauß oder andern guts, fürstreckung gethon hete, vnd bewisen wurde, das es ain noturft gewest, vnd sein dargelihen gelt oder anders dahin gewendet worden were, So soll jme vmb solche sein darstreckung, vor andern glaubigern verholffen werden, Doch der Frawen an jrem zugeprachten heiratgut, dessen sie noch nit bezalt, vnuergriffenlich.

Das .VII. Gesetz

Vom vorgang deß versessnen oder außstendigen Zinß.

WElcher ain Hauß, Gemach, Keller, Gewelb oder dergleichen, vmb ainen zinß verleßt, der hat auf des Besteers varenden haab, Wharen vnd Gütern, so in demselben bestandgut gefunden werden, vor andern glaubigern, die gleich eltere, gemaine oder sonderbare, außsprechliche oder stillschweigende verpfandung heten, vmb die außstendigen zinß, den vorgang.

Das .VIII. Gesetz

Vom vorgang etlicher Persönlichen Glaubiger, als Taglöner, Eehalten vnd dergleichen.

WIewol die Taglöner, Eehalten vnd andere dergleichen Personen, jres verdienten Lidlons halber, on besondere geding, kein Pfandgerechtigkeit haben, sonder allain ain Persönliche Freyheit, So geen sie doch vmb jr verdient Lidlon, allen andern persönlichen glaubigern vor.

Das .IX. Gesetz

Vom vorgang des gemainen nutz.

VNder allen Persönlichen Glaubigern, geet der gemain nutz, vnd desselben verordente Amptleut vor, Als vmb ain außstendige Losung, Steuer, Vngelt, Zöll vnd dergleichen, außgenommen, der im negst vorgeendem Gesetz begünstigten Personen, vnd der Waidgest, dauon das volgend Gesetz meldung thut.

Das .X. Gesetz

Vom vorgang der Waidgest gegen den Ferbern vnd jren Gütern.

ALS ain Rath hieuor den Waidgesten, zu wolfart gemainer Stat, vnd aufnemung der gewerb vnd handwerck, allerley Freyheiten gegeben, vnd dieselben nochmaln zuerhalten genaigt sein, So sollen also die Waidgest bey denselben jren Freyheiten beleiben, vnd jnen vmb jre schulden, yedesmals gegen den Ferbern, derselben hab vnd gütern, mit vnuerzogenlicher hilf vnd schleuniger Execution, auch vor gemainer Stat Vngelt, zol vnd Losung, vnd vor allen andern gefreyten Personlichen glaubigern, verholfen werden.

SO aber yemand, zuuor vnd ehe der Waidgest schulden gemacht worden, auf des Ferbers gütern, Aigenschaft oder aigenthumbliche gerechtigkeit, oder sonst ain gemaine oder sonderbare, bedingte oder stillschweigende verpfandung erlangt hete, Jn denselben fellen, soll der eltern gerechtigkeit nachgegangen, vnd verrner gehalten werden, wie solchs, ains Raths den Waidgesten vnd Ferbern, gegebne ordnung, lengers jnhalts außweist.

Das .XI. Gesetz

Vom vorgang der Glaubiger, die auf des Schuldners gůtern, am ersten ain verpot erlangt haben.

SO ainem seine gůter, auf anruffen ains oder mer glaubiger, in verpot gelegt weren, vnd dieselben glaubiger in der geordneten zeit der 14. tag, die sach in gericht anhengig gemacht hetten, So soll nichts weniger auch den andern glaubigern zugelassen sein, jre sprůch vnd forderungen jnner zwayen Monaten nach geschehenem verpot, oder jnner dem Termin, so von gerichts wegen durch ein Edict bestimpt were, gegen des Schuldners verpotnen Gůetern, außzufůeren, vnangesehen das ainer oder mer das verpot am ersten erlangt hetten.

VNd sollen dieselben glaubiger, die also in der bestimpten zeit, jrem Rechten ordenlich nachgeuolgt, vor den andern glaubigern, die sich in bemelter zeit nit angezaigt, auf den verpotnen gůetern den vorgang haben.

Doch

DOch denen vnuergriffenlich, so auf des Schuldners verpotnen Gütern, ain offentliche oder stillschweigende verpfandung, oder daruor in Gericht ain erlangte gerechtigkeit, oder sonst ain gefreyte Persönliche schuld heten.

R

20

VOn Aigenschaften vnd Erbrechten.

Das .I. Gesetz

Wie ainem Aigenherrn in der Stat, vmb verfallne zinß verholfen werden soll.

EIn yeder der in der Stat ain Erbrecht hat, soll dem Aigenherrn die verfallne aigenzinß, gült oder Weisat, wie es bedingt oder sonst gepreüchlich ist, vnuerzogenlich entrichten.

THet Er aber solchs zu gepürlicher zeit nit, so mag der Aigenherr jme auf dem Erb mit Execution zuuerhelffen, in Gericht ansuchen, dem auch nach Gerichtsordnung, auf vorgeende verkündung, die Er dem Erbman, zu fürwendung seiner einrede zuthon schuldig, verholffen werden soll.

VNd nachdem sich vilmaln zutregt, das ain Erb, nit allain mit aigen, sonder auch nachzinßen (die man Gatterzinß nent) beschwert wurdet, Wo nun der Aigenherr vmb verfallne zinß gegen dem Erb mit Execution fürfarn will, So soll Er dem Gatterherren verkünden lassen, vnd jme anpieten, ob Er jne seiner verfallnen aigenzinß mit sampt den scheden wöll entheben, oder sich seiner Gatterzinß vnd gerechtigkeit verzeihen.

WOlte dann der Gatterherr, den aigenherrn obgemelter massen nit entheben, So ist der Aigenherr dem Gatterherren fürohin auß solchem Erb, ainichen zinß zugeben nit schuldig, Sonder das Erb soll alßdann verrner der angezognen Gatterzinß halb, frey vnd vnuerhaft sein.

SO aber der Gatterherr den Aigenherrn, der verfallnen zinß sampt den Gerichtsscheden enthebt vnd entricht, So soll der Aigenherr den Gatterherrn, an sein erlangte gerechtigkeit treten lassen, Doch anderst oder weiter nit, dann das es dem Aigenherren hinfür, an seiner aigenschaft, zinßen, Gülten vnd andern Rechten, vnschedlich sey.

BEgebe sich dann, das der Aigenherr seümig gewest were, vnd dem Erbman etliche Jarzinß hete ansteen vnd aufwachsen lassen, dessen soll der Gatterherr nit entgelten, sonder in vorgemelter enthebung, dem Aigenherrn nit mer, dann biß in drey Jarzinß, sampt den Gerichtscosten, zuerstatten schuldig, vnd von den vbrigen verfallnen zinßen geledigt sein.

Das .II. Gesetz

Wie ainem Gatterherren vmb verfallne zinß verholffen werden soll.

SO ain Erbgut in dieser Stat ainen Aigenherren, auch ainen Gatterherrn het, vnd der Erbman die Gatterzinß zu rechter zeit nit bezalte, So soll dem Gatterherren auf sein anruffen vnd vorgeende verkündung, so dem Erbman beschehen soll, vmb solche verfallne Gatterzinß Execution erteilt, vnd gegen dem Erb nach Gerichtsordnung volfaren werden.

VNd damit dem Aigenherren an seinen rechten vnd gerechtigkeiten kein abpruch geschehe, soll jme darzu auch verkündt werden.

Das .III. Gesetz

Wie die Aigen vnd Gatterzinß in der Stat bezalt werden sollen.

NAchdem ain Rath verschiner Jar, jrer Burgerschaft zu gutem, vnd damit dieselben mit der Goldbezalung zum wenigsten beschwert wurde, ain ordnung gemacht, So soll es nochmaln bey derselben ordnung pleiben, vnd nemlich.

Guldin Reinisch. Guldin Statwerung.

WO in den aufgerichten Erb oder Zinßbriefen, gulden Reinisch, oder gulden Landswerung begriffen vnd gesetzt sein, So sollen die aigen vnd Gatterzinß, vber des Erbmans freyen willen, höher nit bezalt werden, dann für ainen gulden Fünfzehen patzen, oder sechtzig Creützer, in guter grober Müntz, Vnd dann für ain gulden Statwerung, ain gulden obgemelter werung, vnd zwaintzig pfenning darauf.

Guldin in gold.

WElche zinß aber mit sonderm geding, in gold zubezalen erkauft sein, dabey soll es pleiben, vnd das gold nit auf Müntz in golde wert, sonder allain auf gold mit gold zubezalen, verstanden werden.

VNd wo in briefen, gült oder Weisat, oder souil gelts dafür zugeben, bestimpt oder verschriben were, So soll die Whal bey dem Erbman, vnd nit bey

dem Aigenherrn steen, die benante gült vnd Weisat, oder das bestimpt gelt darfür zubezalen.

ES were dann, das der Aigenherr ain anders in gewher hergepracht hete, vnd solchs gnugsam darthun vnd beweisen möcht.

VNd soll dise ordnung vnd ercleruug, allain hie in der Stat, so weit die mit der Ringkmaur vmbfangen, verstanden, aber mit den Aigen vnd Gatterzinßen auf Gütern ausserhalb der Stat, in Gärten, vnd auf dem Land gehalten werden, wie das ain yeder mit alter herpracht, vnd dessen in gewher ist, vnd sonderlich das für ain gulden Statwerung, so diser zeit wenig, vnd gar schwerlich zubekommen sein, ain gulden Reinisch in gold, vnd darauf zwaintzig pfenning gegeben vnd genommen werden sollen.

Guldin Statwerung auf dem land.

Das .IIII. Gesetz

Wie die Aigenschaften abgelöst werden mögen.

ALS ain Rath hieuor getreuer wolmainung erwegen hat, das gar vilen Personen jrer Burgerschaft, mer dann in ainen weg hochbeschwerlich gewest ist, das die Erbrecht jrer behausungen, oder anderer ligenden Güter, in der Stat, mit ewigen aigenzinßen vnd Weisaten, beschwert pleiben müssen, vnd in der Erbleut macht nit gestanden, dieselben jre Erbrecht, von solchen beschwerungen, dieweil die auf ewig verkauft, zu entledigen vnd frey zumachen, Zu dem, das solchs auch gemainem nutz nit zu vorteil geraicht, vnd derohalb ain ordnung fürnemen vnd publicirn lassen, Damit sich nun niemand der vnwissenheit halber, zu entschuldigen oder zubehelffen hab, So vernewet ain Rathe hiemit den Inhalt berürter ordnung, dergestalt.

DAs in ains yeden Burgers diser Stat macht vnd willkür steen soll, die Aigenschaft, Aigenzinß, gült vnd Weisat, damit sein hauß oder andere ligende Güter in der Stat beschwert sein, vngeachtet, ob die hieuor auf ewig vnd vnablöslich verkauft oder verschriben worden, von dem Aigenherren widerumb abzukauffen vnd freyzumachen, nemlich.

Ainen

AInen Ewigen gulden Statwerung, mit Sibenvndzwaintzig gulden Reinisch.

AInen ewigen gulden Reinisch oder Landswerung, mit fünfundzwaintzig gulden.

Ablösung der Aigenschaften in der Stat.

AIn ewige Hennen oder Weck, vnd was dergleichen Weisat in diser Stat gefunden werden, ye ain pfennjng desselben Weisats achtung, mit fünfundzwaintzig pfening.

VNd soll ain ewige Hennen in der ablösung auf zwenvnddreissig pfening angeschlagen vnd geacht werden.

VNd ob die andern Weisaten nit gewirdigt, oder sich sonst zwischen den Aigenherrn vnd Erbleüten derohalb jrrungen zutragen wurden, Soll alßdann bey ainem Rath steen, auf ansuchen der Partheyen, in solchem, nach pillichait vnd gleichait, gepürlichen entschid zugeben.

DOch soll die ablösung solcher ewigen aigenzinß, gült oder Weisat, von den Erbleüten nit getailt, sonder mitainander vf ainmal mit obgesatzter kaufssumma, vnd nit mit Müntz, sonder in gutem Reinischen gold geschehen, vnd der Erbman, so die ablösung zuthun vermaint, solchs dem Aigenherrn ain halb Jar zuuor verkünden.

SO Er aber die hauptsumma, vnd darzu, für das künftig halb Jar, die zinß alßpald erlegen wolt,

So soll der Aigenherr solchs anzunemen schuldig sein, wurde Er aber das waigern, souerr dann der Erbman die hauptsumma vnd den halben Jarzinß in Gericht erlegt, vnd solchs dem Aigenherrn zuwissen thut, So soll sein behausung alßdann solcher aigenschaft vnd aigenzinß geledigt sein.

OB aber des ersten vnd anfengklichen kaufs aufgerichte brief, vber solche zinß verlautende, ain merere oder mindere kaufsumma, mit Müntz oder Gold in sich hielten, Oder das solchs sonst durch kuntschaften bewisen wurde, dabey, als ainem verschribnen vnd erwißnem geding, soll es pleiben, vnd denselben gemeß die ablösung gestattet werden.

WO aber die Aigenherrn hernach jre Aigenschaften vnd aigenzinß, andern verkauft heten, vmb ain geringere Summa, dann die ersten Kaufbrief jnnhielten, das soll dem Erbman in der ablösung keinen vorteil geben, noch dem Aigenherrn ainichen schaden pringen, sonder den eltisten Kaufbriefen, Vnd da die nit vorhanden, oder darinn kein Summa begriffen were, der vorgesatzten ordnung gemeß gehalten werden.

JEdoch sollen die Aigenschaften vnd Aigenzinß auf Gütern, die yemand aigenthumblich gehabt, vnd mit vorbehalt der aigenschaft, auf Järliche Erbzinß oder Weisat vererbt, vnd zu rechtem

Erb

Erb verlihen worden weren, Auch die Lehengůter oder Lehenzinß, so in diser Stat bey der Burgerschaft gefunden, Deßgleichen die zinß, so ain Rath alhie von gemainer Statwegen, auf Heůsern, Můlen oder andern Erbstůcken hat, darmit nit gemaint noch eingezogen werden, Sonder wie bißher pleiben, vnd die aigen oder Lehenherrn solche ablösung wider jren guten willen zugestatten nit schuldig sein.

DEßgleichen soll es auch mit den Erbleuten vnd Erbrechten, so ausserhalb der Stat Ringkmaur gelegen sein, gehalten werden.

Das .V. Gesetz

Das die verkaufte Erbrecht, den Aigenherren angepoten werden sollen.

SO der Erbman sein Erbgut in der Stat verkauft, Soll Er dasselbig dem Aigenherrn vmb solche kaufsumma anpieten, der hat alßdann vierzehen tag, die whal vnd macht, solch verkauft angepoten Erb, dem Kauffer volgen zulassen, oder selbst vmb die angepotne Kaufsumma zubehalten.

DOch also, das Er solch verkauft Erbstuck oder Gut, für sich selbst, oder seine Kinder, vnd sonst niemand anders anneme, Vnd das Er solch angenommen Erbstuck zwey Jar lang behalten, auch jnner der zeit ainem andern zuuerkauffen, nit macht haben soll, Vnd ausserhalb diser fell schuldig sein, das verkauft Erb dem Kauffer on ainich handlohn volgen zulassen.

WOlt aber der Aigenherr dem Erbman auf sein angeben, der Kaufsumma oder fristen halb, darumb jme das Erb angepoten worden, keinen glauben geben, So soll der Erbman auf anhalten des Aigenherrn, die angegebne Kaufsumma, vnd die zeit der bezalung, mit seinem Aid zuerhalten schuldig sein.

Das .VI. Gesetz

Wie die Erbrecht vnd aigne Behausungen in der Stat geteilt werden mögen.

WAnn ain behausung oder ander ligend gut in der Stat, ainen Aigenherrn hat, So mag dasselbig gut, on des Aigenherren bewilligung, nit geteilt oder zertrent werden.

DEßgleichen so zwen oder mer, ain vnuererbte aigne behausung in diser Stat mitainander haben, dieselbig behausung soll auch vngeteilt bey ainander pleiben.

ES were dann, das die Behausung vnder augen gegen der Strassen, so weit raichte vnd begriffen were, das jr yedem Fünfundzwaintzig Statschuch weit, daran gepüren vnd werden möcht, Alßdann mögen sie dieselben Behausung mit gleichmessiger sonderung wol teylen.

SO aber die Behausung, so weit wie gemelt, nit were, So mag jr ainer dem andern sein teyl vnd gerechtigkeit daran anpieten vnd verkauffen.

Könten

KOnten sie sich aber solchs kaufs mitainander nit vergleichen, So sollen sie die behausung verfailßen, vnd was dann dieselbig auf das höchst gelten mag, darumb soll jr ainer, vor ainem frembden, die anzunemen macht haben, vnd der vorgang dem gestattet werden, der den merern teyl an der behausung hat.

WO sie aber gleichen tail daran hetten, vnd ain yeder das hauß vmb dieselben Kaufsumma zubehalten vermainte, So soll solchs durch ain vngeuerlich loß, außfündig gemacht werden.

ES were dann, das dieselbig behausung, jr ainem insonderheit, zu seinem handel, gewerb vnd narung vor dem andern gelegen were, alßdann soll die, dem jhenigen, dem es nach gestalt seines handels am peßten fügte, vmb solche Summa volgen vnd pleiben.

WO sie aber die beyainander behalten, vnd nit verkauffen wolten, So sollen sie dieselben auf zimliche bestendtnus, vmb järlichen zinß, jnen allen zu gutem, dem jhenen so am maisten daraus geben wolt, hinlassen.

DOch wo jr ainer vmb denselben zinß, selbst darinnen wonen wolt, demselben soll es vor ainem frembden gestattet werden.

Das .VII. Gesetz

Das deß abgelösten Aigenherren gerechtigkeit dem Gatterherren zufallen soll.

SO ain Erbgut in diser Stat ainen Aigenherren, auch ain Gatterherren hat, vnd der Aigenherr seiner Aigenzinß volligklich durch den Erbman abgelöst wurdet, So soll der Gatterherr alle Recht vnd gerechtigkeit, auf dem Erbgut haben, die der Aigenherr gehabt, jme auch dasselbig Erb in allermassen verpflicht sein, wie es hieuor dem Aigenherren gewest ist, als lang dieselben seine Gatterzinß darauf vnabgelöst, steen pleiben.

Das .VIII. Gesetz

Aus wás vrsachen der Erbman, seins Erbrechtens abtretten mög.

WAnn ain Erbman ainer vnfürsehener prunst, oder anderer beschedigung halben, die durch sein verwarlosung nit geschehen, sein Erbrecht fallen lassen, vnd dasselbig dem Aigenherren haimstellen wollt, das soll Er zuthun macht haben.

JEdoch das Er zuuor dem Aigenherren, die verfallne außstendige aigenzinß, darumb Er ditzfals verpflicht sein soll, entricht vnd bezale, Alßdann mag Er sich des Erbs enteüssern, vnd der Aigenherr solchs anzunemen schuldig sein.

HEte aber dasselbig Erbgut, auch ainen Gatterherren, So soll derselb Gatterherr, auf des Aigenherren anzaigen vnd anpieten, an des Erbmans stat treten, oder sich seiner Gatterzinß, vnd derselben gerechtigkeit verzeihen.

Das .IX. Gesetz

Wie gegen den Erbleuten auf dem Land verzogner bezalung halben, gehandelt werden mög.

DJe Erbleut auf dem Land sollen jre Erbgüter zu Dorf vnd Veld, in wesentlichem Baw vnd pesserung halten, als Erbs vnd Lands gewonheit vnd Recht ist, auch zu rechter zeit jrem Aigenherrn die zinß vnd Gůllt entrichten.

DA sie aber solchs nit theten, So mag der Aigenherr vnersucht vnd vnerlaubt des Gerichts, vngeuerlich dem verfallnen außstand gemeß, pfenden, vnd denselben pfanden mit Gerichtsordnung nachfaren, oder den Erbman deßhalb zu Fronueſt laſſen annemen, vnd darinn so lang biß Er seins außstands vergnůgt wůrdet, mit zimlicher atzung auf des Erbmans costen enthalten.

SO dann der Erbman vermainen wolt, das Er von dem Aigenherrn vnpillich zu Fronueſt eingezogen, oder sonst vngepůrlicher weiß darinn gehalten were, Dasselbig soll dem Erbmann gegen dem Aigenherrn ordenlicher weiß außzufůren, vnbenommen sein.

S Es

21

ES mag auch der Aigenherr, vmb seine verfallne zinß vnd gült, gegen dem Erbgut in Gericht Execution pitten, die jme ertailt, vnd darauf der ordnung nach, schleünig verholffen werden soll.

SO aber der Aigenherr diser mitl keins fürnemen wolt, vnd doch neben erforderung der gült, dem Erbman durch ainen Gerichtspoten anzaigen ließ, wo Er in dreyen Jaren die bezalung der Järlichen Güllt nit thet, das Er seins Erbrechtens verlustig werde, Dessen aber vngeachtet der Erbman, auch das ander Jar die Güllt nit raichte, vnd der Aigenherr nochmaln durch ainen Gerichtsporten, jme anzaigen, erjnnern vnd warnen ließ, wann das dritte Jar vnbezalter güllt verscheinen wurde, das Er dardurch sein Erbrecht verwürckt hete.

VNd dann vber solch gütlich erfordern, anzaigen vnd erjnnern, dem Aigenherren nach verscheinung des dritten Jars, drey gantzer gült vnbezalt aussen stünden, So ist das Erb vnd Erbrecht dem Aigenherrn haimgefallen, vnd soll jme, nach Gerichtsordnung eingeraumbt werden.

HEte aber der Erbman solche vrsachen fürzuwenden, die jne im Rechten entheben möchten, damit soll Er, wie Recht ist, gehört werden.

VNd so der Erbmann, der erjnnerung vnd warnung nit gestendig sein wollt, soll es zu erkantnus des Rechtens steen, welchem teil der Aid aufzulegen vnd zugeben seye.

Das .X. Gesetz

Wie es mit beweisung der jrrigen zinß oder Güllt gehalten werden soll.

SO der Aigenherr mit seinem Erbman auf dem Land spennig wurde, ob die verfallne zinß, gült oder Weisat, bezalt weren oder nit, So soll auf mangel anderer beweissung, dem Aigenherrn der Aid zugeteilt, vnd jme darauf geglaubt werden.

WO aber der strit darumb were, das ain teyl vermainen wolt, das der, auf dem gut steenden zinß, gült oder Weisat mer, vnd der ander teyl, das deren minder sein solten, vnd doch bederseits, kein aigen oder Erbbrief, noch andere vrkunden, oder lebendige beweisung vorhanden were, vnd der Aigenherr sein fürgeben mit dem Aid zuerhalten sich erpieten wurde, so soll es zu erkantnus des Gerichts steen, nach erwegung aller vmbstend, den Aid zuertailen oder nit.

VND so der Aigenherr, den erteilten Aid oder betewrung, dem Erbman haimwerfen wolte, das soll Er zuthun macht haben, vnd der Erbmann solchen haimgeworfnen Aid vnd beteurung, anzunemen vnd zuuolfüren schuldig sein, vnd auf sein waigerung dem Aigenherrn in seinem fürgeben geglaubt werden.

Das .XI. Gesetz

Von Personlicher beziehung der Erbgůter auf dem Land.

WAnn ainer ainen Hof oder Gut auf dem Land, ainem Pauersmann verleihet, on außtrůckenliche bedingung, ob Er dasselbig gut aigner Person beziehen oder besitzen soll, So steet es in des Aigenherrn macht vnd gelegenheit, dem Pauersman aufzulegen, das Erbgut selbst Personlich zubeziehen vnd zubesitzen, oder in ainer bestimpten zeit zuuerkauffen, welchem auch der Erbman zugehorsamen schuldig sein soll.

HEte aber ain Aigenherr wissentlich, ainem Burger diser Stat, ain Paurngut auf dem Land zu Erb verlihen, Alßdann hat Er nit macht denselben zu tringen, das Gut zubeziehen oder zuuerkauffen, sonder es steet in des Burgers willkůr, sein Erbgut durch sich, seine Eehalten oder Bestendner, zubesetzen, zugeprauchen, oder zu seiner gelegenheit zuuerkauffen, Es were dann in verleihung des Erbs ain anders gedingt worden, Doch das Er dem Aigenherrn yederzeit, die gepůrende Erbgůlt vnd zinß entricht vnd bezal.

Das .XII. Gesetz

Das die Erbgůter on bewilligung der Aigenherren nit verendert noch vermischt werden sollen.

WO ain Erbmann, sein Erbgut auf dem Land, oder ainich stuck, grund oder gepew darein gehörig, on bewilligung des Aigenherren verendert, Es sey durch keuff, verpfandung oder tausch, So ist dieselbig verenderung vnd verpfendung an jr selbst nichtig vnd crafftloß, vnd hat der Erbman, dardurch sein Erbrecht verwůrckt, vnd der Aigenherr macht, sich des verenderten Erbguts, grunds oder stucks zuunderziehen.

VNd hierinn soll den Erbman vnd die jenigen, denen das Erbgut in solcher verenderung eingeraumbt worden, ainiche prescription oder verjårung nit fůrtragen, die ůbertreffe dann Menschliche gedechtnus.

ES soll vnd mag auch kein Erbman ainich zinß, Gůllt, Weisat, oder andere gerechtigkeit, aus seinem Erb verkauffen, noch ainicherley Dienstparkeit

parkeit darauf schlagen, versprechen oder verschreiben, on besondere bewilligung des Aigenherrn, vnd wo das geschehe, soll es weder craft noch macht haben, vnd der Erbman darumb dem Aigenherren zu straf, den vierdten teyl des werths des ganzen Erbguts, verfallen sein.

VNd ob gleich der Erbman in disen fellen, den Aigenherren vmb vergunst ersuchen wurde, Soll dannocht der Aigenherr solchs, wider seinen guten willen zugestatten oder zubewilligen nit schuldig sein.

Das .XIII. Gesetz

Wie die Erbrecht auf dem Land, in verenderungen angepoten vnd verhandlont werden sollen.

SO der Erbman, sein Erbgut auf dem Land, ainem andern verkauft, soll Er solchen kauf seinem Aigenherrn vmb dieselbigen Summa anpieten, vnd darauf der Aigenherr vier wochen negst darnach volgend, die Whal haben, den angepoten kauf anzunemen, oder dem Kauffer volgen zulassen.

VNd so der Aigenherr, nachdem Er ersucht würdet, solchen kauf in bestimpter zeit nit annimbt, soll Er dem Kauffer, souerr derselbig zu solchem Erbgut tüglich ist, zuleihen schuldig sein, Doch das der Kauffer den fünfzehenden pfening, pfund oder gulden, nach anzal der Kauffsumma zu handlon entricht vnd bezal.

Handlon.

ES were dann, das mit brieflichen vrkunden, oder sonst glaublich fürgepracht wurde, das Er desselben gefreyt, oder anderst damit von alters her gehalten worden, alßdann soll es dabey beleiben, vnd auf gepürliche Erbpflicht, das Erbgut gelihen werden.

Ob

DB auch ainich Erbgut auf dem Land mit Gerichtsordnung vergant, vnd dem Aigenherren angepoten wurde, vnd Er solchs nit annemen wolt, So soll jme doch von dem newen Erbman, gepůrliche Erbpflicht gelaistet, vnd darzu wie oben geordnet, das gut verhandlont werden.

WAnn dann ain Erbgut auf dem Land, nach des Erbmans tödlichem abgang, mit oder on Testament, auf seine Erben, in ab oder aufsteigender Linien, erblich kompt, So sollen dieselben in Jarsfristen, das Erbgut bey dem Aigenherrn erfordern, vnd gepůrlich Erbpflicht thun, vnd darauf jnen von dem Aigenherrn, on ainich handlon gelihen werden.

WVrde aber solchs Erbgut auf ain oder mer seiten Erben, durch oder on Testament oder letzten willen gewendet oder fallen, So seyen sie dasselbig obgesatzter massen zuerfordern, Erbpflicht zuthun, vnd nach pillichem anschlag zuuerhandlonen schuldig.

DEßgleichen so ain Erbman sein Erbgut ainem andern, dann seinen auf oder absteigenden Erben, verschencken oder vbergeben wolt, das soll Er zuthun macht haben, vnd in selben fellen das handlon, neben laistung der Erbpflicht, dem Aigenherrn auch bezalt werden.

VNd so ain Erbgut auf dem Land, durch Keúf, Erbfell, oder in andere weg, auf zwen oder mer kompt, vnd ainer des andern teil, vmb gelt oder andere vergleichung annimbt, So soll der angenommen teyl, dem Aigenherrn auch verhandlont werden.

Das .XIIII. Gesetz
Von Ergerung der Erbgüter.

SO ain Erbmann auß geuerde oder vnfleiß, sein Erbgut an gepewen, oder sonst zu Dorf oder Veld, vnpeülich vnd vnwesenlich hielte, darob ainer solchen ergerung zubesorgen, die dem Aigenherrn zu nachteil vnd abfal der Erbgüter kommen möcht, So soll der Aigenherr macht haben, dem Erbman ain nemliche zeit zubestimmen, das Erb in paw vnd pesserung zupringen vnd zuerhalten, oder ainem andern zuuerkauffen.

VNd so der Erbman solchs in ermanter zeit nit thete, alsdann mag der Aigenherr das Erb offentlich, vier wochen lang verfailsen, vnd dem jenen, so am maisten darumb pieten wurde, keuflich volgen lassen.

ES were dann, das der Erbman erhebliche vrsachen fürzuwenden hete, alsdann soll es zu erkantnus des Gerichts steen, vnd soll derselbig kauffer, das gepürlich handlon dem Aigenherren, vnd die Kauffsumma dem Erbman, entrichten vnd zustellen.

So

SO dann in solchem verfailßen vnd verkauffen, der Erbman, durch betroung oder in andere vngepürliche wege, dem Kauffer ainiche verhinderung oder abwendung zuthun, sich vndersteen, vnd solchs ainem Rath glaubwirdig fürpracht wurde, So soll gegen jme, nach gelegenheit seiner verhandlung, von Obrigkeit wegen gehandelt werden.

Das .XV. Gesetz

Von geprauch vnd genieß der holtzmarck, in die Erbgüter gehörig.

SO ain Erbman holtzmarck hette, zu seinem Erb gehörig, die soll Er in zimlicher heg halten, Doch mag Er Zimmerholtz vnd Prennholtz, souil seins Erbguts noturfft erfordert, darinn hawen.

WAs Er aber andern daraus zu holtzen oder zuuerkolen, vergönnen oder verkauffen wolt, Das soll Er anderer gestalt, dann mit vorwissen vnd erlaubnus des Aigenherrn, zuthun nit macht haben.

ES sollen auch alßdann, von solchem abgehawen vnd verkauftem holtz, dem Aigenherrn zwen dritteil der Kauffsumma, vnd der dritt Dritteil, dem Erbman volgen vnd zusteen.

DOch, so der Erbman in dem, besondere arbeit gethon, oder costen aufgewendet het, das soll jme zuuorderst von der Kauffsumma erstattet werden.

Vnd

VNd soll solchs holtzen vnd verkauffen, vnder dem dritten teil der gantzen holtzmarck, vnd nit darüber fürgenommen werden, vnd der Aigenherr, dem Erbman ain merers zubewilligen, nit schuldig sein.

SO aber der Erbman, solchen drittenteil, oder darunder, on vorwissen vnd verwilligung des Aigenherrn, abhawen, verkolen oder verkauffen wurde, So soll Er dardurch seinen drittenteil verwürckt, vnd der Aigenherr die gantzen kauffsumma zuerfordern macht haben.

WVrde dann der Erbman geuerlicher weiß, die Holtzmarck, on vorwissen vnd außtruckenlichen willen des Aigenherrn, auch vber den drittenteil, mit verholtzen, abkolen, oder in ander weiß beschedigen, verhawen, verkauffen, empfrembden, oder zubeschehen, andern verhengen oder gestatten, So soll Er zusampt seinem drittenteil, auch sein Erbrecht des gantzen Hofs oder Guts, verwürckt vnd verloren haben.

WO aber solche Holzmarck, nit also mit alter herkommen, sonder hieuor Ecker oder Wisen gewest, die durch gewonlichen Veldpaw frucht getragen, vnd von newem, mit wissen vnd vergunst des Aigenherren, zu holtzmarck gemacht worden, Alßdann soll der gebrauch vnd genieß derselben holzmarck, dem Erbman an stat der alten frücht allain zusteen.

Hete

HEte dann der Erbmann dergleichen Holtz-marck, on bewilligung des Aigenherren gemacht, oder sonst aufwachsen lassen, So sollen dem Aigenherren die zwen Dritteil des genieß desselben holtz, zusampt der Erbgült, vnd dem Erbman der vbrig dritteil, vorbegriffner maß, volgen vnd beleiben.

ES were dann das der Erbman, solche aus Ackern oder Wisen, hinder dem Aigenherren gemachte Holtzmarck zwaintzig jar lang mit gedulden oder vngeandet des Aigenherren, für sich selbst allain gepraucht vnd genossen hete, Alsdann soll jme auch hinfüro derselbig gepprauch vnd genieß allain zusteen.

Das .XVI. Gesetz

Das die Erbleut andere versprůch, oder Schutzherren, hinder jren Aigenherren nit nemen sollen.

ES sollen die Erbleut hinder jren Aigenherren, andere Versprecher oder Schutzherrn nit haben, annemen noch aufspringen, Vnd so es darůber beschehe, sollen sie in ainem Monat dem negsten, nachdem jnen von dem Aigenherren derhalben beuelch geschehen, solchen verspruch auf jren costen abstellen, oder das Erbgut verkauffen.

WO aber der Erbman das in bestimpter zeit nit thet, So soll hierdurch das Erbrecht mit der that verwůrckt, vnd dem Aigenherrn haimgefallen sein.

DEßgleichen sollen die Aigenherren bey jren Aidspflichten, Damit sie ainem Rath zůgethan vnd

vnd verwand sein, ainichen jren hinder-
sessen vnd Erbman, nit vergönstigen, gestat-
ten oder zusehen, andere verspruch oder Schutz-
herren zunemen, Vnd welcher das vberfüre,
der oder dieselben sollen yederzeit, nach gestalt
der sachen gestraft werden.

T

23

VON Vische-
reyen.

Das .I. Gesetz

Wie man in Gůßwassern vischen mög.

WAnn fliessende Wasser oder Weyher, vber jren gewonlichen fluß auffsteigen, vnd auf ains andern grund außlauffen, Also, das die Herren oder bestentner derselben Wasser, mit jren Schifflein vnd Vischzeug, darauf frey faren vnd vischen mögen, So soll der Herr des grunds, jnen solches zugestatten, vnd die visch volgen zulassen schuldig sein.

SO aber die Jnhaber oder Bestentner des Wassers, in jrem Schifflein, daraus sie nit treten oder steigen sollen, mit jrem vischzeug nit frey faren können, alsdann mögen die Herren des grunds, sich des vischens daselbst, vnuerhindert wem das Wasser zustůnde, annemen, auch nach verlaufnem Gußwasser, jre grůnd widerumb einfahen vnd verwharen.

Das .II. Gesetz

Straf der jhenen die Visch steelen.

WElcher in aines andern Weyern oder beheltnussen Vischt, vnd daraus Visch oder Krebs entwendet, der ist ains solchen diebstals halben, wie in andern Diebsfellen gepreuchlich, strafpar.

SO aber ainer auß ainem fliessenden vneingefangnem Wasser, das ainem andern zustünde, Visch oder Krebs fienge, der soll dem Herren oder Inhaber des Wassers, zu peen vnd ergetzung seines schadens, für yedesmal, zwen gulden Reinisch zubezalen schuldig, vnd nichts weniger ainem Rath, denselben, an seinem leib oder gut, nach gelegenheit des Vischens vnd der Person, zustraffen vnbenommen sein.

VON verporgnen Schetzen, vnd andern auf gemainer strassen gefundenen gůtern.

Das .I. Gesetz

Von findung verporgner Schetze in Aignen, Erb, oder frembden gründen.

SO ainer in seinen aignen vnuererbten gründen vnd gütern vngeuerlicher weiß, vnd nit durch verpotne kunst, ainen von alters verporgnen Schatz fünde, Der ist demselben Aigenthumbsherren des grunds, allain zustendig.

WAnn aber solche gründ oder Güter, ainem andern vererbt sein, vnd der Erbman auf dem Land, mit Ackern oder anderer Paursarbeit, oder sonst jnn oder ausserhalb der Stat, durch ainen glücksfal, in denselben seinen vererbten gründen oder gütern, ainen schatz findet, So ist derselbig gefunden schatz, des Erbmans halb, vnd der ander halb teyl des Aigenherrn.

ABer auf frembden gründen vnd gütern, soll niemand on bewilligung des Grundherrn, nach schetzen graben oder suchen, Vnd wo das geschehe, ist alles vnd yedes so gefunden wurde, des grund oder Aigenthumbsherren.

WVrde aber ain Schatz, in ains Raths vnd gemainer Stat, oder sonst in ains andern grund

vnd poden, vnstreflicher weiß ongeuerd gefunden, So soll dem finder, der halb teil, vnd der ander halb teil, gemeiner Stat, oder dem Erbherren des grunds oder guts zugestelt werden.

DOch so der finder, solchen on gefhar gefundnen Schatz, der Obrigkeit oder dem Erbherren des grunds nit anzaigen, sonder geuerlich verhalten wurde, So soll Er seinen angepürenden halben teil, verwürckt vnd verloren haben.

VNd nachdem sich vilmaln zutregt, das ainer in Kriegsleüfden, auß forcht, oder sonst vmb pesserer sicherheit willen, in ainem frembden grund, gelt oder anders eingrebt, vnd hernach sich desselben orts, da es vergraben, nit erinnern kan, So pleibt doch solchs dem jhenen der es eingraben hat, Vnd ist der Herr des grunds in solchem fall schuldig, jne darnach suchen zulassen.

BEgebe sich aber das yemand in seinen aignen oder jme vererbten oder sonst andern frembden gründen, durch verpotne kunst, ainen schatz suchen, und dardurch etwas gefunden wurde, Das soll der Obrigkeit verfallen sein, vnd nichts weniger derselbig Schatzsucher, nach gestalt seiner verhandlung gestraft werden.

Das .II. Gesetz

Von gefundner haab auf freyer strassen.

WAnn ainer auf freyer Landstrassen oder sonst gemainen wegen, ain hab oder gut funde, die ain anderer vnachtsamlich vnd wider seinen willen, hinderlassen oder verloren hete, vnd der finder weste, wem es zustendig, demselben soll Er das widergeben vnd zustellen.

SO Er aber nit wüste, wem es zugehörig, vnd auf gehabte nachfrag den verlierer nit erfaren möcht, Soll Er das an orten vnd enden, da das gut gefunden, oder am negsten ort dabey, auf ofner Cantzel verkünden lassen, Vnd ob sich auf dasselbig verkünden (welches zum wenigsten zwen Sontag nachainander geschehen soll) niemands, der glaubliche anzaigung thet, das es sein were, finden wurde, Soll alßdann der Finder schuldig sein, die gefundne haab der Obrigkeit zuüberantworten, die solchs nach gelegenheit, dem Finder widerumb zustellen, oder an andere ort zuwenden, ordnung geben wurdet.

VNd ob yemand solchs verachten, vnd das gefunden Gut wissentlich verhalten wurde, Soll der Obrigkeit, so das fürgepracht wurdet, gegen demselben, gepürliche straf fürzunemen beuor steen.

Von Gepewen in der Stat vnd derselben ordnungen.

Das .I. Gesetz

Wie ain yeder von newem pawen mög.

WElcher hinfür in diser Stat von newem pawen will, der soll den ersten oder vndersten gaden, gegen der Straß oder gemainen gassen, mit Stainwerck aufpawen, bey peen funftzig gulden.

DEßgleichen soll ain yedes New erpawt hauß, hie in der Stat, anderst nit, dann mit ziegeln betacht, auch die Schlöt sampt jren hüeten, mit Ziegelstainen gemaurt werden, Vnd welcher das nit thet, der soll fünf gulden zu straf verfallen, vnd fürter schuldig sein, diser ordnung, in zeit, (so jme von ainem Rath ernent würdet) gehorsamlich nachzukommen.

Das .II. Gesetz

Wie hoch ainer mit Stainwerk oder holtzwerk pawen mög.

EIn yeder Burger diser Stat hat macht auf seinem grund vnd poden, mit stainwerck in die höhe, von dem pflaster biß vnder das Tach zupawen, zwenundfunftzig Statschuch, vnd von holtzwerck zwenunduiertzig Statschuch hoch, So jme anderst solchs durch besondere geding, verträg, verschreibung oder in ander weg nit benomen oder verpoten were.

ES mag auch ain yeder in sein Tachwerck, gegen gemainer Strassen, ainen Ercker machen, acht Statschuch weit, aber nit höher dann der erst Stul in demselben Tachwerck ist.

WElcher aber vber yetzgemelte maß höher pawen wurde, der soll dieselbig vbermaß abzuthun schuldig, vnd zwantzig gulden zu straf verfallen sein.

Das .III. Gesetz
Von Liechten vnd Trůpfen.

ES ist niemand zugelassen, auf, oder gegen seins Nachpaurn gepewen oder hofrait, ainiche Liecht oder Trůpfen zustellen oder zumachen, Er hab dann desselben ain bedingte beweißliche gerechtigkeit, vnd sollen yeder zeit auf ersuchen des Nachpaurn, dieselben liecht oder Trůpfen, abgethon vnd vermacht werden.

ES were dann, das ainer mit gedulden des Nachpaurn, ausserhalb ains Reuers oder vergunsts, solche Trůpf oder Liecht, dreissig Jar lang herpracht, ruigklich gehabt vnd gepraucht hete, vnd solchs gnugsamlich beweisen möcht, so soll Er dabey beleiben, vnd dieselben auf seins Nachpaurn ersuchen, abzuthun oder zuzumachen nit schuldig sein, Doch das Er keinerley vnsaubrigkeit heraus gieß oder werf.

WO aber der Nachpaur auf seinen grund vnd poden, zu seiner noturft aufpawen wolt, vnd solche Liecht oder Trůpfen, verhindern oder verpawen wurde, das soll Er zuthun macht haben, vngeacht, das es die dreissig oder mer Jar geduldet worden.

Vnd

VNd so hinfür yemands noturfft erforderet, in seinen Gibelmaurn oberhalb der spangen, einfallende liecht zustellen, der mag nach gelegenheit solcher Gibelmaurn, ain zimliche anzal Schlitzfenster, zwen Statschuch hoch, vnd ain halben Schuch weit machen.

DOch wo sein Nachpaur vber kurtz oder lang, daneben oder daran, zu seiner gelegenheit aufpawen wolt, dardurch solche Schlitzfenster oder einfallende liecht, verfinstert wurden, das soll demselben fürzunemen vnbenommen sein.

SO aber ainer von newen pawen, vnd hindersich ainiche liecht oder Trüpfen haben wolt, der soll zu ainer reyhen nit weniger, dann drey Statschuch, vngepawt ligen lassen.

Das .IIII. Gesetz

Von außladungen vnd vberschuß gegen gemainer strassen.

ES soll in diser Stat niemand gegen der Strassen, darauf oder darůber, ainichen vberschuß, außladung oder andere vbergepew fůrnemen, on außtrůckliche vergunst ains Raths.

VNd welcher sich hiewider zu pawen vnderstůnde, der soll zuuorderst solchen vnpaw abzuthun, vnd fůnf gulden zu straf zubezalen schuldig sein.

DOch mag ain yeder, außgeladne Fensterwerck von holtz, ob dem vndersten Gaden, ain halben Statschuch heraus in tag machen, vnd dieselben Fensterwerck mit ainer hůltzen betachung versehen, Doch das solche betachung zwen Zől nit vbertreffe, bey vorgemelter peen.

ES mag auch ain yeder an dem Gibel seines hauß, die betachung fůr den Regen, seiner noturft nach herfůr strecken, doch so die Nachpaurn desselben beschwerd trůgen, Soll es vor den geordenten Pawherrn fůrgewendet, vnd daselbst entschiden werden.

Das .V. Gesetz

Von auffürung vnd anhengkung der Haußschlöt.

Nachdem von dem vnordenlichen pawen der Schlöt, so die prinnend werden, vil schadens vnd nachteils eruolgt, Dasselbig zufürkommen, soll es hinfüro also gehalten werden: Wann ainer ain höhern Gibel, oder höhers hauß, dann der ander sein Nachpaur neben jm hat, vnd der Schlot an dem Nidern hauß, drey Statschuch, oder noch neher von dem höhern Hauß steet, vnd das höher hauß, gegen demselben Schlot, nur ain geklaibte, oder in die Rigel gemaurte Wand oder Gibel hat, So soll der Inhaber des nidern hauß schuldig sein, denselben seinen Schlot, drey Statschuch hoch, vber seines Nachpaurn hauß aufzufüren, Es betrefe jne gleich am Gibel, oder an der seiten, Doch soll der ander solchen Schlot an sein hauß pinden oder heften lassen, damit Er nit einfall.

Wo aber der Schlot im Nidern hauß weiter dann drey Statschuch von des Nachpaurn höherm hauß steet, soll derselbig vber sein aigen tach auch drey Statschuch hoch aufgemaurt werden.

Vnd

VNd wer hinfüro newe Haußschlöt pawen will, der soll dieselben disermassen auffüren, das allwegen zwischen dem Schlot vnd dem Holtzwerck, das den Schlot berüren mag, allenthalben auf vnd auf, biß vber das tach, zum wenigsten ein halben Statschuch dick, gemeur oder steinwerck gelegt werde.

VND in solcher weite, das ein gewachsene manspersón auf vnd nider kommen möge, Wann aber der Schlot, biß vber das Tach gefürt ist, so mag man die übrige höhe wol dünner machen.

VNd welcher Pawherr, Maister, oder Gesell, die denselben Paw, mit, oder on fürgeding gefürt heten, das vberfüre, soll ain yeder zwen gulden zu straf verfallen, vnd darzu der Pawherr schuldig sein, denselben vnpaw abzuthun, bey peen fünf gulden yedes tags, so lang Er vngehorsam were, zubezalen.

25

Das .VI. Gesetz

Von auffürung der Schlöt, in Schmid-essen vnd Packöfen.

WO yemand zu hellen, lautern oder grossen Kolfeurn, die man mit grossen Plaßpelgen treiben muß, newe Schmidt oder Fewereß, oder newe Packöfen pawen wolt, der soll den Rauch in ainem Stainen Schlot, durch das hauß, vnd nit vornen, an, oder gegen der gemainen Gassen auffüren, allermaß mit solcher versorgung, vnd so hoch vber das Tach, auch bey der peen, wie in dem negstuorgeendem Gesetz, von andern Hausschlöten geordnet ist.

Das .VII. Gesetz

Von Schwinpögen vnd Beheltern, in aignen vnd gemainen Meurn.

EIn yeder hat macht in sein aigne Maur, die jme allain zugehörig ist, Pögen, Behelter, oder andere Löcher nach seiner noturfft vnd gelegenheit zustellen.

DOch das Er damit nit zu tief fare, daraus dem Nachpaurn, durch Prunst oder durch Prüch, schaden eruolgen möcht.

ABer in gemainen Maurn, soll keiner vnuerwilligt seines Nachpaurn (dem der halb teyl daran zusteet) ainichen Pogen, Behelter oder Löcher, stellen oder machen.

ES were dann, das ihme auf ersuchen, verhör vnd besichtigung der verordenten Pawherren solchs zugelassen wurde, in welchem dann die Pögen, Behelter vnd Löcher, nit gegenainander, sonder auf beder seiten, mit vnderschid vnd abwechslung, nach erkantnus der Pawherren gemacht werden sollen.

VND wer hinwider thet, der soll den vnpaw widerumb auf sein costen abthun, vnd alle tag seins vngehorsams, zwen gulden zu straf verfallen sein.

Das .VIII. Gesetz
Von gemainen Maurn.

WElcher hinfüro zwischen jme vnd seinem Nachpaurn, mit Stainwerck pawen will, der soll zuuorderst durch ainen geschwornen Fronpoten, demselben seinem Nachpaurn, ain gemaine Maurn zu pawen, anpieten, vnd derselbig in vierzehen tagen den negsten, lauter zuerkennen geben, ob Er solchen paw auf gleichen costen mit jme thun wöll oder nit, Vnd so Er das also bewilligen wurde, sollen sie in ainem halben Jar darnach zupawen anfahen, vnd solche Maur, zwen Statschuch dick, vnd dreyer Gaden, das ist, sechsunddreyssig Statschuch hoch, auffüren, Es were dann, daß sie sich hierinnen aines andern verglichen.

DOch, so jr ains Hauß oder grund in die Gassen heraus oder sonst auf die seiten, weiter dann deß andern sich erstreckte, Alßdann ist Er verrer, dann sein Hauß oder grund trift, zupawen nit schuldig.

VNd wann also ain gemaine Maur in vorgemelter maß, oder auf jr beeder vergleichung, niderer aufgefürt worden ist, So soll es hinfüro darbey bleiben, vnd hernach jr kainer auf des andern ansuchen, wider seinen guten willen, höher zupawen schuldig sein.

DOch mag ain yeder auf seinem halben teil, zu seiner gelegenheit, nach der Stat ordnung wol höher faren, Jme soll auch bevor steen, des andern tail auf sein costen auch höher zumachen, Doch dergestalt das derselbig teil dem andern pleiben, auch desselben Zimmer darein verfasst werden soll.

WOlte aber der Nachpaur, welchem ain gemaine Maurn, wie obgemelt angepoten worden, denselben paw nit thun, So soll Er dem andern den grund geben vnd gestatten, das die Maur auf denselben grund gesetzt vnd aufgepawen werde.

VND welcher also bawen will, der soll auf seinen costen, dem andern sein Holtzwerck in das Stainwerck fassen, auch jme die Maurn fertigen, mit Pögen vnd Beheltern, nach zimlicher noturft, Deßgleichen auch sein Wand vnd Holtzwerck auf sein selbst costen hinwegk raumen vnd abschneiden lassen.

VNd so der, auf den die Maur gelegt würdet, die Kellertieffen haben will, das soll Er biß zu dem rechten grund mit notúrftiger versorgknus selbst verlonen, Vnd dann der ander, wie oblaut, die Mauer Pawen, vnd dieselben biß in zwenunddreissig Statschuch, in die leng zumachen schuldig sein.

ES were dann, das sie sich ainer kúrtzern lenge mit ainander verglichen, oder das jr aines hauß oder hofrait soweit nicht raichte.

Gleicher

GLeicher gestalt wie obbegriffen, soll es in Maurn gehalten werden, So ainer ain Hof, vnd der ander ain Nebenhauß oder Abseiten daran stossend hete, Doch seyen sie dieselben wider jren guten willen, höher dann zwen Gaden, das ist vierundzwaintzig Statschuch hoch, aufzufüren nicht schuldig, Aber jr yedem soll auf seinen halben teyl jme zu nutz, oder mit gantzer Maur, jnen beeden zu gutem, höher zufarn vnbenommen sein.

Das .IX. Gesetz

Von den Kellerhelsen, vnd wie die Thür angehengkt werden sollen.

ES soll niemand in diser Stat, ainichen Kellerhalß oder andere gepew, gegen gemainer Strassen, verrer, dann sein Erb oder aigen raicht, on vergunst ains Raths, zupawen oder aufzurichten macht haben.

DEßgleichen soll kainer sein Haußthür, am vndern Gaden gegen der Strassen herauswärtz anhencken lassen, bey peen fünf gulden, vnd abstellung desselben.

YEdoch mügen die Kellerthür hergeprachter gewonlicher weiß angehengkt, vnd vnuerhindert der gemainen Strassen gepraucht werden.

ES soll auch ainem yeden vor seinem Keller auf der Gassen, ain Quaderstain mit ainem loch, zum einlegen der Wein vnd Pierfässer, einzusencken zugelassen sein, Doch das Er denselben Stain, mit ainem Eißen thürlein wol versehe vnd erhalte.

Das .X. Gesetz

Von versorgnus der gepew, so ainer vnder dem andern hat.

WAnn ainer vnder dem andern, ain Keller, Gewelb, Kammern, oder ander gepew hette, der soll dieselben vndergepew noturfstigklich versehen vnd versorgen, damit der Ober zu seiner noturft, nach der Stat Recht vnd ordnung darauf pawen möge, Doch das ainer den andern, vnd zuuoran der Ober, den vndern nit vbermessig beschwere, welchs zu erkantnus der verordenten Pawherren steen soll.

Das .XI. Gesetz
Von der Weber gestüdeln.

Ein yeder Weber in diser Stat, soll sein gestüdel vnd Weberzeug, ain halben Statschuch von seines Nachpaurn geklaibter oder hültzenen Wand setzen, auch keiner wider seinen willen solches neher zugedulden schuldig sein.

Das .XII. Gesetz
Von gepewen der Althanen.

AVß bewegenden vrsachen, soll niemand in diser Stat, ainiche Althanen von newem pawen oder aufrichten, bey peen fünfundzwaintzig gulden, die derselbig zubezalen, vnd darzu solchen vnpaw abzuthun schuldig sein.

WO aber yemand vor diser zeit, ain aufgerichte Althane het, die mag Er geprauchen, dergestalt, das dieselbig noturftigklich versehen vnd vnderhalten werd, damit die vndergepew daruon nit beschedigt, Wo aber dieselb zum teyl oder gar eingeen wurde, so soll auf vorgeende besichtigung, zu ains Raths erkantnus steen, dieselben Althanen gar abzuschaffen, oder widerumb aufpawen zulassen.

VNd soll ainem yeden nach abgang oder abprechung solcher Althanen, seine vndergepew zubetachen, oder nach der Stat ordnung höher zufaren, vnbenommen sein.

Es

ES were dann, das yemand aus sonderer gerechtigkeit oder dienstparkeit solches anzufechten hete, das soll vor den verordenten Pawherren außgefürt vnd erortert werden.

Das .XIII. Gesetz

Von den Prieueten.

ES soll ain yeder sein Priuet, drey Statschuch von seinem Nachpaurn hindan stellen, vnd so es an ainer höhe were, vnd die vnsauberkeit herab sincken, vnd den vndern beschedigen wurde, So soll dasselb nach der verordenten Pawherren erkantnus weiter hindan geruckt vnd gemacht werden, bey peen fünf gulden aines yeden tags seiner vngehorsam zubezalen.

ABer so von den Priueten, die von Alters hergepracht vnd gemacht worden, dem Nachpaurn schaden geschehe, die sollen nach Rath vnd erkantnus der verordenten Pawherren, mit gnugsamer versehung verwart, vnd dem Nachpaurn on nachteil vnd schaden erhalten werden.

ES soll auch niemand in diser Stat, in den Graben, so vor dem Sunnenbad hinabwarts durch die Ledergassen geet, noch in den Vispach ainich Priuet haben noch machen lassen, Bey ainer straf ains yeden tags ain gulden, zusampt abstellung desselben vnpaws.

Das .XIIII. Gesetz

Wie ain Nachpaur den andern befriden soll.

WAnn der befridung halben, nit sondere verträg, verschreibung oder geding vorhanden, So soll ain yeder in der Stat seinen Nachpaurn befriden, zu der rechten hand des eingangs, aber ausserhalb vnd vor der Stat, yedesmals von der Stat, gegen dem Veld, Vnd was anainander vberzwerch ligt, das sollen sie beede auf gleichen costen befriden.

VNd soll die befridung in der Stat dermassen beschehen, Wann es von alter herkommen oder sonst bedingt worden, mit ainem Tüll zubefriden, So soll der jhenig, so solchs Tüll zumachen schuldig ist, dasselbig siben Statschuch hoch von der Erden oder pflaster aufrichten, Wo es aber mit ainem Zaun herkommen, der soll fünf Statschuch hoch gesetzt werden.

WOlt aber ainer in der Stat, an solcher befridung der fünf Statschuch hoch, sich nit settigen lassen,

So mag Er seinem Nachpaurn ain Schidmaur anpieten, Vnd soll der ander mit jme, solche Schidmaur auf gleichen costen von der Erden, zwölf Statschuch hoch, vnd anderhalb Statschuch dick, auffüren, oder seinem Nachpaurn den grund geben, auf seinen aigen costen, die Maur in vorgemelter höch vnd dicke, jnen beeden zu gutem aufzupawen.

Das .XVI. Gesetz

Wie in Pausachen vor den geordenten Pauherren gehandelt werden soll.

ALs sich vilmaln in den Pawsachen, allerley vnordnung vnd vngleichait zugetragen, sonderlich so in schriften gehandelt worden, dardurch dieselben sachen verhindert, in die lenge gezogen, vnd zu schleünigem außtrag nit haben gelangen mögen, Damit nun in solchem ain richtiger weg vnd ordnung gehalten, So soll nun hinfür ain yeder, der mit seinem Nachpaurn oder andern der gepew halber in jrrung keme, durch ainen geschwornen Fronpoten, dem gegenteil die besichtigung vnd Rechtlichen außtrag anpieten, vnd bey den verordenten Pawherren vmb gelegne tagsatzung ansuchen.

DArauf sollen die Pawherren, nach gelegenheit angegebner stritigen gepew vnd jrrungen, fürderlich tag ansetzen, vnd auf vorgeende verkündung vnd berufung der Aigenherren, die besichtigung der geprechen vnd stritigen gepew fürnemen, vnd die Partheyen, was sie gegenainander zuclagen haben, schriftlich vbergeben, müntlich gehört, vnd die stritigen gepew noturftigklich besichtigt, auch briefliche vrkunden vnd lebendige zeugknus, so es die zeit vnd gelegenheit der sachen erleiden mag, auf der Scheinstat verhört werden, welches alles ain Gerichtschreiber alßbald ordenlich aufschreiben, auch den Partheyen fürlesen soll,

vnd

vnd dann auf derselben müntlichen beschluß, durch die verordnete Pawherren nach gehabtem der geschwornen Werckleüt rath, zum fürderlichsten erkantnus geschehen.

BEgebe sich aber, das die stritigen gepewsachen, an jnen selbst jrrig oder weitleuftig weren, vnd die verordnete Pawherren in fürgenomner besichtigung, vnd der Partheyen müntlichen fürträgen souil befünden, vnd für notwendig ansehen, hinfürter in schriften zuhandeln, das mögen sie also erkennen, vnd alßdann in derselben sach, mit einlegung der schriften, am Statgericht, nach ordnung, wie in andern schriftlichen Gerichtshandlungen procedirn lassen, Was auch benennung der Termin, fürstellung der Zeügen, vnd sonst den Proceß belangt, das soll am Statgericht fürgepracht, angenommen, entschiden, vnd also biß zu beschluß gehandelt werden, Vnd darauf durch die verordneten Pawherren, so den augenschein eingenommen, nach gelegenheit der sachen, auf der Rechtuerstendigen vnd der geschwornen Werckleüt gepflegnen rath, zum fürderlichsten vnderredliche oder entliche erkantnus geschehen.

27

Das .XVI. Gesetz

Welcher gestalt in Pausachen Exequirt werden soll.

So yemand durch der verordneten Pauherren, oder durch ains Raths entlichen außspruch verlustig, oder ains vnpaws vberwunden wurde, So soll Er dem, so außgesprochen, vnuerzüglich nachkommen, vnd solchen vnpaw auf sein selbst costen, widerumb ab vnd hinwegk thun, on des gegenteyls entgelt vnd schaden, Vnd wo Er hierjnnen vngehorsam erschine, soll jme auf anhalten des gegenteyls, durch die Paurichter, nach gelegenheit der sachen vnd gepew, ain zeit entlich ernent, vnd bey ainer nemlichen straf, dem ergangenem entschid vnd vrtln volg zuthun, gepoten werden.

VON Beschedigung, so aus den Heusern, auch von den Thiern, so inn oder ausserhalb der Heuser enthalten werden, beschehen.

Das .I. Gesetz

Von beschedigung mit außgiessen, schütten oder werffen aus den Heusern.

MIN yeder der ain Haußwonung oder Herberg hat, der soll verhüten, das mit dem außwerffen, außschütten oder giessen, niemand kein schad geschehe, Dann so yemand dardurch beschedigt wurde, So ist der beschediger schuldig, dem beschedigten den erlitnen schaden zubekeren.

VND nemlich also, Da ainer on fürsatz dermassen geworffen were, das Er mit Tod abgieng, So soll solcher vngeuerlicher beschehener schad, gegen des verstorbnen negsten Erben, nach ains Raths erkantnus vnd messigung gepüst vnd abgetragen werden.

WVrde aber ainer am leib verwundt, verletzt oder an seiner haab beschedigt, So soll der Inhaber des hauß, oder der beschediger, so Er kuntlich, des schadens halben, mit sambt abtrag des Artztlons, erstattung zuthun pflichtig sein, wie solchs nach gelegenheit der sach, erkant vnd gemessigt würdet, Vorbeheltlich ains Raths straf, nach grösse vnd gestalt der sachen.

DEßgleichen soll es auch gehalten werden, gegen den jhenen, so an jren Heusern oder gemechen, geuerliche anheng von Läden, Stangen oder ainichem andern gerüst heten, dardurch yemand schaden geschehen möcht. Dann so ainem dauon ain schad eruolgen wurde, So seyen die Haußherren vnd verursacher desselben schadens, widerlegung vnd abtrag zuthon schuldig.

ES ist auch ainem yeden erlaubt, in solchen fellen, da sich ainer gefar oder schadens zubesorgen hat, den Haußherren, Inwoner oder bestentner, nit allain zuwarnen, sonder auch vmb abstellung solcher geuerlichait zubeclagen, vnd vmb noturftige verwarung vnd fürsehung anzuhalten.

THete aber der Hauß oder Aigenherr, Inwoner oder bestentner, solche fürsehung nit, So sollen sie, zusampt dem gepürlichen abtrag des schadens, ains Raths ernstlicher straf gewertig sein.

Das .II. Gesetz

Von abtrag der scheden, so ainem von ains andern haimischen Thiern geschehen.

SO yemand von ainem haimischen Thier, das seiner art vnd aigenschaft nach, nit wild ist, Als Roß, Ochsen, Küe vnd dergleichen, on gegebne vrsach beschedigt wurde, So soll dem beschedigten der aufgeloffen cost, zerung vnd Artztlon, mit gepürendem abtrag der versaumnus, vom Herren des Thiers erstattet werden.

SO aber der Herr des Thiers, dieselben erstattung nit thon, sonder das Thier darfür geben wolt, So soll Er damit geledigt sein.

WAnn auch der Herr des Thiers, ainen vnfleiß oder verwarlosung begangen, vnd also an dem schaden schuld het, So ist Er mit der zustellung des Thiers nit geledigt, sonder gepürenden abtrag des schadens zuthon schuldig.

Das .III. Gesetz

Von abtrag der scheden, die ainem von ains andern wilden Thiern zugefügt werden.

SO ainer Thier, die ainer wilden art vnd aigenschaft weren, in seiner behausung, oder anderswo het, Als Beern, Wölf, Hirschen, Füchs vnd dergleichen, Soll Er dieselben also bewaren vnd halten, das sie niemand keinen schaden zufügen, Dann so yemand durch dieselben beschedigt wurde, Soll die schatzung vnd widerlegung des schadens, nach gestalt der Person vnd vmbstend der sachen, zu des Gerichts erkantnus steen.

WEre aber sonst ainicher schade yemand an seinen Gütern beschehen, demselben soll solcher zugestandner schad zwifach erstattet werden.

Wurde

WVrde dann ain Mensch dermassen beschedigt, das Er mit tod abgieng , Soll der Herr des Thiers, nach messigung ains Raths oder Gerichts, den Erben abtrag thon, vnd darzu nach gestalt der sach gestraft werden.

VON Heyraten vnd gedingen, zwischen Ee- leuten.

Das .I. Gesetz

Von versamneten vnd vnuerdingten Heyraten.

EVr versamnete oder vnuerdingte Heyrat, werden altem herkommen nach gehalten, So Man vnd Weib on geding vnd bestimmung der Heyratgüter, zusammen heyraten.

WAs nun beede Eeleut, auf die zeit jres beyschlaffens, vber bezalung jr yedes hieuor gemachter schulden, zuainander pringen, Auch alles was sie hernacher in Eelicher bewonung vberkommen vnd gewinnen, das sollen sie, als jr beeder versamnet gut, mit ainander niessen vnd geprauchen.

VNd dieweil an dem allem, jr yedem der halb teyl zugepůrt, So sollen vnd můssen sie auch die gemaine schulden mitainander bezalen, Es wurde dann derselben Eeleut ains, redliche vnd gegrůndete vrsachen fůrpringen, warumb es solchs zuthon nit schuldig, Im selben soll nach gelegenheit aller vmbstend, gesprochen werden was Recht ist.

ES hat auch jr keins macht, ausserhalb des andern, vnd on desselben wissen vnd willen ainiche schulden zumachen oder zuuerschreiben.

VNd wo solches darüber beschehe, soll damit oder dardurch der ander Eegenoß nit verpunden noch verpflicht, Sonder das alles demselben, an seinem angepürenden halben teyl vnschedlich sein.

ES were dann dieselbig handlung, derwegen solche schulden gemacht, dem andern Eegenossen zu gleichem nutz gewendet, vnd zu gutem kommen.

VNd ob sich jr ains vnderstünde, hinder dem andern, besondere hendel zutreiben, oder ainich gut zu seinem vorteil zukauffen oder schreiben zulassen, So soll doch solchs dem andern vnschedlich sein, vnd in seiner macht steen, dieselben handlungen auch für sich, vnd zu gleichem seinem nutz, anzunemen oder nit.

Das .II. Gesetz
Von verdingten Heyraten.

VErdingte Heyrat werden genent, So Man vnd Weib zusamen heyraten, mit geding vnd bestimmung der Heyratgůter, vnd vorbehaltung jrer nebengůter, die man ainshandgůter zunennen pflegt.

VNd was das Weib vber das versprochen Heyratgut, dem Man zupringt, oder sonst hat, vnd in werender Ee vberkompt, mit demselben ist sie frey, vnd hat damit, wie sonst ain yeder mit seinen selbst aignen Gůtern zuthon vnd zulassen.

DOch also das sie beede, jr yedes hab vnd gut, so sie vber beede heyratgůter haben oder gewinnen, zu jrer und gemainer haußhaltung vnd anderer noturft, mitainander niessen vnd gepzauchen sollen, vnbegeben jr yedes Aigenschaft, an dem, so in ains yeden ainshand steet, Auch vnbegeben der bedingten wart, beeder zuschetz oder heyratgůter, nach laut vnd jnhalt abgeredter heyrath, Vnd auch also, das von ersparung der järlichen abnutzung, dem Man von des verstorbnen Weibs gůtern (so kein Testament oder letzter will vorhanden) der halb teyl, vnd der ander halb teyl des Weibs Erben, vnd dem Man die niessung von beeden heyratgůtern sein lebtag zusteen soll.

Vnd

VND so das Weib, ausserhalb ains Testaments oder letzten willens, von jren Ainßhand gútern, etwas namhafts verkauffen, versetzen, oder in ander weg verendern oder vereússern wolt, das soll sie mit vorwissen jres Eemans thon, vnd da sie darúber etwas vergeben oder handeln wurde, So mag der Man solches ordenlicher weiß, vnd auf erkantnus der Oberkeit, nach gestalt vnd gelegenheit der sachen, widerrúfen.

Das .III. Gesetz

In was zeit die versprochne Heyratgüter bezalt werden sollen.

WO die Eltern oder die Freund, oder andere, den Personen, die sich bedinglich zusamen verheyraten, ain Heyratgut versprechen, oder in fellen, darinn es die Recht zulassen, verpürgen, So seyen sie die Bezalung in Jarsfristen, nach Eelichem beyschlaffen zuthon schuldig.

VNd so das Jar verschinen ist, mögen die versprecher, Pürgen vnd jre Erben, samptlich oder sonderlich vmb bezalung angehalten vnd beclagt werden.

VNd so die Pürgen in ainem halben Jar, nach verschiner Jarsfrist mit Rechtlichem fürpot nit wurden fürgenommen, Sollen sie alßdann von derselben jrer Pürgschaft geledigt, vnd verrner vnuerpunden sein.

WVrden sie aber in bestimpter zeit der Anderthalb Jar, mit Recht fürgenomen, Es lebten gleich beede Eeleut, oder jr ains, So beleiben sie verpflicht, biß zu außtrag des Rechtens, vnd entrichtung derselben Heyratgüter.

VND ob der Pürgen ainer oder mer, nachdem sie Rechtlich erfordert, vor oder nach beuestigung des Kriegs mit tod abgiengen, nichts weniger sollen jre Erben, solcher Pürgschaft vnd Rechtens halb, verhaft vnd verpunden sein.

ABer die Selbgelter pleiben verpflicht, von anfang Eelicher beyschlaffung, biß auf die zeit der bezalung vnd Quittirung.

VNd so in der bestimpten zeit der Anderthalb Jar, der Man in leben ist, mag Er (als der die Pürde der Ee tregt) das Heyratgut, in der güte vnd im Rechten erfordern vnd einpringen.

DEßgleichen mag Er auch in zeit des ersten Jars, beede Heiratgüter, auf gutwillige zustellung der jhenen, die darumb verschriben oder verpflicht sein, selbst empfahen, vnd deßhalben auch on sondern gwalt quittirn.

WO es aber der bezalung vnd fristen halben, in abred der Heyrat, anderer gestalt betaidigt, versprochen oder verschriben were, demselben soll gelebt vnd nachgegangen werden.

Das .IIII. Gesetz

Ob vnd wie der Eeman in verdingten Heyraten, seine Güter verendern möge.

SO der Man seiner Eelichen Haußfrawen, beede Heyratgüter in gemain, auf allem dem das Er hat vnd leßt, vermacht vnd verschreibt, so hat Er nit macht, seine ligende Güter noch zinß (allain die freye Manlehen hindan gesetzt) zuuerkauffen, zuuerendern oder zuuereüssern, on oder wider derselben seiner Haußfrawen sondern vergunst vnd vngezwungnen willen.

WAnn aber solche verenderung geschehe, vnd das Weib derselben ain wissen het, vnd doch in zweien Jarn den negsten, dieselben verenderung nit widerfechten wurde, So soll sie verrner den kauf oder verenderung, zuwidertreiben nit macht haben.

ABer ausserhalb der ligenden Güter vnd zinß, soll der Man mit seiner parschaft vnd Kaufmanswharen vnuerhindert der Frawen, zu seinem nutz vnd gelegenheit, frey zuhandeln vnuerpunden sein.

WO sich dann redliche vrsachen zutragen wurden, das Er zu pessern nutz vnd noturft, auch seine ligende Güter oder zinß, gar oder zum teyl ver-

29

kauffen, vnd die Fraw solchs gůtlich nit bewilligen wolt, So mag Er sich das ordenlich Recht darumb entschaiden lassen.

WVrde Er aber seiner Haußfrawen, auf sondern vnd benanten stucken, vmb beede Heiratgůter ain vermechtnus thun, daran sie nach rath zweyer irer gesipten, oder sonst Erberer vertrauten Freünde, ain benůgen hete, So soll Er alßdann mit andern seinen hab vnd gůtern frey vnd vnuerpunden sein.

Das .V. Gesetz

So der Man in abfal seiner gůter kompt, wie die Fraw versichert werden môge.

WAnn ain Man seiner Eelichen Haußfrawen, beede Heiratgůter vermacht oder verschreibt, auf allem dem, so Er auf sein absterben hinder jm verlest, Vnd sich in werender Ee begebe, das der Man sein haab vnd Gůter, vnzimlicher weiß verschwenden, oder sonst aus vnglůck, in ainen vnuersehenen abfal seiner narung, gerathen wurde, dadurch die Fraw besorgen můst, das jr die kůnftig wartt jres zugeprachten Heyratguts, vnd des Mans widerlegung benommen, oder ainicher abgang daran eruolgen môcht, In solchen fellen mag die Fraw vor Gericht erscheinen, vmb verrer fůrsehung vnd hilf anhalten, vnd souerr sie dasselbig vngepůrlich verschwenden oder abfal des Mans gůter glaublich darthete, Alßdann ist der Man, jr die beede Heiratgůter zuuersichern vnd zuuergwisen schuldig.

SO Er aber demselben nit nachkommen wolt oder wurde, So mag die Fraw von des Mans haab vnd gůtern, souil als sich beede Heiratgůter erstrecken, in jr selbst verwaltung, jr zuzestellen begern, welches jr auch, nach erkantnus des Gerichts, zugelassen vnd gestattet werden soll.

DOch dergestalt, das sie gnugsame versicherung thue, dieselben Güter vnuermindert vnd vnuerendert zulassen, vnd allain dauon die Jerliche abnutzung, zu jr beeder Eeleüt vnd jrer Kinder gemainer vnderhaltung anzulegen vnd zubewenden.

VNd soll hiedurch jr yedem Eegenossen, die warrt künftiger fell, nach laut abgeredter heyrat, vnbenommen, Auch des Mans Glaubigern, solchs, an jren habenden gerechtigkeiten, vermög anderer Gesetz, vnuergriffenlich sein.

Das .VI. Gesetz

In was fellen die Eeleut jr beeder schulden, vnuerschaidenlich zubezalen verpflicht sein.

SO Man vnd Weib zu offnem kram vnd Marckt sitzen, vnd gemaine handtierung vnd gewerb, mit kauffen vnd verkauffen, treiben, Als Gwandschneider, Wechsler, Krämer vnd dergleichen, auch offne Gastgeben oder Wirth, die frembde Geßt halten vnd herbergen, In solchen fellen sein beede Eeleut vnuerschaidenlich zubezalen schuldig.

ES sollen auch sie hierinnen ainiche heyratgeding, oder andere pacta oder außzüg, nit fürtragen noch entheben, Sonder sie beede gegen den Glaubigern samptlich, vnd jr yedes in sonderheit verhafft, Aber sonst jnen solche gemaine handtierung an künftiger wart, nach laut abgeredter heyrat vnschedlich sein.

VNd dieweiln das Weib in solcher gemainen handtierung, in gleicher gefar vnd verlust ist, So soll jr auch im selben gleicher gewyn zusteen.

Das .VII. Gesetz

Von Gab oder Schanckungen zwischen den Eeleuten.

SO ain Eegenoß dem andern in seinem leben ychtzit beschaidenlich aus freyer willkůr schenckte, vnd vnbezwungen wůrcklich vbergebe vnd einantwortet, Alßdann ist dieselbig Gab oder schanckung creftig, doch vnuergriffenlich den Gesetzen, darinn von Winckel oder haimlichen Eehandlungen, auch von Eeleůten in anderer Ee hernach geordnet wůrdet.

WAnn aber die Gab vnbeschaidenlich oder vbermessig were, so ist sie craftloß vnd vnpůndig.

WElche Gab oder schanckung aber, fůr beschaiden oder vnbeschaiden zuhalten, soll nach vermůgen des hingebers zu erkantnus des Gerichts steen.

Das .VIII. Gesetz

Wieuil die, so zur andern Ee greiffen vnd Kinder haben, dem andern Eegenossen vermachen mögen.

SO das pleibend der Ee, nach absterben seines Eegenossen, sich widerumb verheyrat, So oft sich das begebe, vnd absteigende Erben aus voriger Ee vorhanden weren, So soll dasselbig pleibend der Ee, nit macht haben, seinem andern Eegenossen, Es sey durch heyratgeding, Geschefft, Geschick, oder vbergab auf den todsfal oder leben gestellt, mer zuuermachen, zuuerschaffen, oder zu vbergeben, dann als vil ainem Kind aus erster Ee, oder den Enigklin (die an stat jrer Väter vnd Müter für ain Person zurechnen) werden mag.

VNd solcher Kindsteil würdet verstanden vnd gerechnet, nach anzal der Kinder vnd Erben auf die zeit des verstorbnen tödlichen abgangs on geschefft, Aber mit geschefft, nach aines Kinds anteil, welchem vnder andern Kindern, allain die Legitima, oder vber die Legitima am wenigsten geschafft worden ist.

Das .IX. Gesetz

Von haimlichen Heyraten der Kinder.

DJe Kinder, die noch in gwalt vnd fürsehung jrer Eltern steen, Sollen sich on oder wider derselben jrer Eltern willen nit verheyraten, Nemlich, der Sun seines Alters vnder fünfundzwaintzig, vnd die Tochter vnder zwayundzwaintzig Jaren, Vnd so sie das vberfürn, seyen die Eltern in jrem Leben, jnen ainich heyratgut, außfertigung, oder widerlegung zugeben, noch in jrem letzten willen, ain merers dann die Legitima zuuerschaffen, nit schuldig.

SO aber die Eltern on geschefft mit tod abgiengen, oder denselben vngehorsamen Kindern, in jrem letzten willen nichts benommen heten, So sollen sie zu Våterlicher vnd Müterlicher Erbschaft, gleich den andern Kindern zugelassen werden, vnd was ain yedes empfangen het, einwerffen, vnd mitainander teyln.

WO aber die Eltern den Kindern, in zeit obgemelts jres Alters, zu Eerlichen heyraten nit helfen oder rathen, vnd die Kinder sich darnach selbst zu Eerlichen Personen verheyraten wurden, Sollen die Eltern jnen gepürliche Eesteüer, nach gelegenheit jres vermögen zugeben schuldig sein.

ES soll auch dise Person, die den Eltern oder den Vormundern, oder Curatorn, jr Eeleiblich oder Pflegkind, on jr wissen vnd bewilligung, vnder den bemelten Jarn, aberworben het, von dem andern abgeworbnen, weder durch Heyratsgeding, oder andere pact, vil oder wenig zugewarten haben, sonder desselben güter auf die nechste Erben fallen.

SO jme aber durch das verstorben, in seinem Testament oder letztem willen, Erbs oder geschicksweiß, etwas austrücklich verschaft wurde, darbey soll es pleiben, vnd jme dasselbig volgen.

WIe es dann sonst in fellen, da sich haimliche Eeuerlübdnussen zutragen, mit Rechtlichem entschid vnd erkantnus gehalten werden soll, das leßt ain Rath bey jren ordnungen, dem Gericht gegeben, pleiben.

Das .X. Gesetz

In was zeit ain Eegenoß nach absterben des andern heyraten mög.

NAchdem sich ain vnerber vnd schedlicher mißprauch, im widerverheyraten, fürnemlich der Wittiben halben, vilfeltigklich begibt, das ye bißweiln sie die Wittibin, vngeacht das sie von jren verstorbnen Eemennern, geschwengert, oder zum wenigsten auf ainem whon derselben schwengerung seyen, sich widerumb verheyraten, vnd ehe sie von der gepurt kommen, oder ehe man der empfengknus oder schwengerung halben, ain recht anzaigen haben mag, zu volziehung der Ee greiffen, daraus in Erbfellen, vnd wem das Kind geplüts halben zugehörig, sich allerley weitleüftigkeiten zugetragen, vnd fürterhin noch mer vnd leichtfertiger zutragen möchten, Weil dann solche vnzeitige eylende Heyrat, vnd volziehung derselben, nit allain bey den alten löblichen Keysern vnd Gesetzgebern, sonder auch bey den Hayden verhaßt gewesen, derwegen auch vil ernstliche straffen, in geschribnen Rechten, wider die verprecher geordnet, vnd solcher ergerlicher mißprauch ainer yeden Christenlichen Oberkeit, nit vnpillich zu mißfallen raichen, vnd nit gestattet oder geduldet werden soll.

SO hat demnach ain Rath, aus vil bedencklichen vrsachen geordnet, Setzen vnd ordnen auch hiemit, das hinfür keiner Wittibin die Schwanger, oder

da ain vermutung oder whon ainer Schwengerung sein möcht, alhie vnd auf dem Land, in ains Raths vnd gemainer Stat Oberkeit vnd gepieten zuheyraten, vil weniger hochzeit zuhalten vnd beyzuschlaffen, gestatet werden soll, biß sie des Kinds genesen, vnd aus der Kindpet kommen ist.

VNd ob gleich nit kuntpar, sonder zweyfelig, das die verlaßne Wittib schwanger, oder auf ainem whon were, So soll doch in selben fellen, auch sonst vnaußgefürt redlicher vrsach, kein Wittibin in dreyen Monaten den negsten, nach absterben jres vorigen Mans, sich in den Eestand begeben, verkünden lassen, beyschlaffen noch hochzeit halten, Wann es aber darüber geschehe, so soll das Weib alles das, so jr sonst von des verstorbnen Mans haab vnd gütern gepürt het, verwürckt haben, vnd das aigenthumb mit sampt der nutzung solcher güter, den Kindern, so sie mit dem verstorbnen jrem Eeman erzeügt, oder so die nit vorhanden, den negsten freünden des verstorbnen Eegenossen volgen vnd pleiben, Vnd will jme ain Rath nichts desto weniger, nach gestalt vnd gelegenheit ainer yeden vbertretung, ernstliche straf vorbehalten haben.

ES soll auch gleichs falls der Man, zu Eer des von Got eingesetzten Eestands, vnd schuldiger gedechtnus, des verstorbnen Eegnossen, in berürter zeit der dreyer Monat, sich des Heyraten enthalten, bey yetzgemelter straf, verwürckung der güter, die gleicher gestalt den Kindern erster Ee, oder in mangel derselben, des verstorbnen freüntschaft, fellig sein sollen.

Der Drit tail
der Reformation.

Von Testamenten, letzten willen, vnd Erbschaften on Testament.

VOn Testamenten, vnd letzten willen.

Das .I. Gesetz

Wie die Testament vnd letzte willen aufgericht vnd erzeugt werden sollen.

NAchdem die gemaine geschribne Recht, mancherley ordnungen geben, in was gestalt, vnd mit was zirlichaiten, die Testament vnd letzte willen, aufgericht vnd erzeugt werden sollen, Vnd aber dieselben weitleüftige zirlichaiten, den Testierenden vnd jren Erben, vilmaln mer nachteils vnd beschwerliche Disputation, dann nutz pringen, So sind derhalben, in craft sonderbarer Keyserlicher vnd Königklicher Freyhaiten, durch offentliche Statuta von lengster zeit her, bey diser Stat, allerley fürsehungen hierinn geschehen, vnd den Testierenden vnbeschwerlichere vnd sichere weg vnd form, jre Testament vnd letzte willen aufzurichten, gestattet vnd zugelassen worden, die auch, laut etlicher nachuolgender ordnungen, hiemit widerumb becreftigt sein sollen.

DErhalben, vnd wann ain Burger, Burgerin, oder Inwoner diser Stat, sein Testament oder letzten willen, nit nach zirlichait gemainer geschribner Recht, ordnen vnd aufrichten will, So mag Er nach altem herkommen, vnd vermög Keyserlicher vnd Königklicher freyheiten, seinen letzten willen in schriften, durch sich selbst, oder ainen andern verfassen,

vnd

vnd vor zweyen oder mer, des klainern oder grössern Raths personen, erzeügen, welche also denselben in schriften verfaßten begrif, in gegenwart des Testierers, verlesen, verschliessen vnd sigeln, vnd ainer aus jnen zu seinen handen in verwarung nemen soll.

VND nach des Testierers absterben, alspald sie dessen in erfarung kommen, vnuerzogenlich der Oberkeit, oder in die Cantzley vberantworten, vnd sich hierinn der ordnung, vnd dem genanten Aid, so jerlich in versamnetem Rath verlesen würdet, gemeß halten, vnd soll also dasselbig geschefft, der erzeugung halb, für creftig gehalten werden.

ABer in zeit der beforglichen Sterbsleufden, da die des klainern oder grössern Raths, füegklich nit zubekommen, Soll den Testierenden zugelassen sein, vor andern zweyen glaubwirdigen zeugen Manspersonen, jre Testament vnd letzte willen aufzurichten.

YEdoch sollen dieselben zeugen, so in geferlichen zeiten, ausserhalb der genanten, zu zeügen gepraucht werden, auf des Testierers tödtlichen abgang schuldig sein, vor dem Statgericht samptlich zuerscheinen, vnd mit jren leiblichen Aiden zubeteürn, das solchs Testament oder letzter will, vor jnen, also aufrecht, vnd on allen betrug erzeugt worden sey.

SO aber yemand sein Testament vnd letzten willen nach ordnung gemainer geschribnen Kaiserlichen Recht, aufrichten wolt, das soll jme vnbenomen, aber insonderheit die Notarien gewarnet sein, müglichen fleiß fürzuwenden, das sie, in an-

ansehung des nachteyls, welcher vilen Personen daraus entsteen möcht, die Testament vnd letzte willen, ordenlich, getreülich, vnd on alle geuerde begreiffen, vnd in sonderheit sich den Kayserlichen, auf etlichen Reichstägen Publicirten ordnungen gemeß, halten.

DAnn wo in solchem ainicher mangel, geuerd oder vnfleiß jrenthalben befunden werden solt, wurden sie der peen des Rechtens, auch der Oberkeit sonderbarer straf nit empfliehen.

30

Das .II. Gesetz

Welche Personen Testirn mögen oder nit.

WIewol ainem yeden zugelassen ist, seiner zeitlichen haab vnd güter halb, ordnung zugeben, vnd geschefft zumachen, So seyen doch etliche Personen, denen solche ordnungen vnd letzte willen zumachen, benommen vnd verpoten ist.

VNd nemlich, vnder andern, den jhenigen, die zu jren verstendigen Jarn nit kommen sein, Als den Knaben, die jres Alters vierzehen Jar, vnd Maidlein, die zwölf Jar volkommenlich nicht erlangt haben.

SO können auch die, so an jrer vernunfft geprechlich vnd synloß sein, nit Testiern, so lang, biß sie widerumb zu vernunft vnd gutem verstand kommen.

ITem die Verschwender, denen die verwaltung jrer güter von der Oberkeit verpoten vnd genommen ist, Es wurde dann jnen solchs hernach aus beweglichen vrsachen, mit erkantnus widerumb vergünt vnd zugelassen.

ITem die von natur Stummen, vnd vngehörend geborn sein.

Vnd

VNd wiewol die gemaine Recht in aines Plinden Testament, ain sonderliche zirlichait erfordern, So soll doch desselben ordnung vnd geschefft, nit weniger für creftig gehalten werden, als anderer Personen, wann das Testament oder letzter will, vor zweyen des klainern, oder grössern Raths, oder vor Gericht, oder wie die Recht vermögen, aufgericht vnd erzeugt würdt.

Das .III. Gesetz

Wie die Eltern jre Kinder mit der Legitima versehen sollen.

EIn yeder Vater vnd Muter, auch andere in auffsteigender linj, so sie ain Testament machen wöllen, sollen vnd müssen den Kindern (so sie dieselben zuenterben nit vrsach haben) zum wenigsten jr Legitima, im aigenthumb vnd genieß, on alle beschwerung lassen.

Legitima der Kinder.

VNd würdet die Legitima also gerechnet.

WAnn ain Vater oder Muter, ains, zway, drey, oder vier Kinder verläßt, So ist die Legitima oder noterbschaft, nach bezalung der schulden, ain dritteil aller verlaßner haab vnd Güter.

SO aber der Kinder fünfe, oder mer sein, so ist die Legitima der halb teyl derselben verlassenschaft.

VNd werden in beeden fellen, die Manlehen, in die Legitima nit gerechnet.

WO dann ains oder mer Kinder verstorben, vnd Eeliche Kinder nach jnen verlassen heten, So sollen des abgestorbnen Kinder, der seyen vil oder wenig, nur für ain Person, vnd also an stat jres Vaters oder Muter, gerechnet werden.

DOch soll das also verstanden werden, wann der Testierer oder Geschefftiger, die Enigklin nicht allain, sonder auch neben denselben Enigklin, Kinder im ersten grad verlassen het.

SO aber auf absterben des Testierers oder Geschefftigers, allain Enigklin vorhanden weren, So sollen dieselben Enigklin, nach anzal jrer selbst person, in die heupter, vnd nit an stat jrer Eltern gerechnet werden, Darumb, so vier oder weniger Enigklin allain, in leben weren, ist jr Legitima der dritteil der haab, So jr aber fünfe oder mer weren, ist jr Legitima der halb teil, von allem dem, so der Testierer verlassen hat, in massen wie oben von den kindern geordnet ist.

VND ob der Vater oder Muter in jrem leben, der kinder ains oder mer hindan gericht, vnd die kinder sich darauf, der künftigen Väterlichen, oder Müterlichen Erbschafft verzigen heten, oder so ainem kind mer nit dann die Legitima verordnet were, So soll doch nichts weniger, deß vergnügten, verzignen, oder hindan gerichten kinds person, auch in die zal der andern, der Legitima halben, gerechnet werden, allermassen vnd nit anderst, dann als ob dasselbig kind noch vnuergnügt, vnuerzigen, vnd nit hindan gericht were. Vnd soll das gut, damit es vergnügt vnd hindan gericht worden, in gemaine haab gerechnet, vnd alßdann der andern gepürender anteyl, jrer Legitima, ausfündig gemacht werden.

SO aber ain Vater oder Muter in jrem letzten willen, ainem oder mer Kindern, die ge-

pürende Legitima nit verordneten, sonder die außtrücklich enterbten, vnd rechtmessige beweißliche vrsachen der enterbung nit setzten, oder dieselben Kinder stillschweigend gar vmbgiengen, So mögen die enterbte, oder vmbgangne Kinder, dasselbig Testament anfechten vnd widertreiben.

DOch sollen die im Testament verordnete Legata vnd geschick, creftig sein, vnd durch die Erben außgericht werden.

ES were dann, das dieselbigen geschick, der Kinder gepürende Legitima vbertrefen, So mögen sie jr Legitima zuuor herab ziehen, vnd von den vbrigen gütern (so weit sich die erstreckten) die Legata, nach anzal entrichten.

WAnn aber die Kinder nit gar vmbgangen oder enterbt, sonder jnen etwas verordent worden, es were gleich wenig oder vil, So können sie das Testament nit widertreiben, sonder mögen allain, vmb ergentzung vnd volkomne erstattung oder erfüllung jrer gepürenden Legitima clagen.

Vnd

VNd so die Eltern durch vbermessige schan-ckung, vbergab, oder in andere weg, jr gut disermassen geschmelert hetten, das die Kinder, auf den tödlichen abgang derselben jrer Eltern, sich vernachteilt befünden, So mögen sie zu erlangung jrer volkommenen Legitima, auch wol clagen.

Das .IIII. Gesetz

Aus was vrsachen die Eltern jre Kinder enterben mögen.

DJe Eltern mögen jre Kinder oder Enigklin, in nachuolgenden fellen enterben, vnd von allen jren Gütern außschliessen, Vnd nemlich:

.I.

SO die Kinder oder Enigklin, frefle hand an die Eltern gelegt, vnd sie geschlagen heten.

.II.

SO die Kinder den Eltern vneerliche sachen oder schmehungen zugemessen heten.

.III.

SO die Kinder jre Eltern vmb peinliche sachen beclagt heten, Es were dann, das solche vbelthat vnd laster, wider Kaiserliche oder Königkliche Maiestaten, oder wider dise gemaine Stat, vnd derselben wolfart, fürgenommen vnd begangen weren.

So

.IIII.

SO die Kinder mit Gift, oder in ander weg, nach der Eltern leben gestellt, vnd die vmbzupringen, sich vnderstanden hetten.

.V.

SO die Kinder mit der Stiefmuter, oder dem Stiefuater, vnzimliche lieb vnd werck getrieben hetten.

.VI.

SO ain Sun, Tochter, oder Enigklin, jre Eltern, die schulden oder anderer sachen halben, in fengknus kommen, auf derselben ansuchen, zu jrer erledigung, nit nach jrem peßten vermögen helffen, noch für sie gut oder Pürg werden wöllen.

.VII.

SO die Kinder jre Eltern, an aufrichtung jrer Testament vnd letzten willen zuuerhindern, sich vnderstanden hetten, Derowegen mögen die Eltern, so sie zu aufrichtung jrer Testament kommen, dieselben Kinder enterben.

VNd wann die Eltern, aus solcher der Kinder verhinderung, on Testament oder letzten willen absterben, vnd solche verhinderung erwisen wurde, So sollen nichts minder dieselben Kinder, aller erbschaft entsetzt sein, vnd derselben anteil, so jnen Erblich zugefallen sein solt, den andern des abgestorbnen nechsten Erben, volgen vnd werden.

.VIII.

SO die Kinder ain leichtfertig, vneerlich leben vnd wesen füreten, als, da sie Frawenwirt oder Wirtin, Nachrichter, Gauckler oder dergleichen wurden.

ES weren dann die Eltern, in gleichem leichtfertigem leben vnd wesen, auch herkommen vnd gewesen.

.IX.

SO ain Tochter oder Enigklin, vber das die Eltern, nach jrem vermögen, sie mit Eerlichen heyraten versehen wöllen, denselben nit geuolgt, vnd sich in ain vnzůchtig sündlich leben begeben hete.

VNd ob gleich die Eltern jnen, vor vnd ehe sie zwayundzwaintzig Jar alt worden, zu verheiratung nit geholffen hetten, Soll dannocht solchs die Kinder oder Enigklin, nit entheben noch entschuldigen, dieweil jnen in disem fall, sich selbst Eerlich zuuerheiraten, vermög anderer Gesetz, zugelassen ist.

So

.X.

SO die Kinder jren Eltern, die mit Kranckheit oder schwacheit des Leibs, oder mit geprechlichait der vernunft beladen, oder sonst an täglicher jrer Leibsnarung mangel heten, kein handreichung thun, noch zu derselben vnderhaltung, noturftige atzung oder andere pflegnus, mit artzney vnd dergleichen, nach jrem vermögen mitteiln wolten, vnd dessen durch die Freund oder andere, ersucht worden weren, dardurch andere Freund oder frembde, mitleidlich bewegt, solche verlaßne Eltern in jr pflegnus zunemen, vnd mit fürstreckung deß jren zuuersehen, In denselben fellen, sollen die vngetreue Kinder enterbt sein, vnd die Güter, so die Eltern auf jr absterben hinder jnen verliessen, den jhenigen, so jnen solche handraichung gethon, volgen vnd werden.

DJe erzelte vrsachen aine oder mer, müssen in des Testierers letztem willen, nit allain lauter außgetruckt, sonder auch, da die enterbt Person derselben nit gestendig, durch die eingesetzte Erben, oder andere, die solchs belangen möcht, zur noturft dargethon, vnd bewisen werden.

VND so die vrsachen nit angezaigt vnd bewisen wurden, So ist die enterbung, vnd die gantz Erbsatzung, nichtig vnd craftloß, vnd würdet die enterbt Person in disem fall zugelassen, als wann kein Testament aufgericht were.

ABer in allen andern Puncten, ausserhalb der Erbsatzung, pleibt dasselbig Testament creftig, vnd soll durch die Erben voltzogen werden.

Das .V. Gesetz

Von Testamenten vnd letzten willen der Kinder, die in gwalt jrer Eltern sein.

OBwol vermög der Recht, die Kinder, die noch in der Eltern gwalt vnd fürsehung sein, nit Testirn mögen, So soll jnen doch solchs in jren aigen gütern, so weit sich gemainer Stat gepiet erstreckt, vngewhert, erlaubt vnd zugelassen sein, wo sie anderst jr gepürlich alter, wie hieuor geordnet ist, erraicht haben.

DOch das sie jren Eelichen leibserben, so sie die hetten, oder da keine vorhanden, jren Eltern in auffsteigender Lini, jren von natur schuldigen pflichtteil, auch jren beysitz vnd genieß, so jnen, vermög nachuolgender sonderer Gesetz gepürt, nit entziehen, ringern oder beschwern.

Das .VI. Gesetz

Welchermassen die Kinder jren Eltern, die Legitima zuuerlassen schuldig sein.

WJe die Eltern schuldig sein, jren Kindern vnd andern in absteigender Linj, jr Legitima zuuerlassen, Also erfordert auch die natürlich pillichait, das die Kinder vnd Enigklin, so sie nit leibserben haben vnd testirn wöllen, die Eltern mit der Legitima auch versehen, vnd nemlich also:

Legitima der Eltern.

SO ain Kind Testirt, ist es schuldig seinem Vater vnd Muter, samptlich, oder so der ains allain in leben were, den dritteil seines guts (auf abzug, vnd hindan gesetzt der schulden vnd Manlehen) zuuerlassen.

SO aber weder Vater noch Muter in leben, sonder allain Anherrn oder Anfrawen, So ist das Testierend Enigklin, denselben allermaß wie obgemelt, den dritteil zuuerlassen schuldig.

WAnn aber die Eltern in vngleichem grad vorhanden weren, alls Vater vnd Anherrn, Muter vnd Anfrawen, oder etliche derselben, So ist das Testierend Kind, den nehern grad, allain mit der Legitima zubedencken schuldig, vnd hat der weiter im grad, der Erbgerechtigkeit halben, wider des Testierenden willen, kein anspruch oder forderung.

Vnd

VND was ain Kind oder Enigklin, vber solchen dritteil hat, das mag es andern gefreündten oder frembden, vnuerhindert der Eltern, seins gefallens schicken vnd ordnen.

OB auch das Testierend Kind, ainem oder mer geschwistergiten oder frembden, in Erbs oder geschicksweiß, etwas verordnet hete, So soll doch derselben Person halber, die Legitima der Eltern, vngeendert vnd vngeringert beleiben, vnd in allweg der dritteil verlaßner güter, den Eltern volgen.

Das .VII. Gesetz

Aus was vrsachen die Kinder jre Eltern enterben mögen.

DJe Kinder mögen jre Eltern in nachuolgenden fellen enterben, Nemlich:

.I.

SO die Eltern jre Kinder, sachen halb, die leib vnd leben antreffen, beschuldigen vnd beclagen, Es were dann, das solchs laster, die Kaiserliche oder Königkliche Mayestaten, oder diser Stat wolfart belangen thet.

.II.

SO die Eltern durch zauberey, oder mit Gift, oder in andere weiß, die Kinder vom leben zum Tod zu pringen, sich vnderstanden heten.

.III.

SO die Eltern mit jres Sons oder Tochter Eegemahel, vngepürliche lieb vnd werck gepflegt heten.

So

.IIII.

SO die Eltern jre Kinder, Testament vnd letzte willen zumachen vnd aufzurichten, verhinderten.

.V.

SO der Vater, des Kinds leiblicher Muter, oder die Muter des Kinds leiblichem Vater, nach dem leben zustellen, vnd sie vmbzupringen vnderstanden heten.

.VI.

SO die Eltern jre Kinder, in armut, Kranckheit, oder beraubung jrer vernunft, nit versorgt, oder jr nit gepflegt heten, oder so die in gefengknus enthalten, zu jrer erledigung, nach jrem vermögen, nit behilflich gewest weren.

DIse vrsachen aine oder mer, sollen nit allain im Testament außtrücklich vermeldet, sonder auch auf vernainung des enterbten, dargethon vnd bewisen werden, inmassen hieuor von den Kindern gegen den Eltern geordnet ist.

Das .VIII. Gesetz

Das niemand verpunden, die seyten Erben einzusetzen, oder jnen etwas zuschaffen.

So ainer freund hat, als Brůder, Schwester, Vettern, oder dergleichen, jme auf die seiten verwandt, dieselben ist Er wider seinen guten willen, zu Erben einzusetzen, oder jnen vil oder wenig zuschicken, nit verpunden, Er hab gleich in auf oder absteigender Linien, Erben oder nit.

ES ist auch von vnnöten sie zuenterben oder außzuschliessen, dann es steet in ains yeden Testierers freyem willen, solchen seiten verwandten freünden, etwas, oder nichts zuverordnen.

31

Das .IX. Gesetz

Von Geschefften vnd ordnungen, darinn kein Erbsatzung begriffen.

Wiewol in gemainen Rechten, die Erbsatzung in ainem yeden Testament, für das hauptstück gehalten würdet, yedoch zu handhabung des Testirers willen, sollen die gescheffte vnd ordnungen, ob gleich darinn kein Erb benent were, für creftig gehalten vnd volstreckt werden.

SO aber in ab oder auffsteigender Linj, ainer oder mer Erben in leben weren, im selben fall, sollen die ordnungen vnd satzungen gemainer Recht, nit aufgehebt sein.

Das .X. Gesetz

Von Testamenten, darinn die Erbsatzung ain vierdten teyl verlaßner haab, nit erraicht.

OB wol die gemaine Recht ordnen, das der eingesetzt Erb, von des verstörbnen Erbschafft zum wenigsten ain Vierdten teyl bekommen soll, vnd wann Er im selben ain abgang het, das Er von den verschaften gütern, nach anzal ains yeden Legats, souil abziehen müge, biß Er des vierdten teils volkommenlich vergnügt würdet.

SO soll doch in dem, des Testierers willen nachgesetzt werden, vnd der eingesetzt Erb, sich an dem, so jme von dem Geschefftiger vermaint ist, es sey gleich vil oder wenig, es erraiche den Vierdten teyl oder nit, benügen lassen, vnd nit macht haben, sich gegen den Legatarien der gerechtigkeit der Falcidien oder Trebellianicæ zugeprauchen, vnd denselben ichtzit abzukürtzen.

Das .XI. Gesetz

Wie die geschefft verpeent werden mögen.

ES mag ain yedes sein letzten willen, gegen den nithaltenden verpeenen, als gegen den Kindern vnd Enigklin, das denselben vber die Legitima, nichts volgen noch werden soll.

VNd gegen den andern, denen man mit der Legitima nit verpunden, Wo sich deren ains, dessen so jme verordent, nit benügen ließ, das demselben nichts werden soll.

Das. XII. Gesetz

Von enderung der Testament.

EIn yedes mag sein Testament vnd letzten willen endern, mindern, meren, vnd gantz abthun, so offt es will, vngeachtet ob es sich aines andern verpflichtet het, dann des Menschen will soll frey sein biß in tod.

DOch gehört in solcher verenderung eben die zirlichait darzu, die in aufrichtung desselben gepraucht worden ist.

Das .XIII. Gesetz

Von verwürckung vnd Peen der jhenen, die yemand zu geschefften betrangen, oder daran verhindern.

EIn yedes Testament oder letzter will, soll mit freyem vnbezwungnem willen, vnuerhindert der freünd vnd anderer, gemacht werden, So aber ains, zu aufrichtung ains gescheffts benötigt wurde, soll dasselbig geschefft craftloß vnd von vnwirden sein, vnd der betranger, ob jme sonst ausserhalb des benötigten gescheffts, von des abgestorbnen verlaßner haab, vil oder wenig zugestanden sein solt, dasselbig alles verwürckt haben, vnd den andern nechsten Erben zufallen.

GLeicher gestalt, wo yemand den andern, an vorhabendem seinem geschefft, oder an verenderung seines aufgerichten letzten willens, ainiche verhinderung, geuerlicher weiß thete, mit demselben soll es, wie obgemelt, auch gehalten werden, vnd darzu in beeden fellen ainem Rathe, nach gelegenheit, gepürliche straf fürzunemen vorbehalten sein.

Das .XIIII. Gesetz

So nach aufgerichtem Testament, Kinder geborn, oder an Kindsstat angenommen werden.

WAnn ainer Testirt, zur zeit, da Er kain Eelich Kind gehabt, vnd jme darnach Kinder geborn werden, Oder so Er andere Kinder, für sein Eeliche Kinder annimbt, So ist das Testament, mit sampt allen Legaten gefallen.

Das XV. Gesetz

Das alle Testament vnd letzte willen, in die Cantzley, oder in die Obersten Vormundstuben geantwort werden sollen.

NAchdem die Testierende Personen, in jren Testamenten vnd letzten willen, gemaingklich etliche, vnd bißweiln vil geschick vnd Legata nit allain zu Gottesgaben, Stifftungen, vnd zu andern milten sachen, sonder auch jren gefreündten, verwandten vnd bekanten, außzuteilen verordnen, des aber die jhenigen, denen also geschickt vnd legirt worden, kein wissen haben, vnd also vilmaln, wie es sich in erfarnheit befunden, die Geschick vnd Legata vnentricht beleiben.

DAmit nun der Testierenden will, Legata vnd verschickungen, getreülich volzogen vnd entricht, vnd im selben alle geuerd, souil müglich, fürkommen werden, So sollen hinfür nit allain die Testament vnd letzte willen, die mit zwayen oder mer Personen, des innern oder eüssern Raths, erzeügt, sonder auch die durch Notarien, oder sonst nach ordnung der Recht, aufgericht, nach absterben des Testierers, durch die Erben, oder wer sonst die Testament vnd ordnungen vnder handen het, in der StatCantzley vnuerzüglich geantwort werden, daselbst die geschick oder Legata, von ligenden vnd varenden gütern, so an die Spital,

Gots-

Gotsheuser, Stifftungen, Armen Leüten, oder sonst zu milten vnd andern sachen vnd gaben, oder sonderbarn Personen verordnet worden, außgezaichnet, vnd von dannen alßpald den Obersten Vormundern, Wittiben vnd Waisen, vberantwort werden sollen, die werden, habendem beuelh nach, solche verordnung thon, des sich niemand pillicher weiß zubeclagen, fug vnd vrsach haben wúrdet.

SO aber ain Erb, Executor, Vormunder oder ain andere Person, die ain Testament oder letzten willen (so nit vor zwayen genannten, sonder nach ordnung der gemainen Recht aufgericht) bey jren handen hetten, nit in die Cantzley antworten wolten, So sollen sie doch dieselben, den Obersten Vormunden, in aller form vnd maß, wie die aufgericht vnd instrumentirt, fúrzulegen, vnd die Gaistliche vnd Weltliche Legata vnd schickungen außzuzaichnen, vnd jrem beuelch nachzukommen, zuúberantworten schuldig sein.

VNd wer solchs vberfarn wurde, Er were gleich der Erb, Executor, Vormunder, oder ain anderer des Testaments jnhaber, der soll gemainer Stat Funfftzig gulden verfallen sein, Vnd so ain geuerd gespúrt wurde, vber berúrte peen, nach gestalt der vbertretung, verner mit ernst gestraft werden.

Das .XVI. Gesetz

In welcher zeit der eingesetzt Erb die Erbschafft annemen, oder sich deren entschlagen soll.

Ein yeder der zu ainem Erben gesetzt ist, Soll in dreyen Monaten, nachdem Er des Erbfals in erfarung kommen, sich bedencken, entschliessen vnd ercleren, ob Er die Erbschafft annemen, oder sich deren eůssern wolle, Dann wo das nit geschehe, sollen die andern, so deß befugt, mit gepůrlicher Inuentirung vnd volstreckung des Gescheffts, zugelassen werden.

Das XVII. Gesetz

In was zeit die Gescheft angefochten werden mögen.

SO ain Testament, oder letzter will, nach absterben des Testierers, in ainem Jar dem nechsten nit angefochten würdet, soll niemand mer, zu widertreibung desselben zugelassen werden.

ES were dann, das die, so interesse oder gerechtigkait zuhaben vermainten, ausser Lands gewesen, oder sonst aus rechter beweißlicher eehaft, verhindert worden weren, in selben fellen, soll auf der teyl verhör, bey des Gerichts erkantnus steen, ob die fürgewendte vrsachen, erheblich oder nit.

Von Affter, oder Nacherbsatzungen, die man SVBSTITVTIONES nennet.

Das .I. Gesetz

Wie ainer seinem Erben, ainen oder mer Nacherben setzen mög.

AIn yeder Testierer, Mans oder Frawen Person, mag seinem eingesetzten Erben, ain oder mer nacherben ordnen, Dann es begibt sich vilmaln, das der eingesetzt Erb, vor dem Testierer abstirbt, oder die Erbschafft nit annemen will oder kan, So sich dann derselben fell ainer zutragen wurde, treten die andern nachgesetzten an die Erbschafft.

WAnn vnd so pald aber, die erst eingesetzte Erben, die Erbschafft angenommen, haben die andere nachgesetzte, kein warrt oder zugang mer, zu derselben Erbschafft.

ES hete dann der Testierer, ain sondere versehung derhalben in seinem Geschefft gethon.

Das .II. Gesetz

Wie die Eltern jren Kindern Nacherben setzen mögen.

DJe Eltern mögen jren Kindern vnd Enigklin, die seyen geborn, oder in Muterleib, nach der ordenlichen Erbsatzung, andere Erben nachsetzen, also vnd dergestalt, Wann sie die Kinder oder Enigklin, vnder jren verstendigen Jarn, das ist, ehe der Knab vierzehen Jar, vnd das Maidlin zwölf Jar erlangt, mit tod abgangen, das alßdann jr angepürender Erbteil, auf die andern nachgesetzte Erben fallen soll, Wo sie nun vnder obgemeltem jrem Alter absterben, so werden die nachgesetzte, zu der Erbschafft gelassen.

SO aber die Kinder oder Enigklin, die obberürten Jar, volkommenlich erraicht haben, so erlischt die Nacherbsatzung, vnd beleiben die Kinder oder Enigklin bey jrer Erbschafft, die auch selbst hinfüro Testirn mögen.

VNd solche freyheit, ist den Eltern Männlichs geschlechts, nit allain erlaubt in gütern, die von jnen herkommen sein, sonder auch in allen andern gütern, die das Kind oder Enigklin, auf sein absterben verlest.

VND wiewol die gemaine Recht, der Muter, vnd andern des Müterlichen Stammens solche freyheit nit zulassen, So sollen sie doch in dem auch vnuerhindert sein, vnd Nacherben zusetzen macht haben, Doch allain in den gütern, die sie den Kindern oder Enigklin verlassen, vnd weiter nit.

Das .III. Gesetz

Wie die Eltern jren Kindern, so geprechlicher vernunft, Stummen oder vngehörend sein, Nacherben setzen mögen.

ES mögen die Eltern, Mans vnd Weibs Personen, jren Kindern vnd Enigklin, die an jrer vernunft geprechlich, Stummen oder Hörloß, in welchem alter sie seyen, andere Erben nachsetzen, auf den fal, wo sie in solcher jrer geprechlichait mit tod abgeen wurden, das die nachgesetzten zur Erbschafft gelassen werden sollen.

WAnn dann solche mengel vnd geprechlichaiten aufhören, so erlischt die nachsetzung, vnd mögen die Kinder oder Enigklin, fürter das jrig selbst verordnen.

So

SO aber die geprechlichaiten nit aufhörten, vnd doch die geprechliche Personen, auf jr absterben, Kinder hinder jnen verliessen, So soll die nachsetzung auf die Kinder, vnd sonst niemand gewendet werden.

VOn Geschicken LEGATA ge=nant.

Das .I. Gesetz

Von wem, vnd welcher gestalt, die geschick oder Legata verordnet werden mögen.

DJE Legata oder geschick, mögen allain von den Personen, welchen zutestiern zugelassen ist, verordent werden, Doch soll es mit der maß vnd form geschehen, wie oben von Testamenten, vnd derselben erzeügung halb, geordent ist.

VNd nachdem solche Legata oder Geschick, durch den Erben, oder die verordente außrichter der letzten willen, geraicht werden müssen, So soll sich keiner derselben geschick aigens gwalts vnderziehen, sonder von den Erben oder außrichtern, ordenlich erfordern.

ES mögen auch die Eltern, in jren Testamenten vnd letzten willen, ainem Kind oder Enigklin, vor dem andern, ainen vorauß schicken, Doch das der andern gepürende Legitima, vnbeschwert vnd vngehindert pleibe.

Das .II. Gesetz

Wann die Legata oder Geschick entricht werden sollen.

DJe Legata oder geschick so zulessig, vnstritig, vnd on sondere zusätz vnd geding verordent seyen, sollen fürderlich vnd getreülich, nach des Testierers willen vnd ordnung, entricht werden, wie in dem andern Gesetz des .32. Titls geordent ist.

DOch sollen vor außrichtung solcher geschick, die schulden in allweg bezalt werden, Vnd wann vor solcher bezalung die Legata entricht weren, vnd sich hernach glaubiger fünden, die nit bezalt werden möchten, So haben sie macht die außgeteilte Legata, biß zu jrer völligen bezalung, zuwiderruffen, vnd zuerfordern.

Das .III. Gesetz

So das geschafft gut, ehe es entricht erger oder pesser worden.

SO das verschafft gut, on verwarlosung oder schuld des Erben, oder der Gescheffts volzieher, schadhafft oder erger worden, So soll der jhenig dem es geschafft, den schaden tragen.

HErgegen, wann solchs verschafft gut, pesser vnd gültiger worden, so gehört die pesserung auch dem jhenigen zu, dem es verordent worden ist.

Das .IIII. Gesetz

Wann vilen zusamen etwas ge-schafft wurdet.

SO ain gut, zweyen oder mer geschafft würdet, dasselbig sollen sie gleich mitainander teilen, Wann aber jr ainer, des Testierers tod nit erlebt het, oder das Legat nit annemen wolt, oder desselben unfehig worden were, So fellt desselben teil den andern zu, Es were dann anderst im Testament oder letzten willen versehen worden.

Das .V. Gesetz

Von verschaffung frembder oder verpfendter güter.

SO ainem ain fremd gut, das des Testierers nit gewesen, geschafft were, So ist der Erb schuldig, solch verschafft gut zu ledigen, oder den wert darfür zubezalen, doch nit anderst, dann so der Testierer gewist hat, das dasselb gut nit sein gewest, welches, im fall des zweifels, der jhenig, dem es geschafft worden, zubeweisen schuldig ist.

SO aber der Testierer nit anderst gewist, dann solch gut het jme zugehört, so ist das Legat vncrefftig.

ALso soll es auch gehalten werden, Wann ainem ain verpfendt gut geschafft wurde, dann der Erb ist schuldig, dasselbig gut, souil des Testierers daran gewesen, zuledigen, vnd dem es geschafft ist, zuzestellen.

WAnn auch ainer ain pfand so ime geschafft worden, in seinen handen vnd gwalt het, so mag Ers behalten, vnd ist nit schuldig, dasselb dem Erben volgen zulassen, Ob gleich jme der Erb, den pfandschilling zuzustellen erpietig were.

Das .VI. Gesetz

So der Legatarius, dem geschafft ist, vor dem Testierer stirbt.

Wann ainer, dem etwas geschafft ist, vor dem Testierer mit tod abgeet, So ist der Erb das Legat oder geschick zubezalen nit schuldig, Es het dann der Testierer solche fürsehung gethon, das es auch auf desselben Erben fallen solt.

Das .VII. Gesetz

Von Geschicken, die bedinglich mit ainer Condition, oder auf ain zeit gestelt sein.

SO das Legat auf ain künftige geschicht, die in ainer zeit erfüllt vnd volzogen werden soll, gestelt ist, vnd die zeit in leben des Legatarij, dem geschafft worden, erschinen, vnd die Condition oder geschicht volnzogen ist, So ist der fal des Legats erlebt, vnd sind die Erben dasselbig Legat außzurichten schuldig.

STürbe aber der Legatarius jnner der zeit, vnd ehe die volziehung geschehen were, So ist man seinen Erben nichts verpunden.

WAnn aber etwas on geding verschafft, vnd allain die zalung, auf zil vnd zeit bestimpt were, als, das die Summa, in drey oder vier Jarn bezalt werden solt, desselben Legats sein die Erben auch vehig, vngeachtet ob gleich der, dem geschafft worden, jnner der zeit gestorben were.

Das .VIII. Gesetz

Von järlichen Legaten oder Geschicken.

WAnn ainem zu vnderhaltung seines leibs, etwas, es sey an Gelt, Getraid, Getranck oder dergleichen, zu Järlichen, oder sonst benanten fristen, zuraichen, geschafft ist, vnd der, dem also geschafft worden, das zil vnd frist nit erlebte, So ist man seinen Erben zugeben nichts schuldig.

VOn Gescheffts Executorn, vnd volziehung der Testament.

Titel XXXII ist durch das Gesetz v. 19 Mai 1809 nicht alterirt!

Das .I. Gesetz

Vom Ampt der Testamentarien vnd Executorn, die zu volziehung der Testament geordnet seyen.

SO yemand in seinem Testament oder letzten willen, von wegen guter vnd fleissiger volziehung desselben, Executores vnd außrichter benent, vnd dieselben benente Personen, sich desselben Ampts nit vnderfahen wöllen, sollen sie darzu nit getrungen werden, sie heten dann solchs hieuor dem Testierer bewilligt vnd zugesagt, oder es weren sonst eehafte vrsachen vorhanden, die bey der Obrigkeit oder dem Gericht, für erheblich angesehen wurden.

DOch verlieren dieselben, die sich solchs Execution ampts waigern, das jhenig, so jnen im Testament oder letzten willen geschafft ist, vnd pleibt dasselbig den eingesatzten Erben, oder so kain Erb benent, den andern Executorn.

SO aber die benente, oder von der Oberkeit verordente Personen, das Executionampt auf sich genommen, sollen sie vnuerzüglich gute verordnung thun, damit die verlaßne güter zur noturft verwart, vnd dauon nichts verzogen, oder vngepürlicher weiß verschwendt werde.

Sie

SIe sollen auch, im fall, so die Erben oder Inhaber der güter, verdechtig, oder sonst andere bewegliche vrsachen vorhanden weren, die güter in jr verwarung, vnd zu jren handen nemen, vnd auf widersetzung der Erben oder Inhaber, solchs an die Oberste Vormunder, Wittib vnd Waisen gelangen lassen.

DArauf sollen die Executores vnd außrichter, souerr es der Testierer mit nemlichen worten nit verpoten, ainen Inuentarium vnd beschreibung der güter, fürderlich fürnemen, auf maß, wie hernach vnder den Titeln, die Inuentaria vnd Vormundschafft belangend, geordnet ist, vnd dann des Testierers willen getreülich vnd mit allem fleiß volziehen vnd verrichten.

Das .II. Gesetz

In welcher zeit die Testament volzogen werden sollen.

SO der Testierer kein zeit zu verrichtung seines letzten willens bestimpt het, Sollen die Executores, nach geschehener Inuentirung, die verschaffte vnstritige güeter, die derselben zeit in des Testierers gwalt gewesen, vnd die vormunder zu jren handen gepracht, sie seyen beweglich oder vnbeweglich, jnner zweyen Monaten, den Legatarien zustellen vnd einantworten.

SO aber der Testierer, gelt, Klainet, oder anders verschickt het, das auf sein absterben nit vor der hand, oder die güter verkauft werden müesten, Sollen die Executorn nach der Inuentirung, die bewegliche güter in vier Monaten, vnd die vnbewegliche in acht Monaten, zu der hand pringen, vnd zum nutzlichsten hingeben vnd verkauffen, vnd aus der kauffsumma die geschick oder Legata, on verzug außrichten.

Vnd

VNd wo sie aus eehaften vrsachen, das Testament oder letzten willen zuuolstrecken, weren verhindert worden, dieselben vrsachen sollen sie bey ainem Rath, oder den obersten Vormunden fürpringen, vnd darauf verrner beschaids vnd beuelchs gewarten.

HEtte dann der Testierer oder die Oberkeit, keine Executores verordnet, So seyen nichts weniger die Erben, jnner vorbestimpter zeit, des Testierers letzten willen zuuolziehen schuldig, Vnd wo das vber der Oberkeit beuelh nit geschehe, soll jnen die Erbschafft genommen, vnd den negsten, so gerechtigkeit zur Erbschafft haben, zugewendt werden.

Das .III. Gesetz

So im Testament etwas zupawen beuolhen würdet.

SO der Testierer von seinem Gut etwas zupawen verordnet hete, Sollen die Executores, solchs on der Oberkeit vorwissen nit fürnemen, sonder zuuorderst an ainen Rath, oder die Obersten Vormunder gelangen lassen, vnd nach derselben beschaid, irem beuelch nachkommen.

ES were dann, das der Testierer in seinem letzten willen, zu solchen gepewen, die gemainer Stat, vnd den Genachpaurten vnabprüchig vnd vnschedlich weren, ain sondere maß vnd ordnung geben het, darbey soll es beleiben, vnd demselben gemeß gehandelt werden.

33

Das .IIII. Gesetz

Von Rechnung vnd hinlessigkeit der Geschessts Executorn.

ES sollen die Executorn der Testament, oder jre Erben, jrer gepflegnen handlung, Erbere, aufrechte vnd völlige anzaigung vnd Rechnung thun.

VNd wo sich in solcher Rechnung, oder sonst ainiche geuerliche handlung oder hinlessigkeit erfünde, Soll den Partheyen die es antrift, beuor steen, solchs an die Obrigkeit gelangen zulassen, vnd dieselben, so in geuerd oder hinlessigkeit befunden, mit entsetzung des Ampts, oder sonst gepürlicher weiß gestraft werden.

Von Erbschafften der Eeleut vnd Gescheefft.

Das .I. Gesetz

So das Weib stirbt vor dem Man, vnd absteigend Erben verlaßt.

SO Man vnd Weib, mit beweißlichen gedingen der Heyratgúter, zusammen heyraten, vnd das Weib vor dem Man on geschefft abgeet, vnd Kinder, die sie miteinander erzeúgt hetten, verleßt, So pleibt dem Man sein zugepracht, ererbt vnd angefallen gut, Auch was jme in der Heyratsabred, bedingt oder versprochen worden ist.

In verdingten heyraten.

ER hat auch in allen seins Weibs verlaßnen gútern, (darunder auch die Heyratgúter gerechnet werden sollen) den beysitz, nutzung vnd niessung, sein lebenlang, Er greif gleich zu der andern Ee oder nit, Es were dann in abred der heyrat, ain anders bedingt, vnd versprochen worden.

JEdoch vnuerendert vnd vnuermindert des hauptguts, vnd das Er die kinder, seinem Stand vnd Eern gemeß, vnderhalt, zu zucht vnd lernung ziehe, vnd so sie zu iren jarn kommen, Eelich bestate vnd außsteure.

Das .II. Gesetz

So der Man stirbt vor dem Weib, vnd absteigende Erben verlest.

WAnn der Man vor dem Weib, on Geschefft mit tod abgeet, vnd Kinder, die sie mitainander erzeügt hetten, verleßt, So pleibt dem Weib alles das sie dem Man zugepracht, ererbt, vnd jr angefallen, auch was in der heyratsabred bedingt worden ist. In verdingten heiraten.

SO auch das Weib in vnuerendertem Wittibstand bey den Kindern sitzen pleiben will, So mag sie auf gepürliche Inuentirung, die Väterliche haab der Kinder, als ain Vormunderin verwalten, vnd dieselben zu jrer, vnd der Kinder Leibsnarung, geprauchen vnd geniessen.

DOch soll sie bey den Obersten Vormundern, vmb zuordnung etlicher Mituormunder ansuchen, vnd schuldig sein, mit derselben Rath, die güter zuuerwalten, Järliche aufrechte Rechnung zuthun, vnd die Kinder, so sie erwachsen, außzusteüren vnd zubestatten.

VNd ist jr dardurch vnbenommen, Wann sie gleich jr lebenlang also bey den Kindern sitzen pleibt, jre heyrat vnd andere aigne güter, durch Testament, oder andere ordenliche wege zuuerschicken oder zuübergeben.

WAnn sie sich aber widerumb verheyraten, oder sonst nit lenger bey den Kindern sitzen bleiben wolt, Soll sie der Väterlichen hab, vnd derselben verwaltung vnd niessung abtretten, vnd die Kinder oder jre Vormunder schuldig sein, sie der Heyrat vnd anderer jrer güter, nach laut der heyratbrief, zuentrichten vnd zuuergnügen.

ALßdann, vnd auf entrichtung der Väterlichen haab, ist die Muter jre vergnügte Kinder, mit vnderhaltung weiter zuuersehen, nit schuldig.

Das .III. Gesetz

So der verstorben Eegnoß, nit Kinder oder Enigklin verleßt, sonder allain Eltern vnd seyten freund.

WAnn ain Eegnoß in verdingten Heyraten, vor dem andern, on Geschefft vnd on Erben in absteigender Linj, mit tod abgeet, So soll dem in leben pleibendem Eegenossen, vber die bedingte oder versprochne heyratgüter, von des verstorbnen verlaßner haab, der halb teil im aigenthumb vnd genieß, zusteen vnd werden.

In verdingten heyraten.

VNd der ander halb teyl, den Eltern mit den Geschwistergiten, vnd derselben Kindern, nach laut des andern Gesetz vnder dem .35. Titl, volgen vnd pleiben.

SO aber weder Eltern noch geschwistergit, oder derselben Kinder, von beeden oder ainem pand, in leben weren, alßdann sollen dem Eegenossen, von des verstorbnen verlassenschafft, drey vierteyl, im aigenthumb vnd genieß, zusteen, vnd der vbrig vierteil, auf die volgenden nechstgesipte freünd, fallen vnd kommen.

DOch dergestalt, das der pleibend Eegnoß, an solchem Vierdtenteil, sein lebenlang den beysitz vnd genieß haben soll, vnd dargegen schuldig sein, gnugsame versicherung zuthun, damit die Erben auf künftigen todsfal, jrer angepürnus habhafft werden mögen.

Das .IIII. Gesetz

Von Erbschafft der Eeleut, in versamenten heyraten, da absteigende Erben vorhanden sein.

In versamenten vnd vnuerdingten heyraten.

WO Man vnd Weib, mit Leib vnd gut, on geding vnd bestimmung der Heyratgüter zusammen heyraten, vnd jr ains vor dem andern, on geschefft mit tod abgeet, vnd absteigende Eeleibliche Erben von jnen beeden erzeügt, hinder jme verleßt, so pleibt dem lebenden Eegenossen der halb teyl aller versamenter haab, vnd fellt der ander halb teil, auf die absteigende Erben.

DOch soll in solchen vnuerdingten vnd versamenten heyraten, dem pleibenden Eegnossen, auf des verstorbnen verlaßnem halben teyl, der Beysitz, nutzung vnd niessung zusteen, so lang es in vnuerrucktem Wittibstand pleibt, oder sich sonst von den Kindern nit söndert oder abteilt, vnd ist derselbig Eegnoß schuldig, in zeit solcher niessung, die ligende güter, in wesenlichem Paw zuerhalten, nichts dauon zuuerendern, auch alle Burgerliche auflagen dauon zuentrichten, vnd die Kinder gepürlicher weiß zuerziehen vnd außzusteüren.

Was

WAs aber an varnus, durch teglichen gepranch, abgenutzt oder geergert wurde, soll der abgang, auf die zeit des niessenden Eegenossen absterben oder abtreten, dem aufgerichten Inuentario gemeß, erstattet werden.

SO aber der pleibend Eegenoß sich widerumb verheyraten wurde, oder sich sonst von den Kindern teilen wolt, Alsdann soll Er den Kindern oder den Vormunden, seins gepürenden halben teils, vnd desselben niessung abtreten, vnd verrner nit schuldig sein, die Kinder mit cost vnd anderer noturft zuuersehen.

Das .V. Gesetz

Von Erbschafft der Eeleut in versamменten Heyraten, wann keine absteigende Erben in leben sein.

In versamменten oder vnuerdingten heiraten.

WAnn in vnuerdingten Heyraten, ains vor dem andern, on Geschefft vnd on Erben, in absteigender Linien, mit tod abgeet, So soll dem pleibenden Eegenossen, zu sampt seinem gepůrenden halben teil, aller versammenter haab, von des verstorbnen andern teil, noch der halb teil, im aigenthumb vnd genieß, volgen vnd werden.

VNd der ander halb teil, das ist ain vierdter teil der gantzen haab, auf die Eltern, vnd des verstorbnen geschwistergit von beeden panden, vnd derselben Kinder, oder wo die nit vorhanden, vf die geschwistergit von ainem Pand erblich fallen.

SO aber weder Eltern noch geschwistergit, oder derselben Kinder, von zweyen oder ainem Pand in leben sein, So sollen dem pleibenden Eegenossen, von des verstorbnen halbem teil, zwen dritteil pleiben, vnd die vbermaß, das ist ain Sechster teil der gantzen haab, den negsten des verstorbnen Erben, zusteen vnd volgen.

ES soll auch der pleibend Eegenoß von solchem Sechsten teil, sein lebenlang den beysitz vnd genieß haben, Vnd die hauptsumma den Erben, auf künftigen seinen todsfal, gnugsamlich vergwissen vnd versichern.

Das .VI. Gesetz

Von Erbschafft der Eeleut in anderer Ee, So der verstorben Eegnoß allain aus erster Ee Kinder verleßt.

WAnn ain Eegenoß, so zu der andern Ee gegriffen, auf sein absterben, Kinder aus erster Ee verleßt, vnd Kinder aus anderer Ee nit vorhanden sein, So nimbt zuuorderst das pleibend, sein zugepracht gut, vnd erbet neben vnd mit den Kindern vnd Enigklin aus erster Ee (die Enigklin für ain Person zurechnen) ainen gleichen Kindsteyl.

SO aber in abred der Heyrat, oder hernacher in werender Ee, oder durch ain geschefft, ain wenigers bedingt, versprochen, oder geschickt worden, darbey soll es beleiben, vnd erbet das Eegenoß in disem fall, keinen Kindsteyl.

Wurde

WVrde aber solch heiratgeding, versprechen, vbergab oder geschick, ainen Kindsteil vbertreffen, So ist es von vnwirden vnd vncreftig, vnd würdet die vbermaß vnder die Kinder aus erster Ee geteilt, Also vnd dergestalt, das dem beleibenden Eegenossen, vnd den Kindern aus erster Ee, jr jedem ain gleicher teil zusteen soll, allermassen, als were kein heyratgeding, vbergab oder geschefft, der vbermaß halben geschehen.

Das .VII. Gesetz

So der verstorben Eegnoß, aus erster vnd anderer Ee, Kinder verleßt.

WAnn ain Eegenoß in anderer Ee, on geschefft mit tod abgeet, vnd Kinder aus erster vnd anderer Ee verlest, So nimbt das pleibend alles das, so es dem verstorbnen zugepracht, vnd jme sonst in werender Ee, Erbs oder anderer weiß ist angefallen, Vnd erben die Kinder aus erster vnd anderer Ee, des verstorbnen verlaßne hab, zu gleichen teilen, vnd würdet das pleibend Eegenoß ditzfalls, zu ainem Kindsteil nit zugelassen.

DOch behelt es den beysitz, in den Gütern der Kinder, die es mit dem verstorbnen in der andern Ee erzeügt hat.

OB jme auch in abred der heyrat, oder sonst im letzten willen, etwas bedingt, vermacht oder geschickt were, damit soll es gehalten werden, wie im negst vorgeendem Gesetz, da allain Kinder aus erster Ee vorhanden sein, geordnet ist.

34

VNd so die heyratgeding oder Geschick, den Kindsteil vbertreffen, sollen die Kinder anderer Ee, in der vbermaß, mit den Kindern erster Ee, zu gleichen teylen zugelassen werden.

Das .VIII. Gesetz

Von ergerung vnd abgang der Güter in anderer Ee.

WAnn die Güter, so in abred der andern verheiratung vorhanden gewesen, durch vnfleiß oder geuerliche handlung, aines, oder beeder Eeleüt, geringert weren, vnd die Kinder erster Ee, vrsach fürpringen wolten, dardurch das pleibend Eegenoß, den angepürenden seinen Kindsteil verwürckt haben solt, Dasselbig soll zu erkantnus des Gerichts steen, vnd den Kindern erster Ee, nach gestalt der sachen, des abgangs halber, pilliche erstattung geschehen.

Das .IX. Gesetz

Von der gewinnung in anderer Ee.

WO sich erfindet, das in anderer Ee, durch fleiß vnd geschicklichait beeder Eegenossen, etwas gewunnen were, So ist solche gewinnung gemain, vnd hat ain yedes der Eegenossen den halben teyl, vnd nit mer daran.

ES were dann, das der verstorben Eegenoß, seinem andern Eegenossen, nichts anders dann Kinder aus erster Ee geborn, oder gar ain rings zugepracht het, im selben fall, so in steender Ee etwas gewunnen, soll dem pleibenden, vber seinen halben teyl, solcher gewunnen güter, von des verstorbnen halbem teil der gewinnung, ain Kindsteil werden vnd volgen, vnd die Enigklin abermaln an stat jrer Eltern, für ain Person gerechnet werden.

VNd was also von anderer verheiratung geordnet ist, das soll auch verstanden vnd gehalten werden, Wann ains der Eegenossen, zu der dritten oder vierdten Ee greiffen wurde.

Das .X. Gesetz

So das lebend Eegenoß, leibsnarung notůrftig.

WAnn der Eltern ains, in solche not vnd abfal kōme, das es sein leibsnarung nit haben kōnt, So mag es die Kinder, so die zu jren Jaren kommen, oder derselben Vormunder oder Curatorn, fůr die Obersten Vormunder oder Gericht erfordern, dieselben not vnd eehaft fůrpringen, vnd auf verhōr aller vmbstend, vnd der sachen gelegenheit, Gerichtlichs beschaids gewertig sein, ob vnd was jme, von der Kinder gůtern, zu notwendiger vnderhaltung erkent werd, Aber ausserhalb solcher erkentnus, soll es nit macht haben, etwas anzugreiffen oder zuuerendern, ob es gleich in vnuerteilter haab, neben vnd mit den Kindern sesse.

VON Erben ab-steigender Lini von Gescheft.

Das .I. Gesetz

Von Erbschafft der Kinder aus ainer Ee geborn.

WO Vater oder Muter, on Geschefft absterben, vnd leibliche Eeliche Kinder, Söne oder Töchter, hinder jnen verlassen, So erben dieselben Kinder, alle Väterliche vnd Müterliche haab vnd güter, ligend vnd varend, nichts außgenommen, gleich mitainander, vnd schliessen aus, alle die, so dem verstorbnen, in auffsteigender oder seiten Linj verwandt sein.

DOch volgen vnd pleiben den Sönen, die Manlehen, Aber die Zinßlehen kommen in gemaine teilung, Es were dann, das ain anders mit solchen Zinßlehen, aus besonderer gewonheit oder geding, von alters herkommen were.

VNd ob der Vater, aine oder mer Töchter verließ, vnd souil aigner güter nit vorhanden weren, dauon die Töchter nach Eeren, vnd jrem Stand gemeß, möchten außgesteüert werden, Vnd die Söne in den angefallnen Manlehen ain mercklichen vorteil hetten, So sollen sie den Töchtern ain hilf zuthun schuldig sein, damit sie nach zimlichen dingen mögen bestattet werden, Vnd wo sie sich dessen vnder jnen selbst, gütlich nit vergleichen könten oder wolten, soll dasselbig, auf anruffen der Töchter, zu messigung vnd entschid ains Raths steen.

Das .II. Gesetz
Vom Voraus der Söne vnd Töchter.

WAnn in verdingten Heyraten, Söne vnd Töchter, die Väterliche oder Müterliche Erbschafft, on Geschefft annemen, So sollen die Söne, allen harnisch vnd Waffen zu der wher gehörig, auch die Väterliche Klaider vnd Bücher, damit man nit handtiert, zum Voraus nemen, vnd die Töchter, die Müterliche klaider, auch Schleyer, hauben, vnd andere Gepende.

Das .III. Gesetz

Von Erbschafft der Kinder, aus mer dann ainer Ee geborn.

So auf absterben der Eeleút, Kinder, aus mer dann ainer Ee in leben weren, So erben des Vaters Kinder, sein verlaßne haab, vnd der Muter Kinder, jr verlaßne haab.

Das .IIII. Gesetz

Von Erbschafft der Kinder vnd Enigklin.

SO ain Vater oder Muter Eeleibliche Kinder, vnd darzu Enigklin verlest, so erben die Enigklin oder andere absteigende Erben, an stat jrer abgestorbnen Väter oder Müter, neben vnd mit den Kindern, Doch nit mer, dann souil jr Vater oder Muter, wann sie in leben gewest, geerbt hetten.

WAnn aber nit Kinder vorhanden, sonder allain Enigklin in leben weren, so erben die Enigklin, als in gleichem grad, nach anzal der Personen, in die Heupter, als manig mund, als manig pfund.

WO aber nit allain Enigklin, sondern neben denselben auch Vrenigklin in leben weren, So treten dieselben in den Fußstapffen jres Vaters, vnd erben nit mer, dann souil dieselben jr Vater oder Muter geerbt hetten.

Das .V. Gesetz

Von Kindern, die durch volgende heyrat geelicht werden.

WAnn ain ledige Mansperson, mit ainem ledigen Weibspild Kinder erzeügt het, vnd nachmaln dieselbig Weibsperson eelichet, So werden die Kinder, so daruor ledig geborn, durch solche Ee, für rechte Eeliche Kinder gehalten, vnd mit den andern in der Ee erzeügten Kindern zu Erben zugelassen.

Das .VI. Gesetz

Das die Kinder jre künftige Erbfell nit begeben sollen.

ES sollen die Kinder jre künftige vnd höffliche wart vnd Erbfell jrer Eltern, vor vnd ehe sie die erleben, on derselben jrer Eltern vorwissen vnd bewilligung, weder zuuerkauffen, zuübergeben, noch ainige schuld darauf zubekennen, macht haben, vnd wo es darüber geschehe, so soll es vncreftig vnd vnpündig sein.

GLeicher weiß, sollen oder mögen die Kinder, jre erlebte Väterliche, Müterliche, oder andere güter, daran die Eltern den beysitz vnd genieß hetten, vor vnd ehe sich der beysitz geendet, vnd jnen heimgefallen, nit begeben, verkauffen, oder etwas darauf bekennen, es geschehe dann aus redlichen vrsachen, vnd mit guter bewilligung der Eltern.

Doch

DOch soll jnen den Kindern, von solchen erlebten gütern, ordenlicher weiß zu Testieren, vnd jren letzten willen zumachen, hierdurch vnbenommen sein.

Das .VII. Gesetz

Von verzig künftiger wart vnd Erbfell.

SO ain Minderjärige Person, seiner gerechtigkeit, künftiger wart vnd Erbfell, entricht vnd vergnügt würdet, So soll die verzeihung, mit nemlicher bestimmung des verzigs, solcher wart vnd Erbfell halben, beschehen.

ES sollen auch dieselben verzeihungen nit creftig sein, sie werden dann durch Persönliche Aid, deren, die sich verzeihen, fürbas darwider nit zuthun, vor ordenlichem Gericht fürgenomen vnd bestettigt, vnd das die Personen, die sich also verzeihen, achtzehen Jar jres alters erfüllt haben.

Das .VIII. Gesetz

Von natürlichen, oder in ledigem Stand erzeugten vnd vngeehlichten Kindern.

NAtürliche Kinder, die doch von verdampter geburt nit sein, erben jre leibliche Müter, ob sie gleich nit geelicht weren, jnmassen dann auch herwiderumb die Müter, dieselben jre natürliche Kinder erben.

WAnn aber die Muter nit in leben were, So erben des verstorbnen Kinds geschwistergit, vnd in mangel derselben, die nechstgesipte freünd, der Muter halb.

SO dann dieselben natürliche vneeliche Kinder, hernacher Eeliche Kinder erzeügt hetten, dieselben erben, jnmassen hieuor von Eelichen Kindern geordnet ist.

Das .IX. Gesetz

Von Kindern aus verdampter geburt.

VNeeliche Kinder, die aus verdampter vermischung vnd geburt herkommen, als durch den Eebruch, oder da Vater vnd Muter kein Ee besitzen mögen, die seyen weder der Våterlichen noch Můterlichen gůter, oder derselben Erbschafft vehig, Doch soll jnen die leibsnarung, damit sie erzogen werden mögen, volgen vnd geraicht werden.

VNd welche vneeliche Kinder, jre Eltern nit erben, da sollen auch herwiderumb dieselben Eltern, jre vneeliche Kinder nit erben.

35

Von Erben, aufsteigender vnd seiten Linien on geschefft.

Das .I. Gesetz

Von Erbschafft des Vaters oder Muter, vor dem Anherrn vnd Anfrawen.

SO yemand on Geschefft vnd on Eeliche Erben absteigender Linj mit tod abgeet, vnd in auffsteigender Lini, Vater vnd Muter, beede, oder jr ains in leben sein, so erben dieselben, jre Kinder, vnd schliessen aus, alle andere, die weiter in auffsteigender Lini gesipt sein.

SJe schliessen auch aus, alle in der seiten Lini, außgenomen Brůder vnd Schwester, vnd derselben Kinder, nach laut des nechstuolgenden Gesetz.

Das .II. Gesetz

Von Erbschafft der Eltern, mit den Geschwistergiten vnd derselben Kindern.

SO Söne oder Töchter on Testament vnd on Eeleiblich absteigende Erben, mit tod abgeen, vnd jr leibliche Vater vnd Muter, beede, oder jr ains in leben weren, vnd darzu auch Eeliche leibliche geschwistergit, aus beden Eltern, das ist, von Vater vnd Muter, so erben Vater, Muter, vnd Geschwistergit, von beden Panden, des verstorbnen verlaßne haab, zu gleichen teilen, ains als vil als das ander.

SO aber das verstorben neben dem Vater, Muter vnd Geschwistergiten, auch Geschwistergit Kinder verließ, so werden dieselben Geschwistergit Kinder, an stat jres Vaters oder Muter, für ain Person gerechnet, zugelassen, vnd erben mer nit, dann jr Vater oder Muter geerbt hetten.

OBgemelter maß, erben auch die Anherrn vnd Anfrawen, so Vater vnd Muter nicht in leben sein.

WO aber das abgestorben, ainich geschwistergit, von beeden Panden jme verwandt, oder derselbigen Kinder nit verließ, sonder allain geschwistergit, von dem Vater oder der Muter allain, So erben Vater, Muter, Anherrn vnd Anfrawen, vor denselben geschwistergiten, vnd derselben Kindern, die verlaßne haab.

Hette

HEtte dann das verstorben auch ainen Ee-genossen hinder jme verlassen, im selben fall, soll es gehalten werden, wie in andern gesetzen dauon geordnet ist.

VNd wann also der Vater, mit des abgestorbnen Geschwistergiten, oder derselben Kinden erbet, so gepůrt jme kein beysitz oder genieß an der Kinder ererbten gůtern, sonder die Kinder seyen im selben gut frey.

Das .III. Gesetz

Von Erbschafft der Anherrn vnd Anfrawen, vor des Vaters oder Muter Bruder oder Schwester.

So Anherr oder Anfrawen, in auffsteigender Linj vorhanden sein, vnd darzu des Vaters oder Muter Bruder oder Schwester, So erben Anherrn vnd Anfrawen vor den yetzgemelten freünden.

Das .IIII. Gesetz

Von Erbschafften der versamenten Geschwistergit, vnd derselben Kinder.

WAnn ains mit tod abgeet, on Geschefft vnd on leiblich Erben, in ab oder auffsteigender Linj, vnd eeleibliche Geschwistergit von Vater vnd Muter, vnd Geschwistergit kind verlest, So erben die alle zugleich mitainander, Doch das die Geschwistergit Kinder, an jres Vaters oder Muter stat, für ain Person gerechnet, vnd nit mer dann jr Vater oder Muter geerbt hetten, erben sollen.

VNd solche von beeden Panden versamente Geschwistergit, vnd Geschwistergit Kinder, schliessen aus, die Geschwistergit von dem Vater allain, oder von der Muter allain verwandt.

SO aber solche Geschwistergit von Vater vnd Muter, vnd Geschwistergit Kinder nit vorhanden weren, So erben die Geschwistergit von dem Vatter

 allain,

allain, vnd von der Muter allain, Deßgleichen die Geschwistergit Kinder von dem Vater allain, oder von der Muter allain (auch an stat jres Vaters oder Muter für ain Person gerechnet) vor andern seyten freünden.

Vnd so das abgestorben auch ainen Eegenossen verließ, dem soll das jhenig, so in andern Gesetzen verordnet, volgen vnd pleiben.

Das .V. Gesetz

So Geschwistergit von dem Vater allein, vnd von der Muter allein, in leben sein.

WAnn ains on Geschefft abstirbt, vnd Geschwistergit von dem Vater allain, vnd daneben auch Geschwistergit von der Muter allain, hinder jme verlest, So erben die Geschwistergit von dem Vater, alle haab vnd gůter, die von demselben jrem Vater herkommen, Deßgleichen die Geschwistergit von der Muter, die haab vnd Gůter, so von der Muter herkommen sein.

WAs aber von versamenter oder gemainer haab vorhanden, als, das von beeden Eegenossen miteinander erobert vnd gewunnen worden, das erben sie gleich miteinander, als manig mund, als manig pfund.

Das .VI. Gesetz

Des verstorbnen Geschwistergit von ainem Pand, schliessen aus des Vaters Geschwistergit.

SO ains, seinen Bruder oder Schwester von dem Vater allain, oder von der Muter allain, hinder jme on Geschefft verlest, vnd darzu seines Vaters oder seiner Muter Geschwistergit von Vater vnd Muter, So erben die Geschwistergit von ainem Pand auch derselben Kinder, vor den andern yetzgemelten jren freünden.

Das .VII. Gesetz

Von Erbschafft der Geschwistergit Kinder.

WAnn ains on Geschefft abstirbt, vnd kein Bruder oder Schwester, sonder allain seiner Brůder oder Schwester Kinder, in vngleicher zal verlest, So erben dieselben Geschwistergit Kinder gleich mitainander in die Heůpter, vnd nit in die Stemm, als manig mund, als manig pfund.

DOch also, das die vnderschid zwischen denen, so von beeden Panden, vnd denen, so allain von ainem Pand verwandt sein, (wie in andern Gesetzen geordent ist) gehalten werde.

Das .VIII. Gesetz

Von Erbschafft des Vaters vnd Muter Geschwistergit.

WO das verstorben kein nehern Erben verlest, dann seines eeleiblichen Vaters Brůder oder Schwester, vnd darzu seiner Muter Brůder oder Schwester, So erben dieselben des abgestorbnen verlaßne haab, gleich mitainander, jr ains souil als das ander, vngeachtet von welchen Eltern derselben Personen nach der zal, mer oder minder weren.

SO aber das verstorben, verlest seines Vaters Bruder oder Schwester von beeden Panden, vnd seiner Muter Geschwistergit, von dem Vater, oder von der Muter allain, vnd also von ainem Pand, So erben die von beeden Panden, vor den andern ains pands.

WAnn dann die Personen, so erben wöllen, in weitern graden gefunden werden, so sihet man alsdann nit mer an, ob sie von ainem oder zweyen panden ainander gefreündt sein.

Das .IX. Gesetz

Nach Geschwistergit vnd Geschwistergit Kindern, erben die nechsten im grad.

SO die verstorben Person, keinen Erben, in ab oder auffsteigender Linj, noch ainich geschwistergit, von beeden oder ainem Pand allain, noch derselben Kinder verlest.

SO werden die zu Erben zugelassen, so dem verstorbnen, von Vater oder Muter her, rechter plutuerwandtnus nach zum nechsten gefreündt sein, Vnd schliessen also in disen fellen, die nechsten im grad, die weitern aus, mögen auch verrner die Kinder an jrer Eltern stat nit steen.

Bericht / wie die Grad der Sipschafft, nach den Kaiserlichen Rechten gerechnet werden sollen.

IN der Ab vnd Auffsteigenden Lini, zel von der Person mit dem ✢ verzeichnet, biß auf die Person die erben will, oder von dero gefragt würdet, Souil dann der Personen in derselben zal gefunden werden, souil sein der grad, Doch soll die ✢ Person nit gezelet werden.

IN der Seiten Linj, zele von der ✢ Person vber sich, biß zu dem gemainen Stammen, dauon die Person, derohalb die frag ist, herkommen, vnd von dannen widerumb herab auf die Person, dauon gefragt würdet, oder die erben will.

SOuil dann Personen zwischen den beeden, sich in der zal finden, souil sein grad, doch abermaln vngezelt der ✢ Person.

WElches alles aus dem nachuerzaichneten Paumen, leichtlich verstanden werden mag.

Von teilung der Erbschafften vnd einwerffung der Güter.

ad folium 223.

36

Das .I. Gesetz

Wie man teilen vnd einwerffen soll, wann die Eltern mit geschefft abgeen.

SO die Eltern in jren Testamenten, die Kinder, oder andere absteigende, zu Erben eingesetzt, So mögen dieselben Erben, souil deren in volligem alter sein, vnd Achtzehen Jar erfüllt haben, Deßgleichen der andern Vormunder oder Curatores, die abteylung der Erbschafft, von den Inhabern oder gescheffts Executorn, begern vnd fürnemen.

WOlten sie aber in gemainer vnuerteilter haab sitzen pleiben, So soll dannocht ainem yeden das jhenig, so es zu seiner vnderhaltung, von solcher haab nimbt vnd empfehet, zugerechnet, vnd in künftiger teilung, an seinem zugepürenden anteil abgezogen werden.

VNd wann also die Kinder zu der Erbteilung kommen, vnd jr ains oder mer, von den Eltern, in jrem leben, ain Heiratgut oder gegengelt eingenommen hetten, So sollen sie vnd jr yedes, dasselbig in gemaine Erbschafft einzuwerffen, oder so lang still zusteen

 schuldig

schuldig sein, biß den andern auch souil von den Gütern zugestelt, vnd darmit verglichen werden.

ABer was sonst die Eltern in jrem leben, mit Klaidung, vnderhaltung, verleg der Hochzeit, zu der Schul, Handwercken oder anderm, auf etliche Kinder oder Enigklin, mer dann auf die andern gewendet vnd dargelegt, vnd in jren Testamenten vnd letzten willen, dasselb nit abgezogen, oder in gemaine Erbschafft einzuwerffen, außtrücklich nit gesetzt hetten, So seyen sie dasselbig einzuwerffen nit schuldig.

ES erfünde sich dann, das die Kinder vnnützen vberflüssigen costen, mit Zerung, Schencken, Spilen, oder in andere vngepürliche weg, aufgewendet, vnd die Eltern für sie bezalt hetten, das seyen sie in der Erbteilung einzuwerffen, oder jnen abziehen zulassen, schuldig.

VNd wo deßhalb jrrungen einfielen, die sollen zu erkantnus ains Raths oder Gerichts steen.

Das .II. Gesetz

Von dem einwerffen vnd taylung, so die Eltern on Geschefft absterben.

WAnn die Eltern on Geschefft mit tod abgeen, vnd leibliche Eeliche Kinder, oder andere absteigende Erben verlassen, welches dann aus jnen erben will, vnd zuuor ain Heyratgut oder Widerlegung empfangen hat, das soll dasselbig zuuorderst einwerffen, oder so lang stillsteen, biß ainem andern auch souil eingeantwort würdet.

WOlt aber derselbig Erb, mit seinem eingenommen Heyratgut oder widerlegung vergnügt sein, vnd verrner nit erben, So ist Er einzuwerffen nit schuldig.

ES were dann, das den andern Kindern oder Enigklin, mit solchem gegebnem Heyratgut oder gegenuermechtnus, an jrer gepürlichen Legitima abpruch geschehe, alsdann soll solche vbermaß mit den andern, biß zu ergentzung jrer Legitima zugleich geteilt werden.

Das .III. Gesetz

Von Gütern, welche füglich nit mögen gesöndert oder getaylt werden.

SO in ainer Erbschafft Güter gefunden werden, die man füglich nit zertrennen, oder on schaden von ainander nit sondern mag, So sollen dieselben stuck vnzertrennt, jr ainem, dem es das loß gibt, oder wie sie sich sonst mitainander verainigen, zugetaylt werden, vnd derselbig, dem das loß zugefallen, den wert, zu vergleichung der andern heraus geben.

WAnn aber der Erben keiner, dasselbig stuck annemen wolt oder könt, alßdann soll solchs vntailpar gut zum pesten verkauft, vnd die erlöst Summa vnder die Erben, gleich getailt werden.

Von gerechtigkeit des Einsatzs, in des verstorbnen Güter.

Das .I. Gesetz

Von dem Einsatz, so der verstorben ain letzten willen verlassen hat.

SO der abgestorben ain Testament oder letzten willen verlassen hat, so haben die eingesetzte Erben den vorgang, des Einsatz halben, vor allen freünden oder Erben vom geplüt, vngeacht, obgleich dasselbig Testament oder letzter will, gestritten oder disputirt wurde.

SO aber der jnhaber der Güter, sich des aus ansehenlichen vrsachen waigern wurde, steet ainem Rath beuor auf ansuchen vnd verhör der Partheyen, mit oder ausserhalb Gerichtlicher ordnung, die Gepür zuuerschaffen, vnuergriffenlich ains yeden Gerechtigkeit des Aigenthumbs, vnd derselben ordenlichen außfürung halben.

Das. II. Gesetz

Vom einsatz, so der verstorben kein Testament oder letzten willen verlassen hat.

SO der verstorben, on ain Geschefft oder letzten willen, mit tod abgangen were, oder so ain letzter will vorhanden, vnd die eingesetzten Erben, den Einsatz nit erlangt heten, So werden alßdann die nechsten freünd, zu gleichem geprauch vnd genieß der verlaßnen güter, auf jr begern eingesetzt vnd zugelassen.

VNd schliessen ye die nechsten, die weitern im grad aus, Es wolten oder könten dann die nechsten, die Erbschafft nit annemen, Oder so Enigklin neben den Sönen vorhanden weren, So soll es alßdann damit gehalten werden, wie hieoben dauon geordnet worden.

ES sollen sich auch die Erben, in beeden obangeregten fellen, der Erbschaft vnuerzügenlich annemen, oder derselben enteüssern, Dann wo das nit geschehe, wurd den glaubigern zugelassen, sich zu den verlaßnen gütern zuthon, vnd durch gepürende weg bezalt zumachen.

So

SO aber yemand einred wider solch begern in obberürten fellen, des Einsatz halben, vnd ain scheinliche anzaigung ains verzigs oder verwürckung der Erbschafft, thon vnd fürwenden wurde, So soll Er dasselbig in acht tagen den nechsten außfündig machen, Dann wo Er das nit thete, soll sein widerteil, zu dem gepprauch vnd genieß seins teyls, auf gepürende versicherung gelassen, oder die güter in verwarung genomen, vnd zum fürderlichsten erkent werden, welcher vnder jnen, oder ob sie beed, oder yeder, zu seinem Rechten eingesetzt werden soll.

Das .III. Gesetz

So der eingesetzt im Rechten verlústig wurde.

WAnn sich im Rechten erfinden wurde, das der eingesetzt, die Einsatzung, mit verschwigner warheit vnd geuerd erlangt het, So ist Er schuldig, nit allain der gúter, so jme mit vrtl aberkant worden, abzutretten, sonder auch alle aufgehebte nutzung, frúcht vnd anders, so Er von zeit der einsatzung eingenommen, die weren verpraucht oder nit, zubezalen vnd zuerstatten.

SO Er aber in solche einsatzung, mit gutem glauben als ain Erb kommen, vnd die fruchtnutzung vnd gefell zu seiner noturfft, vor vnd ehe der Krieg beuestigt, gepraucht vnd eingenommen het, So ist Er dasselbig zuerstatten nit schuldig.

SOnder allain das, so Er nach der Kriegsbeuestigung eingefangen het.

Von Inuentirung der Güter.

Das .I. Gesetz
Von aufrichtung der Inuentarien.

EIn yeder der in ainem Testament zu Erben eingesetzt, oder dem on ain Testament, ain Erbschafft angestorben ist, soll sich zuuorderst entschliessen, ob Er sich derselben vnderziehen oder entschlagen wöll, dann so Er dieselben annimbt, ist Er verpunden, des verstorbnen schulden, auch was derselbig in seinem Testament oder letzten willen verschafft hat, zubezalen, vngeacht, ob gleich die verlaßne Güter, sich so weit nit erstreckten, kan sich auch gegen den jhenigen, so im Testament geschickt worden, der freyheit des abzugs Falcidiæ nit gebrauchen.

DArumb, so ainer sicherlich handeln, vnd sich vor schaden hüten will, Soll Er in ainem Monat dem nechsten, nachdem Er des todsfals vnd angestorbner Erbschafft bericht worden, alle vnd yede hab vnd güter, Schulden, Gegenschulden, Briefliche vrkunden vnd anders, zu Inuentiern vnd zubeschreiben, anfahen, vnd in zweyen Monaten darnach vollenden, also, das der gantz Inuentari in dreyen Monaten gefertigt werde.

Es

ES were dann, das die Erbschafftgůter, weit vonainander gelegen, vnd in benanter zeit, nit möchten fůglich beschriben werden, alßdann soll lengere zeit, vnd auf beweißliche Eehaft, ain Jar zur Jnuentirung zugelassen sein.

SO dann ain Jnuentari aufgericht worden ist, mag der Erb, sich der Erbschafft entschlagen, oder dieselben mit wolthat des Jnuentariums annemen, vnd mit den Gůtern, wie ain Erb, handeln Vnd ist im selben fall, gegen den glaubigern oder andern, weiter nit, dann sich die Jnuentirten gůter erstrecken, verpunden, noch ain merers zubezalen schuldig.

ES mögen auch die Erben, jnner der bestimpten zeit der Jnuentirung, von den glaubigern nit angefochten, oder zur bezalung getrungen werden.

SO aber die Erben die verlaßne Erbschafft nit wöllen annemen, seyen sie solche beschreibung der gůter zumachen, vnd mit der peen oder pürde der bezalung der schuld, nit verpunden.

Das .II. Gesetz

Von straf der jhenigen, die nit treulich Inuentirn.

WO ain Erb, oder der sonst zu Inuentirn schuldig ist, etwas geuerlicher weiß, im Inuentirn verschweigen, verhalten oder verpergen, vnd dessen vberwisen wurde, Soll Er die schulden vnd alle geschick, vngeacht das Er ain Inuentari aufgericht, zubezalen verpflicht sein, Auch die Eeleüt den beysitz vnd genieß, so sie auf der Kinder oder der freünd gütern hetten, verwürckt haben.

HErwiderumb auch, so etwas aus jrrsal, in die beschreibung des Inuentarien gepracht worden, vnd in die Erbschafft nicht gehörig were, soll es dem Erben auf gepürende andung, auch on nachteil sein.

Vnd

VNd ist ainem yeden Glaubiger, vnd allen denen, so interesse an der Erbschafft zuhaben vermainen, zugelassen, zur zeit der Inuentirung oder darnach, in Gericht jr einred zuthun, was in derselben Inuentirung verschwigen, oder sonst geuerlicher weiß gehandelt worden, darauf auch nach gnugsamer verhör ergeen soll, was sich gepürt vnd recht ist.

Das .III. Gesetz

Wie die Inuentaria sollen becreftigt werden.

Nachdem des verstorbnen Verlassenschaft beschriben worden, sollen zwen des klainern oder grössern Raths, zur siglung derselben schrift oder Inuentariums gepeten, vnd alsdann der Inuentari für das Gericht gepracht, vnd souerr kain einred beschicht, in beysein deren, die die sach mitbelangt, mit dem Aid beteuert, auch durch den Gerichtschreiber, wann vnd durch wen solche beteürung geschehen, altem gebrauch nach vnderschriben werden.

Aufgehoben durch Refor. v. 19 Mai 1809

37

Von Vormund-schafften.

Das .I. Gesetz

Von vnderschid der Vormundschafften.

ES seyen in gemainen Rechten vnd vblichem geprauch, dreyerley vnderschid der Vormunder, so den vnmündigen vnd vnuogtbarn Kindern, biß sie zu jren Jaren kommen (als den Kneblin biß sie vierzehen, vnd den Maidlin biß sie zwölf Jar erlangt) vorsteen sollen.

VNd erstlich die Vormunder, so in Testamenten oder letzten willen benent vnd gesetzt sein.

DJe andern, so vom geplüt die nechstgesipte freünd seyen.

DJe dritten, So von der Oberkeit gegeben vnd verordnet werden.

SO dann die Kinder vber die bemelte zeit jres alters, der zwölf vnd vierzehen Jar kommen seyen, So pleiben dieselben Vormunder alßdann Curatores oder Versorger, biß in das achtzehend Jar, wie in volgenden Gesetzen verrner erclert würdet.

Das .II. Gesetz

Von Vormunden die in Testamenten gesetzt werden.

EIn yeder Vater, Anherr vnd andere Eltern, haben die freyheit vnd macht jren Kindern vnd Enigklin, die vnder jren jaren sein, in jren Testamenten vnd letzten willen, Vormunder zusetzen, als den Kneblin vnder vierzehen, vnd den Maidlin vnder zwölf Jarn.

SOlche macht vnd freyheit, hat auch die Muter vnd Anfraw, So sie jre Kinder vnd Enigklin zu Erben eingesetzt haben.

VNd wann gleich der Vater oder andere Eltern, in jren Testamenten oder letzten willen, keine Vormunder benent, sonder allain Geschefftiger oder Executores, die jre letzte willen volziehen vnd außrichten sollen, verordnen, So sollen doch dieselben, altem herkommen nach, nit allain außrichter vnd volzieher des Testaments, sonder auch der Kinder Vormunder sein, nit weniger, als wann sie mit namlichen worten zu Vormunden benent weren.

HEtte aber der Testierer mit außtruckenlichen worten vermeldt, das dieselben Executores weiters nit, dann allain das Testament volziehen vnd ver-

richten

richten solten, darbey soll es alsdann pleiben, vnd andere Vormunder verordnet werden.

VNd mag ausser der Eltern auffsteigender Lini, kein Person den Kindern Vormund setzen, Es heten dann die Testierer dieselben Kinder, zu jren rechten Erben eingesetzt, Dieselben Vormunder sollen auch durch die ordenliche Oberkeit, auf vorgeende erkundigung bestettigt werden.

Das .III. Gesetz

Von Vormunden geplüts halben, so kein Testament vorhanden ist.

WAnn in des verstorbnen Testament, kein Vormund verordnet, oder kein Testament oder letzter will aufgericht ist, So werden nach den Eltern, die nechstgesipte Freünd zur Vormundschafft zugelassen vnd beruffen.

WAnn nun der Vater mit tod abgangen, vnd der Kinder eeleibliche Muter, noch in leben were, So mag sie sich derselben irer Kinder Vormundschaft, vnderfahen, Soll auch bey solcher Vormundschaft, vnd derselben verwaltung gelassen werden, Inmassen hieuor im andern Gesetz des .33. Titls vermelt ist, Doch soll sie sich jrer weiblichen freyheit verzeihen, vnd jre aigne Güter, zu versicherung der Kinder anerstorbnen Erbteils, verpfenden.

ES sollen auch durch die Oberste Vormundere, Wittib vnd Waisen, jr der Muter zwen Mituormund von der freündschaft, oder in mangel derselben, andere tügliche Personen zugegeben werden, mit deren Rath vnd beystand die Kinder vnd jre Güter, beschützt, vertreten, verwalten vnd versorget werden, denselben soll auch sie die Muter, järlich, gepürliche Rechnung vnd anzaigung zuthun, schuldig sein.

Wurde

WVrde aber die Muter sich widerumb verheiraten, Soll sie der Vormundschaft jrer Kinder, auf vorgeende schlußrechnung, den andern Mituormundern abtreten, vnd denselben die Güter einantworten.

WAnn aber die Eefraw vor dem Man, on geschefft mit tod abgieng, vnd eeliche Kinder, die sie mitainander erzeügt heten, verließ, So ist der Man, so lang jme die niessung, nach laut anderer Gesetz gepürt, in der Müterlichen haab, seiner Kinder Vormund vnd versorger, Doch soll es bey erkantnus vnd bedencken der Oberkeit steen, ob dem pleibendem Man, Mituormunder sollen zugesetzt werden oder nit.

WEre dann kuntpar oder beweißlich, das Er ain verschwendter, oder sonst aines vnordenlichen Haußhaltens berüchtiget, Alßdann wann Er sich gleich in die Vormundschaft eingelassen het, mag Er allwegen derselben entsetzt, vnd den Kindern andere Vormunder geordnet werden.

OB auch der Vater zur andern Ee griffe, so pleibt Er nichts weniger, so Er anderst sonst zur Vormundschaft tüglich, der Güter seiner Kinder, voriger Ee, Vormund vnd verwalter.

Das .IIII. Gesetz

Von Vormunden die von der Oberkeit gegeben werden.

WAnn in Gescheffften oder Testamenten, den Kindern keine Vormunder geordnet, So werden denselben Kindern, so es die noturfft erfordert, von der Oberkeit Vormunder gesetzt, Vnd so der Kinder freünd oder gesipte nit zu bekommen sein, mögen andere zur Vormundschafft genommen werden.

SO aber freünd vorhanden, die sich der Vormundschafft, on redliche erhebliche vrsachen enteüssern, vnd die nit annemen wolten, Sollen sie dardurch die wart künfftiger Erbfell verwürckt, vnd zu derselben Kinder Gütern, keinen Erblichen zugang haben.

DA auch prechenhaffte Personen gefunden wurden, als Synnloß, Stummen oder vngehörende, die jre sachen nicht verrichten könten, Deßgleichen die mit langwiriger Kranckheit beladen, vnd legerhaft seyen, Auch die jre Güter vnnützlich verschwenden, die sollen durch ire freünd, den Obristen Vormundern angezaigt, vnd jnen nach gelegenheit, Curatores vnd versorger verordnet werden.

Das .V. Gesetz

Vrsachen vnd fell, zu entschuldigung der Vormundschaften.

WJewol in gemainen Rechten, die menig der Kinder, als, so derselben fünf oder mer seyen, ainen von der Bürde der Vormundschaft entledigt.

DEßgleichen so ainer Sibentzig Jar alt ist.

VNd so ainer vorhin drey Vormundschaft hat, vnd andere vrsachen mer.

SO sollen vnd werden doch die Obersten Vormunder, auf fürwendung ainer oder mer solcher vrsachen, die gelegenheit vnd vmbstend der Person vnd sachen erwegen, vnd die pillichait hierinn verfügen, auch wo es die noturft erfordern wurde, die fürgewendten vrsachen solcher entschuldigungen, zu erkantnus vnd entschid ains Gerichts weisen.

Das .VI. Gesetz

Das die Vormunder jre schulden in die Erbschaft gehörig, anzaigen sollen.

MAn yeder der zur vormundschaft oder versorgnus aufgenommen würdet, soll seine schulden vnd forderungen, die Er zu den pflegkindern, oder derselben güetern hat, oder zuhaben vermaint, vnd die versehenlich gewist hat, Deßgleichen auch, so er etwas in der Erbschafft zugelten vnd zubezalen schuldig, in annemung der Vormundschafft, vnderschiedlich anzaigen.

VNd so Er solche seine schulden vnd forderungen, wissentlich verschweigen, vnd sich darüber der Vormundschafft vnderwinden würde, Soll Er dieselben seine schulden, fürter zusuchen oder zufordern, nit macht haben.

Das .VII. Gesetz

Von der Vormunder Pflicht.

EIn yeder Vormund, versorger vnd Verwalter, der die Vormundschafft angenommen hat, soll den Obersten Vormundern Wittib vnd Waisen, an Aidsstat, volgende pflicht thun.

Vormundspflicht.

DAs Er seiner Pflegkinder Person vnd Güter, getreülich versehen vnd bewaren wöll, die ligenden güter, so die vorhanden sein, on erlaubnus der Oberkeit, nit verendern, sonder in wesen erhalten, die Kinder vnd jre Güter, in vnd ausserhalb des Gerichts, vertretten, vnd das jhenig, so den Kindern zu nutz vnd gutem kommen mag, nit vnderlassen noch versaumen, auch jre haab vnd Güter, getreülich beschreiben, ainen Inuentarium darüber aufrichten, vnd zu gepürlichen zeiten Rechnung darumb geben, Auch weder durch sich selbst noch durch andere mittel Personen, solche haab oder güter, der Er Vormund ist, nit kauffen, Vnd was der Kinder haab vnd Güter in seinen gwalt kommen, dieselben zu seiner zeit den Kindern widerumb zustellen vnd volgen lassen, vnd allenthalb getreülich, erberlich vnd aufrichtig damit handeln.

So

SO dann die pflicht obermelter weiß geschehen ist, sollen sie derselben verwaltung halb, verrer Pürgschafft oder fürstand zuthun, nit schuldig sein.

Das .VIII. Gesetz

Von Ampt vnd verwaltung der Vormundschafft.

DJe Vormunder vnd versorger, so sie die Vormundschafft vnd verwaltung angenommen haben, sollen alle haab vnd güter, sampt den brieflichen vrkunden, wie im negstuorgeenden Titl geordnet, Inuentirn vnd schatzen lassen, alle ding gepürlicher weiß versorgen, iren Pflegkindern mit einnemen vnd außgeben, auch einpringung der schulden, vnd in andere weg, getreülich vnd nutzlich vorsteen, vnd was an parschafft vorhanden, zum peßten an gewisse zinß anlegen, damit sie ainen zimlichen genieß vnd abnutzung dauon haben mögen, auch die Kinder, vnd jre hab vnd güter, in vnd ausser Rechtens vertreten, vnd jren halb clagen, vnd durch sich selbst oder jre volmechtige Anweld (die man Actores nennet) handeln, schützen vnd verantworten.

SO aber die Vormund oder Versorger, solche beschreibung vnd Inuentirung, in ehegemelter zeit, vnuerhindert rechter eehaft, nit theten, Soll yeder zu peen gemainer Stat verfallen sein, fünfftzig gulden Reinisch, Vnd sie möchten in solchem so geuerlich handeln, das sie darzu nach erkantnus gestraft, vnd den Kindern den schaden, so jnen daraus eruolgt ablegen müsten.

Das .IX. Gesetz

Welcher gestalt der Kinder Güter, verkauft oder verendert werden mögen.

ES soll kein vormund oder versorger, on erlaubnus der Obrigkeit, ainich ligend stuck, das seinen pflegkindern zusteet, verkauffen oder verendern, Vnd obgleich ain Vater Vormund were, Soll er dannocht solche verenderung on erkantnus zuthun, nit macht haben, Geschehe es aber darüber, so ist der Contract an im selbst nichtig.

VND so ein Decret oder erkantnus, obligender schulden, oder anderer vrsachen halben, begert wurde, sollen allemal dieselben vrsachen vorhabender verenderung, vnderschiedlich vnd lauter angezaigt werden.

ABer Klaider, Varnus, Haußrat, Getraid, Wein vnd anders, so on schaden vnd verderben, nit wol zubehalten ist, mag ain Vormund oder Verwalter, on erlaubnus wol verkauffen.

ES soll auch kein Vormund oder Versorger, in zeit werender Vormundschafft, ainiche Haab oder Güter, darüber Er vormund ist, weder durch sich selbs, noch durch andere mitlpersonen, wie auch in vordern Gesetzen geordnet, kauffen, oder sonst in ander weg an sich pringen, Es wurde dann jme solchs, mit erkantnus der Obrigkeit, wissentlich vergönt, Alles bey eines Raths straf.

Das .X. Gesetz

Von versaumnus oder vngepürlicher handlung, der Vormunder oder Versorger.

DJe Vormund vnd Versorger, die in jrer verwaltung, aus lässigkeit oder versaumnus den Kindern zu schaden handeln, oder etwas, das jnen zuthon gepürt het, vnderlassen, seyen den Pflegkindern vmb die scheden, so die beypracht wurden, erstattung vnd widerlegung nach erkantnus zuthon schuldig.

DErgestalt, so der jhenig der mißhandelt, oder etwas versaumbt het, den schaden zuwiderkern nit vermöcht, das alßdann die andern, darfür verpflicht sein sollen.

Das .XI. Gesetz

Von endung der Vormundschafft vnd Curation, Auch derselben Rechnung.

SO vnmündigen Kinden Vormunder gesetzt sein, die pleiben in verwaltung solcher Vormundschaft, biß die Pflegkinder, Nemlich die Knaben vierzehen Jar, vnd die Maidlin zwölf Jar, völligklich erlangt haben, Nach außgang derselben zeit, sollen sie Curatores vnd versorger sein, biß die Pflegkinder achtzehen Jar jres alters erfüllt haben, Alßdann mögen sie auf gepürliche Rechnung, der Vormundschafft vnd Curation, abtreten. VNd soll solche Endrechnung den jhenen, so zu jrem alter, wie vorgemelt, vnd aus der Curation vnd versorgnus kommen sein, fürderlich beschehen, on vnderschid, sie weren durch verordnung der Testament, oder sonst zu Vormundern vnd Curatorn gesetzt worden, Vnd was sie also in Rechnung hinderstellig pleiben, den Pflegkindern vnuerzögenlich zustellen, vnd in dieselbigen Rechnung kein vergebnen vncosten einmischen.

WO aber der Kinder ains, vor erfüllung des achtzehenden Jars eelich bestattet wurde, Alßdann soll es der Curation geledigt, vnd die Curatores, jme seinen angepürenden teyl, auf vorgeende Rechnung einantworten.

Vnd

VNd so die Curatores, mit irer Rechnung vnd zustellung der Güter, seümig vnd vngehorsam erschinen, Sollen sie auf ansuchen der Pflegkinder, durch die Obrigkeit, ernstlich darzu gehalten werden.

UBer die Curatores oder Versorger, der verschwendter, vnd anderer geprechlichen Personen, sollen Rechnung thun, so sich der verschwendter, widerumb in ain Eerlichs gepůrlichs wesen geschickt hat, Vnd den andern geprechlichen Personen, so sie zu geschicklicheit irer vernunft oder gesunds kommen sein, vnd irer sachen selbst mögen vorsteen.

WO aber die vnschicklichait derselben Personen, sich verweylen wurde, sollen die Vormunder alle Jar den Obersten Vormundern Rechnung thun, vnd bey denselben weiters beschaids gewarten.

38

Das .XII. Gesetz

Das auf absterben der Vormunder oder versorger, jre Erben, nach verscheinung zwayer Jar Rechenschaft zugeben nit schuldig.

NAchdem sich vilmaln zutregt, das die Pflegkinder, wann sie aus der Vormundschafft vnd versorgnus kommen sein, jnen Rechnung zuthun nit begern, sonder damit, biß dieselben jre Vormunder vnd Curatores absterben, listigklich vnd geuerlich verziehen, dardurch die Erben der verstorbnen Vormunder oder Versorger, jrenthalb vnuerschuldt, mercklich verletzt vnd beschwert werden, So sollen demnach die Pflegkinder, nach endung der Vormundschaft oder versorgnus, von jren geweßnen Vormundern vnd Curatorn, Rechnung, vnd jrer Güter zustellung, fürderlich begern vnd erfordern.

WVrden sie aber nach endung der Vormundschafft oder pflegnus, zway Jar verscheinen lassen, vnd darzwischen nit Rechnung begern, So sollen die Erben der jhenen, so jr Vormund oder versorger gewesen, verrner nit gehört, vnd jnen Rechnung zuthon, nit schuldig sein.

Getruckt in der Kayserlichen Reichs Stat Nürmberg, durch Valentin Geißler, Als man von Christi vnsers Seligmachers gepurt zelt hat, Tausent, Fünfhundert, Sechtzig, vnd vier Jar.

Nachgedruckt

auf der

Nürnbergischen Vniversität
zu Altdorf

durch

Johann Adam Hessel,

Buchdruckern daselbst.

Im Jahr Christi 1755.

Wiewol ain yeder verstendiger Leser, den Inhalt des merern tails diser Stat Reformation, aus dem obuerzaichnetem begrif der Titl vnd Gesetzen, gnugsam zuuernemen hat, So ist doch der Layen halben, zu mererm vnd klererm bericht, auch das volgend Register, in ain ordnung des Alphabets, zum kürtzten gepracht worden.

A

Blat
Abgang, muß bey Nießung des Vermögens, dem Inventario gemäß, erstattet werden. 205 b
— — der Güter in anderer Ehe. 209
Ablößung, der Eigenschafften in der Stadt. 131 b
Abnuzung, der verpfändeten Güter, muß dem Verpfänder an der Schuld-Summa abgezogen werden. 116 b
Abseiten. 155
Abtheilung, der Erbschafft. 224
— — der Gesellschafft. 108 b
— — der Häuser. 134. 126
Abwesenheit, entschuldiget die Versaumniß der Zeit des nicht angefochtenen Testamentes. 189
Accessio legati. 194
Accrescendi ius in legatis. 194 b
Ackerbau, darzu gehörige Sachen sollen bey Executionen verschonet werden. 60 b
Accord der Glaubiger, darzu ist niemand wider Willen zu zwingen. 75
Actor. 25
Adoptio hebt ein Testament auf. 187

Blat
Advocaten, ihr Amt, auch Straff ihrer Ubertrettung halben. 24
— — daß sie sich überflüssiger Schrifften und Articulirns enthalten sollen. 24. 29
— — so sie ungerechte böse Sachen annehmen. 28
— — sollen sich in gerichtlichen Producten unterschreiben. 24 b
— — wie sie sich in Probations-Schriften halten sollen. 30 b
— — wie sie sich in Appellations-Sachen halten sollen. 59
Aergerung der Zinß-Wohnung verpflicht den Beständner zum ausziehen. 100
— — der Erbgüter. 141
— — der vermachten güter. 194
— — der Güter in anderer Ehe. 209
Affter-Erbsatzung, (such Substitutio und Testament)
Affter-Bestand. 98 b
Aid. s. Eid
Aigenherr, Aigenschafft, Aigenzinß s. Eigenherr.
Ainshandgüter, das ist, die in eines Ehegenossen freyer einiger Hand und Gewalt stehen, sonst Nebengüter oder Parapherna genannt. 166
Alienatio Emphytheuseos. 138 b
Alimenta, so man den Kindern schuldig. 202 b. 205
— — so man den Eltern schuldig. 210
— — sind dem *partui incestuoso* abzureichen. 216
Althanen. 157
Amt, in Sachen dasselbe betreffend, dürffen Zeugen nicht schwören. 38 b
Amt-Leute Bücher. 45 b
Anfrau kan ihren Kindern und Enenklein im Testament Vormündere setzen. 233 b
— — und Anherr erben, so Vatter und Mutter nicht im Leben sind. 217 b
— — schliessen des Vatters oder Mutters Bruder oder Schwester aus. 218 b

Angelo-

Blat
Angeloben der Zeugen an Eidesstatt. 37 b
Anlaß, oder Hintergäng s. Compromiss.
Annus pubertatis. 233
Annuum legatum. 197
Antichresis. 116 b
Antrettung der Erbschafft. 188 b
Antwort, des Beklagten in 14. tagen. 25 b
Antworters, Exceptionen und Einreden. 25 b. 26
— — Defensionales. 28 b
— — Peremtoriales, Additionales. 28 b
Anwalt s. Procurator.
Anwünschung, oder Annehmung eines andern Kindes bricht das gemachte Testament. 187
Appellatio, hat nicht statt, so wider den Ungehorsamen die Executio ergangen ist. 13
— — in hangender Appellation, wenn die Arrest und Sequestrationen statt haben mögen. 16 b
Appellations-Proceß nach der läng. 54
— — wie von Bey-und End-Urtheln appellirt, und welchergestalt die Caution und der Eid geleistet werden soll. 54
— — von Bauhändeln, Kaufhändeln, auch in Sachen, die nit 600. gülden übertreffen, mag anderst und weiters nicht, dann für einen Rath appellirt werden. 2 b. 56
— — vom Fünfer-Gericht ist nicht zulässig. 3
— — *viva voce.* 54 b
Appellabilis summa. 56
Apostoli in Appellations-sachen. 57
Appellations-Sachen, wie darinn vor einem Rath procedirt werden soll, auch von der Petition und Kriegs-Befestigung in derselben Appellation-Instantz. 58 b
Arbeits-Leute, sind den durch unversehenen Unglücksfall entstandenen Schaden dem Herrn des Guts zu erstatten nicht schuldig. 105

Blat

Arbiter s. Compromiss.
Arbor oder Baum der Sippschafft. 222 b
Arrest, wie die geschehen und wieder eröffnet werden sollen. 14
— — wie denselben nachgesetzet werden soll. 15
— — dem Abwesenden soll seiner verbottenen Güter halben verkündt werden. 15 b
— — Straff derer, so ein ungebührlich Verbot ausbringen. 16
— — und Sequestrationen in hangender Apellation. 16 b
— — auf dem *deposito* 88b
— — so jemand Arrest auf des Schuldners Güter gebracht, hat er den Vorgang vor andern Glaubigern, die sich nicht angezeiget. 127 b
Articul und Responsiones. 28 b
— — nicht zu häuffen. 24 b. 29
Attestatorum publicatio. 30
Ausladungen. 151
Aussteuer, der Kinder. 171 b. 202 b. 205
— — der Töchter bey Mangel eigner Güter, aus des Lehns-Nutzung. 211 b
Ausziehen, der Beständner. 99
— — vor Verlauff der Bestand-Zeit. 100. 101 b

B.

Backöfen. 152 b
Band, Personen von zweyen Band, schliessen bey Erbschafften die von einem Band aus. 221 a b
206. 219
Bau, so solcher im Testament verordnet worden. 200
Bau-Gericht. 2 b. 159 b
— — Sachen von *Appelli*ren befreyt. 56
— — — — wie darinn vor den Bauherren zu handeln. 159 b

Bauern-

Blat
Bauern-Gericht. 2
Baum der Sippschafft. 222 b
Befriedung, der Nachbarn. 158 b
Behälter. 153
Bekannte schulden, sollen ohne Rechfertigung und ausserhalb *Appellation* entrichtet werden. 68
Bekanntnus. 44 b
Beneficium divisionis. 110 b
— — *excussionis.* 110
Beschädigung aus den Häußern. 162
— — von zahmen und wilden Thieren. 193 (such ferner Schäden)
Beschluß in sachen s. Conclusio.
Beschreibung der Güter s. Inventarium.
Besserung der vermachten Güter 194
— — so hierzu etwas geliehen wird, darum ist selbiges dem Darleiher stillschweigend verpfändet. 120. 125
— — nöthige des Haußes, zwinget den Beständner zum Ausziehen. 100
Bestand, und Hinlassungs-Zeit. 99. 100
— — von Beständnissen der Häußer und Bezahlung der Bestandzinß. 97
— — wie die Bestandhäuser verwahret werden sollen. 98
— — daß einer sein Bestandgut auch einem andern verlassen möge. 98 b
— — von Raumung der Bestandhäußer nach der Bestand-Frist. 99
— — ob und wie der Bestand vor der Zeit aufgesagt werden möge. 100
— — aus was Ursachen der Besteher vor der Zeit ausziehen möge. 101
— — von dem ordentlichen Bestand und Hinlassung der Häuser. 101 b
— — Hinlassung der Feldgüter. 102 b

Blat
— — von Verleihung und Bestand der Pferd. 103
— — wie die Schaaf und ander Vieh bestanden und hingelassen werden. 104
— — von Hinlassung der Jungen zu den Handwerken. 104 b
Betheurung der *Inventuren*. 232
Beweißung, wie die geführet werden soll. 29 b
— — von Publication oder Oeffnung der Zeugen Aussage. 30
— — mit lebendiger Kundschafft. 34 b
— — welche Personen zur Zeugniß und Beweißung zulässig. 35
— — welchergestalt die Raths- und Amts Personen zur Beweißung und Zeugniß mögen fürgestellt und gebraucht werden. 38
— — desgleichen die Gerichts-Schöpfen, Frohn- und Land-Boten. 38 b
— — mit den geschwornen Meistern. 39
— — zu ewiger Gedächtniß. 39 b
— — ausländische Zeugen, wie die zur Beweißung gehalten werden mögen. 40 b
— — welchergestalt, zu Erfüllung der Beweißung, einem der Eid ertheilet werden möge. 41
— — wie einem der Eid angebotten, und heimgeworffen werden möge. 42
— — mit schrifftlichen Urkunden. 42 b
— — von Instrumenten, Transsumten, Gerichts-Büchern. 43
— — von der Genannten erzeugten Urkunden. 45
— — mit der Amtleute und Umgeld-Büchern. 45 b
— — Kauffleute und anderer Schuld- und Handels-Bücher. 46
— — mit Handschrifften und Sendbriefen. 46 b
— — mit Urkunden, die beeden theilen gemein sind. 47
Beysitz und Genieß an des verstorbnen Ehgenossen und der Kinder Gütern. 166. 202. 203. 205. 208 214

Blat
— — cessirt beym Vatter, wenn er mit des Abgestorbnen Geschwistrigten oder derselben Kindern erbet. 218
— — wird verwürkt durch nicht treulich *Inventiren*. 231
Bey-Urthel, *Appellation* davon. 54
Bezahlung geliehenen Geldes. 80
— — in kauffen und verkauffen. 90
Blinden, wie die testiren mögen. 177
Bonorum possessio. 227
Brief, wie die beweisen. 46
Brüdern, ist man nicht schuldig etwas zu verschaffen. 184
Bücher, der Amtleute. 45 b
— — der Kaufleute. 46
Burgermeister, soll um bekanntliche Schulden helffen. 68
— — deren Zeugschafft betreffend. 38
Bürgschafft, der Heyrathgüter. 167
— — der Frauen und Jungfrauen 112 b
— — Selbstschuldner und Bürg mögen ohne Unterschied fürgenommen werden. 110
— — was, und wie viel, ein jeder Bürg zu bezahlen schuldig. 110 b
— — ein Bürg ist nicht allein für seine Person, sondern auch für seine Erben verhafft. 111
— — wie die Bürgen um Entledigung ihrer Bürgschafft handeln mögen. 111 b
— — in was Fällen die Bürgen geledigt werden. 112

C.

Canzley, dahin sind die Testamente zu liefern 175 b. 187 b

Ca-

Blat

Casus fortuitus. 83. 86
Caution, derer, bey denen ein Arrest angelegt worden. 14
— — derjenigen, so andere vertretten wollen. 21
— — der Eheweiber, die ihre Männer vertretten. 22
— — in Appellations-Sachen. 55
— — um bekenntliche Schulden. 68
— — in Verträgen der *Creditorum* auf das *Quinquennel*. 75
— — so die Männer ihren Frauen zu thun schuldig, wenn sie in Abfall ihrer Güter kommen, und der Frauen *reciprocirl. Caution.* 169 a b
— — so die Eheleute bey Erbschafften in verdingten Heurathen den Freunden zuthun schuldig. 204 b
— — so selbige bey Erbschafften in versammten Heurathen den Freunden wegen des 6ten Theils zu thun haben. 206 b
Cessio Actionis. 4 b
— — *bonorum abrogata.* 67
— — der Glaubigere Zusprüch an den Selbstschuldner, so sie von den Bürgen befriediget worden. 110
Circumductio termini. 10
Citatio s. Ladung.
— — *ad aedes* 6 b. 7. 8
— - *edictalis s. ad valvas curiae.* 7 b. 8. 71
Clag, such unten Klag.
Clausula poenalis testamenti. 185 b
Collatio bonorum, s. Einwerffen. 224
Collateral-Erbschafft. 219
Commodatum, s. leihen zu einem Gebrauch.
Communio bonorum. 205
Compaß-Brief. 40 b
— — an ausländische Zeugen. 39 b
— — bey ausländischen Zeugen in Compromißen. 51

Com-

Blat

Compensatio findet in *deposito* nicht statt. 87
Competentia fori. 1 *sq.*
Compromiß, Anlaß, und deren Proceß. 47 b
— — Schiedmänner und Obmann, mögen wider ihren Willen zu selbigen Amt nicht gezwungen werden. 49
— — von haltung und verpönung der Compromiß und Anläß. 48
— — in Compromissen hat keine Gegenklag statt. 49 b
— — um mehrers kan nicht gesprochen werden, denn ein Anlaß bedingt ist. 49 b
— — Zeit zur erörterung der Compromiß. 50
— — wie die Zeugen in Compromissen zur Zeugschafft mögen gezwungen werden. 51
— — so etliche der Schiedrichter mit tod abgehen. 51 b
— — wie der Ausspruch in Compromissen geschehen soll. 52
— — Vollziehung der Schiedrichter Aussprüch. 53
31
Conclusio, Conclusions-Schrifft. 26. 30 b. 31
Conditionatum legatum. 196 b
Conductio. 97
Confessio. 94 b
Confirmatio tutorum. 234
Consensus sponsalitius. 171 *b*
Contumacia s. Ungehorsam.
Copien. 44
Culpa. 83. 84. 86. 98. 114. 106. 115
— — *sociorum.* 106 b
Curatores s. Vormunder.
— — *bonorum.* 73 b

D.

Dach, für den Regen herfürstrecken. 151
Decretum alienationis 238 b

Defen-

Blat

Defensionales. 28 b
Deiectio. 162
Delatio juramenti. 42
Deliberandi ius. 188 b. 230
Denunciatio. 8 b
Depositum, s. Treushandgüter.
— — *irregulare.* 88
— — *miserabile.* 89
Deterioratio Emphytevseos. 141
Diener einer Gesellschafft, verbindet selbige zu der von ihme geschlossenen Handlung. 107
Dilatoriæ Exceptiones, s. Exceptiones.
Distractio pignorum. 64
Divisionis beneficium. 110 b
Dos, si promissa, darum sind dem Mann des Versprechers güter stillschweigend verpfändet. 119 b
— — *eius solutio.* 167
Duplum des Klag-*Libells.* 25

E.

Edictum Aedilitium. 91 b
— — *D. Hadriani.* 227
— — *liquidationis et licitationis.* 76
Editio documentorum. 47
Effestucatio 62
Effusio. 162
Ehefrauen, Eheleut, Ehemänner
— — wenn Ehefrauen zu des Mannes Schulden wissentlich geholffen, sind sie zu deren Bezahlung verpflicht. 73
— — so eines von des andern Geld etwas erkaufft, stehet es dem theil zu, von dessen Geld es erkaufft worden. 95

— — auf

Blat
— — auf des Ehemanns gütern haben die Frauen eine stillschweigende Pfandschafft. 119 b. 122
— — ein Ehemann kan seine güter, zu beeder Nutz, ohnbehindert dieser stillschweigenden Pfandschafft, verkauffen und verändern. 119 b
— — deren gewinnung 170. 209 b
— — wie die Ehefrauen ihre Ehemänner in Rechten vertretten mögen. 22
— — die zu offnem Kram und Marckt sitzen, wie die zu bezahlen schuldig. 170
— — wenn und wie deren Gab und Schankungen kräftig seyn. 170 b
— — Eheleut die zur andern Ehe greiffen 171
— — So ihr eines unter den bleibenden Leibesnahrung nothdürfftig. 210
— — die Ehefrau mag nichts nahmhafftes verändern, ohne des Ehemanns Wissen und Willen 166 b
— — deren Beysitz und Genieß. 204 b. 205. 218
— — in was Zeit ein Ehegenoß nach Absterben des andern heurathen möge. 172 b
ferner s. Heyrath.

Eheleute Erbschafft ohne Geschäfft. (ab intestato)

In verdingten Heyraten. Stirbt
- Das Weib, und verläst Kinder, oder Enenklein, so folgt dem Mann sein eigen Gut,
  - Und was in der Heyrath-Abrede bedingt ist. 166
  - Hat auch der Mann den Beysitz sein lebenlang, er verheyrathe sich oder nicht. 202
- Der Mann, und verläst Kinder, so folgt dem Weib, was ihr ist,
  - Und was in der Abrede bedingt ist.
  - Behält den Beysitz, so lange sie in Wittibstand und bey den Kindern bleibt. 203

Eines

Blat

In verdingten Heyraten. Stirbt
- Eines aus den Eheleuten ohne Kinder, folgt dem bleibenden das bedingte Heyratgut,
  - Und der halbe theil von des verstorbnen Verlassenschafft,
  - Der ander halbe teil den Eltern und Geschwistrigten. 204
- Eines aus den Eheleuten ohne Eltern und Geschwistrigt, folgen dem bleibenden von des verstorbnen Verlassenschafft drey viertel,
  - Der übrige vierdte theil den nächsten Freunden,
  - Davon das bleibend den Beysitz hat, auf gebührende Versicherung. 204

In versammten Heyraten. So ein Ehgenoß stirbt, und
- Kinder oder Enenklein verläst, so folgt dem bleibenden von allen gemeinen gütern der halbe teil,
  - Und der Beysitz, so lang es in Wittwenstand ist.
  - Der andere halbe theil in Eigenthum, folgt den Kindern. 205
- Keine Kinder oder Enenklein verläst, so folgt dem bleibenden der halbe theil,
  - Und von dem andern theil, noch ein halber theil.
  - Die Ubermas (d. i. ein vierdter theil der gantzen Verlassenschafft beeder Eegenossen,) folgt den Eltern und Geschwistrigten. 206
- Weder Eltern noch Geschwistrigte verläst, so folgt dem bleibenden sein halber teil und noch zwey drittel von des verstorbnen halbentheil.
  - Die Ubermas den nächsten Freunden, und der Beysitz dem bleibenden Ehegenoßen, auf Versicherung. 206

Ohne

Blat

In anderer Ehe, Stirbt ein Ehgenoß
- Ohne Kinder aus anderer Ehe, und verläst allein Kinder aus erster Ehe,
  - So folgt dem bleibenden sein eigen Gut,
  - Und darzu ein Kindstheil, mit den Kindern erster Ehe, und mehr nicht, weder von Eigenthum, Niessung oder Gewinnung. 207
- Mit Kindern aus erster und anderer Ehe,
  - So folgt dem bleibenden sein eigen Gut,
  - Und den Kindern erster und anderer Ehe des verstorbnen Verlassung zu gleichen theilen,
  - Der beysitz, ist des bleibenden, doch allein in den gütern der Kinder, so in anderer Ehe erzeugt sind. 208

Eheleut, so die güter in anderer Ehe gemindert werden. 209
— — von der Gewinnung in anderer Ehe. 209 b
— — so der überbleibenden Eheleute eines, Unterhaltung und Leibsnahrung nothdürfftig. 210
Ehehalten Liedlohn, unverzüglich und vor andern gefreyten Schulden zu bezahlen. 67 b. 126
Eid, für Gefährde, so die Personen gegenwärtig, persönlich abzuschwören. 28
— — wenn er nicht begehret wird, ist er zu umgehen. ib.
— — ist auf fürgebrachten Verdacht auch denen Advocaten aufzulegen. 28 b
Eid, für Gefährde mit seinen capituln. 27 b
— — zu Erfüllung der Beweißung und Entschied der Hauptsache. 41
— — der Zeugen. 37
— — wenn er dem Kläger oder dem Beklagten aufgeleget werden soll. 41

39

Blat
— — wenn er einem angebotten und heimgeworffen wird. 42
— — daß der Erbmann auf Begehren des Eigenherrn die Kaufsumma mit seinem Eid erhalten soll. 133 b
— — wenn der Eid dem Eigenherrn oder Erbmann ertheilet werden soll. 137
— — in Appellation-Sachen. 55
— — der Armut. 66 b
— — der Vormundere. 237
— — der Advocaten. 28
Eigenherrn, sind vorhero zu ersuchen, ehe ihrer Erbleute Sachen am Bauern-Gericht ürgenommen werden. 2
— — haben ihren gebührenden Theil an der Straffe ihrer Erbleute am Fünffer-Gericht. 3
— — der Kauff soll ihnen in Vergantungen angebotten werden. 63
— — wie ihnen der verfallnen Zinß halben verholffen wird. 129
— — wie den Gatterherren verholffen wird. 130
— — die verkaufften Erb-Rechte sollen den Eigenherren angebotten werden. 133 b
— — der Eigenherren Gerechtigkeit, so die abgelöset, fällt auf die Gatter-Herren. 135
— — den Eigenherren fällt die Erbgerechtigkeit heim, so die ohne ihre Bewilligung verändert wird 138 b
— — wie die Erbgüter auf dem Land, so die verändert, dem Eigenherrn angebotten und verhandlohnet werden. 139 b
ferner s. Eigenschafft und Erbleut.
Eigenschafft, wie solche, und in was Werth, in der Stadt abgelößet werden möge. 132
— — unablößlige in der Stadt und auf dem Land. 132 b. 133
— — wie die eigne Behaußungen in der Stadt getheilet werden mögen. 134
— — wie der Erbmann sein Erbrecht abtretten mag. 135 b

Blat
— — Austrag und Oerterung der irrigen Zinß und Güllt halben. 136
— — daß die Erbgüter auf dem Land persönlich bezogen werden sollen. 138
— — der Eigen und Erbgüter zugehörige Holzmarken. 142
— — von Aergerung der Erbgüter. 141
— — daß die Erbleut nicht andere Versprüch oder Schuzherrn annehmen sollen. 143 b
— — so der Zinß oder Güllt halben Irrung einfielen, wem der Eid zu ertheilen. 137
ferner s. Eigenherr, Erbleut.
Eigenzinß-Zahlung. 130 b
Einred der Inventarien. 231 b. 232
Einsatz in der verstorbnen Güter. 227
Einstand-Recht. 133 b.
Einwerffen der Güter, wie das auf Absterben der Eltern geschehen soll. 224
Eisen-Verhafft. 66. 68 b
Eltern, erben von Kindern bey verdingten Heyrathen, *deficientibus liberis*, *ab intestato* die Helffte. 204
— — und bey versammten Heyrathen den Vierten Theil der versammten Haab. 206
— — deren Güter sind den Kindern stillschweigend verpfändet. 119
— — sie können von Kindern *alimenta* fordern. 210
Emphytevsis. 129
Emtio venditio. 90
Endigung der Gesellschafft. 188 b
— — der Bürgschafft. 111 b. 112
— — der Vormundschafft. 239 b
End-Urthel. 54 b
Enenklein s. Kinder und Erbschafft.

Blat.

Enterbung, deren Ursach muß im Testament angezeiget werden. 178 b. 181. 183 b
-- -- Ursachen der Kinder. 179 b
-- -- der Eltern. 183
ferner s. Testament.

Entschuldigung der aussenbleibenden Partheyen. 12 b
-- -- der Vormundschafften. 236

Erbauung, Erhaltung, so hierzu etwas vorgelihen wird, ist das erbaute stillschweigend verpfändet. 120. 124 b. 125

Erben, des *Depositarii* sind das *Depositum* herauszugeben schuldig. 88 b
-- -- der Vormundere, sind nach 2. Jahren, von deren Tod an, Rechenschafft zu thun nicht schuldig. 240 b
-- -- der Gesellschafften sind darinn länger nicht, denn bis auf nächstkünfftige Rechnung, zu bleiben verbunden. 109
-- -- der Partheyen bey Compromissen, sind solchen zu folgen nicht schuldig, ausser in einigen Fällen. 51 b
-- -- der Bürgen für die Heyrathgüter, bleiben nach deren Tod verhafft. 167 b
-- -- des *Legatarii* bekommen von dem Erben das *Legat* nicht ausbezahlt. 196
-- -- auch nicht *in legato conditionato* vor der Erfüllung. 196
-- -- noch in *legato annuo*. 197
-- -- wohl aber, wenn das *Legat* auf Ziel und Zeit bestimmt gewesen. 196 b

Erbfäll, deren Begebung und Verzicht. 214
215

Erbleute / Erb-Recht, die Erbleut sind in Schelt- und Schmach-Händeln für das Fünffer-Gericht zu stellen. 3

-- -- wie

Blat
-- -- wie die Erbrecht dem Eigenherrn angebotten werden sollen. 133 b
-- -- wie die in der Stadt getheilet werden sollen. 134
-- -- aus was Ursachen ein Erbmann sein Erbrecht abtretten kan. 135 b
-- -- wie gegen Erbleut auf dem Land ihres Ausstandes halben gehandelt werden mag. 136
-- -- Erbgüter auf dem Land persönlich zu beziehen. 138
-- -- Erbgüter, so die ohne Bewilligung der Eigenherren verkaufft, werden verwürkt. 138 b
-- -- Erbrecht auf dem Land, so die verändert, sollen verhandlohnet werden. 139 b
-- -- Erbgüter Aergerung. 141
-- -- Erbleute sollen keinen andern Verspruch, oder Schutzherrn annehmen. 143 b
ferner s. Eigenherr, Eigenschafft.
Erbsatzung, auch ohne solche ist ein Testament gültig, 184 b
Erbschafft, der Eheleute s. Eheleute.
-- -- der Kinder aus einer Ehe gebohren. 211
-- -- der Kinder aus mehrerley Ehe. 212 b
-- -- was die Söhne und Töchter ab intestato zum Voraus nehmen. 212
-- -- der Enenklein und Urenenklein, an ihrer Eltern statt. 213
-- -- geehlichter Kinder durch nachfolgende Heyrath. 213 b
-- -- künftige Erbfäll mögen die Kinder nicht begeben. 214
-- -- künftiger Erbfäll Verzeihung. 215
-- -- der natürlichen Kinder oder Panckart. 215 b
-- -- von Kindern aus verdammter Geburt. 216
-- -- Verwürkung der Erbschafft von Kindern. 179 b
-- -- Erbschafft-Verwürckung der Eltern. 183
-- -- Vatter und Mutter erben vor dem Anherrn und Anfrauen. 217
-- -- die Eltern erben mit den Geschwistrigten und derselben Kindern. 217 b

Blat
— — Anherrn und Anfrauen erben vor des Vatters und Mutter Bruder oder Schwester. 218 b
— — von Erbschafft der Geschwistrigt von beeden oder einem Band. 219
— — so von Vatter allein und von der Mutter allein Geschwistrigt in Leben, wie die erben sollen. 220
— — die Geschwistrigt, von einem Band, schliessen aus des Vatters Geschwistrigt. 220 b
— — die Geschwistrigt Kinder, so allein vorhanden, und in gleichen Grad seyn, erben in die Häupter, eines so viel als das andere. 221
— — des Vatters und Mutter Geschwistrigt erben gleich miteinander, so sie von beeden Banden seyn. 221. b
— — nach den Geschwistrigt und Geschwistrigt Kindern, erben die nächsten in Grad. 222
— — in was Zeit ein Erb die Erbschafft annehmen, oder sich derselben entschlagen soll. 188 b
— — wie die Grad-Glieder oder Staffel der Sippschafft ausgerechnet werden sollen. 222
— — Erbschaffts-Theilung. 224. 225
Erfüllungs-Eid. 41
Ercker an Dachwerk. 149 b
Ersitz. s. *Præscriptio.*
Ersparung, von des Weibs gütern. 166
Essen-Feuer. 152 b
Evictio. 92
Examen testium ad perpetuam rei memoriam. 39 b
Exceptiones dilatoriæ et peremtoriæ. 25 b
— — *contra testes.* 29 b
Excusatio tutelæ. 236
Excussionis beneficium. 110
Executio oder Vollziehung, so die im Rechten geschehen ist, hat die Entschuldigung des Ungehorsamen nicht mehr statt. 13
— — Executions-Proceß. 60

— — auf

Blat
— — auf bewegliche oder fahrende güter, Werkzeug Vieh. 60
— — und Vergantung liegender Güter. 62
— — der Schiedrichter Ausspruch. 53
— — und Hülff um Haus-Zinß. 69. 125 b
— — in Gebäu-Sachen. 160 b
— — welche den Vorgang, so man exequirt, haben und erlangen. 67
— — wider die Trünnigen. 69
Executoriales wider die Trünnigen. 76
Executores der Testamente, wenn sie ihre Anwälde te mit Gewalt zu versehen haben. 20 b
— — sollen der Kinder Vormunder zugleich seyn. 233 b
ferner s. Testament und Tit. XXII. p. 198.
Exheredatio s. Enterbung.

F.

Factorn. 107
Fahrende Haab. 64 b
Falcidia, bey dieser Statt und derselben Gerichten aufgehebt. 185
Färbergüter, sind den Waidgesten verpfändt. 127
Fatalia Appellationis. 54 ab. 58 b
Ferien und Vacanz, an welchen Feyertägen Ladungen und Fürbot geschehen mögen. 6 b. 31 b
Feldgüter, wie solche hinzulassen. 102 b
Fensterwerk ausgeladnes. 151
Fertigung oder überantwortung. 90
Feuer-Essen. 152 b
Findung verborgner Schätz. 147
— — auf freyer Strassen. 148
Fisci ius prælationis. 126 b
— — Antheil an gefundenen Schätzen. 147 b

Blat
Fischerey, von Fischen in Süßwassern. 145
-- Straff derer, so Fisch oder Krebs stehlen. 145 b
Flüchtige s. Trünnige.
Forst-Gericht, und was Sachen darein gehörig seyn. 4
Forst-Huben. *ib.*
Forum competens. 1 *seq.*
Fragstück, wie die gestellt werden sollen. 29 b. 30
Frauen Bürgschafft 112
Fremde Haab nicht zu verpfänden. 117
Fremd Gut, wenn solches verschafft worden. 195
Fremden Personen, die Forderungen, so man an hiesigen Burgern hat, nicht zu cedirn. 4 b
Fronboten Gericht. 1 b
Fronpoten Amt, in fürbieten und Ladungen 6. 7
----- in Execution-Sachen und Vergantungen. 62
Fronvest. 14 b. 65 b. 74 b. 136
Früchte, der hingelassenen Aecker, Wiesen, sind dem Hinlasser um seinen Zinß oder Güllt stillschweigend verpfändet. 118 b
Fünffer-Gericht und was Sachen darein gehören. 3
Fürbot s. Ladung.
Fürstellung der Zeugen. 29 b

G

Gabe, zwischen denen Eheleuten. 170 b
Gaden, der erste soll mit Steinen gebauet werden. 149
Gastgeber. 170
Gatterherr, wie solchem um verfallene Zinß zu verhelffen. 130

-- hat

Blat

-- -- hat den Eigenherrn seiner verfallnen Zinß halben der Schäden zu entheben, oder ist seiner Gatter-Zinß-Gerechtigkeit verlustiget. 129
-- -- demselben ist ein Erbgut so lange verpflicht, wie es dem Eigenherrn gewesen, als lange seine Gatterzinß darauf unabgelößet stehen. 135
-- -- muß bey Abtrettung des Erbguts von dem Erbmann, an dieses statt tretten. 135 b
Gatter-Zinß-Zahlung. 130 b
ferner s. Zinß.
Gebäu, welchergestalt ein jeder bauen möge. 149
-- -- von der Höhe eines Baus mit Steinen oder Holzwerk. 149 b
-- -- von Lichten und Trüpfen, auch Schlitzfenstern. 150
-- -- von Ausladungen und Uberschuß gegen gemainer Strassen. 151
-- -- von den Hauß-Schlöten. 151 b
-- -- Aufführung der Schlöt in Schmid-Essen und Backöfen. 152 b
-- -- von Schwibbögen und Behältern. 153
-- -- von gemeinen Mauern. 154
-- -- von Kellerhälsen und Anhängung der Thüren. 155 b
-- -- von Gebäuen, die unter einen andern Gebäu stehen. 156
-- -- von Weber-Gestüdeln. 156 b
-- -- von Althanen. 157
-- -- von Priveten. 158
-- -- wie ein Nachbar den andern befrieden soll. 158 b
-- -- Ordnung und Proceß in Gebäu-Sachen. 159 b
-- -- wie in Gebäu-Sachen exequirt werden soll. 160 b
Gedächtnus, Zeugschafft zu ewiger Gedächtniß. 39 b
Gefundene Haab. 148
Gegenklag. 26 b

Blat
-- -- davon sind etl. Herrschafften Unterthanen, krafft Verträge, befreyet. 27
-- -- hat nicht statt in Compromissen. 49 b
Gegen-Vermächtniß. 123
Gelait. 74
Gemeiner-Nutz-Vorgang. 67 b. 126 b.
Gemeinschafftl. Urkunden. 47
-- -- *Legat* ist in gleiche Theile zu theilen. 194 b
Genannten, Gewält vor ihnen erzeugt. 18
-- -- deren Zeugschafft. 38 b
-- -- Urkunden vor ihren gefertiget, beweisen vollkommen. 45
-- -- vor 2. kan ein Testament erzeuget werden. 175
-- -- von 2. soll ein *Inventarium* gesiegelt werden. 232
Genieß von Geld. 80 b
-- -- von des verstorbnen Ehgenossen Gütern. 202
Gericht, Stadtgericht. 1
-- -- Frohnboten oder Untergericht. 1 b
-- -- Bauern-Gericht. 2
-- -- Bau-Gericht. 2 b. 159 b
-- -- Straff-oder Fünffer Gericht. 3
-- -- Rug-Gericht. 3 b
-- -- Forst-und Zeidel-Gericht. 4
-- -- daß keiner den andern an fremde Gericht ziehen soll. 1. 4 b. 144
-- -- gerichtl. Proceß und was deme anhängig. 23 b
-- -- gerichtl. Betheurung der *Inventarien*. 232
Gerichts-Hülffe s. *Executio*.
Geringschätzige Sachen, die 6. gulden in gold nicht übertreffen, vor dem Frohnboten-Gericht zu handeln. 1 b
Geringe Sachen, die 40. fl. nicht übertreffen, summarie zu handeln. 32 b
Geschäfft, Geschicke, s. *Testament* und *Legat*.
Geschwistrigte, und deren Kinder, erben

ab

Blat

ab intestato bey verdingten Heyrathen die Helffte. 204
-- -- und bey versammten Heyrathen, so kein Kind vorhanden, mit den Eltern den ¼.ten theil. 206
-- -- mit den Eltern zu gleichen theilen, bey ihren geschwistrigten von beeden banden. 217 b
-- -- und deren Kinder von beeden Band, schliessen die von einem Band aus. 219
-- -- von dem Vatter allein, erben dessen Haab, und die von der Mutter alleine, erben dieselbe. 220
-- -- von einem Band und deren Kinder, schliessen aus des Verstorbnen hinterlassene Vatters oder Mutter Geschwistrigte. 220 b
-- -- Geschwistrigt Kinder allein, erben unter sich in die Häupter. 221

Gesellschafft, von deren Gedingen, Gewinn und Verlust. 106
-- -- von der Gesellschaffter Unfleiß. 106 b
-- -- wie ein Gesellschaffter von des andern wegen, verpflicht und verbunden wird. 107
-- -- wie gemeiner Gesellschafft schulden bezahlt werden sollen. 107 b
-- -- Rechnung gemeiner Gesellschafft. 108
-- -- Endung und Abtheilung der Gesellschafft. 108 b
-- -- wie es auf Absterben eines Gesellschaffters, der Erben halben, gehalten werden soll. 109

Gestohlne Güter. 95 b

Getreushandgüter s. Treushandgüter.

Gewalt, wie die formirt und erzeugt werden sollen. 18
-- -- wie die anderstwo ausgebracht werden mögen. 19
-- -- welche ohne Gewalt andere vertretten mögen. 21
-- -- wie die Ehefrauen ihre Männer mit oder ohne Gewalt vertretten mögen. 22

Gewalt neben den Klagen einzulegen. 25

Blat
-- -- *expirirt* durch den Tod. 22b
-- -- von Gewälten der Vormunder und Minderjährigen. 20
-- -- so Gewält unter 2. Genannten Insiegel gefertigt, die werden für kräfftig gehalten. 45
Gewehrschafft s. Kauffen und Währschafft.
Gewinnung, wie die zwischen den Eheleuten ausgetheilt werden soll. 170. 209b
-- -- in Gesellschafften. 106
-- -- von beeden Ehegenossen, wird von den Geschwistrigten von Vatter allein und von der Mutter allein, mit einander geerbt. 220
Giebelmauer. 150b
Glaubiger, keiner mag wider seinen Willen zu einem Vertrag gezwungen werden. 75
-- -- wie selbige gegen den Trünnigen ihre Schuld beweisen sollen. 76
-- -- denen so die erste Verpfandung haben, gebührt der Vorgang. 122
-- -- der Ehefrauen Vorgang, ihrer Zugebrachten Güter halben. 122b
-- -- gemeines Nutzens Vorgang. 126b
-- -- die am ersten ein Verbot erlangt, wie sie mit dem Vorgang gefreyet. 127b
Grad der Sippschafften, wie die zu rechnen. 222b
Gulden. 130b. 131
Gült sind dem Hinlasser der Aecker nnd Wiesen stillschweigend verpfändet. 118b
-- -- strittige, wie solche zu beweisen. 137
Gußwasser. 145
Gut, auf freyer strassen gefunden. 148

H.

Haab, fahrende und liegende. 64b. 65
Hähler, derer flüchtigen. 72b

Han-

Blat
Handelsbücher, 46
Handlohn, wenn und wie die bezahlt werden sollen. 139 b
Handschrifften, deren *Recognoscirung*. 43
-- -- wie sie probiren. 46 b
Handwerksleute, die Jungen zur Lernung annehmen. 104 b
-- -- wenn selbige den zugestandenen Schaden zu widerlegen schuldig. 105
Handwerks-Sachen, sind bey dem Rugs-Gericht abzuhandeln. 3 b
Handwerkszeug, soll bey Executionen verschonet werden. 60 b
Häußer-Vertheilung. 134. 226
-- -- Beständniß und Hinlassung s. Bestand.
-- -- Beschädigung aus denselben. 162
Haus-Herr, soll sein verliehenee Gut in nothdürffigen Gebäu und Besserung unterhalten. 97
Haus-Zinß. 69. 97. 125 b.
Hegung des Holzes. 142
Heimfallung des Erbguts. 136 b. 138 b. 143 b.
Heimliche Heyrath. 171 b
Heredis institutio ist nicht nöthig in Testamenten. 184 b
Hereditatis aditio. 188 b
-- -- *sub beneficio Inventarii.* 230
-- -- *petitio.* 228 b
Heyrath, was versammte und verdingte Heyrathen seyn, und wie es in selbigen gehalten werde. 165
-- -- von verdingten Heyrathen. 166
-- -- wie der Ehemann in verdingten Heyrathen seine Güter verändern möge. 168

-- -- wie

Blat
-- -- wie die Frau zu versichern, so der Mann in Abfall seiner Güter kommt. 169
-- -- so die verheyratheten Eheleute zu offnen Kram und Markt sitzen, wie sie zu bezahlen schuldig. 170
-- -- von der Eheleute Gab und Schankungen. 170b
-- -- von heimlichen Heyrathen der Kinder. 17'b
-- -- von Vermächtniß gegen den Ehegenossen anderer Ehe. 171
-- -- in was Zeit ein Ehegenoß nach Absterben des andern heyrathen möge. 172b
-- -- wie es der eignen Güter halber zu halten. 122
-- -- so das Weib verschwenden oder übel haußhalten helffen. 123
-- -- in verdingten Heyrathen sitzende Ehefrauen, mögen sich in gewisser Maß verbürgen. 112b 113
Heyrath-Güter, wenn die bezahlt werden sollen, und von derselben Bürgen. 167
-- -- der Weiber Heyrathgüter haben den Vorgang, auch vor denen ältern stillschweigenden Pfandungen. 122b
Heyrathgüter, das Weib hat keinen Vorgang in der Gegen-Vermächtnus. 123
-- -- um des versprochnen Heyrathguts halben, sind dem Mann des Versprechers Güter stillschweigend verpfändet. 119b
-- -- sind einzuwerffen. 224. 225
Hindergäng, und willkührte Rechte s. Compromiß.
Hinlassung der güter 2c. s. Bestand.
Hochzeit-Verlag. 224b
Höhe vom Pflaster an bis unter das Dach zu bauen. 149b
Holzmark in die Eigen- und Erbgüter gehörig, und wie es damit gehalten werden soll. 142
Hurerey, in einem Hauße, gibt dem Hausherrn Macht den Beständner fortzuschaffen. 100b

Hypo-

Blat

Hypotheca tacita. 118
-- -- *generalis et specialis prioritas.* 122

I.

Jährliches *Legat.* 197
Immissio heredum. 227
Impensae. 97 b
Impedimenta partium. 12 b
-- -- derer, so zu rechter Zeit die Geschäffte nicht angefochten. 189
Incestuosus partus. 216
Instrumenta durch Notarien gefertiget. 43b
Interesse 5 von 100. 80b
Interlocut, Appellation davon. 54
Interrogatoria. 29 b. 36
Introductio Appellationis. 58 b
Inventarien. 230
-- -- deren Bethenrung. 232
-- -- *protestatio iis annexa.* 231
-- -- deren Einreden. 232
-- -- solche haben auch die Testament-Executores zu besorgen. 198b
-- -- in was Zeit solch Inventiren geschehen soll. 199
Inundatio. 145
Jungen-Lehr. 104b
Iuramentum, suppletorium. 41
-- -- *Calumniae.* 27b
-- -- *ius de-et relatio.* 42
-- -- *Mors loco iuramenti.* 41 b
ferner s. Eid.

K.

Kauff, bricht Miethe. 101b
Kauffen, verkauffen, von Einantwortung und Bezahlung der erkaufften Güter. 90

-- -- von

Blat
-- -- von Besserung und Aergerung der erkaufften Güter. 90 b
-- -- von Gütern oder Waaren, so der Schau oder Prob bedürfen. 91
-- -- wie die gekauffte Pferd, Schwein, und andere Thiere, gefertiget werden. 91 b
-- -- von der erkaufften Güter Währschafft. 92
-- -- was Nagel und Nied begreifft, auch Brunnenketten, Seil und Eymer rc. gehören zu den verkaufften Behaußungen. 93 b
-- -- wenn ein Gut mehr denn einem verkaufft wird. 94
-- -- wie es mit Gütern, so mit fremden Geld erkaufft, gehalten werden soll. 94 b
-- -- erkauffte fahrende Haab wird in 3. Monathen zwischen den Gegenwärtigen und den Abwesenden in einem Jahr ersessen. 95 b
-- -- in den Kauffverschreibungen soll die Kauffsumma benennt seyn. 96
-- -- des Ochsenkauffs halben sind der Metzger Haab und Güter gemeiner Stadt verpfändet. 120 b
-- -- kein Vormund kan von seinen Pflegkindern kauffen. 237. 238
Kauff-Händel sind von Appelliren befreyt. 56
Kauffleute Handelsbücher, ob und wie die beweisen. 46
Kauff-Summa in Kaufverschreibungen zu benennen. 96
Keller-Hälß. 155 b
Keller-tiefen. 154 b
Kinder, erster Ehe, haben den Vorgang vor den Kindern anderer Ehe. 123 b
-- -- haben stillschweigende Verpfandung in der Vormunder gütern, und den Vorgang vor andern Glaubigern. 124
-- -- der Kinder Legitima. 177 b
-- -- aus was Ursachen die Kinder enterbt werden mögen. 179 b

-- -- wie

Blat

-- -- wie Kinder, die in Gewalt ihrer Eltern seyn, testiren mögen. 181 b

-- -- in was Fällen die Mutter und Anfrau den Kindern Vormunder setzen mög. 233 b

-- -- so Kinder aus zweyerley Ehe vorhanden, wie selbige erben. 212b

-- -- wie Kinder und Enenklein miteinander erben. 213

-- -- Kinder, die durch folgende Heyrath geehliget werden. 213 b

Kinder, mögen ihre künfftige Wart und Erbfäll nicht begeben. 214

-- -- von Kindern im ledigen Stand erzeugt. 215b

-- -- von Kindern aus verdammter Geburt. 216

-- -- den Kindern nichts zu leihen, und daß sie keine Schuld machen mögen. 81b

-- -- wenn solche nach errichtetem Testament gebohren, oder *adoptirt* werden. 187

Kinds-Theil, mehr nicht als denselben, einem Ehgenossen anderer Ehe, bey vorhandenen Kindern erster Ehe, zu vermachen. 171. 207b

-- -- wie solcher zu rechnen. 171. 207

Klag, wessen sich der Kläger im ersten Termin, mit seinem Fürbringen halten soll. 25

-- -- von Gegen-Klagen. 26b

-- -- Klagen, darinn zu viel begehret wird. 33 b

-- -- wie in summarischen Sachen geklagt und gehandelt werden soll. 32 b

Kram, wie es mit den Eheleuten zu halten, so zu offnen Kram sitzen. 170

40

Blat

Krebs-Diebstahl. 145 b

Kriegs-Befestigung, wie die geschehen, und welchergestalt darauf procedirt werden soll. 27

Künstler, bey denen Lehrjungen aufgedungen werden. 104 b

L.

Ladung der Einheimischen, wie die zum Gericht geschehen soll. 6

-- -- und Fürbot der abwesenden, und derer die sich verbergen. 7

-- -- von Verkündung in hangenden Rechten. 8

-- -- wie einem Dritten verkündet werden soll. 8 b

-- -- Ladung an fremde Gerichte, denen Burgern verbotten. 1

-- -- der Abwesenden, denen ihre Güter mit *Arrest* beleget worden. 15 b

Land-Boten Amt in Fürbieten und Ladungen. 7

Legata, mögen allein von diesen Personen verordnet werden, die Gewalt zu testiren haben. 193

-- -- keiner soll sich des Geschicks eigenes Gewalts unterziehen. 193

-- -- zu welcher Zeit die ausgericht werden sollen. 193 b

-- -- so das Legat geärgert oder gebessert, ehe es entrichtet wird. 194

-- -- so mehr dann einem etwas geschafft würde. 194 b

-- -- von Verschaffung fremder oder verpfändeter Güter. 195

Blat

-- so der, dem geschafft ist, vor dem Testierer stirbt. 196
-- so einem bedinglich mit einer Condition oder auf eine Zeit etwas geschafft ist. 196 b
-- wenn einem zu jährl. Unterhaltung etwas geschafft würde, wie es gehalten werden solle. 197
Legitima, in was Form und Maaß die Eltern ihre Kinder mit der Legitima zu versehen schuldig. 177 b
-- so der Kinder eines, 2. 3. oder 4. seyn, ist die Legitima der dritte theil aller des verstorbenen Verlassung. 177 b
-- so der Kinder 5. 6. oder mehr seyn, ist die Legitima der halb theil der Verlassenschafft. 177 b
-- wie sich die absteigende Erben halten sollen, so sie in der Legitima vernachtheilt seyn. 178 b
-- wie die Kinder die Eltern mit der Legitima versehen sollen. 182
-- ausser derselben sind die Eltern ihren Kindern, bey deren heimlichen Verheyrathungen, nichts zu verlassen schuldig. 171 b
Legitimatio ad Acta. 23
-- *per subsequens matrimonium.* 213 b
Lehnung zur Erkauff- und Besserung eines Guts. 124 b. 125
Lehngüter und Lehnzinß mögen nicht abgelößet werden. 133
-- Mannlehn werden in die Legitima nicht gerechnet. 177 b. 182
-- Mannlehn folgen und bleiben den Söhnen allein. 211

Blat

– – wie es mit den Zinßlehn gehalten wird. 211
– – den armen Töchtern soll von der Lehnnutzung geholffen werden. 211 b
Lehrjungen Verdingung zu Handwerkern und Künstlern. 104 b
Leihen, (Mutuum genannt,) was die Wörter leihen und entlehnen mit sich bringen, und was darunter begriffen wird. 79
– – daß ein Leiher eines für das andere zu nehmen nicht schuldig. 79 b
– – wann ein geliehen Ding wiederum erfordert werden mag, und so der Entlehner säumig, was er des Verzugs halben zu gelten schuldig. 80
– – daß von geliehenem Geld kein Wucher oder Genieß genommen werden soll, und welchergestalt solches zu verstehen. 80b
– – den Kindern nichts zu leihen. 81 b
– – zum Spiel und andern unerbarn Sachen nichts zu leihen. 82
Leihen zu einem ziemlichen Gebrauch (Commodatum genannt) wie ein entlehnt Gut, Vieh, Kleinod, Silbergeschirr, Haußrath, gebraucht werden möge. 83
– – welchergestalt einer von den zufälligen Schäden entledigt wird. 83
– – so etwas beeden Theilen zu gut hingeliehen wird. 84
– – wenn ein hingeliehen Gut gefordert werden möge. 84
Letzte Willen s. Testament.
Libell. 25

– – eins

Blat

— — *eius reproductio.* 26
Licht und Trüpf. 150
Liedlohn soll unverzüglich und vor andern gefreyten Schulden bezahlet werden. 67 b. 126
Litis Contestatio. 27
Locatio Conductio. 97
Löcher in Mauern. 153
Lossung. 67 b. 126. b

M.

Macedonianum SCtum. 81 b
Maior vis. 83. 86
Mandat s. Gewalt.
Mann s. Ehe{leut / mann.
Mannlehn. 177 b. 182. 168. 211
Mängel der Pferd. 91 b
Markung-Holz. 142
Mauern gemeine. 154
Memoria, examen ad perpetuam rei memoriam. 39 b
Menstruum legatum. 197
Metzger Haab und Güter sind des Ochsenkauffs halben gemeiner Stadt verpfändet. 120 b

Blat

Minderjährige können nicht testiren. 176 b
— — Gewalt. 20
Moeniana. 151
Mutatio testamenti. 186
Mutis dandi Curatores. 235 b
Mutter erbt ihr natürl. Kind, so sie im ledigen Stand erzeugt hat. 215 b
— — in was Fällen die Mutter ihren Kindern Vormunder setzen möge. 233 b
— — kan ihren Kindern Nacherben setzen. 191
— — Mutter Kinder erben deren Haab. 212 b
— — sie erbt die Kinder mit den Geschwistrigten und deren Kindern. 217
— — der Mutter Geschwistrigt erben mit des Vatters Geschwistrigt gleich mit einander. 221 b
Mutuum s. Leihen.

N.

Nachbarn, wie sie einander befrieden. 158 b
Nach-Erbschafften, s. Substitutio und Testament.
Nächsten im Grad schliessen, nach Geschwistrigt und deren Kindern, die weitern bey Erbschafften aus. 222
Nachzinß. s. Zinß, Gatterzinß.
Nascituri, auch bey denen findet *substitutio pupillaris* statt. 190 b
Natürliche Kinder, wann solche erben. 215 b

Neben-

Blat

Nebengůter, s. Ainshandgůter.
Niessung s. Beysitz.
Notarien Legalität zu beweisen. 43b
Noxae deditio. 163

O.

Obmann, daß keiner wider seinen Willen zur Obmannschafft möge getrungen werden. 49
ferner s. Compromiß.
Ochsenkauf, darum sind der Metzger Haab und Güter gemeiner Stadt stillschweigend verpfändet. 120b

P.

Pacta dotalia. 166
— — schützen nicht vor der Bezahlung gemeinschfftl. Schulden. 170
Pankarten, ob und wie sie erben, und wem ihre verlaßne Haab gefallen. 215b
Paries communis. 154
Paraphernal-Güter, deren *fructus.* 202
s. Ainshandgůter.
Patientia per 30. *annos* erwirbt *servitutem luminum & stillicidii.* 150
Pauleute s. Gebäu.
de Pauperie actio. 163
Pecunia aliena. 94b

Blat

Pertinentien verkaufter Güter. 93 b
Peremtoriales. 28 b
Peritus in arte. 39
Pfandschafft, wie die verpfändete fahrende Haab verwahret werden sollen. 114
— — Aergerung oder Verlust der Pfand. 114
— — wie die versetzte Pfand globiget, 115
— — und wie die weiter verpfändet werden mögen. 116
— — von verpfändeten Gütern, die Nutzung tragen. 116b
— — daß fremde Haab nicht verpfändet werden mögen. 117
— — stillschweigende Pfandschafft versesner Zinß halben. 118
— — stillschweigende Pfandschafft auf den Feldgütern, der verfallnen Zinß und Gült halben. 118b
— — von stillschweigenden Verpfändungen der Güter, so die Eltern und Vormünder ihrer Kinder halben inne haben. 119
— — stillschweigende Verpfändungen der Ehefrauen, auf ihrer Ehemänner Gütern. 119b
— — stillschweigende Verpfändung derer, die zu Besserung und Erhaltung eines Haußes geliehen haben. 120
— — von Verpfändung auf der Metzger Haab und Güter. 120b

Pfen-

Blat

Pfenwarten. 71
Pferd, wie die hingelassen, bestanden, und überantwortet werden sollen. 103
- - deren Mängel. 91 b
Plus petitio. 33 b
Poen s. Straff.
Positiones. 20. 36
Possessio bonorum. 227
Possidentis conditio melior. 94
Praecipuum liberorum. 212
Præscriptio oder Ersitzung der erkaufften fahrenden Haab. 95 b
— — der Holzmark. 143
— — *immemorialis* bey Erbgütern. 138 b
Praesumtiones. 42
Praeteritio. 178 b. 183 b
Privet, und wie es mit denselben gehalten werden soll. 158
Probatio. s. Beweißung.
Proceß erster Instanz. 24
— — anderer Instanz. 54
Procuratores, daß sie mit ordentl. Gewalten versehen seyn sollen. 18
— — wie die von Ausländischen oder Abwesenden gevollmächtiget werden sollen. 19
— — Anwäld der Pflegkinder, die man Actores nennt. 20

Blat

— — wie sie ihre angenommene Anwaldschafft andern übergeben mögen. 22 b
— — ihr Amt und Straff ihrer Ubertrettung halben. 24
— — sollen sich in den gerichtl. Producten unterschreiben. 24 b
— — wie sie sich in den Probation-Schrifften halten sollen. 30 b
— — wie sie sich in Appellation-Sachen halten sollen. 59
Productio testium. 29 b
Probibitio testamenti factionis. 186 b
Prosecutio Arresti. 15
Protectiones. 162 b
Protimiseos ius. 133 b
Pubertas. 239 b
Publicatio Rotuli. 30
Pürgschafft s. Bürgschafft.
Purgationes partium. 12 b

Q.

Quadrupedaria actio. 163
Quarta Falcidiæ et Trebellianiaca aufgebebt. 185
Querela inofficiosi testamenti. 189
Quinquennel. 75

Blat

R.

Rata portio bey Bezahlung gemein-gesellschafftl. Schulden. 107b
Raumung der Bestandhäußer und Gemach. 99
Receptatores. 72b
Rechnung gemeiner Gesellschafft. 108. 109
— — der Testaments-*Executorum.* 200b
— — der Vormundere. 239b
Recognoscirung der Insiegel und Handschrifften. 43
Reconventio s. Gegenklag.
Refutatio Emphytevseos. 135b
Register-Beweißung. 46
Relatio juramenti. 42
Relation der Frohn- und Gerichts-Boten. 6b. 7. 25
Renunciatio hereditatis. 215
Repræsentationis ius. 213. 217b. 219
— — hört auf, nach Geschwistrigten und deren Kinder, *in linea collaterali.* 222
Reproductio libelli. 26
Requisitoriales. 76b
Responsiones ad Articulos. 28b *sq.*
Retentio depositi. 87b
Reus. 25b
Reyhen. 150b

Rotu-

Blat

Rotuli publicatio. 30
Rug-Gericht. 3b

S.

Salvus Conductus bey Trünnigen. 74
Satisdatio tutorum. 238
Schäden, des Ungehorsam halben. 12b
— — verzogner Bezahlung halben. 80
— — in hingelihenen Gütern. 83
— — an hinterlegten oder Treushandgütern. 86
— — erkaufter Güter halben. 90b
— — in Bestand-Haußern. 98. 118
— — an entlehnten Pferden. 103
— — an andern Vieh. 104
— — so die Lehrjungen den Meistern zufügen. 104b
— — die sich aus unfürsehenen Zufällen begeben. 105
— — aus eines Gesellschaffters Unfleiß. 106b
— — an Pfandgütern. 114
— — an Erbgütern. 141
— — die einem aus andern Häußern geschehen. 162
— — die einem durch die Thier geschehen. 163
— — die aus der Testament Vollzieher Unfleiß sich begeben. 200b
— — aus unfleißigen Inventiren. 231
— — aus Unfleiß der Vormnnder. 239

— — erkauff-

Blat

-- erkauffter Güter in Zeit der Währschafft. 93
-- in verlaßnen Feldgütern. 102 b
Schaaf und anderer Thiere Hinlassung und Bestand. 104
Schau. 91
Schätz, so die in eignem, Erb, oder fremden Gründen gefunden werden, wie es damit gehalten werden soll. 147
- - so auf freyer Landstrassen Geld gefunden würde. 148
Schenkung zwischen Eheleuten. 170 b
Schiedmänner und Spruchleut s. Compromiß.
Schiedmauern. 159
Schlitz-Fenster. 150 b
Schlöt, wie es damit gehalten werden soll. 151 b
Schmäh-Sachen, wie die gerechtfertiget werden sollen. 3
Schmid-Essen. 152 b
Schulden, so dieselben 100. fl. nicht übertreffen, wird der Schuldner 5. Jahr im Schuldthurn enthalten. 66 b
-- so die über 100. fl. laufen, wird er 10. Jahr in Schuldthurn enthalten. 66 b
-- der Schuldner hat die Gutthat gemeiner Recht nicht, mit Abtrettung oder Cession der Güter. 67
-- welche in persönlichen Schulden den Vorgang haben. 67 b

-- -- in

Blat

— — um bekanntliche Schulden verhilfft der Burgermeister ohne rechtlichen Proceß. 68

— — Schulden halben die verneint, werden die Partheyen für Gericht gewiesen, und wie derhalben die Klage zustellen. 68 b

— — Schulden der Kinder hinter ihren Eltern. 81 b

— — Schulden der Eheleute, die sie mit einander zu gelten seyn. 165. 170

— — der Vormundere sollen zur Zeit ihres Antrettens angezeiget werden. 236

— — der Erbschafft zuvörderst zu zahlen. 193 b

Schuldregister, wie sie beweisen. 46

Schuldthurn. 66. 68 b

Schuzherren, sollen von den Erbleuten hinter ihren Eigenherren nicht angenommen werden. 143 b

Schweine Währschafft. 91 b

Schwestern ist man nicht schuldig etwas zu verschaffen. 184

Schwibbögen. 153

Scotatio. 62

Seiten Freunden, ist niemand verbunden etwas zu verschaffen. 184

Senatus Consultum Macedonianum. 81 b

- - *Vellejanum.* 112 b

Sequestratio. 16 b

Servitus luminis et stillicidii. 150

— — tigni

Blat

— — *tigni imittendi.* 154 b
— — *oneris ferendi.* 154 b
— — *protegendi et proiiciendi.* 151
Siegel, deren Recognoscirung. 43
Sinnlose, können nicht testiren.
Sippschafft, wie die nach den Graden oder Gliedern ausgerechnet werden. 222 b
Societas. 106
Söhne, deren Voraus. 212
Spänbrief, wann und wie die getheilet werden. 63
Sprüch und Forderungen, so für die Fünf Herren oder Straff-Gericht gehörig. 3
von andern mehr Sprüchen, such unter dem ersten Titul durchaus.
-- -- sollen einem mächtigen nicht cedirt oder übergeben werden. 4 b
Sprüchleut s. Compromiß.
Stadt-Gericht. 1
-- -- daselbst werden die weitläuftigen strittigen Bau-Sachen erörtert. 160
-- -- daselbst müssen die Zeugen der bey Sterbsläufften errichteten Testamenten, solche betheuern. 175 b
Stadtwährungs-Gulden. 130 b. 131
Sterbsläuffte, Testament darinnen errichtet. 175 b

Steu-

Blat

Steuer. 67 b. 126 b
Stillicidium. 150
Straff oder Pön-Fäll derer, so einen an frem-de Gerichte laden. 1
-- -- so ihre Zusprüch Fremden übergeben. 4 b
-- -- der Ungehorsamen. 10
-- -- so einen ohne redliche Ursach verbieten. 16
-- -- der Advocaten und Procuratoren. 24
-- -- der Schmähwort. 24
-- -- so des flüchtigen Güter verhalten. 72 b
-- -- so ein Pfand mehr dann einem verpfänden. 116
-- -- die fremde Haab verpfänden. 117
-- -- der Testaments-Executorum. 200 b
-- -- die nicht treulich inventiren. 231
-- -- die sich der Vormundschafft wegern. 235
-- -- die sich ihres Amts in Vormundschafften miß-brauchen. 238. 239
-- -- die jemand zu Geschäfften bedrangen. 186
-- -- des *plus petentis.* 33 b
-- -- ungehorsamer Zeugen. 36 b
-- -- so Fisch oder Krebs stehlen. 145 b
-- -- so den ersten Gaden nicht mit Steinwerk bauen, und die Dächer nicht mit Ziegeln beda-chen. 149
-- -- so wider Erlaubnuß höher bauen. 149 b

-- so

Blat

-- -- so Ubergebäu vornehmen. 151
-- -- so die Schlöt nicht recht bauen. 152
-- -- so ohne Besichtigung der Bauherren Swibbögen, Behälter und Löcher in Mauern bauen. 153 b
-- -- so die Hausthüren auswärts anhängen. 155 b
-- -- so neue Althanen bauen. 157
— — so die Privet zu hoch bauen. 158
— — so aus den Häußern jemand beschädiget. 162
— — deren Thiere jemand beschädiget. 163. 164b
— — so sich in Wittwenstand frühzeitig verheyrathen. 173
— — so die Testament nicht in die Canzley oder Vormundstuben liefern. 188
Straff-Gericht, in was Sachen dasselbe zu erkennen habe. 3
Stumme können nicht testiren. 176b
-- -- ihnen sollen Vormunder gesetzt werden. 135 b
Subhastatio. 60
Sublocatio. 98b
Substitutio der Anwälde. 22b
— — *vulgaris.* 190
— — *pupillaris.* 190b
— — *exemplaris.* 191 b

41

Blat

Successio ab intestato. 202 *sq.*
Suggrundia. 162 b
Summa appellabilis. 56
Summarischer Proceß am Unter-Gericht. 1 b
Supervenientia liberorum hebt das Testament auf. 187
Supplementum legitimae. 179
Suppletorium iuramentum. 41
Surdis dandi Curatores. 135

T.

Taglöhner, haben den Vorgang. 67 b. 126
Termin, des Klägers und Beklagtens. 25 b 26
-- -- der *Appellation.* 54
-- -- *eius circumductio.* 10
Testament und Testamentarii, wie die Testament, nach Ordnung der Stadt, und vermög derselben Freyheiten, aufgerichtet werden mögen. 175
-- -- wie es zur Zeit der sterblichen Läuffte gehalten werden möge. 175 b
-- -- welche Personen nicht testiren mögen. 176
-- -- was die Eltern ihren Kindern zur Legitima zu verordnen schuldig seyn. 177 b

-- -- wie

Blat

-- -- wie die Kinder, die in der Eltern Gewalt seyn, testiren. 181 b

-- -- aus was Ursachen die Kinder enterbt werden mögen. 179 b

-- -- aus was Ursachen die Kinder ihre Eltern enterben mögen. 183

-- -- die Seiten-Erben ist man nicht schuldig zu Erben einzusetzen. 184

-- -- von Geschäfften, darinn keine Einsatzung eines Erbens geschiehet. 184 b

-- -- in was Zeit ein Erb die Erbschafft annehmen soll. 188 b

- - von Aufhebung der Gesetz geschriebner Rechte, die man nennet Legis Falicidiae und Trebellianicae. 185

— wie die Testament verpönt werden mögen. 185 b

— von Aenderung der Testament. 186

— Testament die aus Bedrangnus aufgerichtet werden. 186 b

-- -- wenn nach aufgerichteten Testament Kinder gebohren oder angenommen werden. 187

-- -- daß alle Geschäfft und Testament, so durch 2. Genannten oder vor Notarien aufgerichtet, in die Canzley oder Vormundstuben geliefert werden sollen. 187 b

-- -- in was Zeit die Testament angefochten werden mögen. 189

-- -- wie einer seinem Erben Nacherben setzen mög, vulgaris substitutio genannt. 190

Blat

-- -- wie die Eltern ihren Kindern Nacherben setzen mögen, Pupillaris substitutio genannt. 190b
-- -- wie die Eltern ihren Kindern, die gebrechlicher Vernunfft, stumm oder ungehörend seyn, Nacherben setzen mögen, Exemplaris genannt. 191 b
-- -- von Amt derer, so zu Vollziehung der Testament verordnet worden. 198
-- -- welcher Zeit die Testament vollzogen werden sollen. 199
-- -- wann in Testamenten befohlen wird, etwas zu bauen. 200
-- -- von Rechnung und Hinlässigkeit derer, so in Testamenten zu Executorn gesetzt werden. 200b
-- -- von den Legaten oder Geschicken, so einem in Testamenten oder letzten Willen verordnet werden s. Legata.
Theilung der Güter, wie die fürgenommen werden soll. 224
-- -- der Erbrecht und eigener Häußer. 134
-- -- der Güter, so nicht füglich mögen gesondert werden. 226
Thesaurus. 147
Thiere, so einheimische oder wilde Thiere jemand Schaden zufügen. 163
Thüren vor den Häußern nicht auswärts anzuhängen. 155 b
Thurnstraff ledigt die Schuld. 66 b

Tignum

Blat

Tignum. 154 b
Töchter, soll ihnen bey Mangel eigner Güter aus der Lehns-Nutzung geholffen werden. 221 b
- - deren Voraus. 211
Traditio, räumt den Besitzer des an mehrere verkaufften Guts das *dominium* ein. 94
Tram-Recht. 154 b
Transsumta, wann die glaubhafftig oder nit. 44
Trauerjahr der Ehegenossen. 172
Trebellianica aufgehebt. 185
Treushandgüter oder Depositum, wie die zu getreuer Hand gegebne Güter verwahret werden sollen, und von zugestandenen Schäden derselben. 86
-- -- von Wiederantwortung der zu treuer Hand gegebner Güter, und Verwahrlosung derselben. 86 b
— — daß keine Compensatio und Vergleichung in denselben statt habe. 87
-- -- in was Fällen dieselben Güter einem mögen vorgehalten werden. 87 b
-- -- wie es die Erben mit den hinterlegten Gütern halten sollen. 88 b
-- -- von Gütern, so in Nothfällen einem vertraut werden. 89
Trünnige, und Execution gegen dieselbe, welche

Blat

für Trünnige angegeben und gehalten werden mögen. 70
-- -- wie solche angeschlagen, und gegen ihnen gehandelt werden möge. 71
-- -- von Erforschung derselben Güter. 72
-- -- Straff derer, so der Trünnigen Güter verhalten. 72 b
-- -- Verwahrnng der Trünnigen Güter. 73 b
-- -- Proceß wider die Trünnigen. 74
-- -- kein Gläubiger mag zu einem Vetrag gedrungen werden. 75
-- -- wie die Gläubigere ihre Schulden wider die Trünnigen beweisen und betheuren sollen. 76
-- -- Straff der Trünnigen. 77
-- -- ein Trünniger mag auch an äussern Gerichten beklagt werden. 1
Trüpf. 150
Tüll, wer damit befriedet, soll solches 7. Stadtschuh hoch aufrichten. 158 b
Tutela testamentaria. 233 b
— — *legitima.* 234 b
— — *dativa.* 235 b

V.

Vacanz oder *Ferien.* 6 b. 31 b

Blat

Vatter, erbt die Kinder mit den Geschwistrigten und deren Kindern. 217
-- -- ist seiner Kinder Vormund. 235
-- -- dessen Kinder erben seine Haab. 212b
-- -- dessen Geschwistrigte erben mit der Mutter Geschwistrigten gleich miteinander. 221b
ferner s. Eheleut, Erbschafft.
Uberschuß. 151
Vellejanum SCtum. 112b
Venditio. 90
Veränderungs-Fäll der Erbgüter. 139b
Verdingte Heyrath. 166
-- -- Bürgschafft darinnen. 113
Verganthung, s. Execution.
Verjährung oder Ersitzung fahrender Haab. 95b
Verkauffen, s. Kauff.
Verkündung, soll dem Eigenherrn geschehen, wenn man dem Gatterherrn verhelffen will. 130
-- -- wie einem in hangenden Rechten verkündt werden soll. 8
ferner s. Ladung.
Verlust bey Gesellschafften. 106
Vermächtnuß s. Heyrath.
Vermuthung. 42

Blat

Verpfändetes Gut, wenn solches vom Testirer verschafft worden. 195
Verpoenung der Testament. 185 b
Verpot s. Arrest.
Versammte Heyrath. 165
-- -- Bürgschafft daselbst. 113
Verschwender können nicht testiren. 176b
Versprecher. 144b
Vertigung der verkaufften Thiere. 91 b
Vertrag, dazu ist kein Glaubiger wider willen zu zwingen. 75
Vertrettung der Personen ohne Gewalt. 21
22
Verwahrung verlassener Güter. 98
Verweißung der Stadt. 66b
Verwürkung des Erbrechts. 136b. 138 b. 142b. 143b
Verzeihung künfftiger Wart. 188 b. 215
230
Verzinßung. 80b
Vidimus, wann die glaubhafftig. 44
Vischerey s. Fischerey.
Umgeld. 67 b. 126 b.

Unehlige

Blat

Unehlige Kinder, wann sie erben. 215 b

Ungehorsam des Klägers. 10

-- -- des Antworters. 11

-- -- des Klägers und Antworters. 12

-- -- Entschuldigung des Ungehorsams. 12 b

-- -- der ungehorsam verlustigte Theil wird in die Frohnveste geführt. 65 b

Unter-Gericht. 1 b

Unterschreiben der Advocaten und *Procuratorum* in *Producten*. 24 b

Unterthanen nicht an fremde Gericht zu stellen. 144

Vollung. 11

Vollziehung der Testament. 199

Voraus kan den Kindern *legirt* werden. 193

-- -- der Söhne und Töchter. 212

Vorgang der Glaubigere in genere. 122

-- -- der Ehefrauen. 122 b

-- -- der Kinder aus erster Ehe. 123 b

-- -- der Kinder auf der Vormünder Güter. 124

-- -- derer, so zu Kauffung eines Guts geliehen haben. 124 b

-- -- derer, die zu Erhaltung eines Guts geliehen haben. 125

Blat

-- -- vom Vorgang ausständiger Zinß halben. 125 b

-- -- der Taglöhner, Ehehalten. 126

-- -- des gemeinen Nutzens. 126 b

-- -- der Glaubiger, die auf des Schuldners Gütern, erstlich Verbot erlangt haben. 127 b

-- -- der Waidgäst, auf der Färber Gütern. 127

Vormündere, Curatores, wie sie Gewalt in gerichtlichen Händeln geben mögen. 20

-- -- so mit ihrer *Pupillen* Geld etwas erkaufft, *acquiri*ren solches ihren Pflegkindern. 94 b 124

-- -- deren Güter sind den Pflegkindern *tacite* ver*hypothec*irt. 119. 124

-- -- ihre Pflicht. 237

-- -- können nichts von den Pflegkindern kauffen. 237. 238

ferner s. den 39. Titul.

Vormundstuben, dahin sind die Testament zu bringen. 188

Urkunden, Beweiß damit. 30. 43. 45

- - gemeinschafftliche. 47

Urthel, wie von Bey-Urtheln zu appelliren. 54

-- -- wie von End-Urtheln appellirt, und der Appellations-Eid und Caution geleistet werden soll. 54b

-- -- in

Blat

-- -- in Bau- auch Kauff-Händeln und in Sachen die 600. fl. nicht übertreffen, kan, vermög der Stadt-Freyheiten, weiter nicht, dann für einen Rath appellirt werden. 56

-- -- wie in Appellation-Sachen vor einen Rath gehandelt werden soll. 58 b

ferner s. den 10. Titul.

Vsucapio. 95 b

Vsusfructus paternus & maternus. 202. 203

W.

Währschafft-Zeit liegender Güter. 92

-- -- der Pferd, Schwein und anderer Thiere. 91 b

Waidgäst haben den Vorgang gegen den Färbern. 127

Waldrecht. 4

Wandel der verkaufften Thier halben, sind drey, rotzig, räudig und Haarschlechtig. 91 b

Weber-Gestüdel. 156 b

Weiber, deren Bürgschafft. 113

-- -- deren Verpfändung auf ihrer Ehemänner Gütern. 119 b

-- -- die zu übler Haußhaltung geholffen, haben keinen Vorgang. 123

-- -- haben

Blat

-- -- haben in der Gegenvermächtniß der Heyrathgüter keinen Vorgang. 123

ferner s. Eheleut, Heyrath.

Weisat, das ist, die kleine Zinnß, als Hennen, Hüner, Weck, und dergleichen, strittige, wie solche zu beweisen. 137

-- -- wie die in der Stadt abgelößt werden mögen. 132

Werkzeugs-*Execution*. 60 b

Wetter-Dach. 151

Widerfell s. Testament.

Widerrechten s. Gegenklag.

Wiederklag s. Gegenklag.

Wiederlag. 123. 225

Winkel-Ehe. 170 b. 171 b.

Wirth. 170. 171 b.

Wucher verbotten, und welchergestalt von Geld ein Genieß und Interesse genommen werden möge. 80

Z.

Zaun, wer damit befriedet, soll selbigen 5. Stadtschuh hoch setzen. 158 b

Zeit, wann die Eheleut sich wieder verheyrathen mögen. 172

-- -- in welcher die Erbschafft anzunehmen oder zu entschlagen. 188 b

-- -- darinn

Blat

-- -- darinn die Testamente anzufechten sind. 189
-- -- der Vollziehung der Testament. 199
-- -- der *Pubertät*. 239 b
Zeugen und Zeugniß, von Fürstellung der Zeugen. 29 b
-- -- wie die Zeugen-Aussag publicirt werden soll. 30
-- -- Zeugniß mit lebendiger Kundschafft, und welche Personen zur Zeugniß zuläßig oder nicht. 35
-- -- Zeugniß auf das Ja und Nein. 36
-- -- von der Zeugen Ungehorsam. 36 b
-- -- Zeugen-Eid. 37
-- -- von Zeugniß derer, so in Aemtern sind. 38
-- -- Zeugniß der geschwohrnen Meister. 39
-- -- Zeugniß zu ewiger Gedächtniß. 39 b
-- -- ausländische, wie die verhört werden sollen. 40 b
-- -- in Compromissen, wie die zur Kundschafft mögen gehalten werven. 51
-- -- in Geschäfften. 175 b
Zeydel-Gericht und Zeydel-Güter. 4
Ziegelsteine, damit sollen alle neugebaute Häußer und Schlöt versehen werden. 149
Zinß, wie der verfallnen Zinß halben verholffen wird. 69. 129. 130
-- -- die Güter in Bestandhäußern oder Gemächern,

Blat

chern, sind der verfallenen Zinß halben verpfändet. 118
-- -- um verfallene Zinß und Gült, sind die Frücht auf dem Feld pfandbar. 118 b
-- -- von Vorgang ausständiger Zinß halben. 125 b
-- -- Gatterzinß oder Nachzinß werden genennt, die, so auf einem Gut nach den Eigenzinßen bekennt oder verschrieben sind. 129
-- -- so die Zinß strittig, wie sich darinn zu halten. 137
-- -- deren Vorgang. 67 b
-- -- Zinß 5. von 100. 80 b
-- -- versessner Zinß, so er nicht bezahlt wird, gibt dem Eigenthumsherrn Macht den Beständner auszutreiben. 100
Zinß-Lehn. 211
Zoll. 67 b. 126 b.
Zugang der Güter. 194
Zugehörung verkauffter Güter. 93 b

Was ander mer fell belangt, die werden vnder den ordenlichen Titln, vnd derselben Gesetzen gefunden.

Druckfehler,

so folgender massen zu verbessern sind:

Blat:	Zeile.	An statt:	Lese man:
31 b	2	Das .IIII. Gesetz,	Das .III. Gesetz.
60 a	11	Verkündigung,	Verkündung.
124 a	7	Pflegkindern,	Pflegkindern.
158 a	23	Vispach,	Vischpach
— b	24	füuf,	fünf.
159 b	2	Das .XVI. Gesetz,	Das .XV. Gesetz.
165 a	13	bewonung,	beywonung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Schupfel, Lorenz, / Hessel, Johann Adam,

Der Stat Nurmberg verneute Reformation 1564

[Altdorf] 1755

J.germ. 270 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553324-0
VD18 14535297-006